Sitzungsunterlagen

öffentliche Sitzung des Ausschusses für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt

27.01.2026

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung 3

Vorlagendokumente

TOP Ö 8 Umfeldgestaltung Wynhamster Kolk - Information über den Bauablauf

Bunde_Beschlussvorlage IV/002/2026 5

TOP Ö 9 40. Änderung Flächennutzungsplan

Windenergie - Geltungsbereiche 18/2024 - 2/1 6

Bunde_Beschlussvorlage 18/2024 - 2/1 7

BunF40 Abwägungen § 4(1) - nur TÖB 18/2024 - 2/1 11

BunF40 Begründung Entwurf 18/2024 - 2/1 90

BunF40 Umweltbericht Entwurf 18/2024 - 2/1 157

BunF40Wind Planzeichnung Entwurf 18/2024 - 2/1 216

BunF40Wind Planzeichnung Entwurf A4 18/2024 - 2/1 217

TOP Ö 10 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02.19 "Börgerland II", Ortschaft Bunde

Bunde_Beschlussvorlage BV/130/2025/1 224

BP 02.19 4. Änd. -Vorentwurf Satzung und Begründung BV/130/2025/1 226

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

Gemeinde Bunde
Der Bürgermeister

Erholungsort

Route

Staatlich anerkannter

an der Internationalen Dollard

Gemeinde Bunde · Postfach 12 51 · 26828 Bunde

Kirchring 2 26831 Bunde

Vermittlung: 04953/809 - 0
Telefax: 04953/809 - 44
Internet: www.gemeinde-bunde.de
www.bunde.eu
E-Mail: info@gemeinde-bunde.de

An die Mitglieder
des Ausschusses für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt

Montag, 19. Januar 2026

Durchwahl: 04953/809-66 **Fax:** 04953/809-72 **E-Mail:** ratsbuero@gemeinde-bunde.de

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

Einladung
BSWU/027/2021-2026

Am Dienstag, dem 27.01.2026 ab **17:00 Uhr** findet eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt im Sitzungssaal des Rathauses in Bunde statt. Hierzu werden Sie eingeladen.

Tagesordnung

1	Eröffnung der Sitzung	
2	Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Mitglieder	
3	Feststellung der Beschlussfähigkeit	
4	Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge	
5	Genehmigung des Protokolls vom 06.11.2025	
6	Bericht des Bürgermeisters	
7	Einwohnerfragestunde bei Bedarf	
7.1	Fragen zu Tagesordnungspunkten	
7.2	Fragen zu anderen Gemeindeangelegenheiten	
8	Umfeldgestaltung Wynhamster Kolk - Information über den Bauablauf	IV/002/2026
9	40. Änderung des Flächennutzungsplans - Windenergie	18/2024 - 2/1
10	4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02.19 "Börgerland II", Ortschaft Bunde	BV/130/2025/1
11	Behandlung von Anfragen und Hinweisen	
12	Einwohnerfragestunde bei Bedarf (Fortsetzung)	
12.1	Fragen zu Tagesordnungspunkten	
12.2	Fragen zu anderen Gemeindeangelegenheiten	
13	Schließung der Sitzung	

Uwe Sap

Bürgermeister

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

Fachbereich III - Hoch- und Tiefbau/Pastille 13.01.2026

Beschlussvorlage

Für den	Öffentlichkeitsstatus	Sitzung am	Status
Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt	öffentlich	27.01.2026	zur Information

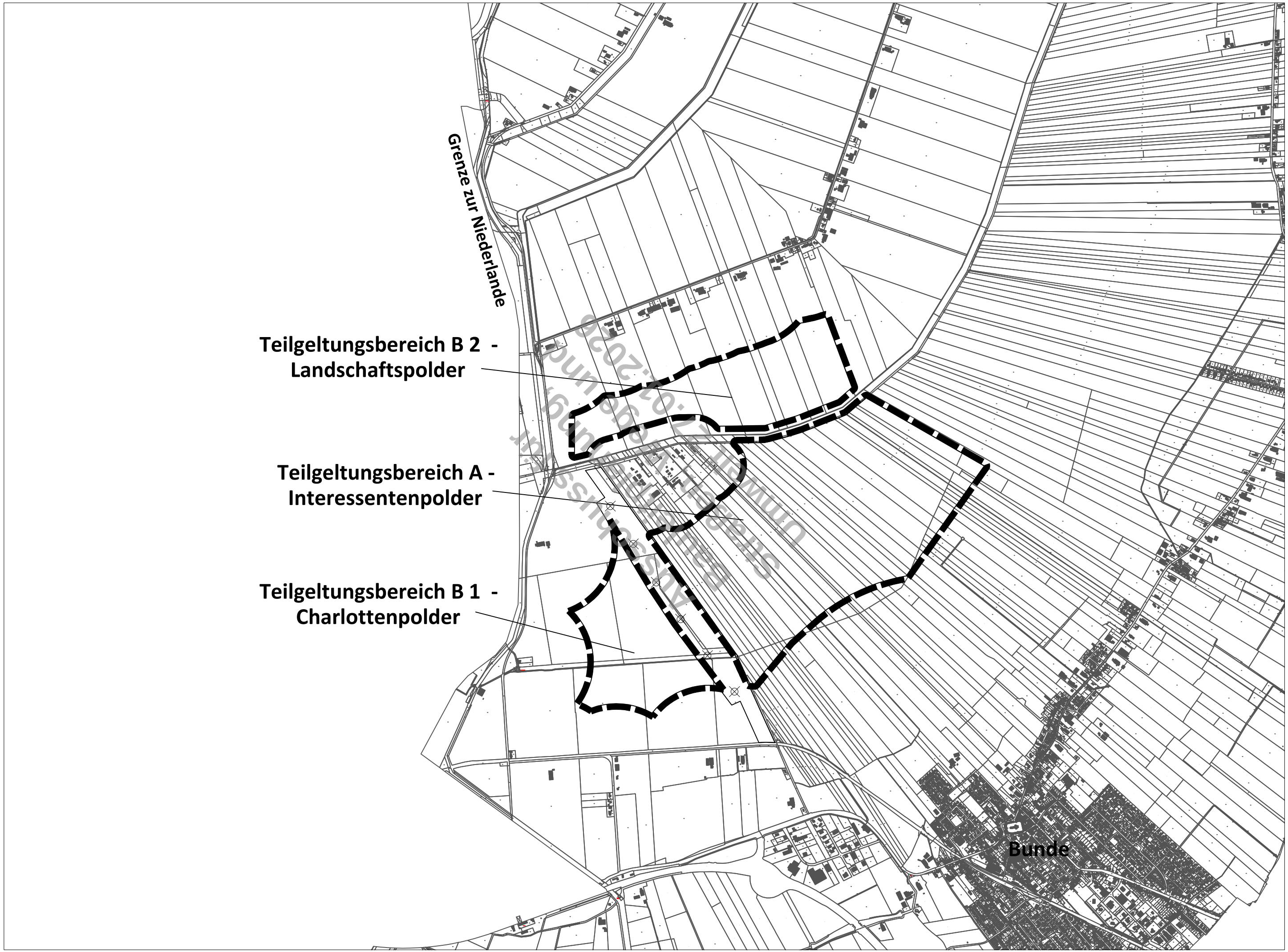
Drucksache Nr.: IV/002/2026

Umfeldgestaltung Wynhamster Kolk - Information über den Bauablauf

Sachverhalt:

Das beauftrage Planungsbüro Wessels & Grünefeld Ingenieurberatung GmbH aus Garrel wird in der Sitzung das Vorhaben und den Bauablauf anhand einer Präsentation darstellen.

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026


Grenze zur Niederlande
Teilgeltungsbereich B 2 - Landschaftspolder
Teilgeltungsbereich A - Interessentenpolder
Teilgeltungsbereich B 1 - Charlottenpolder
Bunde

Fachbereich III - Hoch- und Tiefbau/Frieling 19.01.2026

Beschlussvorlage

Für den	Öffentlichkeitsstatus	Sitzung am	Status
Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt	öffentlich		zur Vorberatung
Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich		zur Beschlussfassung
Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt	öffentlich		zur Vorberatung
Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich		zur Beschlussfassung
Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt	öffentlich	27.01.2026	zur Vorberatung
Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich	14.01.2026	zur Beschlussfassung

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

Drucksache Nr.: 18/2024 - 2/1

40. Änderung des Flächennutzungsplans - Windenergie

Um die erforderliche Energiewende und den Ausbau der erneuerbaren Energien aktiv und deutlich zu unterstützen sowie den gesetzlichen Vorgaben (Flächenquote etc.) nachzukommen, soll der Erzeugung von Windenergie in der Gemeinde Bunde weiterer Raum gegeben werden.

Hierzu wird auf die bisherigen Beratungen in den Gremien verwiesen.

Zur Steuerung und Realisierung des Zieles bedarf es einer Änderung des Flächennutzungsplans.

Es wird vorgeschlagen, den Grundsatzbeschluss zu fassen, den Flächennutzungsplan dergestalt zu ändern, dass in den in der Anlage dargestellten Teilgeltungsbereichen A (Interessentenpolder), B1 (Charlottenpolder) und B2 (Landschaftspolder) Sonderbauflächen für die Windenergie ausgewiesen werden (Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB).

BSWU / VA 15.02.2024:

Bürgermeister Uwe Sap erläutert den Sachverhalt und zeigt anhand eines Planes, dass die vorläufigen WEA-Standorte bislang grob übertragen wurden. ENOVA müsste einen Standort weiter nach Norden schieben. Der Abstand zum Wohngebiet würde sodann 1.300 m betragen. Die vorgestellten Pläne werden dem Protokoll beigefügt. Bürgermeister Uwe Sap teilt weiterhin mit, dass festgeschrieben werden würde, dass keine weiteren Anlagen hinzukommen.

Der Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt schlägt dem Verwaltungsausschuss mit 8 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme vor, den Grundsatzbeschluss zu fassen, den Flächennutzungsplan dergestalt zu ändern, dass in den in der Anlage dargestellten Teilgeltungsbereichen A (Interessentenpolder), B1 (Charlottenpolder) und B2 (Landschaftspolder) Sonderbauflächen für die Windenergie ausgewiesen werden (Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB).

Der Verwaltungsausschuss beschließt einstimmig, den Grundsatzbeschluss zu fassen, den Flächennutzungsplan dergestalt zu ändern, dass in den in der Anlage dargestellten Teilgeltungsbereichen A (Interessentenpolder), B1 (Charlottenpolder) und B2 (Landschaftspolder) Sonderbauflächen für die Windenergie ausgewiesen werden (Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB).

Neuer Sachverhalt:

Der VA hat in seiner Sitzung am 15.02.2024 den Grundsatzbeschluss zur Änderung des oben genannten Flächennutzungsplans gefasst (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die Vorentwurfsplanung zur Durchführung der formellen frühzeitigen Beteiligungen ist vom P3 Planungsbüro erarbeitet worden und der Anlage beigefügt.

Es wird vorgeschlagen, der Vorentwurfsplanung zuzustimmen und die formellen frühzeitigen Beteiligungen nach § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Zunächst sind die Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme aufzufordern (§ 4 Abs. 1 BauGB). Im Anschluss erfolgt die formelle frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

BSWU 02.12.2024

Bürgermeister Uwe Sap erläutert den Sachverhalt und erklärt die Windenergie als Chance. Weiter wird erläutert, dass bei Beschluss zunächst die formelle frühzeitige Behördenbeteiligung durchgeführt wird und danach die formelle frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung in der DGA erfolgen soll.

Frau Schröder (P3) stellt die Vorentwurfsunterlagen vor und erläutert die Beschlussempfehlung.

Beratendes Mitglied Dirk Gelder gibt an, dass sich das EU-Recht neu aufstellt und fragt an, ob die Planung der RED III-Richtlinie in Hinsicht auf die Kompensation gerecht wird.
Frau Dr. Schneider (P3) erläutert, dass sich auf der vorgezogenen Planungsebene grundsätzlich keine Probleme einstellen sollten. Der Gesetzgeber möchte eine Beschleunigung des Verfahrens herbeiführen.

Ausschussmitglied Johanne Modder fragt an, wie der Strom abgeleitet bzw. eingespeist werden soll.

Anwesender Bürger und Betreiber des Windparks „Heerenweg“ Herr Balsters antwortet mit Einverständnis des Ausschussvorsitzenden Herrn Lukas Enno Oltrop, dass diese Info vom Netzbetreiber erst erteilt wird, wenn eine feste Planung vorliegt. Mögliche Einspeise-Orte wären Weener, Stapelmoor oder Jemgum.

Beratendes Mitglied Dirk Gelder fragt an, wie hoch der Flächenbeitragswert aufgrund der Rotor-Inn Planung ist. Des Weiteren trägt er vor, dass der Schutzgut Mensch nicht vollständig abgewogen worden ist und die 1300 Meter im Gegensatz zu den 500 Metern Abstand nicht ausgewogen sind.
Bürgermeister Uwe Sap erläutert, dass der Abstand von 500 Metern mit den Einwohnern Charlottenpolders abgestimmt ist und die Anwohner davon profitieren.
Fr. Dr Schneider (P3) begründet die 1300 Meter mit dem Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Bunde. Zudem erklärt sie, dass die Immissionen den Richtwerten entsprechen.
Ausschussmitglied Johanne Modder gibt zu bedenken, dass es hier um den inneren Schutz der Anlieger geht und nicht um den Entwicklungsraum der Gemeinde Bunde.

Ausschussmitglied Johanne Modder fragt an, ob die Fledermauskartierung in der Gondel Vorschrift ist.
Beratendes Mitglied Dirk Gelder erläutert, dass das Monitoring freiwillig ist.

Auf Nachfrage von Ausschussmitglied Ellen Bahne, ob Störche bezüglich des Tierschutzes gelistet sind und es viele hier in der Umgebung gibt, erklärt Frau Dr. Schneider (P3), dass der Schwarzstorch gelistet ist aber es keine in dem betroffenen Gebiet gibt.

Bürgermeister Uwe Sap gibt abschließend an, dass die Ergebnisse der Stellungnahmen aus der formellen frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgewartet werden sollen.

Der Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt schlägt dem Verwaltungsausschuss einstimmig vor, der Vorentwurfsplanung zuzustimmen und die formellen frühzeitigen Beteiligungen nach § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Zunächst sind die Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme aufzufordern (§ 4 Abs. 1 BauGB). Im Anschluss erfolgt die formelle frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

Neuer Sachverhalt:

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden zu den Vorentwurfsplanungen sind erfolgt. Zudem erfolgte die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung am 22.01.2026 in der DGA in Bunde.

Die eingegangenen Stellungnahmen und die Abwägungsvorschläge der Träger öffentlicher Belange hierzu sowie die Entwurfsplanungen sind der Anlage beigefügt.

Die eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und die Abwägungsvorschläge hierzu werden nachgereicht. Sollten sich Änderungen hierdurch in der Entwurfsplanung ergeben, werden diese in der Sitzung erläutert und nachträglich in die Entwurfsplanung eingearbeitet.

Es wird vorgeschlagen, nach gerechter Abwägung der Belange gegen- und untereinander die Stellungnahme wie vorgeschlagen zu berücksichtigen, den Entwurfsplanungen zuzustimmen und die förmlichen Beteiligungsverfahren durchzuführen.

Anlagen:

Windenergie - Geltungsbereiche
BunF40 Abwägungen § 4(1) - nur TÖB
BunF40 Begründung Entwurf
BunF40 Umweltbericht Entwurf
BunF40Wind Planzeichnung Entwurf
BunF40Wind Planzeichnung Entwurf A4

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

Abwägungsempfehlung

Bauleitplanung / Projekt	40. Änderung des Flächennutzungsplanes (Flächen für die Windenergie) - Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung-

Verfahrensstand	**Grundlage**	**Zeitraum**	**Vorliegend**
Informelle Vorabstimmung mit dem Landkreis	Vorsorgend	August 2024	
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	§ 3 Abs. 1 BauGB	22.01.2025	Gesondertes Papier
Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB)	§ 4 Abs. 1 BauGB	13.12.2024 bis 31.01.2025 Verlängerung bis 15.02.2025	**X**
		Erneute Beteiligung Leitungsträger im Nov / Dez 2025	**X**
Veröffentlichung der Planung (Öffentlichkeit)	§ 3 Abs. 2 BauGB		
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB)	§ 4 Abs. 2 BauGB		

Inhalt:

A Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit - gesondert ... 2
B Träger öffentlicher Belange, die nicht geantwortet haben ... 2
C Träger öffentlicher Belange, die keine Hinweise / Anregungen haben ... 2
D Träger öffentlicher Belange, die Hinweise / Anregungen gegeben haben ... 3
1 Amprion GmbH, 13.01.2025 ... 3
2 Avacon Netz GmbH, 20.01.2025 ... 5
3 Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft mbH & Co. KG (BEP), 14.02.2025 ... 5
4 Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft mbH & Co. KG (BEP), 10.12.2025 ... 7
5 Bundesnetzagentur, 29.01.2025 ... 10
6 Deutsche Bahn Immobilien, 09.01.2025 ... 12
7 Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS), 10.01.2025 ... 13
8 EWE Netz GmbH, 19.12.2024 und 06.02.2025 ... 14
9 EWE Netz GmbH, 12.12.2025 ... 16
10 Fernstraßen-Bundesamt, 13.12.2024 ... 16
11 Gascade GmbH, 14.02.2025 (auch für SEFE Energy und NEL Gastransport GmbH) ... 17
12 Gascade GmbH, 11.12.2025 ... 24
13 GasLINE GmbH, 15.01.2025 ... 24
14 GasLINE GmbH, aktualisierte Stellungnahme 10.02.2025 ... 25
15 GasLINE GmbH, 28.11.2025 ... 26
16 Gasunie, 11.12.2025 ... 27
17 GTG Nord, 06.01.2025 ... 28
18 GTG Nord ergänzende Stellungnahme, 10.02.2025 ... 31
19 GTG Nord, 08.12.2025 ... 34
20 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), 27.01.2025 ... 34
21 Landkreis Leer, 30.01.2025 ... 36
22 LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst, 16.12.2024 ... 55
23 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, 08.01.2025 ... 56
24 Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU) - Regionalverband Ostfriesland, 31.01.2025 ... 57
25 Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), 10.01.2025 ... 63
26 Nds. Landesamt für Denkmalpflege, 17.12.2024 ... 64
27 Nobian Salz GmbH, 24.01.2025 ... 64
28 Open Grid Europe GmbH (OGE), Stellungnahme 14.02.2025 ... 65
29 Open Grid Europe GmbH (OGE), 08.12.2025 u. 11.12.2025 ... 68
30 Ostfriesische Landschaft, 16.12.2024 ... 70
31 Provinz Groningen, 27.01.2025 ... 70
32 Sielacht Rheiderland, 17.12.2024 ... 71
33 SEFE Storage GmbH, 23.01.2025 ... 71
34 SEFE Storage GmbH, 03.12.2025 ... 75
35 Telekom Technik GmbH, 29.01.2025 ... 77
36 Tennet TSO GmbH, 14.01.2025 ... 77
E Vorgeschlagene Änderungen durch Politik / Verwaltung / Planer ... 79
F Zusammenfassung der Auswirkungen infolge der empfohlenen Abwägungen ... 79
G Vermerk – Abstimmungsergebnis ... 79

Ausschluss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

A Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit - gesondert

§ 3 Abs. 1 BauGB

	Am 22.01. 2026 fand eine frühzeitige Bürgersammlung im Dorfgemeinschaftshaus in Bunde statt. Ein Protokoll liegt vor. Die Abwägungsvorschläge zu den Anregungen, Hinweise und Bedenken werden in einem gesonderten Papier vorgelegt.

B Träger öffentlicher Belange, die nicht geantwortet haben

§ 4 Abs. 1 BauGB

TÖB	• Agentur für Arbeit Emden-Leer • Astora GmbH • Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) • Die Autobahn GmbH des Bundes • Deutsch-Niederländische Raumordnungskommission, UK Nord, Amt für Landesentwicklung Weser-Ems • Ev.-ref. Kirche in Nordwest-Deutschland • Ev.-luth. Kirchenkreisamt Leer • Freiwillige Feuerwehren/Ortsfeuerwehren • Gemeinde Jemgum • Gemeinde Oldambt (Niederlande) Johan Modastraat 6, 9671 CD Winschoten • Gemeinde Rhede • Handwerkskammer für Ostfriesland • Landesverband Niedersachsen e.V. • Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V (LBU) • Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Leer • LGLN Regionaldirektion Aurich, Katasteramt Aurich • Nds. Heimatbund e.V. • Oldenburgisch Ostfriesischer Wasserverband • Ortsvorsteher Ortschaft Boen, Georg Huisinga • Ortsvorsteher Ortschaft Bunde, Karl-Georg-Huisinga • Ortsvorsteher Ortschaft Wymeer, Werner Janssen • Polizeiinspektion Leer/Emden • Stadt Emden • Staatliches Baumanagement • Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden • Telefonica Germany GmbH & Co. KG • Wasserversorgungsverband Rheiderland
Beschlussempfehlung	**Es ist davon auszugehen, dass die Belange der obigen Träger nicht berührt oder bereits berücksichtigt sind.**

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

C Träger öffentlicher Belange, die keine Hinweise / Anregungen haben

§ 4 Abs. 1 BauGB

TÖB	• Bundesamt für Infrastruktur der Bundeswehr	17.12.2024
	• Ericsson Services GmbH	08.01.2025
	• ExxonMobil (nochmals gesondert frühzeitig beteiligt)	25.11.2025
	• Harbour Energy (nochmals gesondert frühzeitig beteiligt)	25.11.2025
	• Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde Bunde	16.01.2025
	• Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg	09.01.2025
	• Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Luftverkehr	24.01.2025
	• Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Aurich	31.01.2025
	• Ortsvorsteher Bunderhee, Lukas-Enno Oltrop	10.01.2025
	• Ortsvorsteher Ortschaft Dollart, Johann Kutscher	20.12.2024

	• Stadt Weener • Vodafone GmbH • Wintershall Dea	16.12.2024 21.01.2025 22.01.2025
Beschlussempfehlung	**Kenntnisnahme.**	

D Träger öffentlicher Belange, die Hinweise / Anregungen gegeben haben

§ 4 Abs. 1 BauGB – Stellungnahme jeweils im Originaltext vorweg

1 Amprion GmbH, 13.01.2025

Eingabe - Amprion	Über den Geltungsbereich der geplanten FNP-Änderung verlaufen derzeit keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Amprion plant jedoch, in diesem Bereich die im Betreff genannten Höchstspannungsgleichstromerdkabelverbindungen, A-Nord, DolWin4 und BorWin4 zu verlegen. Die Vorhaben A-Nord, DolWin4 und BorWin4 im Planfeststellungsabschnitt NDS1 wurden am 21.08.2024 durch die zuständige Genehmigungsbehörde, die Bundesnetzagentur, planfestgestellt. Die Leitungen befinden sich in Teilbereichen bereits im Bau. Informationen zu den Vorhaben im Planfeststellungsabschnitt NDS1 finden Sie unter folgendem Link: Netzausbau – Leitungsvorhaben Die im FNP dargestellten Flächen zur Ausweisung als Sondergebiet Windenergienutzung (Teilgeltungsbereich B1 und B2) überlagern die planfestgestellten Leitungsanlagen A-Nord, BorWin4, DolWin4. Im Rahmen der detaillierten Standortermittlung ist sicherzustellen, dass sich durch die geplanten Windenergieanlagen keine nachteilige Beeinflussung der Leitungsanlagen ANord, BorWin4 oder DolWin4 ergibt. Bei der Anordnung der Windenergieanlagen sind daher, in Bezug auf die Amprion-Vorhaben, folgende Belange zu beachten: • Es dürfen keine Fundamente oder technische Anlagen im Bereich des Schutzstreifens angeordnet werden. • Es ist ein größtmöglicher Abstand zu den Erdkabelanlagen einzuplanen, sodass auch im Zuge der Bauausführung der WEA keine negativen baubedingten Wirkungen auf die Kabel entstehen. • Sollte eine parallele Ausführung ersichtlich werden, ist die Baubedarfsfläche der Amprion zu berücksichtigen. • Technische Planunterlagen sind vorab an die Amprion zu übermitteln und freizugeben. Die aktuellen Geodaten zu den Planungsvorhaben können Sie zur Berücksichtigung Ihrer Planung unter folgendem Link abrufen: Geodaten (amprion.net) Die Amprion GmbH handelt vorliegend auch im Namen und Auftrag der Amprion Offshore GmbH. Die Amprion Offshore GmbH (AOS) ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Amprion GmbH und fungiert als Vorhabenträgerin für die o. g. Netzanbindungen. Sie ist von der Amprion GmbH mit der Planung, Er-richtung und dem Betrieb der Netzanbindungen beauftragt worden. In Erfüllung ihres Gesellschaftszwecks plant, errichtet und betreibt die AOS die Netzanbindungen für Offshore Windparks (OWP) in der deutschen Nordsee bis zum jeweiligen Verknüpfungspunkt mit dem Übertragungsnetz an Land der Amprion GmbH und wird Eigentümerin der Netzanbindungen. Mit der Erbringung von Dienstleistungen zur Umsetzung der Netzanschlüsse wird von der AOS u.a. auch die Amprion GmbH beauftragt. Es ist mit Blick auf die BBPlG-Vorhaben Nr. 1, 78 und 79 der Amprion GmbH sicherzustellen, dass es im Zuge der Windkraftplanung zu keiner Beeinträchtigung der Vorhaben A-Nord, DolWin4 oder BorWin4 kommt. Hierzu bitten wir um weitere Beteiligung

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

	am Verfahren und Einbindung in die zukünftige Standortplanung der einzelnen Windenergieanlagen bzw. um weitere Beteiligung in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach BImSchG. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an die Amprion Offshore GmbH, Herr David Sekula, Tel.: +49 1525 2885689, E-Mail: david.se-kula@amprion.net
Beschlussempfehlung	**Die geplante Hochspannungstrasse ist in den Unterlagen bereits berücksichtigt.** Auf Grundlage der vorgelegten Geodaten wird der planfestgestellte Trassenverlauf nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Die Begründung (dort Abb. 14, Nr. 19 – Stromtrasse Amprion) wird bezogen auf die Informationen zur Leitung wie folgt geändert / ergänzt: *„Bezeichnung:* • *BBPIG Vorhaben 1 Höchstspannungsleitung Emden Ost – Osterath (A-Nord) Stromtrasse in Planung (zwei Hochspannungsgleichstromkabel)* • *BBPIG Vorhaben 78 Höchstspannungsleitung Grenzkorridor II Hanekenfähr - (DolWind 4)* • *BIG Vorhaben 79, Höchstspannungsleitung Grenzkorridor II. Hanekenfähr (BorWin4)* • *Leitungen planfestgestellt, vorrangig sollen Erdkabel vorgesehen werden (Schreiben Bundesnetzagentur 29.01.2025)* *In der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Leer (2024) ist der Korridor für die geplanten Hochspannungsleitungen als Vorranggebiet Kabeltrasse Gleichstrom dargestellt. Bei den geplanten Leitungen handelt es sich um die im Bundesbedarfsplangesetz als Vorhaben Nr. 1 „Höchstspannungsleitung Emden Ost – Osterath“ aufgeführten Leitungen. Bei dem als A-Nord bezeichneten Vorhaben handelt es sich um den Neubau einer rund 300 km langen Höchstspannungsgleichstromleitung vom Netzverknüpfungspunkt Emden bis nach Osterath in NRW. Die Leitung wird in Erdkabelbauweise realisiert. Die Übertragungsnennleistung beträgt 2 GW. Die Inbetriebnahme ist für 2027 vorgesehen. Für diese Leitung hat die Bundesnetzagentur eine Bundesfachplanung durchgeführt. Am 25.02.2021 hat die BNetzA gemäß § 12 Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) die Entscheidung für den Abschnitt A (Emden-Ost bis Raum Bunde) über den Verlauf des verbindlichen Trassenkorridors festgelegt und bekannt gegeben. Mit Schreiben vom 13.01.2025 teilt der Leitungsbetreiber (Amprion GmbH) mit, dass die Vorhaben A-Nord, DolWin4 und BorWin4 im Planfeststellungsabschnitt NDS1 am 21.08.2024 durch die zuständige Genehmigungsbehörde, die Bundesnetzagentur, planfestgestellt wurden. Die Leitungen befinden sich in Teilbereichen bereits im Bau.* *Beim im RROP dargestellten Korridor (Vorrangfläche) handelt es sich um einen 1 km breiten Korridor, innerhalb dessen der konkrete Leitungsverlauf liegen wird. Final werden durch die Leitungen dann 26 m in Anspruch genommen. In der Zusammenschau ergibt sich zusammen mit BorWin4 und DolWin4 eine Gesamtschutzstreifenbreite von 37 m1* *Auch unter Berücksichtigung aller Schutzbestimmungen des Leitungsbetreibers können sowohl im Westen des Teilgeltungsbereichs B2 – Landschaftspolder sowie im Teilgeltungsbereich B1 – Charlottenpolder WEA realisiert werden, auch wenn diese Bereiche innerhalb des dargestellten Vorrangkorridors liegen.“* Der planfestgestellte Trassenverlauf wird nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen.

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

1 Regionales Raumordnungsprogramm 2024 – Begründung Kapitel 4.4.2 Energieinfrastruktur, Landkreis Leer

2 Avacon Netz GmbH, 20.01.2025

Eingabe - Avacon	Für Ihre Anfrage sind wir nicht der zuständige Netzbetreiber. Ihr Netzbetreiber, die EWE Netz GmbH, hilft Ihnen sicher gerne weiter. Hier finden Sie ein Video, in dem wir die verschiedenen Zuständigkeiten etwas ausführlicher erklären: www.avacon-netz.de/Netzgeschäft Haben Sie Fragen? Scannen Sie den QR-Code für Service und Hilfe oder besuchen Sie unsere Internetseite.
Beschlussempfehlung	**Die EWE Netz GmbH wurde beteiligt.** Für die Abwägung zur Stellungnahme der EWE Netz GmbH siehe unter Nr. 8 und Nr. 9.

3 Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft mbH & Co. KG (BEP), 14.02.2025

Eingabe 1 - BEP	Wir nehmen Bezug auf Ihre E-Mail-Anfrage vom 13. Dezember 2024 und teilen Ihnen mit, dass unsere Speicheranbindungsleitung Bunde-Etzel (DN 1200) in dem angefragten Bereich verläuft. Die Speicheranbindungsleitung liegt mittig in einem grundbuchlich gesicherten Schutzstreifen von 10 m Breite (jeweils 5 m links und rechts der Mittelachse der Rohrleitung). In diesem Schutzstreifen gelten besondere Sicherheitsanforderungen, die bei allen Tätigkeiten in Leitungsnähe zu beachten und strikt einzuhalten sind.
Beschlussempfehlung	**Die Leitung inkl. des Schutzstreifens ist in der Planzeichnung (nachrichtlich) und der Begründung bereits berücksichtigt.** (Siehe die Begründung zur Planung Abb. 11, Nr. 4). Die Schutzbestimmungen können grundsätzlich eingehalten werden. Über die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen wird im Rahmen des nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren im Konkreten entschieden.

Eingabe 2 - BEP	Am Standort Bunder Tief befinden sich zahlreiche in Betrieb befindliche Anlagen der überregionalen öffentlichen Energieversorgung zum Transport, Messen und Verdichten von Gas. Der sichere Betrieb dieser Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 EnWG ist eine wesentliche Aufgabe der Netzbetreiber. Grundsätzlich ist bei der Errichtung von Windkraftanlagen der Sicherheitsabstand zu Erdgasanlagen (z.B. Erdgastransportleitungen und Betriebsplätzen) so zu wählen, dass eine Gefährdung der Anlagen durch Umsturz, Turbinenabsturz oder Abwurf/Teilflügelabbruch mit unkontrollierter Zerstörung von Rotorblättern, ausgeschlossen ist. Dabei besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen erdverlegten und obertägigen Anlagen der Energieversorgung. Hierzu verweisen wir auf das Gutachten „Windenergieanlagen in der Nähe von Schutzobjekten — Bestimmung von Mindestabständen" der Ingenieurgesellschaft Dr.-Ing. Veenker vom 15.12.2020 (siehe https://www.veenker-gmbh.de/wp-content/uploads/2021/04/Ga A R09 s.pdf. Der Sicherheitsabstand des Windparks bzw. der einzelnen Windenergieanlagen (WEA) zu Erdgashochdruckleitungen ergibt sich aus dem genannten Gutachten. Die Abstände der geplanten WEA zu unseren Anlagen können durch bereits vorhandene WEA beeinflusst werden.
Beschlussempfehlung	**Schutzabstände zu Leitungstrassen können aufgrund der Größe der dargestellten Sonderbaufläche grundsätzlich berücksichtigt werden.** Im angesprochenen allgemeinen Veenker-Gutachten von 2020 liegen die empfohlenen Abstände zu Schutzobjekten wie Ferngasleitungen bei Anlagen bis 150 m Nabenhöhe bei 35 m für einzelne Windenergieanlagen. Auch eine Unterschreitung von Abständen der im Generalgutachten (Veenker) dargelegten Werte – dort ermittelt auf Basis des ungünstigsten Falles (worst case) – führt nicht automatisch zum Ausschluss

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

	einer Windenergieanlage. Bei Unterschreitungen ist in der Abwägung zu berücksichtigen, dass die öffentliche Sicherheit zwischen WEA und Erdgasleitungen auch durch andere Maßnahmen, als nur durch Abstände generiert werden kann. Folgende anerkannten Maßnahmen zur Risikovorsorge sind möglich: z.B. Überdeckungen der Leitungsabschnitte zum Schutz vor möglichem Trümmerbruch, organisatorische Regelungen z.B. durch höhere Inspektions- und Wartungsintervalle, Abschaltungen in kritischen Phasen z.B. durch Sturmregelungen. Es liegt zwischenzeitlich ein Gutachten[2] zur Bewertung der Gefährdung von Süßgasleitungen und Stationen konkret für das Plangebiet vor. In diesem Gutachten wird auch die Betrachtung für die Anlagen der Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft mbH & Co. KG durchgeführt. Für eine nächstgelegene, mögliche geplante Windenergieanlagen im Teilgeltungsbereich B2 Landschaftspolder wären danach keine Sicherungsmaßnahmen erforderlich und die erforderlichen Grenzwerte für die Sicherung der Leitung würden eingehalten (Gutachten, dort Seite 57 - 58). Von einer Vereinbarkeit der Schutzbelange ist demnach auszugehen. Damit wird die Nutzung der Sonderbauflächen auch nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Die Gemeinde hält die konzentrierte Raumnutzung auch für WEA im Bereich von bereits belasteten (Gasverdichterstation, Windpark Heerenweg) und bodenbelasteten Bereichen (mehrere unterirdische Trassenführungen) zur Schonung von noch gänzlich unbelasteten Bereichen mit entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen für möglich und für geboten. Die Begründung wird bezogen auf die Informationen zur Leitung überarbeitet (siehe dort Abb. 11, Nr. 4). Siehe auch die Abwägung zum erneuten Scheiben der BEP nachfolgend unter Stellungnahme 4 vom 10.12.2025).

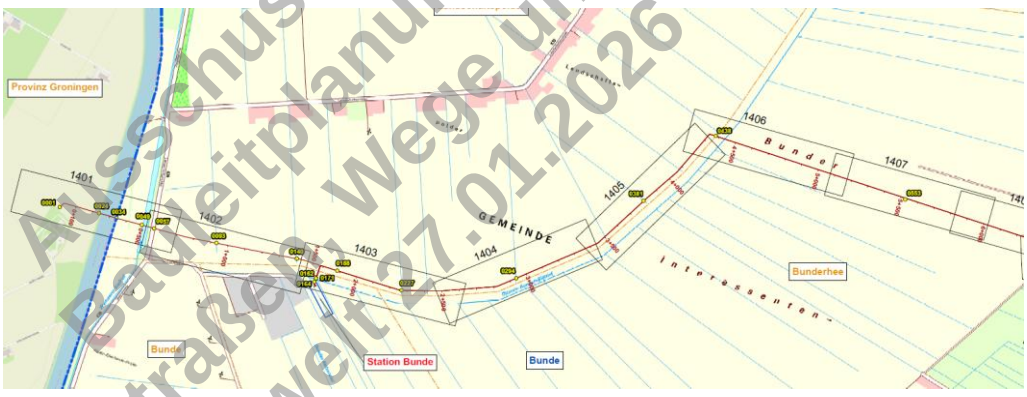
Eingabe 3 - BEP	Die Detailplanung zu den einzelnen Standorten der WEA sowie Informationen zur Nabenhöhe, Rotordurchmesser und vorhandene Sicherheitseinrichtungen sind zur Prüfung und Freigabe der Abstände bei uns einzureichen. Sollten Anlagen geplant sein, die im Gutachten nicht berücksichtigt sind oder bei denen die geforderten Abstände nicht eingehalten werden können, ist ein Einzelgutachten zwingend erforderlich. Wir empfehlen die entsprechenden Unterlagen mit genügendem Zeitvorlauf bei uns einzureichen, da die Bearbeitung erfahrungsgemäß einige Zeit in Anspruch nimmt.
Beschlussempfehlung	**Die Hinweise werden im Rahmen eines erforderlichen nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.** Bereits im Vorfeld wurde ein Gutachten erstellt, dass die Vereinbarkeit von möglichen Windenergieanlagen mit den Belangen der Leitungsbetreiber prüft. Dieses Gutachten wurde an die Betreiber zur Stellungnahme gesandt. Eine Stellungnahme der BEP liegt vor (siehe hierzu nachfolgend Stellungnahme 4 vom 10.12.2025).

Eingabe 4 - BEP	Um die zuvor genannten Bedingungen zu gewährleisten, müssen diese in die textlichen Festsetzungen des B-Plans aufgenommen werden. Zudem sind die Stationen, die Speicheranbindungsleitung sowie der Schutzstreifen in die zeichnerische Darstellung des B-Plans nachrichtlich einzufügen.
Beschlussempfehlung	**Die Leitung ist in ihrem Verlauf nachrichtlich in den Planunterlagen entsprechend der Planstufe einer vorbereitenden Bauleitplanung berücksichtigt.** Konkrete baurechtliche Festsetzungen sind im Rahmen einer Flächennutzungsplanung nicht vorgesehen, sondern es wird die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Bodennutzung in ihren Grundzügen als Sonderbaufläche für die

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

[2] Gutachten, Windpark Landschaftspolder, Bewertung der Gefährdung von Süßgasleitungen und Stationen durch vier Windenergieanlagen des Typs Nordes N163/6x, erstellt durch Veenker Ingenieure, Projekt 30724 vom 14.11.2025

	Windenergienutzung dargestellt (§ 5 Abs. 1 BauGB). Spezielle textliche Festsetzungen sind deshalb kein Bestandteil der vorbereitenden Bauleitplanung. Die Fläche der Sonderbaufläche „Windenergienutzung“ ist groß genug, so dass notwendige Schutzabstände der Leitungsbetreiber bei den konkreten Vorhabenplanungen berücksichtigt werden können.

Eingabe 5 - BEP	Der Vollständigkeit halber weisen wir daraufhin, dass die Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft bei der konkreten Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in den drei Teilgeltungsbereichen des Windvorranggebietes weiterhin zu beteiligen ist, um die gegenseitigen Interessen im Detail abzustimmen und die Sicherheit der Anlagen zu prüfen sowie die Versorgungssicherheit gewährleisten zu können. Zur weiteren Information erhalten Sie den Übersichtsplan der Leitung mit der dazugehörigen Station für den relevanten Bereich. Die Darstellung ist in dem Plan nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Das zur Verfügung gestellte Kartenmaterial stellt noch keine Kreuzungsgenehmigung dar. In diesem Zusammenhang schicken wir Ihnen mit dem vorliegenden Schreiben unsere Richtlinie zum Schutz der Speicheranbindungsleitung Bunde-Etzel mit der Bitte um Berücksichtigung. Lageplan: (hier nur Auszug) 
Beschlussempfehlung	**Die Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft wurde erneut im Rahmen eines weiteren Gutachtens zu den Sicherheitsbelangen im Dezember 2025 beteiligt.** (siehe hierzu nachfolgend Stellungnahme 4 vom 10.12.2025).

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

4 Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft mbH & Co. KG (BEP), 10.12.2025

(Stellungnahme im Rahmen einer erneuten Beteiligung zu zwischenzeitlich erstelltem Sicherheitsgutachten für die Vereinbarkeit von WEA und Leitungstrassen / technischen Einrichtungen)

Eingabe 1 - BEP	Vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der oben genannten Planungen. Wir möchten auf folgende Aspekte hinweisen, die für die Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft mbH & Co. KG (BEP) als Betreiber von Gastransportleitungen von erheblicher Bedeutung sind — auch wenn es sich derzeit nicht um ein konkretes Planfeststellungsverfahren für einzelne Anlagen handelt, halten wir es für wichtig, bereits jetzt auf potenzielle Risiken und Anforderungen hinzuweisen, um spätere Konflikte zu vermeiden. Die BEP betreibt im betroffenen Bereich Anlagen, die für den Gastransport und die Versorgung von Kunden von erheblicher Bedeutung sind. Ein Schaden an diesen Anlagen hätte nicht nur erhebliche Sachschäden zur Folge, sondern könnte auch zu länge-

	ren Ausfällen führen, die die Verfügbarkeit von Gastransportkapazitäten und die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen gegenüber Speicherkunden beeinträchtigen. Diese Risiken sind im Verfahren besonders zu berücksichtigen.
Beschlussempfehlung	**Kenntnisnahme.**

Eingabe 2 - BEP	1. Sicherheitsabstände, Minderungsmaßnahmen und Kontrolle Die Reduzierung des Sicherheitsabstands von 900 m (LBEG-Rundverfügung) auf ca. 450 m ist im Gutachten nachvollziehbar begründet und grundsätzlich zulässig. Wir halten es für erforderlich, sicherzustellen: • dass die in Kapitel 9 des Gutachtens vorgesehenen Minderungsmaßnahmen (z. B. Sturmregelung, vierteljährliche Inspektionen, Fernüberwachung) verbindlich aufgenommen werden, • dass diese Maßnahmen nicht nur umgesetzt, sondern auch regelmäßig überprüft werden, • dass eine jährliche Prüfung durch einen unabhängigen, zertifizierten Sachverständigen (z. B. TÜV) erfolgt. Die entsprechenden Prüfberichte sind unaufgefordert den betroffenen Betreibern vorzulegen. Wir bitten, die vorgenannten Anforderungen als Nebenbestimmung in den nachfolgenden Genehmigungen festzulegen, einschließlich der Pflicht, die jährliche Sachverständigenbestätigung spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen.
Beschlussempfehlung	**Die Hinweise zum Schutz der Leitungen sind in der Begründung und der Abwägung der Gemeinde berücksichtigt.** Das Sicherheitsgutachten legt offen, dass ein Schutz der Leitungen nicht allein durch die Abstände generiert werden muss, sondern dass auch sonstige Schutzmaßnahmen zwischen Windenergieanlagen und sonstigen technischen Anlagen möglich sind. Solche Schutzmaßnahmen können nach Prüfung durch die zuständige Behörde (Landkreis) im Rahmen eines nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens bei Bedarf beauflagt werden. Für die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanung ist mit dem Gutachten belegt, dass sich die Flächen grundsätzlich – trotz der schutzwürdigen Leitungsverläufe – für eine Nutzung mit Windenergieanlagen eignen.

Eingabe 3 - BEP	2. Schattenschlag und optische Immissionen — insbesondere für den Teilgeltungsbereich A „Interessenpolder" Für Wohngebäude gelten klare Grenzwerte (30 h/Jahr, 30 min/Tag). Für den Standort der BEP-Leitwarte gibt es keine festen Grenzwerte, dennoch muss sichergestellt werden, dass der Schattenschlag die Arbeitssicherheit und Betriebsabläufe nicht beeinträchtigt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich um eine ständig besetzte Stelle handelt, die nach Süd-West ausgerichtet ist. Wir halten es für erforderlich, sicherzustellen: • die Vorlage einer detaillierten Schattenwurfprognose, • die Aufnahme geeigneter Maßnahmen (z. B. Abschaltzeiten), falls Beeinträchtigungen festgestellt werden. Auch diese Anforderungen bitten wir als Nebenbestimmungen auszugestalten, mit dem Nachweis im Rahmen der jeweiligen Genehmigungen.
Beschlussempfehlung	**Die Hinweise werden den Flächeneigentümern / Vorhabenträgern zur Kenntnis gegeben und im Rahmen eines nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine Windenergieanlage geprüft.**

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2025

	Eine Überprüfung und ggf. erforderliche Regelung des Schattenwurfs von WEA ist nur in Kenntnis der Anlagenstellungen und Anlagenhöhen möglich und wird regelmäßig im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens mittels Prognose vom Vorhabenträger vorgelegt. Bei unzulässigen Einwirkungen auf die Nutzungen in der Nachbarschaft (auch Betriebsgebäude mit Arbeitsplätzen) ist eine Abschaltung der Anlagen für die Zeiträume des unzulässigen Schattenwurfs möglich und wird auch so praktiziert bzw. vom Landkreis beauflagt. Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung besteht kein weiteres Regelungserfordernis zu diesem Sachverhalt.

Eingabe 4 - BEP	3. Lärmschutz gemäß TA-Lärm Für den Betrieb der geplanten Anlagen ist sicherzustellen, dass die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) für Industriegebiete eingehalten werden. Wir halten es für erforderlich, sicherzustellen: • die Vorlage eines schalltechnischen Gutachtens, das die Einhaltung der TA-Lärm-Grenzwerte für alle relevanten Immissionsorte (einschließlich des Standorts der BEP-Leitwarte) nachweist, • verbindliche Nebenbestimmungen, dass bei Überschreitung der Grenzwerte geeignete Maßnahmen zur Lärmminderung umgesetzt werden, • regelmäßige Überprüfung der Schallemissionen durch unabhängige Sachverständige und Vorlage der Prüfberichte an die betroffenen Betreiber. Die jährlichen Prüfberichte sind spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen und als Nebenbestimmung zu verankern.
Beschlussempfehlung	**Die Hinweise werden den Flächeneigentümern / Vorhabenträgern zur Kenntnis gegeben und im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für eine Windenergieanlage geprüft.** Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind Schallgutachten bezogen auf die Anzahl, den genauen Standort und die Art der Anlage (Höhe, Leistung) vorzulegen. Hierbei ist auch der Standort der BEP-Leitwarte zur Sicherstellung gesunder Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen. Alle bestehenden Lärmvorbelastungen sind dann in die Berechnung einzubeziehen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist davon auszugehen, dass die Belange vereinbar sind und ggf. erforderliche Maßnahmen zum Schallschutz umsetzbar sind. Für die vorliegende Planungsstufe ergibt sich kein weiteres Regelungserfordernis.

Eingabe 5 - BEP	4. Haftung und Versicherung Der WEA-Betreiber haftet für alle Schäden, die durch den Betrieb der Anlagen entstehen. Wir halten es für erforderlich, sicherzustellen: • den Nachweis einer Haftpflichtversicherung, die auch Betriebsunterbrechungsschäden abdeckt, oder • den Abschluss einer entsprechenden Sicherheitsvereinbarung mit den betroffenen Netzbetreibern. Wir bitten, die vorgenannten Punkte als Nebenbestimmung festzulegen und deren Bestandskraft vor Baubeginn nachzuweisen.
Beschlussempfehlung	**Die Hinweise werden den Flächeneigentümern / Vorhabenträgern zur Kenntnis gegeben.**

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

Eingabe 6 - BEP	5. Beteiligung der BEP Die Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft mbH & Co. KG ist im Rahmen der weiteren Planungen und genehmigungsrechtlichen Prüfungen zwingend zu beteiligen.
Beschlussempfehlung	**Die Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft mbH & Co. KG wird im weiteren Verfahren beteiligt** (bei Veröffentlichung der Planung nach § 4 Abs. 2 BauGB)**.**

Eingabe 7 - BEP	6. Kostenregelung • Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen. • Die Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft mbH & Co. KG ist von allen Kosten freizuhalten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z. B. nachträglich erforderliche Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwand bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten).
Beschlussempfehlung	**Die Hinweise werden den Flächeneigentümern / Vorhabenträgern zur Kenntnis gegeben.**

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

5 Bundesnetzagentur, 29.01.2025

Eingabe 1 – Bundesnetzagentur	Vielen Dank für Ihre Anfrage vom 13.12.2024, die mir zur Prüfung im Rahmen der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze weitergeleitet wurde. Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beiträgt. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Für Vorhaben, für die ein Präferenzraum entwickelt wurde, entfällt die Bundesfachplanung. Ein Präferenzraum ist ein durch die Bundesnetzagentur ermittelter Gebietsstreifen, der für die Herleitung von Trassen besonders geeignete Räume ausweist. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bzw. des entwickelten Präferenzraums bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen. Im räumlichen Geltungsbereich der 40. Änderung des Flächennutzungsplans „Windenergienutzung“ kommt eine Realisierung der folgenden Vorhaben in Betracht: • BBPlG-Vorhaben Nr. 1, Höchstspannungsleitung Emden Ost – Osterath (A-Nord) • BBPlG-Vorhaben Nr. 78, Höchstspannungsleitung Grenzkorridor II – Hanekenfähr (DolWin4) • BBPlG-Vorhaben Nr. 79, Höchstspannungsleitung Grenzkorridor II – Hanekenfähr (Bor-Win4)

	Nach dem BBPlG sollen Gleichstromvorhaben, wie die Vorhaben Nrn. 1, 78 und 79, vorrangig als Erdkabel statt als Freileitung realisiert werden (gesetzlicher Erdkabelvorrang für die in der Anlage zum BBPlG mit „E“ gekennzeichneten Gleichstromvorhaben). Am 21.08.2024 stellte die Bundesnetzagentur den Plan für die Abschnitte NDS1 der Vorhaben Nrn. 1, 78 und 79 fest (abrufbar unter: https://www.netzausbau.de/vorhaben1-nds1 bzw. https://www.netzausbau.de/vorhaben78-nds1 bzw. https://www.netzausbau.de/vorhaben79- nds1). Die Genehmigungsverfahren sind abgeschlossen.
Beschlussempfehlung	**Die Hochspannungstrasse ist in den Unterlagen bereits berücksichtigt.** Die Begründung wird entsprechend der Beschlussempfehlung zur Eingabe des Leitungsbetreibers (Amprion GmbH) angepasst und aktualisiert (siehe auch die Abwägung unter Stellungnahme Nr. 1 – Amprion).

Eingabe 2 - Bundesnetzagentur	Die Vorhabenträger Amprion GmbH und Amprion Offshore GmbH haben am 09.10.2024 einen Antrag auf Planänderung für den Abschnitt NDS1 gestellt (1. Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens). Beantragt wurde eine dauerhafte Gewässerumverlegung im Bereich der Vortriebsbaugrube auf der südlichen Seite des Ems-Seitenkanals für das System A der Vorhaben Nrn. 1, 78 und 79. Die Bundesnetzagentur hat daraufhin am 10.12.2024 einen Ergänzungsbescheid zum Planfeststellungsbeschluss vom 21.08.2024 erlassen. Die planfestgestellten Trassen der Vorhaben Nrn. 1, 78 und 79 verlaufen durch den westlichen Abschnitt des Teilgeltungsbereichs B2 „Landschaftspolder“ und zentral durch den Teilgeltungsbereich B1 „Charlottenpolder“. Es ist geplant, in den vorgenannten Teilgeltungsbereichen eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ darzustellen. Ausweislich der mir vorliegenden Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans sind Ihnen die Vorhaben Nr. 1, 78 und 79 bekannt und ich gehe davon aus, dass diese bei Ihren weiteren Planungen Berücksichtigung finden und so Konflikte zwischen den Vorhaben im Vorfeld ausgeschlossen werden können. Ich bitte in diesem Zusammenhang um nachrichtliche Übernahme der planfestgestellten Trassen der Vorhaben Nrn. 1, 78 und 79 in die 40. Änderung des Flächennutzungsplans „Windenergienutzung“.
Beschlussempfehlung	**Die planfestgestellten Trassen werden nachrichtlich übernommen und in der Planzeichnung ergänzt.** Mit Schreiben vom 13.01.2025 hat die Amprion GmbH als Vorhabenträger die planfestgestellten Trassen als Geodaten übermittelt (siehe auch Stellungnahme Nr. 1 – Amprion). Auf Grundlage der übermittelten Daten werden die Trassen nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

Eingabe 3 - Bundesnetzagentur	Zur Vermeidung von Konflikten, welche die im Rahmen der Realisierung der Vorhaben Nrn. 1, 78 und 79 geplanten Baumaßnahmen erheblich erschweren könnten, rege ich an, falls nicht bereits geschehen, die für den Abschnitt NDS1 der Vorhaben Nrn. 1, 78 und 79 zuständigen Vorhabenträger Amprion GmbH und Amprion Offshore GmbH in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen (leitungsauskunft@amprion.net). Auf den Internetseiten der Vorhabenträgerin sind jeweils auch Planunterlagen zu den Vorhaben Nrn. 1, 78 und 79 abrufbar. Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren bzw. mich im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne – auch unter der E-Mail-Adresse verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de – zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Aktenzeichen.

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

Beschlussempfehlung	**Die Amprion GmbH wurde beteiligt.** Ein Schreiben vom 13.01.2025 liegt vor. Zur Abwägung siehe Stellungnahme Nr. 1 – Amprion.

6 Deutsche Bahn Immobilien, 09.01.2025

Eingabe - DB	Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren. Südlich des Plangebiets verläuft in circa 260 m Entfernung die Bahnstrecke 1575 Ihrhove – Weener (DB-Grenze), Bahn-km 15,200 – 16,700. Bei der Festlegung / Festsetzung von Vorranggebieten / Konzentrationszonen / Standorten für Windenergieanlagen (WEA) sind die folgenden Punkte zwingend zu beachten: Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG). Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor den Gefahren des Eisabwurfs, des Brandes (insbesondere bei Brand im Turm, in der Gondel und des Rotors), des Turmversagens, des Rotorblattbruchs und für den Ausschluss von Störpotentialen, dem sog. Stroboskopeffekt, dringend geschützt werden. Um dies zu gewährleisten, müssen WEA gemäß EiTB Teil A Kapitel A 1 lfd. Nr. 1.2.8.7 i.V.m. Anlage A 1.2.8/6 einen Abstand von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) Abstand zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen. Grundsätzlich gilt, dass Windenergieanlagen einschließlich ihrer Energiekabel die Betriebsanlagen der Eisenbahn nicht unzulässig beeinflussen dürfen. Dies ist im Rahmen der weiteren Planungen zwingend zu berücksichtigen. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen. Die späteren Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor. Wir bitten Sie uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
Beschlussempfehlung	**Der Abstand zwischen den Sonderbauflächen für die Windenergienutzung“ (hier Teilgeltungsbereich B1 – Charlottenpolder) und der südlich verlaufenden Bahnstrecke (Wunderlinie) ist ausreichend, um die erforderlichen Sicherheitsabstände der Bahn einzuhalten.** Es wird folgender Passus neu in die Begründung eingefügt: *„Mit Schreiben vom 08.01.2025 teilt die Deutsche Bahn Immobilien mit, dass für die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes Sicherheitsabstände gelten, um die Eisenbahn vor Gefahren des Eisabwurfs, des Brandes (insbesondere bei Brand im Turm, in der Gondel und des Rotors), des Turmversagens, des Rotorblattbruchs und für den Ausschluss von Störpotentialen, dem sog. Stroboskopeffekt, zu schützen. Um dies zu gewährleisten, müssten WEA gemäß EiTB Teil A Kapitel A 1 lfd. Nr. 1.2.8.7 i.V.m. Anlage A 1.2.8/6 einen Abstand von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) Abstand zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen.* *Nach Prüfung des Sachverhaltes liegt der Abstand bei mindestens 250 m an der nächstgelegenen Stelle zu den Bahngleisen (Teilgeltungsbereich B 1 - Charlottenpolder). Die Gemeinde hat die Flächendarstellungen so vorgenommen, dass Rotor-in gilt, somit in jedem Fall nur die Spitze eines Flügels in 250 m Entfernung zum Bahngleis wirkt und bei einer durchschnittlichen Flügellänge einer WEA von 75 m stünde eine WEA bereits 325*

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

	m von den Gleisen entfernt. Es besteht somit ausreichend Platz[3] in den Sonderbauflächen die Anlagen je nach Höhe außerhalb des erforderlichen Sicherheitsbereichs zu platzieren. Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung sind keine weiteren Regelungen erforderlich.“

7 Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS), 10.01.2025

Eingabe 1 - DFS	Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18 a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen berücksichtigt. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen, Stand Januar 2025. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. § 18a LuftVG einzureichen.
Beschlussempfehlung	**Kenntnisnahme.** Der Hinweis wird den Flächeneigentümern / Vorhabenträgern zur Beachtung im Genehmigungsverfahren übergeben.

Eingabe 2 - DFS	Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert. Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen verschiedener Flugsicherungsorganisationen gemäß §18a LuftVG zur Verfügung. http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlageschutz/anlagenschutz_node.html Zusätzliche Hinweise zur Hindernisfreiheit: Aufgrund einer Höhe von mehr als 100,00 m über Grund ist das Einzelvorhaben von § 14 LuftVG betroffen und bedarf stets einer luftrechtlichen Zustimmung. Die konkreten Planungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der zuständigen Landesluftfahrtbehörde vorzulegen. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wird gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG die DFS durch die Luftfahrtbehörde beteiligt und zur gutachtlichen Stellungnahme aufgefordert. Die DFS prüft die Einhaltung der Hindernisfreiflächen sowie die An- und Abflugverfahren an betroffenen Flugplätzen (Flughäfen, Landeplätze, Segelfluggelände, Hubschrauber-sonderlandeplätze). Auskünfte zu den Hindernisfreiflächen und zu den Anforderungen an die Hindernisfreiheit erteilt die Landesluftfahrtbehörde als Genehmigungsbehörde für die Flugplätze in ihrem Zuständigkeitsbereich. Folgende Abstandsregelungen sind bei den Planungen bereits im jetzigen Stadium zu berücksichtigen: • Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb, veröffentlicht als NfL I 92/13, dort: Gefahren für den Flugplatzverkehr in der Platzrunde, • Festlegung von Mindestabständen von Hindernissen zu festgelegten Sichtflugverfahren, veröffentlicht als NfL 1-847-16. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

3 Entsprechend den Darlegungen im Veenker Gutachten von 2020 gilt ein Abstand zwischen WEA und Bahnstrecke bei großen modernen Anlagen von 260 m als hinreichend, um den Sicherheitserfordernissen zu entsprechen.

Beschlussempfehlung	**Die luftrechtliche Zustimmung für Anlagen über 100 m über Grund wird im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens angefordert.** Für die Flächennutzungsplanung ergibt sich kein weiteres Regelungserfordernis. Flugplätze des Bundes und der Länder oder Anlagenschutzbereiche nach § 18 a LuftVG sind mit ihren entsprechenden Schutzbestimmungen im vorliegenden Fall nicht betroffen. Das Plangebiet liegt auch nicht in einem Bereich der nach § 33 Luftverkehrs-Ordnung festgelegten Flugverfahren für Flüge nach Sichtflugregeln und damit ist die sichere Durchführung des an- und abfliegenden Luftverkehrs nach Sichtflugregeln auch nicht gefährdet. Geplante Windenergieanlagen können am Standort bei Bedarf entsprechend den Erfordernissen des Luftrechts gekennzeichnet werden.

8 EWE Netz GmbH, 19.12.2024 und 06.02.2025

Eingabe 1 - EWE	Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Das Erdgashochdrucknetz kann durch Näherung Ihrer Baumaßnahme beeinflusst werden. Hierfür setzen Sie sich bitte per E-Mail mit unserer zuständigen Fachabteilung: NOF-NetztechnikGW@ewe-netz.de in Verbindung. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik. Für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plan- oder Baugebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ planen Sie bitte einen Versorgungsstreifen bzw. -korridore für z.B. Telekommunikationslinien und Elektrizitätsleitungen gemäß DIN 1998 von mindestens 1,6 m mit ein. Weiterhin sind für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation von Trafostationen in möglichst zentraler Lage erforderlich. Für den immer weiter steigenden Leistungsbedarf (z.B. durch Elektromobilität, Wärmepumpen und Erzeugungsanlagen) benötigt die EWE NETZ GmbH pro angefangene 50 Wohneinheiten jeweils einen weiteren Stationsplatz. Für die Auswahl der geeigneten Stationsplätze (ca. 7m x 7m) möchten wir Sie bitten, unsere regionale Planungsabteilung frühzeitig mit einzubinden. Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt werden soll. Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ GmbH, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren. Damit die Planung Ihres Baugebietes durch uns erfolgen kann, teilen Sie uns bitte die dafür notwendigen Informationen über den fol-

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

	genden Link mit: https://www.ewe-netz.de/kommunen/service/neubaugebietserschliessung. In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern.
Beschlussempfehlung	**Die Schutzhinweise für Leitungstrassen werden zur Kenntnis genommen.** Für die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine weiteren Regelungserfordernisse. In die Begründung zur Planung wird sinngemäß nachfolgender Passus ergänzend eingefügt: *„Mit Schreiben vom 19.12.2024 teilt die EWE Netz GmbH mit, dass das Erdgashochdrucknetz durch die Näherung von Baumaßnahmen betroffen werden könne. Die Leitungen und Anlagen seien in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Es sei sicherzustellen, dass diese Leitungen und Anlagen durch Bauvorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt würden.* *Ein Schutz der Leitungen kann grundsätzlich gewährleistet werden. Die geplante Sonderbaufläche ist so groß, dass sich genügend Möglichkeiten ergeben, die Windenergieanlagen so zu platzieren, dass notwendige Schutzbestimmungen eingehalten werden.“*

Eingabe 2 – EWE	<u>Ergänzung vom 06.02.2025</u> Ergänzung zu unserer Stellungnahme vom 19. Dezember 2024 verweisen wir auf das aktuelle Veenker Gutachten. Dieses Gutachten beschreibt die notwendigen Abstände zwischen Windenergieanlagen (WEA) und Erdgashochdruckleitungen und ist sowohl vom Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches (DVGW) als auch von der EWE NETZ GmbH anerkannt und stellt eine maßgebliche Grundlage für die weitere Planung dar. Das Gutachten definiert klare Vorgaben, um die Sicherheit der Infrastruktur und den Schutz vor möglichen Risiken zu gewährleisten. Um Gutachten konform zu sein, setzen Sie sich bitte per E-Mail mit unserer zuständigen Fachabteilung: NOFNetztechnikGW@ewe-netz.de in Verbindung.
Beschlussempfehlung	**Es wird auf das Veenker Gutachten von 2020 verwiesen. Darin liegen die empfohlenen Abstände zu Schutzobjekten, wie Ferngasleitungen (bei Anlagen bis 150 m Nabenhöhe) bei 35 m für einzelne Windenergieanlagen.** Solche Schutzabstände können angesichts der großen Sonderbaufläche für die Windenergienutzung grundsätzlich bei der Stellung von WEA berücksichtigt werden. Aber auch aus einer Unterschreitung von Abständen der im Generalgutachten von Veenker 2020 dargelegten Werte – dort ermittelt auf Basis des ungünstigsten Falles - lässt sich nicht sofort auf die Unzulässigkeit eines Vorhabens schließen. Zudem ist zu bedenken, dass die öffentliche Sicherheit zwischen WEA und Erdgasleitungen auch durch andere Maßnahmen, als nur durch Abstände generiert werden kann. Folgende Maßnahmen zur Risikovorsorge sind dabei möglich: z.B. Überdeckungen, organisatorische Regelungen (höhere Inspektionsintervalle), Abschaltungen in kritischen Phasen. Es liegt ein aktuelles Gutachten (Nov. 2025) vor, dass mögliche Betreiber von Windenergieanlagen im Teilgeltungsbereich Landschaftspolder vorsorgend zur sachgerechten Abwägung der Problematik in Auftrag gegeben haben (siehe hierzu: Gutachten , Windpark Landschaftspolder, Bewertung der Gefährdung von Süßgasleitungen und Stationen durch vier Windenergieanlagen des Typs Nordes N163/6x, erstellt durch Veenker Ingenieure, Projekt 30724 vom 14.11.2025). In diesem Gutachten wird auch die Betrachtung für die Leitungen der EWE durchgeführt. Für die nächstgelegene, mögliche geplante Windenergieanlagen wären danach keine Sicherungsmaßnahmen erforderlich und die erforderlichen Grenzwerte für die Sicherung der Leitungen würden eingehalten (Gutachten, dort Seite 62-78).

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

9 EWE Netz GmbH, 12.12.2025

(Stellungnahme im Rahmen einer erneuten Beteiligung zu zwischenzeitlich erstelltem Sicherheitsgutachten für die Vereinbarkeit von WEA und Leitungstrassen / technischen Einrichtungen)

Eingabe 1 – EWE	Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange im Rahmen der oben genannten Planungen sowie für die Übersendung des Gutachtens vom Ingenieurbüro Veenker zum Windpark Charlottenpolder GmbH & Co. KG, Projekt Nr. 30724, vom 25.06.2025 in der Fassung vom 14.11.2025. Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung: 1. Den gutachterlichen Nachweis, dass es im geplanten „Vorranggebiet Windenergie“ in der Nähe zu den vorhandenen Anlagen der öffentlichen Gasversorgung Standorte für Windenergieanlagen gibt, die unter Berücksichtigung definierter technischer Maßnahmen einen sicheren Betrieb des von der EWE und EWE-Netz GmbH verantworteten Leitungsnetzes einschließlich Stationen ermöglichen, erkennen wir an. 2. Die für einen sicheren Betrieb erforderlichen Sicherungs- bzw. Minderungsmaßnahmen sind vom Vorhabenträger Windenergie im Rahmen des erforderlichen Genehmigungsverfahrens als Voraussetzung für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen verbindlich zu benennen. 3. EWE und EWE-Netz GmbH sind im Rahmen der weiteren Planungen und genehmigungsrechtlichen Prüfungen zu beteiligen. 4. EWE und EWE-Netz GmbH sind von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten freizuhalten.
Beschlussempfehlung	Zu 1. - **Kenntnisnahme.** Zu 2. - **Die Hinweise werden den Flächeneigentümern / Vorhabenträgern zur Kenntnis gegeben und sind im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagen zu berücksichtigen.** Zu 3. - **Die EWE und EWE Netz GmbH werden im weiteren Verfahren beteiligt.** Zu 4. - **Die Hinweise werden den Flächeneigentümern / Vorhabenträgern zur Kenntnis gegeben.**

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

10 Fernstraßen-Bundesamt, 13.12.2024

Eingabe - BFStrA	Das Fernstraßen-Bundesamt ist die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen, in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen, außerhalb der Ortsdurchfahrten der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Für die vorbezeichneten Straßen nimmt die Autobahn GmbH des Bundes die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahr und ist in Bau- und Genehmigungsverfahren neben dem Fernstraßen-Bundesamt unabhängig von der Entfernung zum Straßenrand, bei einer möglichen Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Bei der Durchführung von Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanverfahrens, wie vorliegend bei der 40. Änderung des Flächennutzungsplans (Windenergienutzung), entfällt eine direkte Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes. Gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 InfrGG-BV erfolgt die Abgabe von Stellungnahmen zu Bebauungsplänen (§ 9 Absatz 7 des Bundesfernstraßengesetzes) durch die Autobahn GmbH des Bundes. In diesen Verfahren ist daher zwingend die Autobahn GmbH des Bundes zu beteiligen. Diese nimmt die Belange des Trägers der Straßenbaulast als Träger öffentlicher Belange

	wahr. Die Autobahn GmbH des Bundes gibt eine Gesamtstellungnahme mit interner Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes unter Berücksichtigung der anbaurechtlichen Interessen ab. Entsprechend verweisen wir Sie hiermit ausdrücklich zuständigkeitshalber an die Autobahn GmbH des Bundes. Bitte richten Sie Ihren Antrag mit den erforderlichen Dokumenten zwingend an die Autobahn GmbH des Bundes.
Beschlussempfehlung	**Die Autobahn GmbH des Bundes wurde beteiligt.** Eine Stellungnahme wurde nicht abgegeben. Aufgrund der hohen Entfernung der Autobahn zum Windpark ist davon auszugehen, dass die Belange der Autobahn GmbH auch nicht wesentlich berührt werden.

11 Gascade GmbH, 14.02.2025 (auch für SEFE Energy und NEL Gastransport GmbH)

Eingabe 1 - Gascade

Wir, GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber SEFE Energy GmbH (Rechtsnachfolgerin der WINGAS GmbH) sowie NEL Gastransport GmbH. Die vorgenannten Anlagenbetreiber, deren Anlagen von Ihrer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt betroffen sind, werden in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Zur Vereinfachung benennen wir unsere nachfolgend genannten Anlagen so weit möglich im weiteren Schreiben nicht einzeln, sondern allgemein als Anlagen. Als unsere Anlagen bezeichnen wir die Gesamtheit der zu schützenden Erdgashochdruckleitungen, LWL-Kabel und Begleitkabel. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass von der o. g. Maßnahme unsere nachfolgend aufgeführten Anlagen betroffen sind:

lfd. Nr.	Typ	Name	DN	MOP (bar)	Schutzstreifen in m (Anlage mittig)	Netzbetreiber
1	Erdgasleitung	Fernleitung MIDAL	900	90,00	10,00	GASCADE Gastransport GmbH
2	LWL Trasse	LWL Kabel				SEFE Energy GmbH
3	Verdichterstation	Bunde 1200				GASCADE Gastransport GmbH

Die Lage unserer Anlagen ist den beigefügten Bestandsplänen, Blatt 27.02/T bis 27.05/M sowie 27.1632/G, zu entnehmen. Zwischen der örtlichen Lage der Anlagen und der Darstellung im Bestandsplan können Abweichungen bestehen. Der Höhenplan bezieht sich auf den Zeitpunkt der Verlegung unserer Anlagen. Später vorgenommene Niveauänderungen sind nicht berücksichtigt. In Absprache mit unserem Pipeline-Service ist die Lage unserer Anlagen durch Suchschachtungen zu prüfen. Die Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.

Unsere Anlagen befinden sich in der Mitte eines dinglich gesicherten Schutzstreifens. Unmittelbar neben der Erdgashochdruckleitung, welche kathodisch gegen Korrosion geschützt ist, befinden sich Fernmeldekabel in Rohrscheitelhöhe. Zu Ihrer Information fügen wir unsere „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen" bei. Dieses Merkheft findet bei unseren v. g. Anlagen Anwendung.

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

Beschlussempfehlung

Die oben genannte Erdgasleitung ist nachrichtlich in den Plänen berücksichtigt.
Die Schutzanweisungen werden zur Kenntnis genommen und sie werden den Flächeneigentümern bzw. möglichen Vorhabenträgern zur Beachtung übergeben.

Eingabe 2 - Gascade	Am Standort Bunder Tief befinden sich zahlreiche in Betrieb befindliche Anlagen der überregionalen öffentlichen Energieversorgung im Netz der GASCADE Gastransport GmbH zum Transport, Messen und Verdichten von Gas. Der sichere Betrieb dieser Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 EnWG ist eine wesentliche Aufgabe der GASCADE Gastransport GmbH als verantwortlicher Netzbetreiber. Im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen ist der Sicherheitsabstand zu unseren Anlagen grundsätzlich so zu wählen, dass eine Gefährdung der Anlagen, z.B. durch Umsturz, Turbinenabsturz oder Abwurf/Teilflügelabbruch mit unkontrollierter Zerstörung von Rotorblättern, ausgeschlossen ist. Dabei besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen erdverlegten und obertägigen Anlagen der Energieversorgung. Hierzu verweisen wir auf das Gutachten "Windenergieanlagen in der Nähe von Schutzobjekten - Bestimmung von Mindestabständen" der Ingenieurgesellschaft Dr.-Ing. Veenker vom 15.12.2020 siehe https://www.veenkergmbh.de/wp-content/uploads/2021/04/Ga_A_ R09_s.pdf.
Beschlussempfehlung	**Das angesprochene Veenker-Gutachten von 2020 mit den dortigen Ergebnissen zu Sicherheitsabständen wird zur Kenntnis genommen.** Es handelt sich um ein Fachgutachten mit Berechnungen und Prüfungen über Sicherheitsabstände (worst case) zu unterschiedlichen technischen Einrichtungen. Es handelt sich um fachliche Empfehlungen, nicht um grundsätzlich einzuhaltende gesetzliche Abstandsvorgaben. Die Sicherheit bezogen auf Leitungen muss stets im öffentlichen Interesse gewährleistet werden, aber die Erfordernisse über die Art und Maßnahmen einer Sicherung müssen jeweils in Kenntnis konkreter Anlagenstellungen getroffen werden. In die Begründung wird folgender Passus neu eingefügt (dort unter Abb. 11 Nr. 2): *„Zwischenzeitlich liegt ein aktuelles Gutachten vor, dass mögliche Betreiber von Windenergieanlagen im Teilgeltungsbereich Landschaftspolder vorsorgend zur Abwägung der Problematik in Auftrag gegeben haben (siehe hierzu: Gutachten , Windpark Landschaftspolder, Bewertung der Gefährdung von Süßgasleitungen und Stationen durch vier Windenergieanlagen des Typs Nordes N163/6x, erstellt durch Veenker Ingenieure, Projekt 30724 vom 14.11.2025). In diesem Gutachten wird auch die Betrachtung für die Anlagen der Gascade durchgeführt. Für die nächstgelegene, mögliche geplante Windenergieanlagen sind danach keine Sicherungsmaßnahmen für die Sicherung der Leitung erforderlich und die erforderlichen Grenzwerte werden eingehalten (Gutachten, Seite 80 - 82).* *Als Sicherungsmaßnahmen für die Verdichterstation werden die Anpassung des Inspektionsintervalls für nächstgelegene Anlagen (alle drei Monate) sowie Sturmregelungen zur Reduzierung der Abregelungsgeschwindigkeiten (20 m/s statt 26 m/s) aufgezeigt. Solche Maßnahmen können im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren differenziert bei Bedarf je Anlage beauflagt werden*.“

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

Eingabe 3 - Gascade	Zudem hat die Bundesnetzagentur am 22.10.2024 die Errichtung des Wasserstoffkernnetzes genehmigt. Mit dieser Genehmigung haben die Netzbetreiber den Auftrag erhalten, die in den Kernnetzantrag eingebrachten Infrastrukturprojekte im Hinblick auf eine Dekarbonisierung der Energieversorgung zu realisieren. Der Energiestandort Bunder Tief spielt in diesem Zusammenhang eine wesentliche Rolle. Insofern sind dort in den kommenden Jahren wichtige Veränderungen und Erweiterungen geplant, um die gesetzten Ziele des Pariser Klimaabkommens zu erreichen.
Beschlussempfehlung	**Der Hinweis auf die zukünftige Bedeutung des Standortes im Zuge der Errichtung eines Wasserstoffkernnetzes wird zur Kenntnis genommen.** Der Gemeinde liegen bislang keine konkreten Planungsabsichten oder Hinweise auf Veränderungen / Erweiterungen des vorhandenen Standortes vor.

Eingabe 4 - Gascade	Wir fordern eine Anpassung der süd-östlich vom Energiestandort gelegenen Grenze des räumlichen Teilgeltungsbereiches A „Interessenpolder“ unter Berücksichtigung der gutachterlich ermittelten Abstandsergebnisse, um ein weiteres Heranrücken von Anlagen der Windenergie an den Energiestandort Bunder Tief konsequent ausschließen zu können. Zur Sicherstellung der zuvor aufgeführten Bedingungen sind diese in die textlichen Festsetzungen zum B-Plan mit aufzunehmen. Weiterhin sind die Stationen / ist die Leitung / der Schutzstreifen nachrichtlich mit in die zeichnerischen Darstellungen des B-Plan aufzunehmen.
Beschlussempfehlung	**Eine Veränderung der Grenze des Teilgeltungsbereiches A „Interessentenpolder“ wird nicht vorgenommen. Es bleibt bei einem Abstand der geplanten Sonderbaufläche von 200 m zu den äußeren Grundstücksgrenzen der Gasverdichterstation.** In die Begründung zur Planung wird folgender umfangreiche Abwägungspassus neu eingefügt: *„Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung haben Nutzer des Verdichterareals (Gasunie 17.02.2025, Gascade 14.02.2025, SEFE Storage 23.01.2025) gebeten, ein Heranrücken von Windenergieanlagen an den Standort konsequent auszuschließen und die gewählte Grenze der Sonderbauflächen mit mehr als 200 m Abstand vorzusehen. Vorgetragen wurden dabei Sicherheitserfordernisse der technischen Anlagen und der Verweis auf die pauschalen Abstandserfordernisse, die in einem Fachgutachten von 2020[4] dargelegt sind. Die dortige Festlegung von Mindestabständen ist allgemein formuliert für unterschiedliche Nabenhöhen und unterschiedliche Anlagen gruppiert nach Leistungsklassen. Das Gutachten schließt dabei explizit nicht aus, dass sich auch bei geringeren Abständen sichere Zustände ergeben können und empfiehlt Einzelnachweise[5]. Der im Gutachten genannte sichere Abstand ohne weitere Schutzmaßnahmen z.B. zu Betriebsplätzen und Verdichterstationen wird für den Abwurf von Anlagenteilen von benachbarten WEA mit etwa 870 bis 970 m angegeben.* *Abb.: Auswirkung und nicht nutzbare Fläche (rot) bei einem Pauschalabstand von z.B. 900 m um das Verdichterareal*  *Bei einem Pauschalabstand von 900 m um das Verdichterareal (nebenstehend rot) würden große Teile des bisher geplanten Standortes entfallen müssen. Auch der bestehende Windpark Heerenweg wäre nahezu vollständig betroffen.* *In Abwägung mit wirtschaftlichen Belangen der Gemeinde und insbesondere mit dem Ziel eines aktiven Klimaschutzes wäre dieser obige pauschale Schutzabstand nicht zielführend. Die Gemeinde Bunde verfügt insgesamt über keine idealen Standorte bezüglich der Windenergie und ist von daher gehalten, eine möglichst effiziente Raumnutzung, gerade auch in bereits technisch sehr vorbelasteten Bereichen vorzusehen. Jede neue Flächennutzung separat in der freien Landschaft verschärft die Auswirkungen auf*

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

4 Gutachten - Windenergieanlagen in Nähe von Schutzobjekten - Bestimmung von Mindestabständen Dieses Dokument ersetzt das Gutachten Nr. 97111, Revision 07, erstellt durch Veenker Ingenieure, 15.12.2020, erstellt im Auftrag von SL Naturenergie GmbH /Bundesverband WindEnergie e. V. / DGMK e. V./ GASCADE Gastransport GmbH / ONTRAS Gastransport GmbH /Thyssengas GmbH /ExxonMobil Production Deutschland GmbH / Neptune Energy Deutschland GmbH / Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG / Wintershall Dea Deutschland GmbH/ Enercon GmbH

5 Ebenda Seite 91

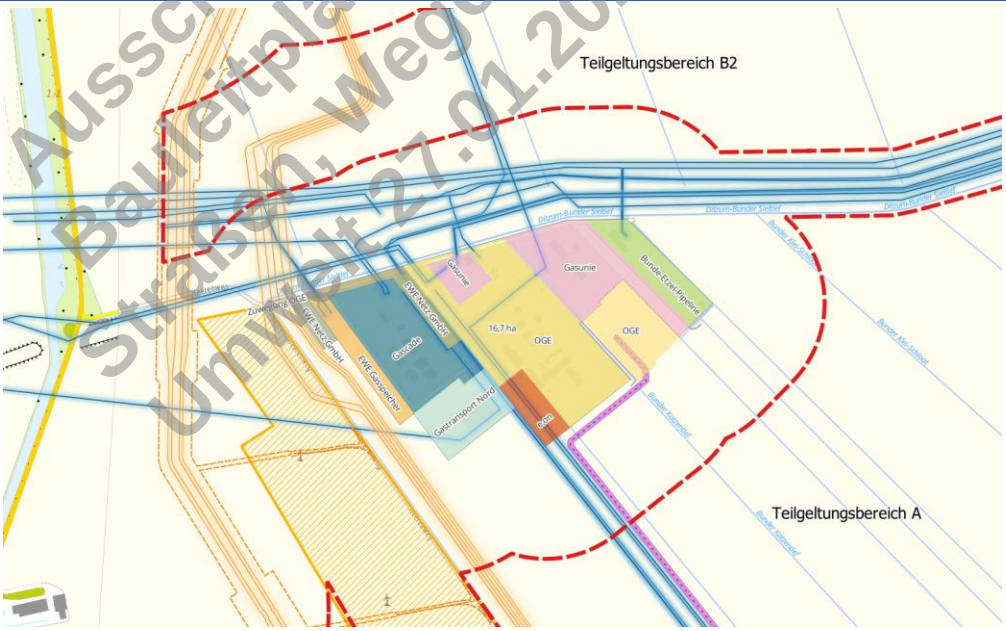
die Natur und das Landschaftsbild. Eine möglichst kompakte Raumnutzung durch mehrere technische Anlagen kann dagegen solche Auswirkungen minimieren und ist von daher sinnvoll und geboten. Auch die Betreiber der vorhandenen technischen Anlagen (z.T. Anlagen rein fossiler Energieträger) müssen den herausgehobenen Belang einer regenerativen Energieerzeugung in ihren Prüfungen und Wertungen berücksichtigen. Es gibt zwar Pauschalempfehlungen zu Anlagen-Abständen aufgrund öffentlicher Sicherheitserfordernisse, aber dennoch keine zwingend gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabstände zwischen den Nutzungen. Aus diesem Grund war es für den vorliegenden Planfall sinnvoll, bereits in Sonderheit und frühzeitig im vorliegenden Verfahren Einzelvorprüfungen für eine sachgerechte Abwägung von Sicherheitserfordernissen zu nutzen.

<u>Beschreibung des Schutzobjektes Verdichterstation</u>

Es gibt auf dem Gelände des Verdichterareals mehrere Stationsflächen:

- *Stationsfläche Verdichterstation der Gascade Gastransport GmbH;*
- *Stationsfläche 1 und 2 EWE;*
- *Stationsfläche GT;*
- *Stationsfläche Verdichterstation der Open Grid GmbH;*
- *Stationsfläche Verdichterstation der Gasunie Deutschland GmbH & Co.KG.;*
- *Stationsfläche Verdichterstation der BEP.*

Abb.: Übersicht über das Verdichterareal (auch mit unterirdischen Leitungsverläufen - blaue, gelbe, pinke Linien)



Ausschluss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

Entsprechend den allgemeinen Vorlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beim Bau von Gashochdruckleitungen und Verdichterstationen gilt ein sehr umfassendes Regelwerk bei der Verlegung und dem Betrieb von Leitungen sowie eine hohe technische Sicherheit bei Bau von Verdichterstationen. Gashochdruckleitungen und damit verbundene Energieanlagen müssen somit jederzeit entsprechend den Anforderungen des Standes der Technik errichtet und geprüft werden. Im Vergleich zu anderen europäischen Regelwerken gelten die bundesdeutschen rechtlichen und technischen Anforderungen für die Errichtung, die Prüfung und den Betrieb von Gashochdruckleitungen und Energieanlagen als sehr hoch (ENWG, GasHDrLtg-VO, DVGW, VDI, DIN, Werksnormen, Betriebsanweisungen). Es wird damit im Regelfall von einem sicheren Bau und Betrieb von Anschlussleitungen und Betrieb einer Verdichterstation auch infolge von nicht vorhersehbaren äußeren Einwirkungen ausgegangen. So muss eine Verdichterstation durch Absperrarmaturen von den angeschlossenen Ferngasleitungen getrennt

werden können, sie verfügt entsprechend dem Regelwerk regelmäßig über Notabschaltungssysteme und sie wird kontinuierlich gesteuert und überwacht. Es bestehen Gaswarneinrichtungen und Brandmeldeanlagen. Für einen sicheren Betrieb verfügen die Anlagen gemäß Regelwerk auch über einen Explosionsschutz, der je nach Gefährdungsbeurteilung ermittelt wird. Auch jeweils gleichwertige Anlagen, die wiederum selbst ein Störpotential auslösen würden, finden sich im Bereich des Verdichterareals. Umgekehrt gibt es selbstverständlich auch beim Bau von Windenergieanlagen ein umfassendes technisches Regelwerk, das zum Ziel hat, einen für die Öffentlichkeit dauerhaften sicheren Betrieb von Windenergieanlagen zu gewährleisten.

Sowohl für die Nutzung des Teilgeltungsbereich A – Interessentenpolder wie auch des Teilgeltungsbereiches B2 wurden von den interessierten Vorhabenträgern Vorprüfungen bei einem anerkannten Fachgutachter beauftragt, die sowohl die Schutzbestimmungen des oberirdischen Verdichterareals berücksichtigen, wie auch die der zahlreichen unterirdisch verlaufenden Leitungen. Diese Vorprüfungen klären, ob der dargestellte Raum grundsätzlich für die Errichtung von mehreren wirtschaftlich betriebenen WEA geeignet ist, oder ob Sicherheitsvorkehrungen zum Areal tatsächlich nur über hohe Abstände sichergestellt werden können und die Planungsfläche demzufolge deutlich zu verkleinern wäre.

Die Gemeinde hat diese Ergebnisse für eine sachgerechte Abwägung einbezogen und kommt zu dem Ergebnis, dass eine Verkleinerung des Geltungsbereiches aus Sicherheitserfordernissen nicht angezeigt ist. Die dargestellten drei Teilgeltungsbereiche eignen sich auch unter Berücksichtigung der Sicherheitserfordernisse grundsätzlich für eine Windenergienutzung und stehen auch nicht im Widerspruch zu möglichen Entwicklungserfordernissen der Betreiber.

Folgende Gefährdungsmomente, die sich nicht allein auf die Schutzgründe des Verdichterareals beziehen, sondern die selbstverständlich auch für den Schutz der Öffentlichkeit (Spaziergänger) und der auf den Flächen wirtschaftenden Landwirte / Flächeneigentümer wesentlich sind, sind vorrangig in die Betrachtung einzubeziehen:

- *Abfall und Wurfweiten von Eisfragmenten – Die Abstände von WEA zu den Anlagen können in jedem Fall größer als die Fallweiten geplant werden und sind hier keine Gefährdungen der Verdichterstationen gegeben.*
- *Die Wurfweiten von Eisfragmenten hängen stark vom WEA-Typus (Anlagenhöhe) ab. Unzulässiger bis gefährlicher Eiswurf kann jedoch grundsätzlich vermieden werden indem z.B. WEA-Typen mit Abtauautomatiken genutzt werden oder die Anlagen in Zeiten und Wetterlagen, die Eisansatz ermöglichen, abgeschaltet werden.*
- *Abwurf des Maschinenhauses – Auch ein maximal anzunehmender Aufprallradius eines abgeworfenen Maschinenhauses mit z.B. abstehendem Rotorblatt liegt deutlich unter den ohnehin vorgesehenen grundsätzlichen Abstand des Plangebietes von 200 m zu Verdichterstation. Je nach Anlage kann beispielsweise ein Gefährdungsradius von etwa 118 m wirksam werden.*
- *Umstürzender Turm – Die Fallweiten ergeben sich aus der Nabenhöhe mit einem Teil der Rotorblätter. Auch hier können WEA so im Plangebiet platziert werden, dass Gefährdungen ausgeschlossen sind. Es gilt die Rotor-in-Regelungen und die Mastfüße müssen je nach Höhe einer Anlage nach innen in das Plangebiet rücken. Sie können grundsätzlich so platziert werden, dass die Kipphöhe nicht das Verdichterareal erreicht und grundsätzliche Sicherheiten gewährleistet sind.*
- *Abwurf von Rotorblattteilen – In allen Teilgeltungsbereichen lassen sich WEA so platzieren, dass eine direkte Auswirkung auf die Verdichterstation vermieden würde.*

Für den Teilgeltungsbereich B2 – Landschaftspolder nördlich des Verdichterareals besteht die Besonderheit, dass hier aufgrund der relativ geringen Flächentiefe der Sonderbaufläche (infolge der 500 m- Abstände zu den nördlichen Wohnhäusern) zu prüfen

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

	war, ob dieser Bereich überhaupt für eine Platzierung von modernen WEA geeignet ist. Davon ist gemäß der vorliegenden Fachexpertise auszugehen. Auch für nahe platzierte WEA sind geeignete Sicherungsmaßnahmen denkbar, die eine Vereinbarkeit aller Nutzungen herstellen: • *Inspektionsintervall - Die Sicherungsmaßnahme „Anpassung des Inspektionsintervalls“ dient der Verringerung der Eintrittswahrscheinlichkeit von Bauteilversagen.* • *Sturmregelung - Da Schadensereignisse wie der Abwurf von Rotorblättern bei hohen Windgeschwindigkeiten stattfinden, kann durch eine Abregelung einer nahestehenden WEA bei Sturm – bereits bei 20 m/s und nicht erst bei 26 m/s - eine deutliche Risikominimierung für das Verdichterareal erreicht werden.* • *Fernüberwachung - Zugleich kann berücksichtig werden, dass alle geplanten WEA über ein Fernüberwachungssystem verfügen, was ebenfalls zur erforderlichen Sicherheit beiträgt.* *Die Detailregelungen über Abstände oder/und ggf. erforderliche Sicherungsmaßnahmen bleiben dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten und werden dann in genauer Kenntnis des Anlagentyps, der Anlagenhöhe und des genauen Standortes getroffen und vom Landkreis beauflagt.* *Für die Gemeinde gilt folgende Gesamtabwägung bezüglich der Sicherheitserfordernisse des Verdichterareals: Mit dem gewählten Abstand der Teilgeltungsbereiche von 200 m zur Station sind grundlegende Sicherheitserfordernisse auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung beachtet. WEA können infolge der Flächengröße so platziert werden, dass entweder ausreichende Sicherheitsabstände bestehen oder dass im Bedarfsfall durch begleitende Maßnahmen den allgemeinen Sicherheitserfordernissen genüge getan wird. Da für die Errichtung von Windenergieanlagen ein herausragendes öffentliches Interesse besteht, können die Belange des Verdichterareals mit den Belangen einer Windenergienutzung so zu einem gerechten Ausgleich gebracht werden.“*
Eingabe 5 - Gascade	Der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, dass GASCADE Gastransport GmbH bei der konkreten Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in den drei Teilgeltungsbereichen des Windvorranggebietes weiterhin zu beteiligen ist, um die gegenseitigen Interessen im Detail abstimmen und die Sicherheit unserer Anlagen prüfen sowie die Versorgungssicherheit gewährleisten zu können. • Die Detailplanung der endgültigen Art und der Standorte der WEA ist zur Prüfung und Freigabe der Abstände bei uns einzureichen. • Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen. • GASCADE ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z.B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten. • Zusätzlich sind wir bei den Planungen und Bauausführungen von Zuwegungen sowie zur Verlegung der Erdkabel zu beteiligen. • Der Schutzstreifen ist grundsätzlich von Pflanzenwuchs, der die Sicherheit der Anlagen beeinträchtigen kann, freizuhalten. Dazu zählen Bäume, Hecken sowie Sträucher. • Für Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Sollten Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls mit entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen.

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

	• Zum Zwecke von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Instandhaltungsmaßnahmen, Intensivmessungen etc. muss die Zugänglichkeit unserer Anlagen für GASCADE auch für die Zukunft jederzeit gewährleistet bleiben. • Dies gilt entsprechend für die notwendige Beseitigung des Bewuchses mit Maschineneinsatz innerhalb unseres Schutzstreifens. Zum Schutz unserer Anlagen führen wir im mehrjährigen Abstand turnusmäßig eine entsprechende Pflege des Schutzstreifens durch, da Baum- und Gehölzbewuchs die Anlagen beschädigen kann. • Im Bereich zu Ihrer Maßnahme können sich Markierungspfähle (tlw. mit Messeinrichtung) der GASCADE befinden. Diese sind vor Beginn der Maßnahme unter Aufsicht unseres Pipeline-Service zu sichern. • Das Befahren und Überqueren unseres Schutzstreifens mit schweren Baufahrzeugen außerhalb der Verkehrsflächen ist nur an besonders geschützten Stellen (z. B. mit Baggermatten) und in Abstimmung mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort erlaubt. • Eine zwischenzeitliche Ablagerung von Erdmassen bzw. die Einrichtung von Lagerflächen dürfen nur nach Rücksprache mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort im Bereich unserer Anlagen erfolgen. Hierbei sollten Sie berücksichtigen, dass GASCADE im Bedarfsfall die umgehende Räumung des Schutzstreifens verlangen kann. • Wir weisen Sie darauf hin, dass entlang unserer Anlagen teilweise Drainagen verlegt wurden. Diese Drainagen und deren Funktion müssen erhalten bleiben. • Zum Zwecke von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Instandhaltungsmaßnahmen, Intensivmessungen etc. muss die Zugänglichkeit unserer Erdgasstation für GASCADE während der gesamten Baumaßnahme sowie nach Abschluss der Bauarbeiten gewährleistet sein. • Wir weisen darauf hin, dass sich im Bereich unserer Erdgasstation Begrünungsflächen befinden, die als Ausgleich zum Eingriff in Natur und Landschaft beim Bau unserer Anlagen angelegt wurden. Die Stationsbegrünung in Form von Hecken und/oder Einzelbäumen darf nicht beeinträchtigt werden. Die Lage der Gehölze ist in unserem Bestandsplan ersichtlich. Ist ein Eingriff in die Gehölze durch Ihre Maßnahme unumgänglich, muss von Ihnen vorab eine Genehmigung bei der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde eingeholt und uns vor Beginn der Maßnahme vorgelegt werden.
Beschlussempfehlung	**Eine weitere Beteiligung im Verfahren erfolgt.** Die Schutzbestimmungen werden den Flächeneigentümern / Vorhabenträgern zur frühzeitigen Beachtung im Rahmen einer nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsplanung zur Kenntnis gegeben.

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

Eingabe 6 - Gascade	Dies ist keine Zustimmung zu Baumaßnahmen oder anderen Veränderungen im Bereich unserer Anlagen. Solche Maßnahmen sind der GASCADE Gastransport GmbH, Abt. GNL, durch eine gesonderte Anfrage zur Stellungnahme vorzustellen. Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.
Beschlussempfehlung	**Kenntnisnahme.** Es wurden zahlreiche weitere Leitungsbetreiber im Gebiet beteiligt. Sie alle werden im weiteren Verfahren wieder beteiligt und zur Stellungnahme aufgefordert.

12 Gascade GmbH, 11.12.2025

Stellungnahme im Rahmen einer erneuten Beteiligung zu zwischenzeitlich erstelltem Sicherheitsgutachten für die Vereinbarkeit von WEA und Leitungstrassen / technischen Einrichtungen

Eingabe 1 - Gascade	Wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben. Wir, GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber SEFE Energy GmbH (Rechtsnachfolgerin der WINGAS GmbH) sowie NEL Gastransport GmbH. Das Veenker-Gutachten, welchen Sie uns am 24.11.2025 zugeschickt haben, erkennen wir an. Die gutachterlich definierten technischen Sicherungs- bzw. Minderungsmaßnahmen müssen zwingend vom Vorhabenträger Windenergie eingehalten werden und sind im Rahmen von erforderlichen Genehmigungsverfahren als Vorausaussetzung für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen verbindlich mit zu benennen. Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.
Beschlussempfehlung	**Die Hinweise des erstellten Prüfgutachten (Veenker 11/2025) bezüglich der Sicherungs- bzw. Minderungsmaßnahmen werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft und beauflagt.** In die Begründung wird nachfolgender Passus neu eingefügt: *„Mit Schreiben vom 11.12.2025 weist die Gascade Gastransport GmbH drauf hin, dass die im speziellen Gutachten (Veenker 11/2025) aufgezeigten Sicherungs- bzw. Minderungsmaßnahmen bezogen auf die Verdichterstation anerkannt werden, soweit sie im Genehmigungsverfahren verbindlich festgesetzt würden. Diese Berücksichtigung der Sicherungsmaßnahmen ist möglich und kann im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren beauflagt werden.“* Die weiteren betroffenen Leitungsträger wurden ebenfalls beteiligt. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ergibt sich kein weiteres Regelungserfordernis.

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

13 GasLINE GmbH, 15.01.2025

Eingabe - GasLINE	Von der GasLINE GmbH sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Mit Bezug auf Ihre o.g. Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass von uns verwaltete Versorgungsleitungen der GasLINE GmbH im angezeigten Projektbereich nicht betroffen werden. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Wir weisen darauf hin, dass gemäß unseren Unterlagen in dem von Ihnen angefragten Bereich eine Produktenleitung / Kabelschutzrohranlage verläuft, die von nachfolgender Gesellschaft beauskunftet wird: Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Abteilung GBP - Pasteurallee 1 in 30655 Hannover; E-Mail: plananfragen@gasunie.de, Fax: 0511/640 607-2799, Tel.: 0511/640607-2463 Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.
Beschlussempfehlung	**Es wird zur Kenntnis genommen, dass Anlagen der GasLinie nicht betroffen sind.** Die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH wurde beteiligt. Die Leitungen sind in den Planunterlagen berücksichtigt und es liegen Stellungnahmen vor, siehe Abwägungen zu Nr. 16 und Nr. 17).

14 GasLINE GmbH, aktualisierte Stellungnahme 10.02.2025

Eingabe 1 – GasLINE neu	Von der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. GasLINE ist Eigentümerin eines deutschlandweiten Kabelschutzrohr (KSR)-Anlagennetzes mit einliegenden Lichtwellenleiter (LWL)-Kabeln. Unabhängig davon, ob es sich bei den aufgeführten Kabelschutzrohranlagen um eine oder mehrere Kabelschutzrohranlagen handelt, bezeichnen wir diese nachfolgend als KSR-Anlage. **Tabelle der betroffenen Anlagen:**

lfd. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsbezeichnung	Blatt	Schutzstreifen m	Ansprechpartner
1	GasLINE	LWL-KSR-Anlage	in Betrieb	GLT_123_002	1	2	Maintenance Management Center (MMC) 0201/3642-17866 https://einweisung.mmc-portal.de
2	GasLINE	LWL-KSR-Anlage	in Betrieb	GLT_123_004	01	2	Maintenance Management Center (MMC) 0201/3642-17866 https://einweisung.mmc-portal.de

	Die Höhenangaben in den Längenschnitten beziehen sich auf die Auswertung der Bohrprotokolle zum Zeitpunkt der Verlegung der LWL-KSR-Anlage. Zwischenzeitliche Niveauänderungen wurden nicht nachgetragen. In der Anlage übersenden wir auch ein Merkblatt der GasLINE „Berücksichtigung von unterirdischen Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“. Die dort genannten Anregungen und Hinweise sind zwingend bei allen Bauleitplanverfahren im Bereich und / oder in der Nähe von LWL-KSR-Anlagen der GasLINE zu beachten.
Beschlussempfehlung	**Die allgemeinen Schutzbestimmungen werden zur Kenntnis genommen und den Flächeneigentümern / Vorhabenträgern zur Beachtung übermittelt.**

Eingabe 2 – GasLINE neu	Wie den Bestandsplänen zu entnehmen ist, verläuft die LWL-KSR-Anlage im Bereich des Ditzum-Bunder Sieltief. Die LWL-KSR-Anlage verläuft nicht im Bereich von potenziellen Windenergieanlagen, jedoch können wir mögliche Überfahrten nicht ausschließen. Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der LWL-KSR-Anlage gewährleistet ist und sich durch die 40. Änderung des Flächennutzungsplans keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der Anlage sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben.
Beschlussempfehlung	**Der Bestandsschutz wird durch die vorbereitende Bauleitplanung nicht grundsätzlich gefährdet.** Das Erfordernis zur Überfahrt im Rahmen von Baumaßnahmen oder einer Erschließung wird in Kenntnis konkreter Planungen im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abgestimmt.

Eingabe 3 – GasLINE neu	Eingaben zur Umweltprüfung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung werden von unserer Seite keine gemacht. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren. Wir weisen darauf hin, dass gemäß unseren Unterlagen in dem von Ihnen angefragten Bereich eine Produktenleitung / Kabelschutzrohranlage verläuft, die von nachfolgender Gesellschaft beauskunftet wird: Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Abteilung

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

	GBP - Pasteurallee 1 in 30655 Hannover; E-Mail: plananfragen@gasunie.de, Fax: 0511/640 607-2799, Tel.: 0511/640607-2463
Beschlussempfehlung	**Die Gasunie wurde am Verfahren beteiligt.** Siehe hierzu Abwägung zu den Stellungnahmen unter Nr. 16). Die Leitung ist in der Begründung benannt (dort Abb. 11, Nr. 18).

15 GasLINE GmbH, 28.11.2025

Stellungnahme im Rahmen einer erneuten Beteiligung zu zwischenzeitlich erstelltem Sicherheitsgutachten für die Vereinbarkeit von WEA und Leitungstrassen / technischen Einrichtungen

Eingabe 1 – GasLINE

Tabelle der betroffenen Anlagen:

lfd. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsbezeichnung	Blatt	Schutzstreifen m	Ansprechpartner
1	GasLINE	LWL-KSR-Anlage	in Betrieb	GLT_123_002	1	2	Maintenance Management Center (MMC) 0201/3642-17866 https://einweisung.mmc-portal.de
2	GasLINE	LWL-KSR-Anlage	in Betrieb	GLT_123_004	01	2	Maintenance Management Center (MMC) 0201/3642-17866 https://einweisung.mmc-portal.de

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

Von der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. GasLINE GmbH & Co. KG ist die Eigentümerin eines deutschlandweiten Glasfasernetzes.

Unabhängig davon, ob es sich bei den aufgeführten Anlagen um eine oder mehrere Kabelschutzrohranlagen handelt, bezeichnen wir diese nachfolgend als KSR-Anlage.

Wir bestätigen den Eingang Ihrer E-Mail, mit der Sie uns zum einen das neue Gutachten für den Teilgeltungsbereich B2 "Landschaftspolder" und zum anderen die Abwägungsergebnisse zu den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung bereitstellen. Die Trassenführungen der KSR-Anlage sind aus den beiliegenden Planunterlagen zu entnehmen. Berücksichtigen Sie bitte das Merkblatt zur Dokumentation. Mit unserem Bezugsschreiben vom 10.02.2025 haben wir Ihnen bereits mitgeteilt, dass die KSR-Anlage außerhalb der Flächen, die als Sonderbauflächen für die Windenergie im Flächennutzungsplan dargestellt sind, liegt. Auch mit der Beschlussempfehlung in dem Abwägungsprotokoll, dass der Bestandsschutz der KSR-Anlage weiterhin gewährleistet bleibt und dass das Erfordernis zur Überfahrung oder einer Erschließung in Kenntnis konkreter Planungen im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abgestimmt wird, erklären wir uns einverstanden. Im Hinblick auf die KSR-Anlage der GasLINE GmbH & Co. KG erheben wir somit gegen die 40. Änderung des Flächennutzungsplans in der uns angezeigten Form keine grundsätzlichen Bedenken. Wir bitten jedoch um weitere Beteiligung am Verfahren.

Beschlussempfehlung	**Kenntnisnahme.** Die Leitung ist in der Begründung benannt (dort Abb. 11, Nr. 18). Die GasLine GmbH wird im weiteren Verfahren beteiligt.

16 Gasunie, 11.12.2025

Stellungnahme im Rahmen einer erneuten Beteiligung zu zwischenzeitlich erstelltem Sicherheitsgutachten für die Vereinbarkeit von WEA und Leitungstrassen / technischen Einrichtungen)

Eingabe 1 - Gascade	Vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der oben genannten Planungen sowie für die Übersendung des Gutachtens vom Ingenieurbüro Veenker zum Windpark Charlottenpolder GmbH & Co. KG, Projekt Nr. 30724, vom 25.06.2025 in der Fassung vom 14.11.2025. Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung: 1. Den gutachterlichen Nachweis, dass es im geplanten Vorranggebiet Windenergie nördlich des bestehenden Energiestandortes Bunder Tief trotz der nachbarschaftlichen Nähe zu den vorhandenen Anlagen der öffentlichen Gasversorgung Lokationen für Windenergieanlagen gibt, die unter Berücksichtigung gutachterlich definierter technischer Sicherungs- bzw. Minderungsmaßnahmen einen sicheren Betrieb des von Gasunie Deutschland verantworteten Leitungsnetzes einschließlich Stationen ermöglichen, erkennen wir an. 2. Hierzu stellen wir fest, dass die für einen sicheren nachbarschaftlichen Betrieb erforderlichen Sicherungs- bzw. Minderungsmaßnahmen vom Vorhabenträger Windenergie im Rahmen des erforderlichen Genehmigungsverfahrens als Voraussetzung für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen verbindlich mit zu benennen und zu beantragen sind. 3. Als verantwortlicher Betreiber der bestehenden gasführenden Anlagen am Energiestandort Bunder Tief fordern wir zudem eine jährliche Nachweispflicht für den Betreiber der Windenergieanlagen in Form einer Sachverständigenprüfung und -bestätigung, dass die im Gutachten des Sachverständigen Veenkerbüros (Projektnr. 30724, Endfassung vom 14.11.2025) genannten technischen Sicherungs- bzw. Minderungsmaßnahmen an den Windenergieanlagen auch tatsächlich uneingeschränkt eingesetzt und betrieben werden. Die jährliche Bestätigung des Sachverständigen ist GUD spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres zur Kenntnisnahme vorzulegen. Diese Forderung bitten wir als Nebenbestimmung in die 40. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bunde aufzunehmen. 4. Gasunie Deutschland ist im Rahmen der weiteren Planungen und genehmigungsrechtlichen Prüfungen zwingend zu beteiligen. Kosten: Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen. Gasunie ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z.B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten.
Beschlussempfehlung	Zu 1. - **Kenntnisnahme.** Zu 2. - **Die Hinweise werden den Flächeneigentümern / Vorhabenträgern zur Kenntnis gegeben und sind im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagen zu berücksichtigen.** Zu 3. - **Die Hinweise werden den Vorhabenträgern zur Kenntnis gegeben und sind im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Eine entsprechende Bestimmung kann nur im Rahmen des Genehmigungsverfahrens in Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und -konfigurationen verbindlich getroffen werden.** Zu 4. - **Die Gasunie wird im weiteren Verfahren beteiligt.**

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

17 GTG Nord, 06.01.2025

Eingabe 1 – GTG	Bitte beachten Sie die Nutzungsvereinbarung sowie weitere Anlagen. Des Weiteren bitten wir Sie, ebenfalls eine Plananfrage an EWE NETZ GmbH zu stellen (aufgrund von Begleitkabeln) unter info@ewe-netz.de unter Angabe der gewünschten Lage oder Adresse.
Beschlussempfehlung	**Die EWE Netz GmbH wurde beteiligt. Stellungnahmen liegen vor.** Siehe zur Abwägung der EWE die Stellungnahmen Nr. 8 und Nr. 9.

Eingabe 2 – GTG	Diese Netzauskunft erfolgt vorbehaltlich der Anerkennung der anliegenden Nutzungsvereinbarung (siehe Datei Planübergabeprotokoll.pdf). Bitte übersenden Sie uns zur Anerkennung der Nutzungsvereinbarung ausschließlich eine E-Mail (als "Antwort"-Mail) mit folgendem Textinhalt: "Ich erkenne die Nutzungsvereinbarung der Gastransport Nord GmbH an." "Firma, Vor- und Nachname des Bearbeiters" Bitte senden Sie uns die Anerkennung der Nutzungsvereinbarung nicht als ausgedrucktes und handschriftlich unterschriebenes Dokument per Brief oder Fax. Die Anerkennung der Nutzungsvereinbarung ist rechtsverbindlich. Erhält Gastransport Nord GmbH keine Anerkennung der Nutzungsvereinbarung, gilt: -diese Planauskunft als nicht erteilt! -keine Zustimmung durch Gastransport Nord GmbH zu Arbeiten an Versorgungseinrichtungen der Gastransport Nord GmbH! Bei Nichtanerkennung der Nutzungsvereinbarung per Mailantwort können Sie unter vorheriger Terminvereinbarung die Auskunft in Papierform an der "Cloppenburger Straße 363, 26133 Oldenburg" erhalten.
Beschlussempfehlung	**Die erforderliche Nutzungsvereinbarung für die Daten wurde von der Verwaltung Bunde bestätigt.**

Eingabe 3 – GTG	Ich möchte Sie explizit darauf hinweisen, dass die genaue Lage der Erdgashochdruckleitung nur durch unseren Betrieb ermittelt werden kann. Arbeiten im Bereich von Erdgas-Hochdruckleitungen dürfen nur nach einer Vor-Ort-Einweisung durch zuständige Mitarbeiter der Gastransport Nord GmbH erfolgen! Zur Optimierung und Beschleunigung der Bearbeitung von Plananfragen nutzen wir, wie zahlreiche andere Netzbetreiber, das Leitungsauskunftsportals BIL. Das Internetportal wird seit Anfang 2016 erfolgreich betrieben und bietet für den Anfragenden erheblichen Komfort und mehr Transparenz über den Stand der Bearbeitung einer Anfrage. Bitte richten Sie zukünftig Ihre uns betreffenden Anfragen an das Portal www.bil-leitungsauskunft.de. Die Nutzung ist für Sie kostenlos. Zudem können Sie in Ihrem Arbeitsbereich durch Ergänzung beliebiger E-Mail-Adressen von Leitungs- und Kabelbetreibern, die ihr Leitungsnetz noch nicht über das BIL-Auskunftsportal beauskunften, Ihren gesamten Plananfragenprozess zu Planungs- und Bauvorhaben bequem von einer Stelle aus steuern und managen. Die Nutzung ist absolut unkompliziert und selbsterklärend. Auf der Homepage www.bil-leitungsauskunft.de befinden sich zudem Videos zur Nutzung des Portals und zur Erstellung einer Plananfrage. Möchten Sie eine Plananfrage einstellen, nutzen Sie bitte den Link https://portal.bil-leitungsauskunft.de.
Beschlussempfehlung	**Die Leitungen sind bereits nachrichtlich in ihrem bisher bekannten Verlauf in den Planunterlagen enthalten. Das BIL-Leitungsprotal wurde bereits zu Beginn der Planung genutzt.** Es besteht in der Begründung ein Hinweis, dass die nachrichtlichen Übernahmen keine vermessungstechnische Genauigkeit umfassen, sondern die genaue Lage der Leitungen nur vor Ort ermittelt werden kann.

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

Eingabe 4 - GTG	Mit Ihren Schreiben vom 13.12.2024 informieren Sie uns über die 40. Änderung des Flächennutzungsplans (Windenergienutzung) in der Ortschaft Bunde. Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet im Bereich Landkreis Leer, Gemeinde Bunde, Landschaftspolder die Erdgas-Hochdruckleitung Nr. 11.00.00 „Landschaftspolder-Mooräcker“ der Gastransport Nord GmbH befindet und das Plangebiet quert. Diese Erdgas-Hochdruckleitung hat einen Außendurchmesser von DN 400 mm und wird mit einem Druck bis 70 bar betrieben. Unmittelbar neben den Erdgas-Hochdruckleitungen verlaufen parallel Fernmeldekabel der EWE NETZ GmbH. Die Lage der Leitungen ist den EWE-Bestandsplänen zu entnehmen. Erdgas-Hochdruckleitungen werden zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie zum Schutz vor Einwirkungen von außen in einem Schutzstreifen verlegt. Es dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden. Die Breite des Schutzstreifens beträgt 8 Meter (4 Meter links und 4 Meter rechts der Rohrachse). Die Hochdruckleitung sowie der Schutzstreifen sind durch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch dinglich gesichert. Gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplans bestehen unsererseits keine Bedenken, vorausgesetzt der Leitungsschutzstreifen unserer Erdgastransportleitung Nr. 37.00.00 mit einer Gesamtbreite von 8 Metern wird nicht überbaut. Stahlbetonfundamente am Schutzstreifenrandbereich sind nach unserer Vorgabe zu errichten und durch eine Isolationsschicht vom Erdreich zu trennen. Die „Anweisung zum Schutz von Erdgas-Hochdruckleitungen“ ist stets zu Berücksichtigen. Wir bitten zu beachten, dass das Vorhandensein der Erdgas-Hochdruckleitung nicht unbeachtliche Restriktionen für manche Grundstücke im beplanten Bereich mit sich bringt. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um aufwendige Sicherungsmaßnahmen handeln kann, die einen längeren Planungs- und Ausführungszeitraum zur Folge haben können. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme wird daher dringend empfohlen.
Beschlussempfehlung	**Die Leitung ist in ihrem Verlauf nachrichtlich in den Planunterlagen berücksichtigt.** Weitere zeichnerische Regelungserfordernisse für die 40. Änderung des FNP ergeben sich nicht. Die Begründung (dort Abb. 11, Nr. 11 – Leitungen im Bestand) wird bezogen auf die Informationen zur Leitung wie folgt ergänzt: *„Bezeichnung: Landschaftspolder - Mooräcker Nr. 37.00.00 Schutzstreifen: 8 m (4 m beidseitig), Stahlbetonfundamente am Schutzstreifenrand sind nach der Vorgabe der GTG zu errichten und durch eine Isolationsschicht vom Erdreich zu trennen.“* Die Schutzbestimmungen werden im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsplanung für konkrete Windenergieanlagen und im Rahmen der Bauausführung beachtet.

Eingabe 5 – GTG	Grundsätzlich gilt Folgendes: • Arbeiten im Schutzstreifen einer Hochdruckleitung bedürfen ausdrücklich der vorherigen Zustimmung der Gastransport Nord GmbH und werden nur mit Auflagen gestattet. Deren Beachtung ist unentbehrlich, um mit Baumaßnahmen verbundene Gefahren abzuwenden. • Die Zuwegung und der Zugang der Erdgas-Hochdruckleitung und ihren Anlagen muss auch während der Baumaßnahme gewährleistet sein. • Das Lagern von Materialien, Gerätschaften und Aushub, das Abstellen von Containern oder Bauwagen, das Errichten von Bauwerken jeglicher Art sowie die Anpflanzung von Bäumen oder Sträuchern im Schutzstreifen ist nicht gestattet. • Sollten Einrichtungen und Gebäude über Ex-Schutzzonenbereiche verfügen, ist darauf zu achten, dass die Sicherheitsbereiche nicht in den Schutzstreifen der Erdgas-

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

	Hochdruckleitung ragen. • Schachtarbeiten dürfen im Schutzstreifen stets nur in Handschachtung ausgeführt werden. • Evtl. vorhandene Armaturen oder oberirdische Leitungsteile, wie z. B. Markierungen, Schilderpfähle und Messsäulen sind durch geeignete Maßnahmen zu schützen und dürfen ohne unsere Zustimmung nicht entfernt oder versetzt werden. Eine Änderung oder Wiedererrichtung nach der Baumaßnahme erfolgt zu Lasten des Verursachers. • Der Einsatz von Baumaschinen und das Befahren mit schweren Bau- und Kettenfahrzeugen im Schutzstreifen sind nur unter Aufsicht der Gastransport Nord GmbH unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen gestattet. • Bei Neubau, Meliorations- und Entwässerungsmaßnahmen auf den neu entstehenden Grundstücken mit Schutzsteifen sind besondere mit Gastransport Nord GmbH abgestimmte Vorsichtsmaßnahmen zu treffen. Daher ist es unbedingt erforderlich, die Gastransport Nord GmbH rechtzeitig über die geplanten Maßnahmen zu unterrichten. • Eine Niveauänderung im Schutzstreifen ist nicht zulässig. • Soweit Betreiber von Ver- und Entsorgungsleitungen den Schutzstreifen der Erdgas-Hochdruckleitung kreuzen wollen, ist ein Interessenabgrenzungsvertrag mit der Gastransport Nord GmbH abzuschließen. Die Mindestabstände nach DVGW-G463 und GW 22 sind einzuhalten. • Die genaue Leitungslage und Leitungstiefe im Bereich des geplanten Bauvorhabens ist an Ort und Stelle mit der Gastransport Nord GmbH zu überprüfen und zu markieren. • Innerhalb bebauter Gebiete unterliegen Erdgas-Hochdruckleitungen alle zwei Monate eine Begehung zur Überprüfung der Leitungstrasse und alle sechs Monate eine Rohrnetzüberprüfung auf Dichtheit. Die dauerhafte Zuwegung muss gewährleistet sein. • Mit den Betreibern der kreuzenden Ver.- und Entsorgungsleitungen innerhalb des Schutzstreifens der Erdgas-Hochdruckleitung ist ein Interessenabgrenzungsvertrag abzuschließen. • Spätestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten ist unbedingt mit der Gastransport Nord GmbH, Cloppenburger Straße 363, 26133 Oldenburg (Telefon 0441-20980-222) oder mit der Netztechnik (Telefon 0441-20980-245) Kontakt aufzunehmen. • Von Kosten für Sicherungs-/Schutzmaßnahmen etc. im Bereich des Schutzstreifens der Erdgas-Hochdruckleitung ist die Gastransport Nord GmbH freizuhalten. Erkundigungs- und Sicherungspflicht: • Jeder muss damit rechnen, dass auf öffentlichen und privaten Grundstücken Ver- und Entsorgungsanlagen vorhanden sind. Daher besteht im Interesse von Sicherheit und Schutz die „Erkundigungs- und Sicherungspflicht“. Bauplanende und bauausführende Firmen müssen angewiesen werden, sich eine aktuelle Planauskunft bei der Gastransport Nord GmbH einzuholen. Hierzu nutzen Sie bitte den Link: https://portal.bil-leitungsauskunft.de
Beschlussempfehlung	**Die Schutzbestimmungen werden zur frühzeitigen Beachtung an die Flächeneigentümer / Vorhabenträger weitergegeben.** Die Schutzbestimmungen sind im Rahmen konkreter Vorhabenplanungen bzw. der zuvor erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsplanung beachtlich.

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

18 GTG Nord ergänzende Stellungnahme, 10.02.2025

Eingabe 1 - GTG Ergänzung	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Planungsbereich Ihrer Maßnahme die Erdgas-Hochdruckleitung Nr. 11.00.00 „Landschaftspolder-Mooräcker“ der Gastransport Nord GmbH befindet. Die Erdgas-Hochdruckleitung hat einen Durchmesser von 400 mm und wird mit einem Druck bis 70 bar betrieben. Unmittelbar neben der Erdgas-Hochdruckleitung verläuft parallel ein Fernmeldekabel der EWE NETZ GmbH. Die Lage der Leitungen ist den Bestandsplänen der EWE-NETZ GmbH zu entnehmen.
Beschlussempfehlung	**Die Leitung ist nachrichtlich im Plan und in der Begründung enthalten.** Die technischen Einzelheiten (Durchmesser von 400 mm / Druck bis 70 bar / Unmittelbar neben der Erdgas-Hochdruckleitung verläuft parallel ein Fernmeldekabel der EWE NETZ GmbH) werden in der Begründung ergänzt (dort Abb. 11, Nr. 11 – Leitungen im Bestand).

Eingabe 2 - GTG Ergänzung	Erdgas-Hochdruckleitungen werden zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie der Einwirkung von außen in einem Schutzstreifen verlegt. Es dürfen keine Auswirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden. Die Breite des Schutzstreifens beträgt 8 Meter (4 Meter links und 4 Meter rechts der Rohrachse) Die Hochdruckleitung sowie der Schutzstreifen sind durch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch dinglich gesichert. Gegen eine spätere Errichtung von Windenergieanlagen bestehen unsererseits keine Bedenken, vorausgesetzt die vom DVGW vorgeschriebenen Mindestabstände werden eingehalten. <u>Abstände von Erdgashochdruckleitungen zu Windenergieanlagen</u> Abstände zu Windenergieanlagen sind in Bezug auf eine mögliche mechanische Gefährdung der Leitung festzulegen. Für diesen Fall ist das DVGW-Rundschreiben G 07/15/21 „Abstände von Windenergieanlagen zu Gashochdruckleitungen“ zu beachten. Zur Verringerung dieser Gefährdungspotenziale sind Mindestabstände zwischen einer Windenergieanlage und der Gashochdruckleitung einzuhalten. Die Dimensionierung dieser Mindestabstände erfolgt unter anderem aus sicherheitstechnischen Überlegungen. Hierzu verweisen wir auf das Gutachten "Windenergieanlagen in der Nähe von Schutzobjekten - Bestimmung von Mindestabständen" der Ingenieurgesellschaft Dr.-Ing. Veenker vom 15.12.2020 siehe https://www.veenkergmbh.de/wp-content/uplo-ads/2021/04/Ga_A_R09_s.pdf. Ziel ist hierbei die Begrenzung des technischen Risikos auf ein anerkanntes, vertretbares Maß. Um einen sicheren Betrieb einer Hochdruckleitung gewährleisten zu können, müssen Windkraftanlagen außerhalb eines Sicherheitsbereiches errichtet werden. Sollten Anlagen geplant sein, die im Gutachten nicht berücksichtigt werden oder die im Gutachten geforderten Abstände nicht eingehalten werden können, ist ein Einzelgutachten zwingend erforderlich.
Beschlussempfehlung	**Erforderliche Sicherungsmaßnahmen zu erdverlegten Leitungen können bei Detailplanungen berücksichtigt werden.** Die Fläche der Sonderbauflächen ist ausreichend groß, um entweder die erforderlichen Sicherheitsabstände bei der Stellung von WEA grundsätzlich zu berücksichtigen. Zu erdverlegten Erdgashochdruckleitungen wird bei modernen WEA von einem Mindestabstand ausgegangen, der (ohne weitere Sicherungsmaßnahmen) bei 35 m liegt (Veenker 2020, Anlage A 15.1). Im Rahmen des nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens kann bei Bedarf aber auch mit Einzelgutachten unter Berücksichtigung von Anlage, Höhe und Blattgewichten von geplanten Anlagen belegt

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

	werden, dass bei einer Verringerung von Sicherheitsabständen ggf. auch andere Sicherungsmechanismen (z.B. Leitungsüberdeckungen) genutzt werden können. Die Begründung wird hinsichtlich der Informationen zu der Leitung wie folgt angepasst: *„Abstände zu WEA: Der Leitungsbetreiber verweist bezüglich der Abstände auf ein allgemeines fachliches Gutachten (Veenker 2020) Der einzuhaltende Sicherheitsabstand sei abhängig von der Nabenhöhe sowie der Klasse der WEA. Außerdem sei zwischen einzelnen Anlagen und Windparks (max. 3 WEA parallel auf einem Kilometer geradlinige Länge der Ferngasleitung) zu unterscheiden. Im Zuge einer Maximalbetrachtung seien für WEA der Klasse 5 mit einer Nabenhöhe von bis zu 170 m 35 m Abstand bei Einzelanlagen (nebenstehend hellgrün) und 180 m (nebenstehend grün) bei Windparks einzuhalten.* *Abwägungsergebnis: Die Leitung verläuft zwischen dem Teilgeltungsbereich A - Interessentenpolder und B2 - Landschaftspolder. Die Anlagenstandorte können so gewählt werden, dass die Belange des Leitungsbetreibers berücksichtigt werden. Anforderungen, die sich ggf. bei Unterschreitung der geforderten Sicherheitsabstände ergeben, können durch sonstige sichernde Maßnahmen und Vorlage eines Einzelgutachtens im Rahmen des Genehmigungsverfahrens in Kenntnis der genauen Anlagenstandorte und -konfigurationen berücksichtigt werden. Von einer Vereinbarkeit der Belange ist auszugehen*.“ Die Abbildung zum Leitungsverlauf und den erforderlichen Abständen wird aktualisiert.

Eingabe 3 - GTG Ergänzung	Die Anschlusskabel der geplanten Windenergieanlagen sind im Kreuzungsbereich zur Erdgashochdruckleitung in den vom DVGW nach G463 und GW22 vorgegebenen Mindestabstand von 1 Meter mit isolierenden Zwischenlagen zu verlegen.
Beschlussempfehlung	**Der Hinweis wird den Flächeneigentümern / Vorhabenträgern zur frühzeitigen Beachtung übermittelt.** Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ergibt sich kein Regelungserfordernis.

Eingabe 4 - GTG Ergänzung	Bei eventuell geplanten Baumaßnahmen sind der Gastransport Nord GmbH für den genannten Bereich detaillierte Planungsunterlagen vorzulegen, um die notwendig werdenden Sicherungsmaßnahmen zu prüfen und festlegen zu können. Des Weiteren bestehen keine Bedenken gegen die Durchführung der Maßnahmen, wenn folgende Grundsätze sowie die „Anweisung zum Schutz von Erdgas-Hochdruckleitungen“ berücksichtigt werden. <u>Grundsätzlich gilt Folgendes:</u> Arbeiten im Schutzstreifen einer Hochdruckleitung bedürfen ausdrücklich der vorherigen Zustimmung der Gastransport Nord GmbH und werden nur mit Auflagen gestattet. Deren Beachtung ist unentbehrlich, um mit Baumaßnahmen verbundene Gefahren abzuwenden. • Die Zuwegung und der Zugang der Erdgas-Hochdruckleitung und ihren Anlagen muss auch während der Baumaßnahme gewährleistet sein. • Das Lagern von Materialien, Gerätschaften und Aushub, das Abstellen von Containern oder Bauwagen, das Errichten von Bauwerken jeglicher Art sowie die Anpflanzung von Bäumen oder Sträuchern im Schutzstreifen ist nicht gestattet. • Sollten Einrichtungen und Gebäude über Ex-Schutzzonenbereiche verfügen, ist darauf zu achten, dass die Sicherheitsbereiche nicht in den Schutzstreifen der Erdgas-Hochdruckleitung ragen. • Schachtarbeiten dürfen im Schutzstreifen stets nur in Handschachtung ausgeführt werden.

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

	• Evtl. vorhandene Armaturen oder oberirdische Leitungsteile, wie z. B. Markierungen, Schilder-pfähle und Messsäulen sind durch geeignete Maßnahmen zu schützen und dürfen ohne unsere Zustimmung nicht entfernt oder versetzt werden. Eine Änderung oder Wiedererrichtung nach der Baumaßnahme erfolgt zu Lasten des Verursachers. • Der Einsatz von Baumaschinen und das Befahren mit schweren Bau- und Kettenfahrzeugen im Schutzstreifen sind nur unter Aufsicht der Gastransport Nord GmbH unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen gestattet. • Bei Neubau, Meliorations- und Entwässerungsmaßnahmen auf den neu entstehenden Grundstücken mit Schutzsteifen sind besondere mit Gastransport Nord GmbH abgestimmte Vorsichtsmaßnahmen zu treffen. Daher ist es unbedingt erforderlich, die Gastransport Nord GmbH rechtzeitig über die geplanten Maßnahmen zu unterrichten. • Eine Niveauänderung im Schutzstreifen ist nicht zulässig. • Soweit Betreiber von Ver- und Entsorgungsleitungen den Schutzstreifen der Erdgas-Hoch-druckleitung kreuzen wollen, ist ein Interessenabgrenzungsvertrag mit der Gastransport Nord GmbH abzuschließen. Die Mindestabstände nach DVGW-G463 und GW 22 sind einzuhalten. • Die genaue Leitungslage und Leitungstiefe im Bereich des geplanten Bauvorhabens ist an Ort und Stelle mit der Gastransport Nord GmbH zu überprüfen und zu markieren. • Innerhalb bebauter Gebiete unterliegen Erdgas-Hochdruckleitungen alle zwei Monate eine Begehung zur Überprüfung der Leitungstrasse und alle sechs Monate eine Rohrnetzüberprüfung auf Dichtheit. Die dauerhafte Zuwegung muss gewährleistet sein. • Mit den Betreibern der kreuzenden Ver.- und Entsorgungsleitungen innerhalb des Schutzstreifens der Erdgas-Hochdruckleitung ist ein Interessenabgrenzungsvertrag abzuschließen. • Spätestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten ist unbedingt mit der Gastransport Nord GmbH, Cloppenburger Straße 363, 26133 Oldenburg (Telefon 0441-20980-222) oder mit der Netztechnik (Telefon 0441-20980-245) Kontakt aufzunehmen. Von Kosten für Sicherungs-/Schutzmaßnahmen etc. im Bereich des Schutzstreifens der Erdgas-Hochdruckleitung ist die Gastransport Nord GmbH freizuhalten.
Beschlussempfehlung	**Die Hinweise werden den Flächeneigentümern / Vorhabenträgern zur frühzeitigen Beachtung übermittelt.** Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ergibt sich kein Regelungserfordernis.

Eingabe 5 - GTG Ergänzung	Erkundigungs- und Sicherungspflicht - Jeder muss damit rechnen, dass auf öffentlichen und privaten Grundstücken Ver- und Entsorgungsanlagen vorhanden sind. Daher besteht im Interesse von Sicherheit und Schutz die „Erkundigungs- und Sicherungspflicht“. Bauplanende und bauausführende Firmen müssen angewiesen werden, sich aktuelle Planauskunft bei der Gastransport Nord GmbH einzuholen. Hierzu nutzen Sie bitte den Link: https://portal.bil-leitungsauskunft.de Für weitere Fragen steht Ihnen Alexander Leis, Telefon 0441-20980-261, gerne zur Verfügung.
Beschlussempfehlung	**Das Portal der BIL-Leitungsauskunft wurde im laufenden Verfahren genutzt.** Die Ergebnisse der Abfrage sind in den vorliegenden Planunterlagen bereits berücksichtigt.

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

19 GTG Nord, 08.12.2025

Stellungnahme im Rahmen einer erneuten Beteiligung zu zwischenzeitlich erstelltem Sicherheitsgutachten für die Vereinbarkeit von WEA und Leitungstrassen / technischen Einrichtungen)

Eingabe 1 - GTG	Vielen Dank für die uns zur Verfügung gestellten Abwägungen zu den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie des Gutachtens des Ingenieurbüros Veenker zur Bewertung der Gefährdung von Süßgasleitungen und Stationen durch vier Windenergieanlagen des Typs Nordex N163/6.X, Projektnummer 30724. Wir erkennen den gutachterlichen Nachweis über die Einhaltung der Grenzwerte für die Gefährdung der Gasleitungen und Stationen von GTG Nord ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen an den WEA an. GTG Nord ist im Rahmen der weiteren Planungen und genehmigungsrechtlichen Prüfungen zwingend zu beteiligen. Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen. GTG Nord ist von allen Kosten freizuhalten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z.B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungs-arbeiten).
Beschlussempfehlung	**Kenntnisnahme.** Die GTG Nord GmbH wird im weiteren Verfahren beteiligt.

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

20 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), 27.01.2025

Eingabe 1 - LBEG

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen

Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:

Objektname	Betreiber	Leitungstyp
HD_PN100	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung
Erdgastransportleitung 31 Emsmündung - Emsbüren/ Abs. Bunder Tief – Gross Fullen	Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG	Energetische oder nicht-energetische Leitung
RG063000000	OGE Open Grid Europe GmbH	Gashochdruckleitung
Erdgasleitung Netzverstärkung Westliches Emsland (BundeLingen)	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung

	MIDAL - Fernleitung	WINGAS GmbH	Gashochdruckleitung	betrieb Betrieb
	HD_PN70	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betrieb Betrieb
	(nicht angegeben)	Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angege
	HD_PN40	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betrieb Betrieb
	RG089000000	OGE Open Grid Europe GmbH	Gashochdruckleitung	betrieb Betrieb
	Gas Pipeline Station Oude Statenzijl (NL) - Station Etzel	BEP Bunde-Etzel Pipelinegesellschaft mbH & Co. KG	Gashochdruckleitung	betrieb Betrieb
	Landschaftspolder - Mooräcker	GTG Nord Gastransport Nord GmbH	Gashochdruckleitung	betrieb Betrieb
	HD_PN84	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betrieb Betrieb
	/ DN -1	(nicht angegeben)	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angege

Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen. Wir bitten darum, sich mit dem/den betroffenen Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen. Sofern Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die Rundverfügung: Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus verwiesen, auch zu finden als Download auf der Webseite des LBEG.

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

Beschlussempfehlung	**Die Rundverfügung des LBEG ist bekannt. Die einzelnen Leitungsbetreiber wurden (mehrfach) im Vorfeld beteiligt.**

Eingabe 2 - LBEG	Hinweise - Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-20240001). In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Beschlussempfehlung	**Der NIBIS Kartenserver wurde überprüft. Die dort vorhandenen Daten sind bereits im Umweltbericht enthalten.** Erdölaltverträge liegen gemäß dem NIBIS Kartenserver nicht vor. Für Salzabbaugerechtigkeiten liegen keinerlei Hinweise vor.

21 Landkreis Leer, 30.01.2025

Eingabe 1 – LK Leer Raumordnung	Die Gemeinde Bunde plant die Ausweisung weiterer Flächen für die Windenergienutzung. Im westlichen Gemeindegebiet sollen auf drei Teilflächen zusammen 340 ha planerisch gesichert werden. Hierfür soll die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt werden, welche entsprechende Sonderbauflächen vorsieht. Gemäß 5 1 Abs. 7 Baugesetzbuch hat die Gemeinde bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Zu der o. a. Bauleitplanung nehme ich daher - ohne dem von Ihnen vorzunehmenden Abwägungsprozess vorzugreifen - für die einzelnen von mir zu vertretenden Fachbereiche wie folgt Stellung: Aus raumordnerischer Sicht nehme ich zu der Planung wie folgt Stellung: Der regionale Flächenbeitragswert zum Ausbau der Windenergienutzung für den 31.12.2027 wurde im Landkreis Leer bereits erfüllt. Eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt des Landkreises Leer am 30.09.2024. Für die Erreichung des Flächenbeitragswertes von 2032 ist jedoch noch die Ausweisung weiterer Flächen erforderlich, so dass gemeindliche Planungen zum weiteren Ausbau der Windenergienutzung aus Sicht der Regionalplanung grundsätzlich unterstützt werden, soweit der Ausbau raumverträglich erfolgt. Für Niedersachsen werden die regionalen Teilflächenziele im Niedersächsischen Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten (NWindG) festgesetzt. Dieses Gesetz findet in der Begründung bisher keine Würdigung. Es wird angeregt, dies nachzuholen (Planungsanlass, Rechtsgrundlagen) und in der Begründung einzustellen, dass die Zielerreichung im Landkreis Leer über die kommunale Bauleitplanung erfolgt bzw. erfolgen soll. Das LROP hingegen schreibt nur allgemein den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien vor, ein Flächenziel ist dort nicht verankert. Die Formulierung auf Seite 5 der Begründung (2. Absatz) ist diesbezüglich missverständlich.
Beschlussempfehlung	**Der Hinweis auf das Windenergieflächenbedarfsgesetz wird beachtet.** In die Begründung wird folgender Passus sinngemäß neu eigenfügt: *„NWindG - Das niedersächsische Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten (NWindG)6 legt die zu erreichenden regionalen Teilflächenziele in Niedersachsen für Dez. 2027 und Dez. 2032 fest (NWindG § 1). In Niedersachsen haben die Träger der Regionalplanung (Landkreise) jeweils sicherzustellen, dass die erforderlichen Flächen in ihren regionalen Raumordnungsprogrammen dargestellt sind oder dass ausreichend Flächen von den Kommunen im Rahmen der Bauleitplanung ausgewiesen sind (NWindG § 2). Der Landkreis Leer muss gemäß Anlage zum Gesetz bis 2027 insgesamt 1036 ha bereitstellen (entspricht 0,97 % des Landkreisgebietes) und bis 2023 insgesamt 1.341 ha (entspricht 1,26 % des Landkreisgebietes). Mit Schreiben vom 30.01.2025 teilt der Landkreis mit, dass der erforderliche Flächenbeitragswert für 2027 bereits erfüllt und auch bekanntgemacht ist7.*

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

6 Niedersächsisches Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten (Niedersächsisches Windenergieflächenbedarfsgesetz - NWindG -), vom 17. April 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 31

7 Eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt des Landkreises Leer am 30.09.2024

	Für die Erreichung des Flächenbeitragswertes für 2032 sind jedoch weitere Flächen erforderlich, so dass gemeindliche Planungen für den Ausbau der Windenergienutzung aus Sicht der Regionalplanung grundsätzlich unterstützt werden, soweit der Ausbau raumverträglich erfolgt.“ Der angesprochene missverständliche Satz wird gestrichen.

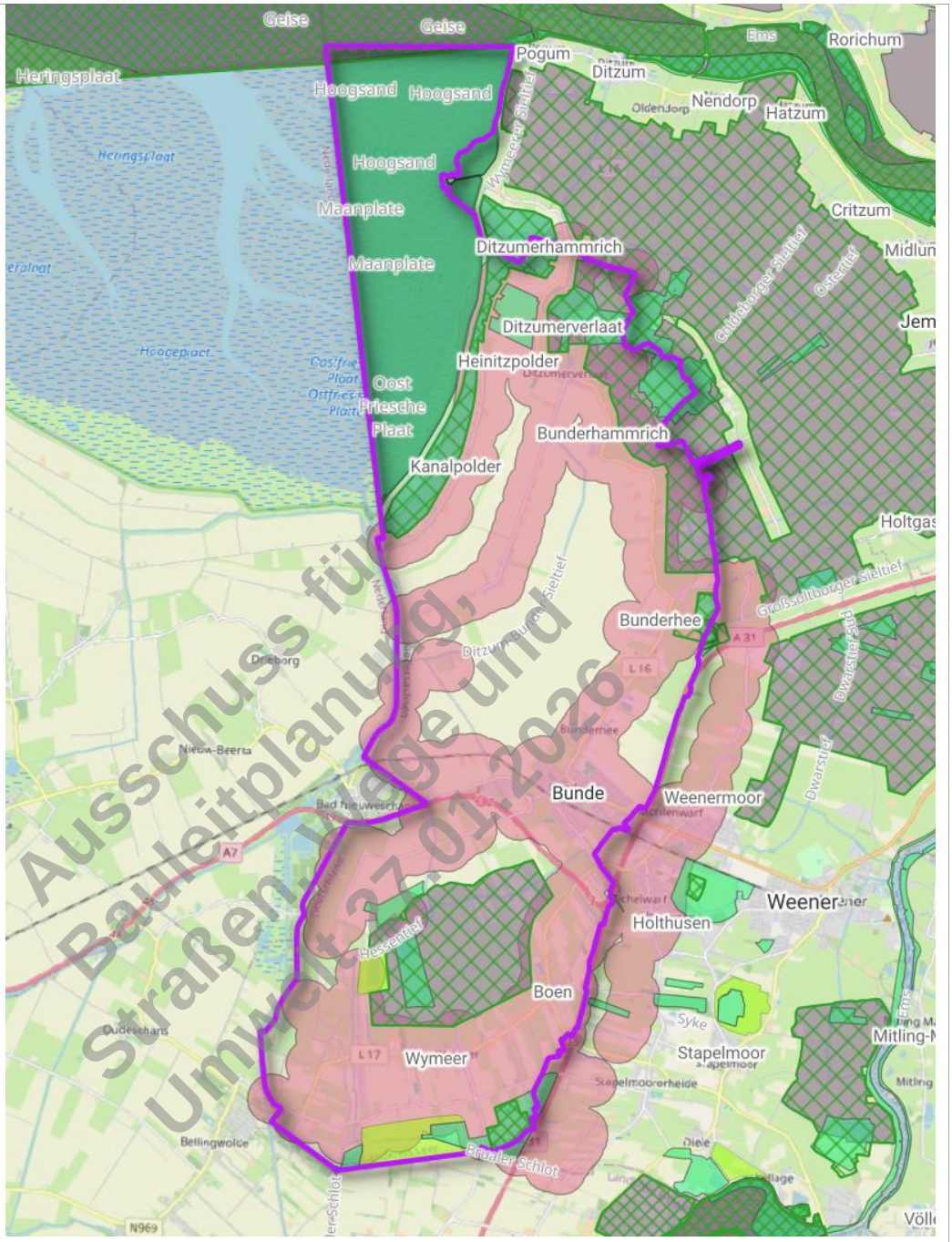
Eingabe 2 – LK Leer Raumordnung	Durch das Erreichen des ersten Teilflächenziels für 2027 ist § 245 e BauGB für die vorgelegte Planung nicht mehr maßgeblich. Die diesbezüglichen Ausführungen auf Seite 7 der Begründung sind zu streichen. Die gängige Kurzform des Windenergieflächenbedarfsgesetzes lautet zudem WindBG und nicht (wie an dieser Stelle angegeben) WindBGEG.
Beschlussempfehlung	Beim WindBGEG (k.a.Abk.) und dem WindBG handelt es sich um zwei unterschiedliche Gesetze. Die Begründung bezogen auf § 245 e wird ergänzt und angepasst. In die Begründung wird folgender Passus neu eingefügt: *„WindBGEG - Mit dem am 20. Juli 2022 beschlossenen Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (WindBGEG)8 sind auch Änderungen im Baugesetzbuch erfolgt: BauGB § 245 e Abs. 1 (mit Wirkung ab Februar 2023) - Werden in einem Flächennutzungsplan oder Raumordnungsplan zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie dargestellt, kann die Abwägung auf die Belange beschränkt werden, die durch die Darstellung der zusätzlichen Flächen berührt werden. Dabei kann von dem Planungskonzept, das der Abwägung über bereits dargestellte Flächen zu Grunde gelegt wurde, abgewichen werden, sofern die Grundzüge der Planung erhalten werden. Von der Wahrung der Grundzüge der bisherigen Planung ist regelmäßig auszugehen, wenn Flächen im Umfang von nicht mehr als 25 Prozent der schon bislang dargestellten Flächen zusätzlich dargestellt werden (…).* *Die Gemeinde Bunde hat bereits bei Planung des ersten Windparks Heerenweg in den 90er Jahren ein Standortkonzept erarbeitet und der Entscheidung zugrunde gelegt. Wertvolle Naturräume der Gemeinde wurden im Konzept von der Errichtung von WEA ausgenommen und es wurden generell sinnvolle Schutzabstände zu Einzelwohnlagen und Siedlungsbereichen definiert. Die vorliegende Planänderung baut auf diesen Standortüberlegungen weiterhin auf und alle Grundzüge der bisherigen Planungen im Bereich der Windenergienutzung werden weitergeführt (siehe auch Kapitel 3.12). Allerdings war eine rechtliche bindende Ausschlusswirkung für Anlagen nicht mit dem Standortkonzept verbunden und insoweit wird im vorliegenden Verfahren auch keine Beschränkung auf spezielle Belange vorgenommen, sondern es werden grundlegend alle möglichen Auswirkungen und Belange geprüft und abgewogen.* *WindBG – Des Weiteren besteht das Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) Artikel 1 G. v. 20.07.2022 BGBl. I S. 1353 (Nr. 28); zuletzt geändert durch Artikel 12 G. v. 08.05.2024 BGBl. 2024 I Nr. 151. Ziel dieses Gesetzes ist es, den Klimaschutz durch einen beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land zu fördern. Den Ländern werden darin verbindliche Flächenziele vorgegeben und die anrechenbaren Flächen sind eindeutig bestimmt. Es sind darin auch Verfahrenserleichterungen in bereits ausgewiesenen Windenergiegebieten festgelegt.“*

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

8 Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (WindBGEG k.a.Abk) G. v. 20.07.2022 BGBl. I S. 1353 (Nr. 28); Geltung ab 01.02.2023

Eingabe 3 – LK Leer Raumordnung	Durch die vom Gesetzgeber vorgegebene Umstellung auf reine Positivplanungen ist bei der Ausweisung von Windenergiegebieten kein gesamträumliches Planungskonzept mehr erforderlich. Es bedarf jedoch weiterhin einer konzeptionellen Grundlage, die die Flächenauswahl nachvollziehbar macht und begründet. In den vorgelegten Planunterlagen wird an verschiedener Stelle auf ein gemeindliches Standortkonzept verwiesen. Dieses wurde jedoch nicht vorgelegt. Es ist auch unklar, welchen Stand dieses Konzept hat. Soweit ein aktuelles Standortkonzept vorliegt, ist dies im weiteren Verfahren vorzulegen. Soweit dies nicht erfolgt, ist die Begründung zu ergänzen, da wesentliche konzeptionelle Grundlagen (Referenzanlage, Rotor-In Prinzip) hier aktuell nicht hinreichend aufgearbeitet sind.
Beschlussempfehlung	**Die Standortwahl wird in der Begründung erläutert.** In die Begründung wird sinngemäß folgender Absatz eingefügt: „*Die Gemeinde Bunde hat bereits frühzeitig in den 90er Jahren ein Standortkonzept Windenergie erarbeitet, indem Diskussionen über harte Tabuflächen (hier können aufgrund gesetzlicher Regelungen keine WEA errichtet werden), über weiche Tabufläche (Flächen, die in der Einschätzung der Gemeinde als ungeeignet für WEA erscheinen) sowie Prüfräume erfolgten. Diese Übersicht über die gemeindlichen Möglichkeiten wurde mehrmals in den folgenden Jahren aktualisiert und ergänzt. Das Material diente stets als zusammenfassende Entscheidungsgrundlage für die Diskussion möglicher Standorte.* *Die vorliegenden gewählten drei Teilgeltungsbereiche sind insoweit auf Basis dieses Materials diskutiert und entwickelt worden und stehen in voller Übereinstimmung mit den Aussagen des Konzeptes.* *Mit Schreiben vom 30.1.2025 teilt der Landkreis mit, dass eine reine Positivplanungen bei der Ausweisung von Windenergiegebieten kein gesamträumliches Planungskonzept mehr erforderlich mache. Es bedürfe jedoch weiterhin einer konzeptionellen Grundlage die die Flächenauswahl nachvollziehbar mache und begründe. Die Gemeinde erinnert diesbezüglich daran, dass bereits bei den beiden (seit langem genehmigten und bestehenden) Windparks Heerenweg und Bunderhee eine Gesamtschau des Gemeindegebietes in Form eines Standortkonzeptes vorgelegt wurde. An dieser Stelle wird nochmals die wesentliche konzeptionelle Grundlage (hier die immissionsschutzrechtlichen Belange und die naturschutzfachlichen Belange) der Gemeinde offengelegt, die zeigen, dass der gewählte Standort in der Gesamtschau des Gemeindegebietes geeignet und zielführend ist. Der Auszug aus den Materialien des Standortkonzeptes zeigt, dass im südlichen Gemeindegebiet kleinere freie Entwicklungsflächen nur in direkter Nachbarschaft (südlich) zum großen FFH Gebiet (Wymeer) vorhanden wären und dass der nun vorliegende gewählte Planungsraum im Bereich des Heerenweges bzw. des Ditzum-Bunder Sieltiefs auch weiterhin städtebaulich zielführend ist.* *Abb: Tabuflächen für Windenergie im Gemeindegebiet von Bunde (lila Begrenzung) – 500 m Schutzkreise um Wohnhäuser (rot), FFH Gebiete (grün), EU Vogelschutz (lila), Vorranggebiete Natur und Landschaft (grün), Landschaftsschutzgebiete(grün kariert), Stand 2021, Kartengrundlage open street map*

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026



Eingabe 4 – LK Leer Raumordnung	Die Frage des Rotor-Überstreichens wird in der Begründung nur im Kontext der Gasverdichterstation behandelt. Hier heißt es, dass die Gemeinde davon ausgeht, dass das Prinzip „Rotor-In" gelten würde. Da in der Planurkunde zu dem Thema keine weitere Regelung getroffen wird, ist dieses planungsrechtlich jedoch in jedem Fall so. Dies ist in der Begründung eindeutig klarzustellen.
Beschlussempfehlung	**Die Begründung wird zum „Rotor-in“ Prinzip ergänzt.** Es wird folgender Passus neu in die Begründung (hier Kapitel 4) eingefügt: *„Mit Schreiben vom 30.1.2025 teilt der Landkreis mit, dass in jedem Fall planungsrechtlich eine „Rotor-in“ Regelung gelten würde, da auf der Planurkunde zu diesem Thema keine weiteren Angaben gemacht sind. Aus Sicht der Gemeinde ist eine Rotor-in Regelung für das Plangebiet zielführend. Die Flächen sind ausreichend groß, so dass für die Platzierung von WEA, bei denen auch die Flügel innerhalb des Geltungsbereichs liegen, ohnehin ausreichend Möglichkeiten vorhanden sind.“*

Eingabe 5 – LK Leer Raumordnung	Inwiefern der in der Begründung genannte Abstand von 200 m zur Gasverdichterstation Bunde ausreichend ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden; die Nennung des Abstandes sollte aber aufgrund des Gefahrenpotenzials auch vor dem Hintergrund der Anzahl der Unternehmen und Größe der Station weiter erläutert werden.
Beschlussempfehlung	**Die Gemeinde hat in besonderer Weise die Schutzbedürfnisse von Betreibern benachbarter technischer Anlagen und Leitungsverläufen in die Betrachtung eingestellt.** Der Abstand des Geltungsbereiches zur Gasverdichterstation entspricht mit 200 m und bei einem Rotor-in-Prinzip zum einen etwa dem Kippabstand einer modernen WEA. Es liegen zum anderen aber auch aktuelle Einzelgutachten zum Gefährdungsgrad zwischen möglichen Windenergieanlagen und dem Schutzbedürfnis der Stationsgruppe (Gasverdichter) bzw. von Leitungsverläufen vor. Zur Prüfung möglicher Auswirkungen der geplanten Windparkflächen auf die dortigen Infrastrukturen und für eine sachgerechte Abwägung lagen der Gemeinde insgesamt drei Gutachten vor: • Für die Gasverdichterstation: – Gutachten Bewertung der Gefährdung der Stationsgruppe „Bunder Tief“ durch den Betrieb von Windenergieanlagen, erstellt durch Veenker Ingenieure, Hannover Leipzig, Projekt 48025.2, erstellt 07.03.2025 (Auftraggeber: Gasunie Deutschland) • 2 - Für Teilgeltungsbereich A: - Gutachten Windpark Bunde Bewertung der Gefährdung von Leitungen und Stationen durch den Betrieb von acht Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-175 EP5 E2, erstellt durch Veenker Ingenieure, Hannover Leipzig, Projekt 22424, erstellt 14.03.2025 (Auftraggeber ENOVA) • 3 - Für Teilgeltungsbereich B2: - Gutachten Windpark Landschaftspolder Bewertung der Gefährdung von vier Stationen verschiedener Betreiber durch vier Windenergieanlagen des Typs Nordex N163/6, erstellt durch Veenker Ingenieure, Hannover Leipzig, Projekt 30724, erstellt 25.06.2025 (Auftraggeber WP Landschaftspolder) Es wird diesbezüglich auf die Abwägungen zu den Eingaben der BEP, EWE, Gascade, Gasline, Gasunie, GTG Nord, Open Grid und SEFE verwiesen. Die Gemeinde kann auf Basis dieser Ergebnisse davon ausgehen, dass die Flächen grundsätzlich für WEA mit „Rotor-in“ entwickelbar sind. Es ist aufgezeigt, dass selbst für hohe moderne WEA in Nähe der technischen Anlagen eine Nutzung der dargestellten Sonderbauflächen unter Berücksichtigung praktikabler Schutzmaßnahmen zielgerichtet möglich ist. Zusammenfassend zeigt sich: Der **Teilgeltungsbereich A** kann im Rahmen der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes entsprechend den städtebaulichen Zielen der Gemeinde auch unter Berücksichtigung aller erforderlichen Schutzmaßnahmen gegenüber Leitungsverläufen und der Stationsgruppe als Windenergiestandort für 8 Anlagen entwickelt werden. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen werden je nach gewählter Windenergieanlage im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beauflagt und sehen für die beispielhaft geprüfte Anlagenkonfiguration wie folgt aus: • Für die oberirdische Stationsgruppe ist der Grenzwert eingehalten, wenn für die Anlagen WEA 06 und 08 (soweit diese Standorte in nachfolgenden Verfahren gewählt werden) eine Abregelung bei Windgeschwindigkeiten von höher als 20 m/s statt 25 m/s stattfindet. • Die Grenzwerte gegenüber den unterirdisch verlaufenden Leitungstrassen wären bei Berücksichtigung der beispielhaft gewählten Standorte eingehalten. Es wären dann keine weiteren Sicherungsmaßnahmen erforderlich.

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

	Der **Teilgeltungsbereich B1** kann im Rahmen der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes entsprechend den städtebaulichen Zielen der Gemeinde infolge der Gebietsgröße auch unter Berücksichtigung aller ggf. erforderlichen Schutzmaßnahmen gegenüber der im Gebiet verlaufenden Leitungstrassen sowie gegenüber der weiter östlich liegenden Stationsgruppe als Windenergiestandort für 1 Anlage entwickelt werden. Der **Teilgeltungsbereich B2** kann im Rahmen der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes entsprechend den städtebaulichen Zielen der Gemeinde auch unter Berücksichtigung aller erforderlichen Schutzmaßnahmen gegenüber Leitungsverläufen und der Stationsgruppe als Windenergiestandort für 4 Anlagen entwickelt werden. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen werden je nach gewählter Windenergieanlage im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beauflagt und sehen für die beispielhaft geprüfte Anlagenkonfiguration wie folgt aus: • Für die oberirdische Stationsgruppe ist der Grenzwert eingehalten, wenn für die möglichen Anlagen WEA 01, 02 und 03 eine Abregelung bei Windgeschwindigkeiten von höher als 20 m/s statt 26 m/s stattfindet. • Die Grenzwerte gegenüber den unterirdisch verlaufenden Leitungstrassen wären, soweit die geprüften Standorte mit den Abständen gewählt würden, ebenfalls eingehalten. Es wären dann keine weiteren Sicherungsmaßnahmen erforderlich. • Die geplanten Anlagen verfügen über eine Fernüberwachung, die Auffälligkeiten und Störungen der Anlage unmittelbar abrufbar macht und Statusmeldungen dauerhaft speichert.
Eingabe 6 – LK Leer Raumordnung	Bzgl. der Vorgaben des RROP wird darauf hingewiesen, dass das RROP 2024 inzwischen Rechtskraft erlangt hat und das RROP 2006 außer Kraft getreten ist (siehe Amtsblatt des Landkreis Leer Nr. 01/2025 vom 15.01.2025). Die Begründung ist entsprechend zu aktualisieren. Darüber hinaus ist die Abwägung mit den raumordnerischen Vorgaben nachvollziehbar erfolgt. Die Festlegungen des RROP 2024 stehen der vorgelegten Planung nicht entgegen: Die im RROP 2024 als Vorranggebiete gesicherten Leitungen können auf Genehmigungsebene voraussichtlich hinreichend berücksichtigt werden. Ich gehe davon aus, dass das LBEG in diesem Verfahren beteiligt ist und ggf. Hinweise oder Anmerkungen zu den in den Unterlagen genannten Schutzabständen mitteilt. Angesichts der Vielzahl an bestehenden Strom- und Gasleitungen am westlichen Rand der Teilgeltungsbereiche A und B2 wird angeregt, nochmals eine Reduzierung und Anpassung der Flächenkulisse zu prüfen. Die Umsetzbarkeit der mit dem FNP beabsichtigten Nutzung muss grundsätzlich auf der gesamten Fläche gewährleistet sein.
Beschlussempfehlung	**Es wird in der Begründung vermerkt, dass das RROP am 15.01.2024 im Kraft getreten ist.** Das LBEG wurde beteiligt. Eine Verkleinerung der Flächenkulisse muss nicht erfolgen. Die Schutzanforderungen von Verdichterareal und den zahlreichen Leitungstrassen können grundsätzlich im öffentlichen Interesse sichergestellt werden. Für die Gemeinde Bunde ist die effiziente Flächennutzung eines bereits belasteten Areals mangels Flächenalternativen von hoher Bedeutung. Der als herausragend zu wertende Belang einer regenerativen Energieerzeugung macht ebenfalls eine effiziente Flächennutzung zielführend und eine grundsätzliche Vereinbarkeit der Belange unterschiedlicher Energieerzeuger (fossile Energieträger und regenerative Energieträger) ist nach Prüfung mittels vorab erstellter Einzelgutachten gegeben.

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

Eingabe 7 – LK Leer Raumordnung	Das im RROP 2024 dargestellte Vorranggebiet Kabeltrassenkorridor Gleichstrom sichert den durch Bundesfachplanung ursprünglich festgelegten 1 km breiten Korridor für die Umsetzung des Vorhabens ANord. Inzwischen liegt jedoch der Planfeststellungsbeschluss vom 21.08.2024 für die Trasse (einschließlich der beiden Offshore-Netzanbindungsleitungen DolWin4 und BorWin4) vor, so dass im weiteren Verfahren der konkrete Leitungsverlauf in die Planbegründung eingestellt werden sollte. Bzgl. Der Leitungsinfrastrukturen sollte insgesamt darauf geachtet werden, durchgängig die korrekten Bezeichnungen der Vorranggebiete des RROP 2024 zu verwenden.
Beschlussempfehlung	**Der planfestgestellte Leitungsverlauf ist nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen.** Die Begründung wird entsprechend des nun vorliegenden planfestgestellten Leitungsverlaufs angepasst. Die Bezeichnungen der Vorranggebiet des RROP 2024 werden in der Begründung angepasst. Der Leitungsbetreiber (Amprion GmbH) wurde ebenfalls beteiligt und hat im Rahmen seiner Stellungnahme Geodaten zum planfestgestellten Leitungsverlauf übermittelt. Auf Grundlage dieser Daten wird der nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Die entsprechenden Abbildungen in der Begründung werden entsprechend der Beschlussempfehlung zur Stellungnahme des Leitungsbetreibers (siehe Begründung, Abb. 11, Nr. 1) angepasst. Die Bezeichnung der Leitungsinfrastrukur in Abb. 4 (Vorranggebiet) der Begründung wird korrigiert.

Eingabe 8 – LK Leer Raumordnung	Bzgl. des linearen Vorranggebietes Natur und Landschaft Ditzum-Bunder-Sieltief ist festzuhalten, dass aufgrund der Rotor-In Regelung ein entsprechender Abstand zwischen Gewässerverlauf bzw. dem Uferbereich und dem Mastfuß sichergestellt wird. Ein ggf. erfolgendes Überstreichen des Gewässers führt zu keinem Zielkonflikt.
Beschlussempfehlung	**Kenntnisnahme.**

Eingabe 9 – LK Leer Raumordnung	Da neben Vorbehaltsgebieten auch Vorranggebiete von der Planung betroffen sind, muss es im Umweltbericht auf Seite 10 eingangs heißen: „nachfolgende Ziele und Grundsätze".
Beschlussempfehlung	**Der Fehler wird korrigiert.**

Eingabe 10 – LK Leer Raumordnung	Die Planung befolgt den Grundsatz des RROP 2024, dass für Windenergieanlagen keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden sollen (Kap. 4.2.1 Ziffer 02 Satz 4). Im Sinne einer möglichen Anrechenbarkeit der Flächen nach dem WindBG wird dies ausdrücklich begrüßt. Es wird angeregt, den entsprechenden Grundsatz in der Planbegründung aufzuführen.
Beschlussempfehlung	**Die Empfehlung wird berücksichtigt.** Es wird nachfolgender Passus neu in die Begründung (Kapitel 2.2 – Kreis (RROP) aufgenommen: *„Auch auf Höhenbegrenzungen für WEA soll in den Planungen verzichtet werden9, damit die Flächen auf die vom Landkreis zu erreichenden Flächenziele angerechnet werden können. Zudem würde mit dem generellen Verzicht auf eine Höhenbegrenzung eine verbesserte Modernisierung von Anlagen in bestehenden Windparks ermöglicht. Die vorliegende Planung der Gemeinde beachtet diesen Grundsatz und legt keine Höhenbegrenzungen für Anlagen fest.“*

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

9 RROP 2024, Begründung S. 228

Eingabe 11 – LK Leer Raumordnung	Zur Planung der Salzgewinnung wird ergänzend darauf hingewiesen, dass das Unternehmen Nobian Salz GmbH für das Erlaubnisfeld Bunde die bergrechtliche Erlaubnis am 09.12.2024 vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) erhalten hat (befristet vom 01.01.2025 bis 31.12.2029). Dieses Erlaubnisfeld ist mit knapp 5,8 km^2 sehr groß und überlagert den Großteil des Teilgeltungsbereichs A Interessentenpolder. Weiterhin ist bislang nur die Erkundungsbohrung benannt; sofern dieses aus Sicht des Unternehmens zu erfolgreichen Ergebnissen führt, ist davon auszugehen, dass weitere Bohrungen zur Solegewinnung erfolgen sollen. Hier sollte geprüft werden, ob dieses mit in die Begründung aufgenommen wird. Weitere Anmerkungen werden nicht vorgetragen.
Beschlussempfehlung	**Der Hinweis wird neu in die Begründung aufgenommen.** In die Begründung wird sinngemäß folgender Passus neu aufgenommen: „*Mit Schreiben vom 30.1.2025 teilt der Landkreis Leer mit, dass das Unternehmen Nobian Salz GmbH für das Erlaubnisfeld Bunde die bergrechtliche Erlaubnis am 09.12.2024 vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) erhalten hat (befristet vom 01.01.2025 bis 31.12.2029). Dieses Erlaubnisfeld ist mit knapp 5,8 km^2 sehr groß und überlagert den Großteil des Teilgeltungsbereichs A Interessentenpolder. Weiterhin ist bislang nur die Erkundungsbohrung benannt; sofern dieses aus Sicht des Unternehmens zu erfolgreichen Ergebnissen führt, ist davon auszugehen, dass weitere Bohrungen zur Solegewinnung erfolgen sollen.* *Die Gemeinde Bunde geht davon aus, dass in jedem Fall die vorliegende gemeindliche Planung zur Windenergie als Vorrang in den Abgleich mit ggf. geplanten weiteren Solebohrungen eingestellt wird und das Landesbergamt die Vereinbarkeit beider Planungen gewährleisten wird.*“

Eingabe 12 – LK Leer Naturschutz	Aus naturschutzfachlicher Sicht wird wie folgt Stellung genommen: Die als Sonderbauflächen vorgesehen Flächen umschließen den Bestandswindpark „Heerenweg/Charlottenpolder". Durch die Neuausweisung ergibt sich eine Flächenausdehnung in Ost-West- / Nord-Süd-Ausrichtung von jeweils um 2.000 m. Somit kann zukünftig ein sehr großer Raum von Windkraftanlagen in Anspruch genommen werden. Dies erscheint aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch und hat insbesondere Auswirkungen auf die Avifauna und das Landschaftsbild. Der Umweltbericht in der Begründung zur FNP-Änderung schneidet diese Aspekte an, verlagert detaillierte Aussagen aber auf das Genehmigungsverfahren.
Beschlussempfehlung	**Das städtebauliche Ziel der Gemeinde für eine aktive Stützung der regenerativen Windenergieerzeugung erfordert ein entsprechend großes, nutzbares Areal.** Es ist richtig, dass sich durch die Neudarstellung von Sonderbauflächen ein größeres Areal ergibt. In der Nord-Süd-Ausdehnung liegt auch der bestehende Windpark Heerenweg etwa bei 2.000 m, was durch die vorliegende Planung nicht erheblich verändert wird. In Ost-West-Ausdehnung dagegen werden die Flächen auf bis zu 2,5 km Ausdehnung vergrößert. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass beispielsweise in einer Mitwindrichtung (vorwiegend Westwinde) für moderne Windenergieanlagen auch Abstanderfordernisse (Turbulenzvermeidung) untereinander von mindestens 500 m bestehen. Für die Errichtung einer effizienten Anlagenkonfiguration sind insoweit auch größere Flächenareale zwingend notwendig. **Die Aspekte der Avifauna und des Landschaftsbildes sind im Umweltbericht entsprechend der Planungsstufen der vorbereitenden Bauleitplanung für das geplante Areal geprüft und dargelegt.**

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

	Die getroffenen Darlegungen des Umweltberichtes zu den Sachverhalten erlauben eine sachgerechte Abwägung der Belange Landschaftsbild und Avifauna auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung. Der Detaillierungsgrad der Aussagen ist auf die entsprechende Planungsebene zu beziehen. Detailaussagen zum Artenschutz z.B. darüber, ob, welche und wieviele Nester genau betroffen sind und entsprechend in welchem Umfang eine Kompensation erforderlich wird, können erst in Kenntnis der genauen Zahl, Art und Stellung von Anlagen sowie ihrer Erschließungswege und damit auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsplanung vorgelegt werden. Solche Details sind auf Ebene der Flächennutzungsplanung allenfalls als grobe Modellüberlegung vorhandenen und nicht verbindlich. Detaillierte verpflichtende Angaben werden erst im nachgeschalteten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren von den Vorhabenträgern zur Stellung und Art der Anlagen und ihrer Zuwegungen vorgelegt. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung sind die Prüfungen / Bewertungen und Abwägungen verfahrensgerecht durchgeführt worden. Die Gemeinde kann in der Gesamtschau und ihrer Bewertung von einer grundsätzlichen Durchführbarkeit der Planung ausgehen. Das Artenschutzrecht steht der Planung nicht entgegen, denn für wesentlich betroffene Arten sind im Umweltbericht auch Maßnahmen zur Vermeidung aufgezeigt. Nicht zuletzt besteht für den bestehenden Windpark Heerenweg seit langem ein entsprechendes Management für die Wiesenweihen, das entsprechend geändert und fortgeführt werden kann. Es sind keine Sachdaten offenkundig geworden, die hinsichtlich der naturräumlichen Bewertung, der Landschaftsbildbewertung oder den Belangen des Artenschutzes eine Undurchführbarkeit der Planung (mangelnde Vollzugsfähigkeit) befürchten lassen.

Eingabe 13 – LK Leer Naturschutz	Unter dem Gesichtspunkt der (ggf. mangelnden) Vollzugsfähigkeit des FNPs spielt insbesondere der Artenschutz eine Rolle. Um abschätzen zu können, ob sich die Verbote des Artenschutzrechts beim Vollzug der Bauleitplanung als unüberwindliche Hindernisse erweisen können, ist zu ermitteln, inwieweit die Belange des Artenschutzes durch die Planung voraussichtlich betroffen werden. Der Umweltbericht benennt artenschutzrechtliche Aspekte im Kapitel 2.1.2. Insgesamt bleiben die Ausführungen jedoch auf einem vagen Niveau, so dass o.g. Aspekten nicht ausreichend Rechnung getragen wird.
Beschlussempfehlung	**Den rechtlichen Erfordernissen des Artenschutzes ist Rechnung getragen. Eine mangelnde Vollzugsfähigkeit der nachfolgend erforderlichen Genehmigungsplanungen ist angesichts der faktischen Vorkommen wie auch der aktuellen Rechtslage derzeit und anhand der Sachlage nicht erkennbar.** In die Begründung wird sinngemäß nachfolgende Abwägung eingefügt: *„Mit Schreiben vom 30.1.2025 teilt der Landkreis Leer mit, dass zu ermitteln sei, inwieweit die Belange des Artenschutzes durch die Planung voraussichtlich betroffen seien.* *Den Artenschutz-Aspekten wird in der vorliegenden Planung Rechnung getragen. Eine grundsätzliche und mangelnde Vollzugsfähigkeit aller nachfolgend möglichen Genehmigungsplanungen ist angesichts der faktischen Vorkommen wie auch der aktuellen Rechtslage nicht erkennbar.*[10] *Die vorbereitende Bauleitplanung unterliegt nicht unmittelbar den Verboten des Artenschutzes, weil die Planung selbst noch keine direkte Beeinträchtigung geschützter Ar-*

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2025

10 Die vielfältigen Beschleunigungsmaßnahmen zum Erreichen der Energiewende (WindBG, Umsetzung der RED III-Richtlinie, Wegfall von Prüfungsregelungen auf Genehmigungsebene) eröffnen Abwägungsspielräume. Verbotstatbestände sind nicht erkennbar.

	ten hervorruft, sondern erst ihre Verwirklichung/Umsetzung. Zudem können die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände wegen ihrer Individuenbezogenheit und Abhängigkeit vom aktuellen Vorkommen der geschützten Art sowie ihrer Fortpflanzungsstätten ohnehin nicht für die gesamte Geltungsdauer eines Flächennutzungsplanes im Voraus verbindlich bejaht oder verneint werden. *Auf Grundlage der bestehenden Strukturen (Windpark bereits vorhanden), der vorliegenden Untersuchungen, bestehender Daten und Kenntnisse - wie im Umweltbericht dargelegt – ist nicht erkennbar, dass das Plangebiet aus artenschutzrechtlichen Gründen generell ungeeignet ist und unüberwindbare Hindernisse bestehen würden.* *Als Art ist im vorliegenden Planfall insbesondere die Wiesenweihe bei einer Umsetzung von Anlagen betroffen. Grundsätzlich spricht das Vorkommen der Wiesenweihe im betrachteten Raum der Polderflächen nicht gegen die Errichtung weitere WEA in den gewählten Plangebietsflächen. Das Aufwachsen einer Wiesenweihenpopulation in den Polderflächen hat begonnen, als ein Programm zum Management bzw. Sicherung des Bruterfolges initiiert wurde. Diese Initiierung ist verbunden mit der Errichtung der ersten Windenergieanlagen am Heerenweg. Ursächlich für die positive Populationsentwicklung ist somit das Engagement der beteiligten Akteure, das eine deutliche Verbesserung des Bruterfolges bedingt hat. Der Erfolg hat sich unabhängig bzw. unbeeinflusst von den Wirkungen der seinerzeit neu errichtet WEA, einschließlich der potentiellen Kollisionsgefährdung, eingestellt. Eine Koexistenz ist damit offensichtlich bei einem geeigneten Management möglich. Aktuelle Daten dokumentieren die Entwicklung. Der Umweltbericht zeigt zulässige, praktikable Maßnahmen auf, die hier Verbotstatbestände des Artenschutzes für Wiesenweihen durch ein anerkanntes, erfolgreiches Management und Monitoring mit konkreten Maßnahmen vermeiden. Das bestehende Programm kann entsprechend flächenmäßig geändert und fortgeführt werden. Auch hier gibt der Umweltbericht die entsprechenden Hinweise zu Flächen und Maßnahmen.* *Soweit artenschutzrechtliche Problematiken auftreten, könnte es allenfalls im Falle der Weihen als fachlich herausfordernd angesehen werden, die Vermeidung von Verbotstatbeständen zu steuern. Aber eine grundsätzliche Undurchführbarkeit der Planung vor dem Hintergrund des Artenschutzes ist in Wertung der Sachlage nicht vorhanden. Im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren kann abschließend entschieden werden, ob eine signifikant erhöhte Windschlaggefährdung für am gewählten Standort bzw. dem dortigen Umfeld brütende windkraftsensible Vogelarten besteht und ob diese eine Ablehnung der Genehmigung einer einzelnen Anlage ggf. rechtfertigt.* *Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ist ein Plan dann unzulässig, wenn er zum Zeitpunkt seiner Aufstellung erkennbar wegen bestehender rechtlicher Hindernisse nicht verwirklicht werden kann. Der Artenschutz in den großen Bunder Poldergebieten stünde einer Windenergieflächenplanung dann entgegen, wenn er dauerhaft ein unüberwindliches Hindernis für jedwede Windenergieanlage darstellen würde. Dies ist aber für den vorliegenden Planfall zu verneinen, wie die dem Planungsmaßstab angepasste Umweltprognose im Umweltbericht zeigt.“*

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

Eingabe 14 – LK Leer Naturschutz	Durch Abstimmungen mit den Investoren ist bekannt, dass für den als „nicht erfassten Bereich" deklarierten Bereich, S. 17, sehr wohl Brutvogeldaten vorliegen. Angesichts der Tragweite der Flächenfestlegung im FNP für die nachgelagerten Genehmigungsverfahren sind auch diese Daten in das Verfahren einzubringen im Sinne einer vollständigen Sachverhaltsabwägung.
Beschlussempfehlung	**Der Umweltbericht wird ergänzt.**

	Im Rahmen der FNP-Änderung werden die Daten ausgewertet, die der Gemeinde zur Verfügung stehen. Die Gemeinde kann auf Basis dieser Daten eine hinreichend sichere Beurteilung für die Ebene der Flächennutzungsplanung treffen. *„Brutvögel: Zudem liegt eine Erfassung der Brutvögel für 2024 im Bereich der Teilgeltungsbereiche B1 Charlottenpolder und B2-Landschaftspolder (Quelle: Windpark Bunde Landschaftspolder / Charlottenpolder, Erfassung der Brutvögel, Erfassungsergebnisse 2024, erstellt durch Regionalplan & UVP, Freren 04.11.2024) vor. Danach stellt sich das gesamte Untersuchungsgebiet in seinen Habitaten als relativ eintönig dar (Ackerland, nur wenige Grünlandflächen). Entsprechend dieser Ausprägung ist der Raum hauptsächlich von Vögeln der Offenlandschaften besiedelt. Es wurden mit Kiebitz, Feldlerche und Wachtel hierfür typische Vertreter angetroffen. Die zur Entwässerung vorhandenen Gräben sind intensiv von Stock-, Schnatter-, und Krickenten genutzt und die begleitenden Schilf- bzw. Ruderalstrukturen werden u.a. von Blaukehlchen besiedelt.* *Als herausragend ist die Bedeutung des Untersuchungsraumes für die streng geschützte und gefährdete Wiesenweihe zu bezeichnen. Die tradierte Nutzung des Raumes von dieser Weihenart ist hinsichtlich der Bewertung des UG als Brutvogellebensraum maßgeblich und ist bei weiteren Planungen besonders zu berücksichtigen.“*

Eingabe 15 – LK Leer Naturschutz	Zu Abbildung 10: Es sollte eine Klarstellung erfolgen, dass sich die Anlage 1 des BNatSchG ausschließlich auf Brutvogelarten beschränkt. Aussagen zu Kollisionsgefährdung und dem damit verbundenen Tötungsrisiko von Gastvögeln sowie anderen Artengruppen (insbes. Fledermäuse) trifft die Tabelle nicht, somit bleiben die Vorgaben des § 44 BNatSchG von Belang.
Beschlussempfehlung	**Der nachfolgende Passus ist im Umweltbericht** (dort Kapitel 2.1 Schutzgüter Tiere) **enthalten und insoweit ist der obige Einwand bereits berücksichtigt.** „Für die kollisionsgefährdeten Brutvogelarten (in Anlage 1 zu § 45 b Abs. 1 bis 5 BNatSchG genannt) ist vorrangig die Spezialvorschrift des § 45 b BNatSchG einschlägig. § 45 b BNatSchG gilt allerdings nur für die Beurteilung des Tötungs- und Verletzungsrisikos (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) in Bezug auf einzelne Individuen. § 45 b BNatSchG gilt nicht für das populationsbezogene Störungsverbot oder den Umgang mit Ansammlungen (§ 44 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 BNatSchG). Für Artenschutzanforderungen, die nicht in § 45 b BNatSchG geregelt sind, z.B. zum Umgang mit Fledermäusen, gelten grundsätzlich weiterhin die allgemeinen Vorschriften des § 44 und § 45 BNatSchG.“ Es wird nachfolgender Passus sinngemäß neu in den Umweltbericht eingefügt: *„Für die im Raum erfassten Gastvogelarten gilt ein geringes bis sehr geringes artspezifisches Kollisionsrisiko (vgl. z.B. „Übergeordneten Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen“ 4. Fassung; Bernotat & Dierschke 2021). Ausgenommen sind Möwenarten, für die jedoch durch anerkannte Maßnahmen das Risiko signifikant gesenkt werden kann. Für Fledermäuse leistet entsprechendes z.B. die Anlagenabschaltung. Insofern kann auch diesbezüglich davon für die Flächennutzungsplanung davon ausgegangen werden, dass Verbotstatbestände durch geeignet Maßnahmen grundsätzlich vermieden werden können und nicht die Planung undurchführbar machen würden.“*

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

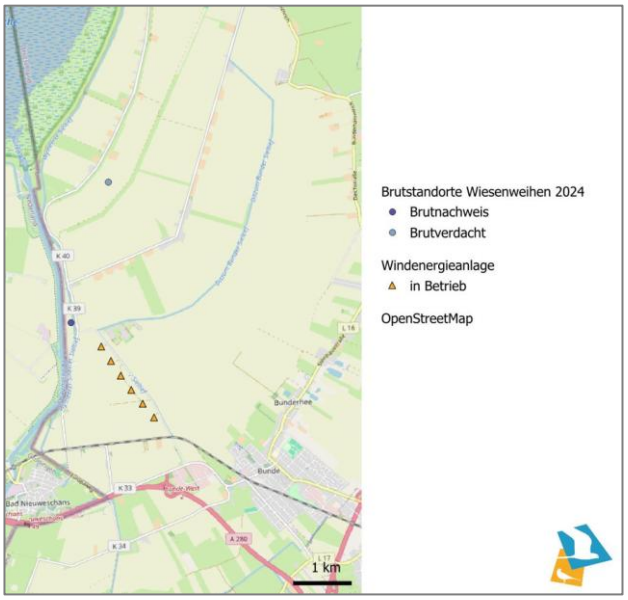
Eingabe 16 – LK Leer Naturschutz	<u>Wiesenweihen</u> Insbesondere problematisch ist das Vorkommen von Wiesenweihen im potentiellen „Nahbereich" nach Anlage 1 BNatSchG. Das Gesetz trifft hierzu die Aussage, dass bei einem geringeren Abstand zwischen dem Brutplatz und der WEA (Mitte Mastfuß) als der gesetzlich festgelegte Nachbereich (in diesem Fall 400 m), das Tötungs- und Verletzungsrisiko der Art signifikant erhöht ist (§ 45 b Abs. 2 BNatSchG). Mit einem festgestellten Brutplatz eines Wiesenweihenpaares innerhalb der Sonderbaufläche (s. Erfassungsdaten H&M) ergibt sich eine gravierende artenschutzrechtliche Problematik, die die FNP-Begründung in der Deutlichkeit nicht herausgearbeitet hat. Eine detaillierte Auseinandersetzung mit dieser Faktenlage ist unerlässlich, um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bei Umsetzung der Planung prognostisch mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können (vgl. meine Stellungnahme aus planungsrechtlicher Sicht hinsichtlich der Bedeutung dieses Klärungspunktes für die spätere Genehmigung dieser FNP-Änderung). Den Ausführungen auf S. 18 ff/20 zufolge ergäben sich für die Art Ausweichmöglichkeiten und eine Lenkung durch die Flächenbestellung sei möglich. Dies kann auch grundsätzlich der Fall sein, wie Erfahrungen zeigen. Jedoch fehlt die Veranschaulichung, dass sich durch die Ermöglichung von Windparks auf 340 ha Fläche — zusätzlich zu dem Bestandswindpark - der nutzbare Raum für die Weihen massiv verkleinert. Ob und wie eine Steuerung der Flächenbestellung zur Lenkung der Arten in einem derart großen Flächenumfang möglich sein kann, ist derzeit nicht gutachterlich hinreichend dargelegt.
Beschlussempfehlung	**Ein Brutplatz-Management für die Wiesenweihen für den vorliegenden Planfall ist möglich. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können vermieden werden.** In die Begründung wird folgender Passus neu eingefügt: *„Als Art ist im vorliegenden Planfall insbesondere die Wiesenweihe bei einer Umsetzung von Anlagen betroffen. Grundsätzlich spricht das Vorkommen der Wiesenweihe im betrachteten Raum der Polderflächen nicht gegen die Errichtung weitere WEA in den gewählten Plangebietsflächen. Das Aufwachsen einer Wiesenweihenpopulation in den Polderflächen hat begonnen, als ein Programm zum Management bzw. Sicherung des Bruterfolges initiiert wurde. Diese Initiierung ist verbunden mit der Errichtung der ersten Windenergieanlagen am Heerenweg. Ursächlich für die positive Populationsentwicklung ist somit das Engagement der beteiligten Akteure, das eine deutliche Verbesserung des Bruterfolges bedingt hat. Der Erfolg hat sich unabhängig bzw. unbeeinflusst von den Wirkungen der seinerzeit neu errichtet WEA, einschließlich der potentiellen Kollisionsgefährdung, eingestellt. Eine Koexistenz ist damit offensichtlich bei einem geeigneten Management möglich. Aktuelle Daten dokumentieren die Entwicklung. Der Umweltbericht zeigt zulässige, praktikable Maßnahmen auf, die hier Verbotstatbestände des Artenschutzes für Wiesenweihen durch ein anerkanntes, erfolgreiches Management und Monitoring mit konkreten Maßnahmen vermeiden. Das bestehende Programm kann entsprechend flächenmäßig geändert und fortgeführt werden. Auch hier gibt der Umweltbericht die entsprechenden Hinweise zu Flächen und Maßnahmen“* **Im Umweltbericht wird folgender Passus neu eingefügt:** *„Wiesenweihen: Es liegen mittlerweile auch Karten vor, die alle Standorte der Wiesenweihen aufweisen. Für 2022 beinhalten diese auch 2 Standorte, bei denen die Paare (wahrscheinlich) umgezogen sind. (Die beiden mit Brutverdacht eingezeichneten Standorte nachfolgend hellblau sind die, von denen sie weggezogen sind. Die Anzahl der Brutpaare lag in 2022 also nicht bei 7, sondern 5 Paaren.* *Abb: Brutnachweise und Brutverdachtsfälle 2022 – 2024 (Quelle: Tonio Schaub, Universität Groningen, Graue Kiekendief – Kenntniscentrum Akkervogels, Zuidlaren,*

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

Nederland) - Die beiden mit Brutverdacht nachfolgend eingezeichneten Standorte (2022, hellblau) sind die Standorte, von denen die Weihen sie weggezogen sind







Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

“

	„Es ist erkennbar, dass eine vergleichsweise große Dynamik in der Entwicklung besteht. Es werden Standorte aufgegeben und neubesiedelt, bzw. es entstehen Verlagerungen. Dieses Geschehen spricht dafür, dass durch gezielte Maßnahmen auch durchaus eine Lenkung der Wiesenweihen erfolgen kann. Auch in der Vergangenheit wurde beim bestehenden Windpark Heerenweg erfolgreich ein Brutplatzmanagement durchgeführt (wie bereits im Umweltbericht dargelegt).“ Es ist des Weiteren im Umweltbericht dargelegt, dass ein Kollisionsrisiko in Nestnähe und damit ein Tötungsrisiko unter der Erheblichkeitsschwelle gehalten werden kann, wenn weiterhin durch gezielte Bewirtschaftung des Nahrungsangebotes um bzw. ggf. in den Potentialfläche eine Ablenkung der Art erfolgt. Z. B. kann in der weiteren Umgebung durch die Entwicklung von Gerstenfeldern als bevorzugter Standort von Wiesenweihen eine Ablenkung erfolgen. Neu wird in die Begründung zur Planung folgender Passus aufgenommen: „*Mit Schreiben vom 30.01.2025 teilt der Landkreis mit, dass eine Veranschaulichung fehlt, dass durch die Ermöglichung des Windparks auf einer großen Fläche (zusätzlich zum bestehenden Windpark) sich der nutzbare Raum für die Wiesenweihen massiv verkleinert. Dem Argument der Raumverknappung kann jedoch nicht gefolgt werden. In Erfahrung des bisherigen erfolgreichen Managements ist und war es offensichtlich, dass Wiesenweihen keine so großen Meideabstände zu WEA halten, die eine Verknappung geeigneter Ackerflächen angesichts der vorfindlichen und äußerst weitläufigen Polderflächen möglich erscheinen lassen. Die vorfindlichen nördlich und östlich anschließenden unbelasteten Polderflächen umfassen nahezu 3.000 ha allein auf dem Gemeindegebiet von Bunde, womit ein Vielfaches der durch die Planung vorgesehenen Fläche (ca. 340 ha) umfasst ist. Die Verfügbarkeit möglicher Ablenkungsflächen und die Managementkompetenz kann als gesichert angesehen werden, denn die Flächeneigentümer / möglichen Vorhabenträger sind zu einem wesentlichen Teil örtliche Landwirte, die bereits seit langem WEA in der Gemeinde betreiben. Das Aufwachsen der Weihenpopulation in den Polderflächen geht maßgeblich auf ihr Engagement zurück.* *Für die Konkretisierung von Maßnahmen zum Weihen-Management in einem konkreten Vorhabenfall bietet der Umweltbericht für die nachfolgend erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigungsplanung die erforderlichen Hinweise. Im Übrigen ist auch hier auf § 6 WindBG und seine Neubestimmung der Anforderungen bezüglich des Artenschutzrechts zu verweisen.“*

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

Eingabe 17 – LK Leer Naturschutz	<u>Zugvögel</u> Auch bezüglich der Ausführungen zu den Gastvögeln und der Abschätzung artenschutzrechtlicher Tatbestände wäre eine Veranschaulichung analog zum Investorengutachten wünschenswert (Darstellung Zugrouten, Hauptzugzeiten) und würde die Aussagen nachvollziehbarer machen. Es wird ausgeführt, dass die Fachgutachter ein Meiden der Bestandsanlagen auf der Zugroute beobachtet haben. Die Aussagen „Die erfassten Flugrouten der Gänse und das Fehlen von Schlagopfern lassen die Bewertung zu, dass zwar eine Raumwirkung für Gänse mit den geplanten Flächen für die Windenergie entstehen kann, dass jedoch ein Verbotstatbestand, der sich signifikant auf die Population auswirkt, nicht ausgelöst wird. Barrierewirkungen in zentralen Flugachsen, die einen maßgeblich erhöhten Energiebedarf beim Umfliegen erzwingen und ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko erwarten lassen, werden nicht mit der Planung verursacht." (FNP-Begründung, S. 23) werden ohne nachvollziehbare wissenschaftliche Quelle oder prüfbare Herleitung getroffen. Es werden fundierte Aussagen vermisst, inwiefern ein Ablenken von den Flugrouten eine artenschutzrechtlich erhebliche Störung auslösen kann. Das Fehlen von Schlagopfern als Argument anzuführen, dass es

	nicht zu einem Vogelschlag bei Zugvögeln kommt, ist unzureichend, wenn es keine systematische Suche nach Schlagopfern gab und gibt. Daher sollte eine solche Argumentation nicht herangezogen werden. Insgesamt besteht aus Sicht der UNB Nachbearbeitungsbedarf zur artenschutzrechtlichen Beurteilung hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf Zugvögel. Es wird aus den Unterlagen nicht deutlich, ob der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände mit hinreichend prognostischer Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Wie oben erläutert ist dies für die Beurteilung der Vollzugsfähigkeit des FNPs aber unerlässlich.
Beschlussempfehlung	**Die naturschutzfachliche Quelle für die getroffenen Einschätzungen ist das vorhandene Gutachten.** Es ist in seinen wesentlichen Aussagen nicht in der Begründung, sondern im Umweltbericht wiedergegeben. Das Gutachten hat einen wesentlich größeren, nach Nordosten ausgedehnten Raum untersucht. Zur besseren Veranschaulichung erfolgt eine Kennzeichnung der Grenzen des Plangebiets in den in den Umweltbericht übernommenen Abbildungen des Gutachtens. In die Begründung wird nachfolgender Passus als Abwägung sinngemäß neu eingefügt: *„Flugrouten - Mit Schreiben vom 30.1.2025 teilt der Landkreis Leer mit, dass fundierte Aussagen vermisst würden, inwiefern ein Ablenken von den Flugrouten eine artenschutzrechtlich erhebliche Störung auslösen könne.* *Das im Umweltbericht verwendete Gutachten weist die wesentlichen Flugachsen aus. Offensichtlich ist, dass im Planfall die Hauptflugachsen nicht mit den vorgesehenen Flächen der vorliegenden Flächennutzungsplanung eingeschränkt werden. Die Austauschbeziehungen konzentrieren sich auf die Äsungsflächen im Hinterland, die in der Wechselbeziehung zwischen den Ruheflächen am Dollart und dem Hinterland angeflogen werden.* *Es ist fachwissenschaftlichen Konsens, dass die Verstellung von Hauptflugrouten zu einem erhöhten Energiebedarf und damit relevanten Störungen von Zugvogelpopulationen führen könnte. Aber die Hauptflugrichtungen liegen weiter westlich und östlich, wie die Abb. 14 im Umweltbericht aufzeigt. Im Korridor über das Plangebiet sind keine Äsungsflächen direkt zu erreichen, im Hinterland befinden sich hier die Siedlungsräume von Bunde und Weener. Weiter nördlich sind zudem die bestehenden Windparks von Bunderhee und Weenermoor entlang der A 31zu überfliegen, um potentielle Äsungsflächen in den Grünländereien um das Dwarstief zu erreichen. Im Gutachten sind die wesentlichen Flugachsen dokumentiert. Diese verlaufen eben nicht primär über die bereits vorhandenen Windparks (Heerenweg, Bunderhee, Weener) und in diesen Bereichen auch über die Siedlungsgebiete von Bunde und Weener, sondern die Dokumentation zeigt, dass im Planfall die Hauptflugachsen eben nicht mit den vorgesehenen Flächen der vorliegenden Flächennutzungsplanung unzulässig oder erheblich eingeschränkt werden.* *Weiter mahnt der Landkreis, das Fehlen von Schlagopfern als Argument anzuführen, dass es nicht zu einem Vogelschlag bei Zugvögeln komme, sei unzureichend, wenn es keine systematische Suche nach Schlagopfern gab und gibt. Daher sollte eine solche Argumentation nicht herangezogen werden. Es ist jedoch nach Ansicht der Gemeinde und Gutachter sachgerecht und zielführend für die Prüfung und Beurteilung der potentiellen Betroffenheit von Zugvögeln im Planfall, auf für den Fall erhobene Indizien zurückzugreifen. Im vorliegenden Planfall ist dies die gutachterliche Beobachtung zum Vogelschlag und die Feststellung, dass keine Schlagopfer beobachtet wurden. Dies ist selbstverständlich ein Argument, dass in die Bewertung eingestellt werden kann und muss.“*

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

Eingabe 18 – LK Leer Naturschutz	<u>Landschaftsbild/Erholung</u> Die Anlagen können in der offenen Landschaft das Landschaftsbild durch ihre räumliche Ausdehnung in Anzahl und Höhe stark verändern. Diese Situation durch punktuell vorkommende anthropogene Vorbelastungen wie die Gasverdichterstationen abzuschwächen wird den tatsächlichen großräumigen Auswirkungen nicht gerecht (s. SG Mensch — Erholung, S. 39). Es gibt gute technische Möglichkeiten, die Auswirkungen eines potenziellen Windparks auf das Landschaftsbild zu visualisieren. In Anbetracht der enormen, zur Rede stehenden Größe, wäre es im Sinne einer transparenten Verfahrensführung erforderlich, den im Beteiligungsverfahren eingestellten Unterlagen eine Visualisierung (beispielhaft wegen unklarer Anlagenzahl und —beschaffenheit) beizufügen. Windparks dieser Höhenklassen haben enorme Auswirkungen auf die Sichtbarkeit in der Ferne — auch der Unterschied zu den bestehenden Anlagen sollte herausgearbeitet werden. Dies sollte auch im Interesse der Gemeinde hinsichtlich der Bedeutung und Förderung des Tourismus sein. Auch für die benachbarten Niederlande (z.B. Naherholung an der Aa, Radwegeverbindung Nieuwe Statenzijl — Nieuweschanz) sind enorme Auswirkungen zu erwarten.
Beschlussempfehlung	**Die Gemeinde folgt mit der Standortwahl dem Minimierungsgebot der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.** In die Begründung wird sinngemäß nachfolgender Passus neu eingefügt: *„Mit Schreiben vom 30.1.2025 teilt der Landkreis Leer mit, dass die Anlagen in der offenen Landschaft das Landschaftsbild durch ihre räumliche Ausdehnung in Anzahl und Höhe stark verändern. Diese Situation durch punktuell vorkommende anthropogene Vorbelastungen wie die Gasverdichterstation abzuschwächen, würde den tatsächlichen großräumigen Auswirkungen nicht gerecht. Es gäbe gute visuelle Möglichkeiten, die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu visualisieren.* *Hierzu gilt folgende Abwägung: Die Gemeinde folgt mit der Standortwahl dem Minimierungsgebot der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Es ist diesbezüglich sachgerecht, auch bestehende Landschaftsbildstörungen, wie die Gasverdichterstation, bei der Entscheidungsfindung einzubeziehen. Des Weiteren ist es bekannt und erfahrbar, dass WEA überaus dominant im Landschaftsbild wirken, nicht zuletzt verfügt die Gemeinde ja bereits über Standorte. Auch in den Nachbargemeinden sind die Windparks neuen Typs allgegenwärtig präsent. Eine Visualisierung liefert aus gemeindlicher Sicht keinen für die Entscheidungsfindung relevanten Erkenntnisgewinn, weder in den politischen Gremien der Gemeinde noch in der Bürgerschaft. Die reale Anschauung in der Natur ist aussagekräftiger als eine virtuelle Abbildung auf dem Bildschirm, auch wenn diese die Örtlichkeit reproduziert wird.* *Mit der derzeitigen Ausprägung von modernen leistungsstarken WEA gibt es keine landschaftsbezogenen „idealen“ Standorte für diese Art regenerativer Energie und die Entscheidungen über einen neuen Standort sind in diesem Wissen werden von der Bürgervertretung in der Gemeinde unter umfänglicher Beteiligung der Bürgerschaft gefällt worden.* *Eine eher negative Einordnung, wie sie mit Blick auf den Tourismus seitens des Landkreises getroffen wird, wäre ohnehin zu hinterfragen, denn Gäste in der Gemeinde sehen die WEA nicht als negativ für ihr Urlaubserlebnis. Positiv wird der Beitrag zur regenerativen Energiegewinnung gesehen und auch die Technik und Dimension der WEA wird im Urlaubserleben nicht nur nachteilig wahrgenommen.* *Die Gemeinde gewichtet die Erzeugung regenerativer Energie im vorliegenden Fall und im öffentlichen Interesse an dieser Stelle ihres Gemeindegebietes höher als die Belange eines intakten Landschaftsbildes.“*

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

	Der Öffentlichkeit wird im Rahmen einer Bürgerinformationsveranstaltung die Möglichkeit zur Einsicht einer modellhaften Visualisierung gegeben.

Eingabe 19 – LK Leer Naturschutz	All die vorgenannten Aspekte berücksichtigend erscheint die zusammenfassende Abb. 23 „Übersicht der erheblichen Umweltauswirkungen" nicht fachgerecht. Nach Auffassung der UNB besteht ein Überarbeitungsbedarf der Unterlagen zur FNP-Änderung, um die Planung transparent darzustellen und — ganz wesentlich über die Vollzugsfähigkeit der F-Planung entscheiden zu können. Zudem benötigt die Gemeinde und ihre Gremienvertretenden für den Entscheidungsprozess und die Beteiligungen im Rahmen des Verfahrens ein objektives Bild der zu erwartenden Auswirkungen. Rahmenbedingungen, die durch die F-Planung geschaffen werden, lassen sich im späteren Genehmigungsverfahren nur noch wenig beeinflussen.
Beschlussempfehlung	**Die Gemeinde hat alle Unterlagen zur Umwelt fachgerecht sowie transparent dargestellt und dabei auch das überragende öffentliche Interesse an der Windenergie im Rahmen ihrer planerischen Abwägung berücksichtigt.** Unüberwindbare Belange, die dem Planziel der Gemeinde grundsätzlich entgegen stehen sind entsprechend den Prüfergebenissen in Umweltbericht und Begründung nicht vorhanden. Damit liegt ein sachgerechtes und objektives Bild aller Rahmenbedingungen vor.

Eingabe 20 – LK Leer Bodenschutz	Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplans keine Bedenken.
Beschlussempfehlung	**Kenntnisnahme.**

Eingabe 21 – LK Leer Immissionsschutz	Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nehme ich wie folgt Stellung: Gemeinden haben bei der Bauleitplanung in Orientierung an dem immissionsschutzrechtlichen Schutz- und Vorsorgegedanken (§ 5 BImSchG) dafür Sorge zu tragen, dass keine Flächennutzungspläne (FNP) erlassen werden, deren Verwirklichung zu schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG führt. Die Gemeinde Bunde beabsichtigt mit der vorliegenden 40. Änderung des FNP weitere Flächen für die Nutzung von Windenergie planungsrechtlich zu sichern. Im Hinblick auf die vorgelegte Bauleitplanung ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht zu bewerten, ob es durch die Nutzung von Windenergie zur Erzeugung von Strom zu Beeinträchtigungen gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse kommt. Denn die Emissionen von Windenergieanlagen sind potentiell dazu geeignet erhebliche Beeinträchtigungen auszulösen. Durch die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Nutzung der Flächen durch Windenergieanlagen ermöglicht. Ein solche Nutzung ist im Allgemeinen mit Emissionsentwicklungen verbunden. Neben den Betriebsgeräuschen (Schallentwicklung) ist durch die rotierenden Anlagen mit Schattenwurf zu rechnen, der sich beeinträchtigend auf den Menschen auswirken kann. Da es sich bei der Änderung des Flächennutzungsplanes um eine vorbereitende Bauleitplanung handelt und die geplanten Anlagentypen und Anlagenstandorte auf dieser Ebene noch nicht feststehen, muss eine Beurteilung und Berücksichtigung von Schall und Schatten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen. Dort ist sicherzustellen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen. Immissionswerte bzw. Immissionsgrenzwerte für Schall und Schatten sind einzuhalten.
Beschlussempfehlung	**Kenntnisnahme.** Diese Einschätzung entspricht auch den Darlegungen in der Begründung zur Planung.

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

Eingabe 22 – LK Leer Untere Wasserbehörde	Seitens der unteren Wasserbehörde bestehen gegen die 40. Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken. Die im Laufe der weiteren Planung betroffenen Gewässer werden in Teilbereichen verrohrt werden müssen. Hierfür sind entsprechende wasserrechtlich Genehmigungsverfahren durchzuführen. Für die notwendigen Grundwasserabsenkungen bei der Herstellung erforderlicher Baugruben sind frühzeitig wasserrechtliche Erlaubnisverfahren zu beantragen. Deichrechtliche Belange sind nicht betroffen.
Beschlussempfehlung	**Kenntnisnahme.** Die Informationen werden an die Vorhabenträger weitergegeben.

Eingabe 23 – LK Leer Straßenbau u. Tiefbau	Seitens des Straßen- und Tiefbauamtes nehme ich wie folgt Stellung: Die Gemeinde Bunde beabsichtigt durch eine Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Windenergie, die planungsrechtliche Absicherung für den Ausbau eben dieser im gesamten Gebiet der Gemeinde zu schaffen bzw. zu regeln. Vor dem Hintergrund der allgemeinen politischen Ziele plant die Gemeinde neben zwei bereits bestehenden Windsparks die Errichtung einer zusätzlichen größeren Windparkfläche, die aus insgesamt drei Teilgeltungsbereichen besteht. Dies dient der Erreichung des Flächenziels, das für eine Klimaneutralität erforderlich ist. Gegen die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus Sicht des Straßen- und Tiefbauamtes grundsätzlich keine Bedenken.
Beschlussempfehlung	**Kenntnisnahme.**

Eingabe 24 – LK Leer	Auflagen und Bedingungen: • Für temporäre und bleibende Baustellenzufahrten sowie bei Nutzung von vorhandenen, z. B. landwirtschaftlichen Zufahrten an den Kreisstraßen sind Sondernutzungserlaubnisse beim Straßen- und Tiefbauamt zu beantragen. Hierzu ist beim Straßen- und Tiefbauamt des Landkreises Leer vor Baubeginn ein gesonderter, formloser Antrag mit entsprechend aussagekräftigen Lageplänen und Angaben der jeweils geplanten Ausbaubreite und -tiefe, den Radien und dem vorgesehenen Ausbau (Pflaster- oder Asphaltbauweise) einzureichen. • Bei Nutzung von vorhandenen landwirtschaftlichen Zufahrten hat vor Benutzung eine Abstimmung mit dem Eigentümer bzw. dem Erlaubnisnehmer hinsichtlich Unterhaltung und Wiederherstellung der Zufahrt zu erfolgen. • Grundsätzlich sind Verrohrungen an Straßenseitengräben, ob temporär oder dauerhaft, erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis ist vor Baubeginn beim Straßen- und Tiefbauamt zu beantragen. • Verschmutzungen der Kreisstraßen, die z. B. durch den Abtransport des Bodens bei der Herstellung der Anlagen entstehen, sind gänzlich auszuschließen. • Der Straßenbaulastträger der Kreisstraßen ist von jeglicher Forderung, die aus der o. g. Bauleitplanung entstehen kann, freizustellen. Dies gilt insbesondere für die Verkehrslärmbelästigung.
Beschlussempfehlung	**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich nicht.** Die Hinweise werden den Flächeneigentümern / Vorhabenträgern übermittelt und sind im Rahmen der nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsplanung zu berücksichtigen.

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

Eingabe 25 – LK Leer	Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen gegen die beabsichtigte 40. Änderung des Flächennutzungsplans keine Bedenken. Folgende Anmerkungen sind jedoch zu berücksichtigen: • Auf der Planzeichnung in der Rubrik „Rechtsgrundlagen" ist die aktuelle Fassung der BauNVO zu ändern. Eine Neubekanntmachung der BauNVO 1990 hat im Jahr 2017 nicht stattgefunden. Für die hier gegenständliche Bauleitplanung gilt die BauNVO 1990 in der Fassung vom 13.05.2017, bekannt gemacht am 21.11.2017. Die Angabe auf der Planurkunde ist zu korrigieren. • Da sich bereits auf dieser Planebene mögliche artenschutzrechtliche Konflikte im Rahmen des Zulassungsverfahren erwarten lassen, ist es wie bereits in meiner naturschutzfachlichen Stellungnahme erwähnt- geboten, die artenschutzrechtlichen Belange insbesondere hinsichtlich der Wiesenweihe und den Zugvögeln ausreichend zu betrachten, damit der Umsetzung des FNP-Änderung keine dauerhaften artenschutzrechtlichen Regelungen entgegenstehen. Eine Bauleitplanung, der dauerhaft rechtliche Hindernisse entgegenstünden würde das Kriterium der Erforderlichkeit nicht erfüllen, was in einem Genehmigungsverfahren zu dieser FNP-Änderung zu einer Versagung führen könnte. Ich bitte Sie, die Hinweise und Anregungen im weiteren Planverfahren zu beachten.
Beschlussempfehlung	**Die Angabe der rechtsgültigen Baunutzungsverordnung auf dem Plan muss nicht geändert werden.** Sie lautet: Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist. Dies entspricht dem Wortlaut des Bundesjustizministeriums als Vollzitat. **Der Artenschutz ist sowohl im Umweltbericht wie auch in der Begründung geprüft worden. Die gutachterlichen Einschätzungen wurden dargelegt eine Abwägung ist erfolgt.** Die Gemeinde kann auf Ebene der vorbereitenden Flächennutzungsplanung und anhand der ausgewerteten Sachlage keine Hinweise erkennen kann, die auf eine Undurchführbarkeit der Planung aufgrund des Artenschutzrechts hinweisen.

Eingabe 26 – LK Leer Denkmalschutz	Meine Stellungnahme aus denkmalrechtlicher Sicht konnte nicht fristgerecht in diese Gesamtstellungnahme eingepflegt werden. Ich werde meine Stellungnahme zu diesem Belang kurzfristig nachreichen. <u>Nachgereichtes Schreiben vom 06.02.2025</u> Die mit meinem Schreiben vom 30.01.2025 angekündigt, erhalten Sie zu der o. g. Bauleitplanung nachgereicht im Folgenden meine Stellungnahme aus denkmalschutzrechtlicher Sicht. <u>Baudenkmalpflegerische Belange:</u> Angrenzend an die Teilgeltungsbereiche sind im Verlauf der Steinhausstraße, an der Neuschanzer Straße sowie der Straße Landschaftspolder verschiedene Baudenkmale gemäß § 3 Nds. Denkmalschutzgesetz (NDSchG) ausgewiesen. Es handelt sich überwiegend um Einzeldenkmale nach § 3 Absatz 2 NDSchG oder Teile einer baulichen Gruppe (Ensemble) nach § 3 Absatz 3 NDSchG. Bestandteile einer Gruppe baulicher Anlagen können hierbei nicht nur Gebäude sein, sondern z. B. auch Gartenanlagen und Wurten. Die Baudenkmale am Landschaftspolder und an der Steinhausstraße sind weiter als 1.000 m entfernt von den geplanten Teilgeltungsbereichen. Das Baudenkmal Neuschanzer Straße 46 befindet sich im Abstand von etwa 860 m zum Teilgeltungsbereich BI.

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

	Aufgrund der Vorprägung durch den vorhandenen Windpark „Charlottenpolder" sowie der sonstigen Abstände der geplanten Teilgeltungsbereiche zu den Baudenkmalen von überwiegend mehr als 1.000 m bestehen aus denkmalpflegerischer Sicht gegen die geplante 40. Änderung des F-Planes keine Bedenken.
Beschlussempfehlung	**Kenntnisnahme.**

Eingabe 27 - LK Leer Denkmalschutz	Bodendenkmalpflegerische Belange: Zwischen den Teilgeltungsbereichen A und B2 verläuft der als Einzeldenkmal gemäß § 3 Absatz 2 NDSchG eingetragene Bunder Interessentendeich. Im Hinblick insbesondere auf dieses Bodendenkmal und auf weitere bodendenkmalpflegerische Belange verweise ich auf die Stellungnahme des archäologischen Dienstes der Ostfriesischen Landschaft, der in diesem Verfahren als TöB zu beteiligen ist.
Beschlussempfehlung	**Die Ostfriesische Landschaft wurde ebenfalls beteiligt (Schreiben vom 16.12.2024). Es wurden seitens der Ostfriesischen Landschaft keine Bedenken gegen die 40. Änderung des FNP vorgebracht.** Zur Abwägung siehe Nr. 31.

22 LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst, 16.12.2024

Eingabe - LGLN	Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden. Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen. Hinweis: Eine Kriegsluftbildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Eine Kriegsluftbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt.

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

	Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html
Beschlussempfehlung	**Die Luftbildauswertung wird seitens der Flächeneigentümer / möglichen Vorhabenträger im Gebiet veranlasst. Grundsätzliche Auswirkungen auf die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich nicht.** Soweit sich bei der Recherche Hinweise auf Kampfmittel im Boden ergeben, müssen diese vor jeglichen Bauarbeiten ordnungsgemäß durch den zuständigen Kampfmittelräumdienst behoben werden.

23 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, 08.01.2025

Eingabe 1 – LWK	Aus landwirtschaftlicher Sicht nehmen wir wie folgt Stellung: 1. Eine geeignete Zuwegung für Kontrollen, Wartung und Messung der Windkraftanlagen muss vorhanden sein, ohne dabei die allgemeine landwirtschaftliche Flächennutzung einzuschränken. 2. Der landwirtschaftliche Verkehr und Viehtrieb darf während und auch nach Abschluss der Baumaßnahmen in und um die Geltungsbereiche A, B1 und B2 nicht behindert werden. Die Unterhaltsfrage von evtl. beanspruchten Privat-, Wirtschafts- und Gemeindewegen bzw. -straßen muss geklärt werden.
Beschlussempfehlung	**Über die Zuwegung zu den Anlagen wird bei konkreten Vorhabenplanungen entschieden. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ergibt sich kein Regelungserfordernis.** Die obigen Maßnahmen werden im Sinne einer funktionierenden Landwirtschaft berücksichtigt. Dann werden auch von den Vorhabenträgern mit den betroffenen Flächeneigentümern die Unterhaltsfragen geklärt.

Eingabe 2 – LWK	3. Erdkabel, die durch landwirtschaftliche Flächen gelegt werden, sind so zu verlegen, dass die landwirtschaftlichen Flächen in ihrer Nutzung keinen Einschränkungen unterliegen. Bei der Verlegung der Kabel ist darauf zu achten, dass vorhandene Drainagen bzw. sonstige Leitungen nicht beschädigt werden. Des Weiteren sind die Erdkabel bei der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen so zu verlegen, dass bodenverbessernde Maßnahmen wie z. B. Tiefkulturen, Drainagen o. ä. ungehindert durchgeführt werden können. Sollte bei der Beanspruchung von landwirtschaftlichen Nutzflächen z. B. Drainagen beschädigt werden, so sind diese wieder fachgerecht zu beheben.
Beschlussempfehlung	**Die Hinweise finden im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung Beachtung.** Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ergibt sich kein Regelungserfordernis.

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

Eingabe 3 – LWK	4. Die Geräusche der Windkraftanlagen dürfen die Schadschwelle nicht überschreiten, die angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebe dürfen durch die Geräusche und Lichtreflektionen nicht belästigt werden.
Beschlussempfehlung	**Der Nachweis über eingehaltene immissionsschutzrechtlich Orientierungswerte erfolgt in nachfolgenden Verfahren.** Auf Ebene der vorliegenden Flächennutzungsplanung wurde mit Abständen von mindestens 500 m zu den nächstgelegenen Hofstellen berücksichtigt, dass alle erforderlichen Werte auch eingehalten werden können.

Eingabe 4 – LWK	5. Geplante bauliche Erweiterungen landwirtschaftlicher Betriebsgebäude (z. B. Stallneubauten oder auch Altenteiler) dürfen durch die Errichtung bzw. Erweiterung zukünftiger Windparks in den Geltungsbereichen A, B1 und B2 nicht behindert oder eingeschränkt werden.
Beschlussempfehlung	**Die Baurechte im Bestand werden nicht behindert.** Die Entfernungen zwischen Hofstellen und Sondergebiet liegen bei mindestens 500 m. Über erforderliche Stallbauten etc. innerhalb der freien Feldflur (d.h. innerhalb der dargestellten Sonderbauflächen für Wind) ist der Gemeinde nichts bekannt.

Eingabe 5 – LWK	6. Wir weisen darauf hin, dass die geplanten Geltungsbereiche A, B1 und B2 auf sehr ertragreichem Marschboden geplant sind und zu einer Verringerung der nutzbaren Ackerfläche führen. Falls im Zuge des o. g. Vorhabens Kompensationsflächen bereitgestellt werden müssen, bitten wir darum, im Vorfeld der evtl. geplanten Maßnahmen als Träger öffentlicher Belange weiterhin beteiligt zu werden. In diesem Zusammenhang machen wir auch darauf aufmerksam, dass durch die Ausweisung von Kompensationsflächen die weiteren Entwicklungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Betriebe nicht eingeschränkt werden dürfen. Geplante Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen sollten nur in Absprache mit den jeweiligen Bewirtschaftern abgestimmt werden. Zudem führen Kompensationsmaßnahmen auf Ackerflächen wiederum zu einer Verknappung an landwirtschaftlicher Nutzfläche.
Beschlussempfehlung	**Die Landwirtschaftskammer wird bezogen auf mögliche größere Kompensationsareale erneut beteiligt und informiert.** Der Verlust an fruchtbarer landwirtschaftlicher Anbaufläche ist gemessen an der zu erwartenden Energieerzeugung relativ gering und den betroffenen Landwirten bekannt.

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

24 Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU) - Regionalverband Ostfriesland, 31.01.2025

Eingabe 1 - Nabu	Der NABU trägt erhebliche Bedenken gegen die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes vor: <u>Artenschutz und faunistische Gutachten 1.1 Gefährdete Arten und Kollisionsrisiken:</u> Das avifaunistische Gutachten identifiziert 54 Vogelarten, darunter Großer Brachvogel, Kiebitz, Feldlerche und Wiesenweihen, die sowohl durch Brut- als auch Nahrungsaktivitäten betroffen sind. Diese Arten sind gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 44 BNatSchG besonders geschützt und könnten durch Windenergieanlagen erheblich gestört werden. Besonders für die Wiesenweihe besteht durch die Vielzahl der WA ein erhöhtes Kollisionsrisiko. Es besteht ein gegen die naturschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG gerichtetes Tötungsrisiko. Der

	NABU betont hier die Unvereinbarkeit der Windparkplanung mit geschützten und schützenswerten Gebieten und naturschutzrechtlichen Vorgaben anhand der Ergebnisse des avifaunistischen Gutachtens.
Beschlussempfehlung	**Eine Vereinbarkeit der Erhebungsergebnisse und der Flächenplanung mit den Zielen des Artenschutzes ist gegeben.** Die Erhebungsergebnisse und das Vorkommen unterschiedlicher Vogelarten begründen nicht von vorneherein ein artenschutzrechtliches Verbot. Ergebnisse und Abwägungen für die einzelnen Arten sind in den Unterlagen dargelegt und es ist festzustellen, dass Handlungsoptionen für betroffene Arten bestehen, die Tötungsrisiken vermeiden. Verbotstatbestände nach Artenschutzrecht ergeben sich bei Anwendung solcher praktikablen Handlungsmöglichkeiten nicht.

Eingabe 2 - Nabu	1.2 Potentielle Auswirkungen des Vorhabens auf Zugvögel und Schutzgebiete Das geplante Windparkprojekt befindet sich auf dem Einflugweg arktischer Zugvögel, die die Dollartwatten als Schlafplätze nutzen und im Vogelschutzgebiet Rheiderland nach Nahrung suchen. Zu den betroffenen Arten gehören neben verschiedenen Gänsearten (Gerdes 1994) auch Goldregenpfeifer, Regenbrachvögel (Gerdes 2000, Kruckenberg et al. 2014), Uferschnepfen (Gerdes 1975), Pfeifenten, Möwen und weitere Vogelarten. Diese Zugschneise nutzen zeitweise über 120.000 Gänse, 40.000 Goldregenpfeifer, 1.700 Regenbrachvögel und weitere Arten. Darum sind die zu erwartenden Beeinträchtigungen im Plangebiet mit denen an anderen Windenergiestandorten nicht vergleichbar! Die möglichen Beeinträchtigungen der Flugkorridore durch die Windenergieanlagen während des Morgen- und Abendfluges sind in den bisher vorgelegten Unterlagen nicht hinreichend dargestellt. Hinweise auf negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Nahrungsflugwege von Gänsen finden sich beispielsweise in Keuling et al. 2024.
Beschlussempfehlung	**Im Umweltbericht ist der Sachverhalt zu Zug- und Gastvögeln dargelegt und dieser wurde in die Abwägung eingestellt.** Es wurde eine Abwägung zum Flugkorridor und zu der Erheblichkeit getroffen. Angesichts der vorhandenen Routen infolge der Zielgebiete und der bereits vorhandenen Windparks im Umfeld kommt es nicht zu unverantwortlichen Beeinträchtigungen. Die Gemeinde kann hier abwägen und die Belange gewichten. Von einer Vereinbarkeit der Windenergieanlagen mit den Belangen der Vogelwelt ist im vorliegenden Planfall auszugehen.

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

Eingabe 3 - Nabu	Zudem hält es der NABU für erforderlich, dass auf eine potentielle Gefährdung der streng geschützten Fischart Schlammpeitzger (Misgurnus fossilis) durch Vibrationen in den Planunterlagen eingegangen wird. Wir vermuten, dass er in den Gräben im Plangebiet vorkommt.
Beschlussempfehlung	**Es liegen keine gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse zu den Auswirkungen von möglichen Vibrationen auf die Fischwelt in Gräben oder Gewässern vor.** In den Umweltbericht wird nachfolgender Passus neu eingefügt: *„Der NABU trägt mit seiner Stellungnahme (31.01.2025) vor, dass die vorfindlichen Grabenstrukturen auf eine potentielle Gefährdung der streng geschützten Fischart Schlammpeitzger (Misgurnus fossilis) durch die Vibrationen von WEA zu prüfen sind. Hierzu liegen jedoch nach Prüfung keine gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse zu den Auswirkungen von möglichen Vibrationen auf die Fischwelt in Gräben oder Gewässern vor.*

	Bisher und nur teilweise gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse beziehen sich auf Vibrationen im offenen Meer (offshore-Anlagen) sowie auf das Verhalten von Würmern in einer Entfernung von bis zu 10 m um die Fundamente von Windenergieanlagen (onshore). Bei den offshore Anlagen befinden sich die Anlagen direkt im Medium des Wassers und übertragen damit über die Fundamente auch die Vibrationen in direkter Weise. Die dort gewonnenen Informationen auf Schweinswale etc. lassen sich in keinem Fall auf die vorliegenden Plansituation übertragen, bei der die Windenergieanlagen auf festem Untergrund stehen und im Plangebiet nur kleinere landwirtschaftliche Entwässerungsgräben verlaufen. *Es bleibt zudem anzumerken, dass im gesamten Polderraum bei der Genehmigung sehr zahlreicher unterirdischer Leitungen mit Rammen und großen Bodenbewegungen sowie zahlreichen Grabenquerungen, durch den Betrieb von Hochdruckleitungen (Gas, Wasserstoff), den 6 Anlagen des bestehenden Windparks Heerenweg, der großen Stationsgruppe mit Gasverdichterstationen, sowie infolge einer genehmigten Probebohrung für die Salzentnahme auch derartige Auswirkungen auf eine Fischwelt in den kleinen Entwässerungsgräben nicht offenkundig geworden sind. Für den Betrieb von Windenergieanlagen auf festem Untergrund und in einem allein entsprechend den wasserwirtschaftlichen Erfordernissen notwendigen Abstand ist insoweit von einer Vereinbarkeit mit den Belangen der Fischwelt auszugehen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht ableitbar.“*
Eingabe 4 - Nabu	Problematisch ist, dass die geplanten Teilbereiche A, B1 und B2 zwar nicht innerhalb eines Vorranggebietes für Natur und Landschaft liegen, allerdings mit Flächen von hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit vernetzt sind, wie dem Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer, dem Vogelschutzgebiet Rheiderland V06, dem Landschaftsschutzgebiet Rheiderland (LSG LER 00003) und dem in etwas größerer Entfernung liegenden Naturschutzgebiet Unterems (NSG WE 00292). Der NABU weist darauf hin, dass die Ziele des Natura-2000-Netzes nicht nur für die innerhalb der Schutzgebiete liegenden Flächen zu berücksichtigen sind, sondern dass auch die dazwischen liegenden Verknüpfungspunkte, die die ökologische Kohärenz des Netzwerks sicherstellen sollen, zu entwickeln sind. Diese Verknüpfungspunkte müssen bei Planungen, wie z. B. Windenergieprojekten, berücksichtigt und geschützt werden. Artikel 10 der FFH-Richtlinie betont die Bedeutung dieser Verbindungsstrukturen. Demnach sollen die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, um die ökologische Kohärenz des Netzes durch die Erhaltung und Entwicklung von Verbindungsmerkmalen zwischen den Schutzgebieten zu fördern. Um die ökologische Funktionalität des Natura-2000-Netzes langfristig zu gewährleisten, müssen deshalb auch Bereiche zwischen den Gebieten in die Planungen einbezogen werden. Diese Verknüpfungspunkte dienen: • Der Sicherung von Wanderkorridoren für Arten, insbesondere Vögel und Säugetiere, • der Vermeidung von Isolierungseffekten, die zur genetischen Verarmung führen könnten, • der Erhaltung von Biotopkomplexen und großräumigen Lebensräumen.
Beschlussempfehlung	**Die Belange angrenzender Schutzgebiete sind berücksichtigt. Wesentlich und nicht vereinbare Auswirkungen der Planung mit Schutzgebieten sind nicht feststellbar.** Die Argumentation des Nabu würde bedeuten, dass im gesamten Gemeindegebiet von Bunde kein Standort für die Windenergie entwickelbar wäre, was auch für angrenzende Kommunen gelten würde. Eine die Windenergie so ausschließende Bewertung geht auch nicht mit dem Positionspapier des NABU (Bundesverband) von 2023 kon-

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

	form. Darin wird der Ausbau der Windenergie durchaus als essentieller Teil der Energiewende beschrieben und in den Kernpunkten wird nur ein Ausschluss in den besonders sensiblen Bereich wie bestehenden Naturschutzgebieten, Vorranggebieten für Natur und Landschaft, FFH Gebieten mit Puffern etc. gefordert. Das gewählte Plangebiet der Gemeinde Bunde weist keine derartigen rechtlichen Festlegungen oder Wertigkeiten auf und ist auf Basis eines umfassenden gemeindlichen Standortkonzeptes entschieden worden. Aufgrund der Sachlage und der Abwägung von vorliegenden Erhebungen kann somit durchaus ein naturverträglicher Ausbau der Windenergie geleistet werden. Es gibt insgesamt keine idealen Standorte für Windenergie – auch nicht im Gemeindegebiet von Bunde. Mit der Wahl des Standortes hat die Gemeinde bereits in einer Gesamtbetrachtung aller wesentlichen Belange eine Eingriffsminimierung beachtet.

Eingabe 5 - Nabu	2. Naturschutzfachliche und rechtliche Bedenken zur Windenergieplanung in dem sensiblen Plangebiet Die geplante Errichtung von Windenergieanlagen in einem Gebiet, das auf einem wichtigen Korridor für Zugvögel zum Dollart liegt und von Natura 2000-Gebieten sowie Naturschutzgebieten umgeben ist, wirft erhebliche naturschutzfachliche und rechtliche Bedenken auf. 2.1 - Naturschutzrechtliche Konflikte - Gemäß § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind erhebliche Beeinträchtigungen geschützter Arten durch Windenergieprojekte zu vermeiden. Der betroffene Korridor dient als essentieller Rast- und Zugbereich für zahlreiche geschützte Vogelarten, deren Populationen durch den Bau und Betrieb der Windenergieanlagen erheblich gefährdet werden könnten. Die Kollisionsgefahr für Zugvögel sowie Störungen durch die Anlagen könnten dazu führen, dass das Ökosystem dieses sensiblen Raumes nachhaltig geschädigt wird. Obwohl die §§ 45b und 45c BNatSchG Erleichterungen für den Ausbau der Windenergie vorsehen, indem sie das Tötungsverbot aus § 44 BNatSchG durch Betriebsanpassungen abschwächen und strategische Maßnahmen für den Artenschutz einführen, bleibt das generelle Verbot erheblicher Beeinträchtigungen geschützter Arten bestehen. Diese Regelungen können jedoch dazu führen, dass der individuelle Schutz sensibler Arten zugunsten des pauschalen „überragenden öffentlichen Interesses“ an erneuerbaren Energien geschwächt wird. Dies ist insbesondere in ökologisch hochsensiblen Gebieten wie dem betroffenen Plangebiet kritisch zu bewerten.
Beschlussempfehlung	**§ 44 des BNatSchG listet Verbote für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten auf. Dieser Passus bezieht sich auf alle Vorhaben (z.B. auch den Bau von Garagen, Einfamilienhäusern, Straßen etc.), und keineswegs nur auf Windenergieprojekte.** Im Einzelnen heißt (§ 44 Absatz 1 BNatSchG): Es ist verboten, 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Im vorliegenden Planfall führen die erwartbaren Störungen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer gesamten Population. Die Entscheidung und Abwägung der Gemeinde zugunsten einer Windenergieplanung ist möglich und rechtens.

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

Eingabe 6 - Nabu	2.2 - Erforderlichkeit einer FFH-Vorprüfung - Aufgrund der Nähe des Plangebietes zu Natura 2000-Gebieten und der Bedeutung des Korridors für geschützte Vogelarten ist eine FFH-Vorprüfung zwingend erforderlich. Nach der FFH-Richtlinie (92/43/EWG, Art. 6 Abs. 3) muss bei jedem Vorhaben geprüft werden, ob erhebliche Beeinträchtigungen für geschützte Gebiete und Arten ausgeschlossen werden können. Bereits das Risiko negativer Auswirkungen reicht aus, um eine solche Vorprüfung notwendig zu machen. Zudem werden geschützte Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie § 44 BNatSchG betroffen sein, sodass eine genaue Untersuchung unabdingbar ist. Die Regelungen der §§ 45 b und 45 c BNatSchG heben die Pflicht zur FFH-Vorprüfung nicht auf und können eine umfassende naturschutzfachliche Bewertung nicht ersetzen. Zwar findet die Detailplanung erst auf Bebauungsplanebene statt, jedoch sollten die erforderlichen rechtlichen Schritte bereits auf Flächennutzungsplanebene thematisiert werden.
Beschlussempfehlung	**Wie im Umweltbericht dargelegt, hält das Plangebiet von geschützten Gebieten große Abstände.** Eine Vereinbarkeit zwischen den dortigen Schutzzielen und der Windenergie ist – wie im Umweltbericht dargelegt - im Planfall gegeben.

Eingabe 7 - Nabu	2.3 - Darüber hinaus könnte die Windkraftplanung eine weitere geschützte Art betreffen, den Schlammpeitzger (Misgurnus fossilis). Diese streng geschützte Fischart ist in Feuchtgebieten, Gräben und Flussauen beheimatet und reagiert empfindlich auf Eingriffe in ihren Lebensraum. Durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sowie den damit verbundenen Bodenversiegelungen und Veränderungen im Wasserhaushalt könnten seine Bestände erheblich beeinträchtigt werden. Gemäß den Anforderungen des FFH-Gebietsschutzes sowie § 44 BNatSchG muss daher in der Vorprüfung sichergestellt werden, dass keine negativen Auswirkungen auf den Schlammpeitzger und seinen Lebensraum entstehen. Bei der Planung von Windenergieanlagen (WEA) in solchen Habitaten stellt sich die Frage, ob Vibrationen und Geräusche, die durch den Betrieb der WEA entstehen, negative Auswirkungen auf diese Art haben können. In einer Studie zu Offshore-Windparks wurde untersucht, wie sich der Betrieb von WEA auf Fische und andere mobile Meeresorganismen auswirkt. Die Ergebnisse zeigten, dass bestimmte Arten empfindlich auf die von den Anlagen erzeugten Geräusche und Vibrationen reagieren können. Obwohl diese Studien nicht direkt den Schlammpeitzger betreffen, deuten sie darauf hin, dass Vibrationen und Geräusche von WEA potenziell Auswirkungen auf Fische haben können. Daher ist es bei der Planung von WEA in Lebensräumen des Schlammpeitzgers wichtig, mögliche Beeinträchtigungen durch Vibrationen und Geräusche zu berücksichtigen und gegebenenfalls Schutzmaßnahmen zu ergreifen.
Beschlussempfehlung	**Siehe hierzu die Abwägung unter Eingabe 3 des NABU.**

Eingabe 8 - Nabu	2.4 - Ebenfalls betroffen sein können nach dem BNatSchG streng geschützte Fledermausarten. Auch wenn der Vorentwurf des Flächennutzungsplanes angibt, dass plausibel anzunehmen ist, dass der Lebensraum in Nähe des bestehenden Windparks und den angrenzenden großen, offenen Ackerflächen eine vergleichsweise geringe Bedeutung für Fledermäuse hat, kann es doch zu Gefährdungen bei einem phasenweisen Durchzug von Fledermausarten kommen. Es ist auch bekannt, dass einige weniger lichtempfindliche Fledermäuse die Beleuchtung von WEA anfliegen, um in deren Umfeld sozusagen Insekten abzusammeln. Dabei fliegen diese Arten teilweise sehr hoch. Es ist dem NABU nicht klar, wie das zeitweise Abschalten von WEA bei schlechten Sichtverhältnissen funktionieren soll.

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

Beschlussempfehlung	**Über die Notwendigkeit von ggf. sinnvollen Abschaltzeiten und/oder dem Erfordernis eines Gondelmonitoring wird in Kenntnis der genauen Anlagen und Anlagenstellungen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens entschieden.**

Eingabe 9 - Nabu	3. Vorrang des Natur- und Landschaftsschutzes Obwohl das "überragende öffentliche Interesse" an erneuerbaren Energien gesetzlich verankert ist, bedeutet dies nicht, dass Windenergievorhaben pauschal Vorrang vor dem Schutz von Natur und Landschaft haben. Vielmehr erfordert jede Planung eine Einzelfallprüfung, in der insbesondere die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen sichergestellt werden muss. In der Abwägung zwischen Klimaschutz und Naturschutz darf nicht außer Acht gelassen werden, dass auch die Biodiversität und die Funktionsfähigkeit natürlicher Lebensräume geschützt werden müssen.
Beschlussempfehlung	**Eine Prüfung ist mit den vorgelegten Unterlagen (Begründung, Umweltbericht, Gutachten) entsprechend dem erforderlichen Umfang einer vorbereitenden Bauleitplanung erfolgt.** Die Gemeinde hat die Belange von Natur und Landschaft beachtet.

Eingabe 10 - Nabu	4. Erfüllung der Flächenziele für erneuerbare Energien Ein weiteres zentrales Argument gegen die Windenergieplanung im sensiblen Plangebiet ist, dass der zuständige Landkreis sein Soll an zur Verfügung zu stellenden Flächen für erneuerbare Energien bereits erfüllt hat. Somit besteht keine zwingende Notwendigkeit, zusätzliche Flächen, insbesondere in ökologisch hochsensiblen Bereichen, für Windenergieprojekte auszuweisen.
Beschlussempfehlung	**Das Soll des Flächenbeitragswertes im Landkreis Leer ist nur für 2027 erfüllt, für den Zeitraum bis 2032 fehlen noch Flächen.** Es wird auf die amtliche Bekanntmachung des Landkreises bezüglich des Flächenzieles verwiesen. Es gilt zudem zu bedenken, dass die Flächenbeitragswerte sog. „Mindest“-Vorgaben zur Erreichung einer klimaneutralen Energieerzeugung darstellen. Der Gesetzgeber hat explizit darauf hinweisen, dass den Gemeinden weiteren zusätzliche Planentscheidungen offenstehen.

Eingabe 11 - Nabu	5. Rechts- und Planungsunsicherheiten Gerichtliche Entscheidungen zeigen, dass das "überragende öffentliche Interesse" an erneuerbaren Energien nicht automatisch zu einer Genehmigung von Windenergieanlagen führt, wenn gravierende naturschutzfachliche Bedenken bestehen. Angesichts der artenschutzrechtlichen Vorgaben und der hohen ökologischen Wertigkeit des betroffenen Gebietes ist zu erwarten, dass eine Genehmigung erhebliche rechtliche Risiken birgt und im Falle eines Rechtsstreits verworfen werden könnte.
Beschlussempfehlung	**Es sind keine gravierenden oder nicht überwindlichen naturschutzfachlichen Bedenken gegen den Standort nach fachlicher Auswertung vorhanden.** Angesichts einer sich immer weiter zuspitzenden Klimakrise muss die Abkehr von fossilen Energieträgern und die Entwicklung von regenerativen Energieträgern in einem hohen Tempo erfolgen. Der beschleunigte Ausbau der Windenergie kann dazu beitragen, die Auswirkungen der Klimakrise abzumildern. Werden die Auswirkungen nicht abgemildert, wird der Klimawandel noch wesentlich nachteiligere und erheblichere Auswirkungen auf den Artenschutz haben, als dies derzeit der Fall ist.

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

Eingabe 11 - Nabu	Zusammenfassung: Aus Sicht des NABU ist die Planung von Windenergieanlagen in diesem sensiblen Gebiet nicht mit den Vorgaben des Naturschutzes und den rechtlichen Rahmenbedingungen in Einklang zu bringen. Da der Landkreis seine Flächenziele für erneuerbare Energien bereits erfüllt hat und erhebliche Beeinträchtigungen geschützter Vogelarten zu erwarten sind, sollte von der Genehmigung dieser Windenergieplanung abgesehen werden. Zudem sind die durch §§ 45b und 45c BNatSchG eingeführten Erleichterungen für Windenergieprojekte kritisch zu betrachten, da sie den individuellen Artenschutz schwächen können. Eine FFH-Vorprüfung ist zwingend erforderlich, um die Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete und geschützte Arten angemessen zu bewerten. Insbesondere der Schutz des Schlammpeitzgers (Misgurnus fossilis) erfordert eine genaue Untersuchung potenzieller Beeinträchtigungen seines Lebensraums. Stattdessen sollten alternative, weniger konfliktbehaftete Standorte in Erwägung gezogen werden, um sowohl den Klimaschutz als auch den Schutz der Biodiversität bestmöglich zu gewährleisten.
Beschlussempfehlung	**Eine sachliche Abwägung zu den oben genannten Punkten ist erfolgt.** In Wertung aller Belange gewichtet die Gemeinde den Belang regenerativer Energieerzeugung hoch, hält den Standort für zielführend und vereinbar mit naturschutzfachlichen Belangen.

25 Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), 10.01.2025

Eingabe 1 - NLWKN	Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) gemäß § 29(3) NWG (RdErl. d. MU v. 20.12.2023, Nds. MBl. Nr. 48/2023): Gegen die oben genannte Planung bestehen keine Bedenken, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht erwartet werden, wenn folgende Punkte beachtet werden: • In der Begründung zum Bebauungsplan sind Aussagen zur Löschwasserversorgung zu treffen. • Im Plangebiet ist mit sulfatsauren Böden zu rechnen (https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?per-malink=TU5DRYl). Bei Eingriffen in sulfatsaure Böden sind entsprechende Maßnahmen vor-zusehen (siehe Geofakten 24 und 25 des LBEG).

Beschlussempfehlung	**Zu 1: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Für die vorbereitende Bauleitplanung ergibt sich kein Änderungsbedarf.** Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine vorbereitende Bauleitplanung und nicht um einen Bebauungsplan. Die Löschwasserversorgung bzw. der Brandschutz von Windenergieanlagen wird im Rahmen eines nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen des Genehmigungsverfahrens in Kenntnis der genauen Zahl und Standorte von WEA beachtlich. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung sind keine Belange erkennbar, die einer ordnungsgemäßen Löschwasserversorgung bzw. einem ordnungsgemäßen Brandschutz entgegenstehen. **Zu 2: Im Umweltbericht wird im Rahmen der Bestandsaufnahme auf das potenzielle Vorkommen von sulfatsauren Böden hingewiesen.** Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass bei tatsächlichem Vorkommen von sulfatsauren Böden an den abschließend gewählten Standorten entsprechende Maßnahmen umgesetzt werden können. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ergibt sich kein weiteres Regelungserfordernis.

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

Eingabe 2 - NLWKN	Stellungnahme als TÖB: Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB I (Landeseigene Gewässer) und GB III (GLD) sind durch die Planungen nicht nachteilig betroffen.
Beschlussempfehlung	**Kenntnisnahme.**

26 Nds. Landesamt für Denkmalpflege, 17.12.2024

Eingabe - NLD	Die Abteilung Baudenkmalpflege des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege ist kein Träger öffentlicher Belange. Der öffentliche Belang des Denkmalschutzes wird von der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Leer vertreten. Ich möchte daher bitten bzw. ich gehe davon aus, dass die Untere Denkmalschutzbehörde als zuständiger TöB beteiligt wird. Das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege kann Ihnen zu besseren Verortung der Denkmale diese als Shape-Dateien zur Verfügung stellen. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an meine Kollegin Frau Teufer-Hansen: Christina.Teufer@NLD.Niedersachsen.de. Die Abteilung Archäologie wird gesondert eine Stellungnahme abgeben
Beschlussempfehlung	**Der Landkreis als untere Denkmalschutzbehörde wurde zur Stellungnahme aufgefordert.** Siehe hierzu die Eingabe Nr. 22 Landkreis. Es wurden keine Bedenken vorgetragen.

27 Nobian Salz GmbH, 24.01.2025

Eingabe 1 - Nobian	Nobian ist ein führendes Unternehmen in Deutschland und Europa für Salz und essenzielle Chemikalien. Wir nutzen unsere Kernkompetenzen in der Salzproduktion und Elektrochemie, um hochreines Salz in lebensnotwendige Chemikalien umzuwandeln, die einen Beitrag zur Gesellschaft und zu einem nachhaltigen Lebensumfeld leisten. Wir optimieren die Nutzung und Erzeugung von Energie durch flexible und sichere Produktionsprozesse und Lieferketten. Von unseren rund 1600 Mitarbeitern arbeiten über 500 in Deutschland. Nobian beabsichtigt, über die Nobian Salz GmbH ein deutsches Salzgeschäft aufzubauen. Hierzu möchten wir auf der weiter unten bezeichneten Fläche in der Gemeinde Bunde Salz fördern. Wir haben zu diesem Zweck bereits erhebliche Mittel in Planung und Umsetzung eines hierauf gerichteten Projektes investiert. Vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie wurde uns hierzu bereits die bis zum 31.12.2029 befristete Erlaubnis erteilt, Salz aufzusuchen (siehe Anschreiben des LBEG anbei) – die vollständige Genehmigung für eine Probebohrung läuft noch. Mit zahlreichen Eigentümern betroffener Flächen wie verschiedenen Unternehmen wurden zur Umsetzung des Projektes bereits entsprechende Abreden verhandelt und getroffen. Unser Projekt dient der Sicherung der Förderung von Salz als Rohstoffvorkommen, der Sicherstellung der Versorgung der Chemieindustrie mit essentiellen Chemikalien und letztlich auch der Sicherung von Arbeitsplätzen den deutschen Standorten. Ergänzend sei erwähnt, dass das Projekt natürlich auch der Wahrung wirtschaftlicher Interessen der Eigentümer der Grundstücke bzw. der Salzrechte dient, welche vom Salzabbau finanziell profitieren würden. Das Salzvorkommen beginnt ab einer Tiefe von ca. 500 m und liegt unter einer festen Gesteinsdecke. Die eigentliche Aussolung beginnt aber erst in 1300-1400 m Tiefe, wobei darauf geachtet wird, dass oberhalb der Kaverne ein stabiles Salzdach bestehen bleibt. Negative Auswirkungen der von uns geplanten Salzförderung auf den Betrieb von Windenergieanlagen auf den im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

	sind daher nicht zu erwarten. Wir stützen uns bei dieser Bewertung auf unsere jahrzehntelange Erfahrung. Wir sind daher überzeugt, dass sich geplante Windenergievorhaben und Salzförderung ohne Probleme gemeinsam realisieren lassen werden. Dieser Umstand wäre in zukünftigen Genehmigungsverfahren für Windfarmen entsprechend zu berücksichtigen. Gerne können wir zu diesem Punkt noch weitere Informationen zukommen lassen. Lassen Sie uns gerne wissen, wenn Sie dies wünschen. 
Beschlussempfehlung	**Die Ausführungen der NOBIAN Salz GmbH werden zur Kenntnis genommen.** In die Begründung wird nachfolgender Passus zur Information neu eingefügt: *„Mit Schreiben vom 24.01.2025 teilt die NOBIAN Salz GmbH mit, dass das erwartete Salzvorkommen ab einer Tiefe von ca. 500 m beginnt und unter einer festen Gesteinsdecke liegt. Die eigentliche Aussolung würde erst in 1300-1400 m Tiefe beginnen, wobei darauf geachtet würde, dass oberhalb der Kaverne ein stabiles Salzdach bestehen bliebe. Negative Auswirkungen der von uns geplanten Salzförderung auf den Betrieb von Windenergieanlagen auf den im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen seien daher nicht zu erwarten. Die NOBIAN stütze sich bei dieser Bewertung auf ihre Erfahrung und sei überzeugt, dass sich geplante Windenergievorhaben und Salzförderung ohne Probleme gemeinsam realisieren lassen werden.“*

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

28 Open Grid Europe GmbH (OGE), Stellungnahme 14.02.2025

Eingabe 1 – OGE final	Von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Beachten Sie bitte, dass die Darstellung der Versorgungsanlagen in diesem Dokument lediglich als grobe Übersicht geeignet ist. Auf die Übermittlung aller Bestandspläne haben wir an dieser Stelle aufgrund der Vielzahl der Dokumente verzichtet. Auf gesonderte Anfrage können wir Ihnen diese jedoch aus den

jeweiligen Berührungsbereichen mit Ihrer Detailplanung zukommen lassen.

Tabelle der betroffenen Anlagen:

lfd. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	DN	Blatt	Schutzstreifen	Beauftragter
1	Open Grid Europe	Ferngasleitung mit Begleitkabel	in Betrieb	RG063000000	1100	121 - 137	15 m	Udo Haßler 04953/915-00 Bunde
2	Open Grid Europe	Ferngasleitung	in Betrieb	RG063005000	600	2, 3	10 m	Udo Haßler 04953/915-00 Bunde
3	Open Grid Europe, Gasunie Deutschland Transport	Ferngasleitung mit Begleitkabel	in Betrieb	RG063405000	900	1 - 3	10 m	Udo Haßler 04953/915-00 Bunde
4	Open Grid Europe	Ferngasleitung	in Planung	RG503000000	1200	Übersicht	10 m	Markus Fuchs +49 201 3642-18767 Essen
5	GasLINE	LWL-KSR-Anlage	in Betrieb	RG063000000		auf 121 – 137 der Leitung 63	im Schutzstreifen der Leitung 63	Udo Haßler 04953/915-00 Bunde

Beschlussempfehlung

Die Leitungen (bis auf die Ferngasleitung in Planung) sind bereits nachrichtlich in den Planunterlagen enthalten

Eingabe 2 – OGE final

Bei der Änderung des Flächennutzungsplans ist das ebenfalls beigefügte Merkblatt der Open Grid Europe GmbH „Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“ zu beachten.

Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der Versorgungsanlagen gewährleistet ist und sich durch die vorgesehenen Festsetzungen und Ausweisungen der 40. Änderung des Flächennutzungsplans keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben.

Aufgrund der aktuellen und zukünftigen Bedeutung des Energiestandortes Bunder Tief für die überregionale öffentliche Energieversorgung haben wir am 10.02.2025 mit Ihnen und Vertretern der Gasunie Deutschland ein Abstimmungsgespräch in Ihrem Hause durchgeführt. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der in diesem Termin erzielten Ergebnisse nehmen wir zu Ihrem Vorhaben wie folgt Stellung:

Im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen ist der Sicherheitsabstand zu den Anlagen der öffentlichen Energieversorgung grundsätzlich so zu wählen, dass eine Gefährdung der Anlagen, z.B. durch Umsturz, Turbinenabsturz oder Abwurf/ Teilflügelabbruch mit unkontrollierter Zerstörung von Rotorblättern, ausgeschlossen ist. Dabei besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen erdverlegten und obertägigen Anlagen der Energieversorgung. Hierzu verweisen wir auf das Gutachten "Windenergieanlagen in der Nähe von Schutzobjekten - Bestimmung von Mindestabständen" der Ingenieurgesellschaft Dr.-Ing. Veenker vom 15.12.2020 siehe https://www.veenkergmbh.de/wpcontent/uploads/2021/04/Ga_A_ R09_s.pdf.

Die Gasunie Deutschland hat in Hinblick auf die in Zukunft notwendigen Veränderungen am Energiestandort Bunder Tief den Abstand zwischen konkret geplanter Windenergieanlagen im vorgesehenen Windvorranggebiet, insbesondere der WEA 6 und der WEA 8 des Vorhabenträgers ENOVA, spezifisch anhand der bekannten Anlagenparameter gutachterlich prüfen lassen. Das Gutachten wird Ihnen durch die Gasunie Deutschland zur Verfügung gestellt. Unter Berücksichtigung der gutachterlich ermittelten Mindestabstände zwischen den benachbarten WEA 6 und WEA 8 sowie den Anlagen der Gasversorgung, die sich noch im Vorplanungsstadium befinden, lässt sich

Ausschluss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

	vermuten, dass auf der südlichen Standortseite auch nach der Errichtung der geplanten WEA 6 und WEA 8 noch ausreichend Entwicklungsfläche verbleibt, um den zukünftigen Anforderungen der Energieversorgung gerecht zu werden.
Beschlussempfehlung	**Das Gutachten liegt vor und wurde in den Abwägungen berücksichtigt.** Grundsätzlich ist von einer Vereinbarkeit der Planungen auszugehen.

Eingabe 3 – OGE final	Wie im Rahmen unseres Termins am 10.02.2025 bereits besprochen, fordern wir jedoch eine Anpassung der süd-östlich vom Energiestandort gelegenen Grenze des räumlichen Teilgeltungsbereichs A „Interessenpolder“ unter Berücksichtigung der gutachterlich ermittelten Ergebnisse, um ein weiteres Heranrücken von Anlagen der Windenergie an den Energiestandort Bunder Tief ausschließen zu können. Zur Sicherstellung der zuvor aufgeführten Bedingungen sind diese in die textlichen Festsetzungen zum B-Plan mit aufzunehmen. Zudem sollten die Stationen, die Leitung und der Schutzstreifen nachrichtlich in die zeichnerischen Darstellungen des B-Plans aufgenommen werden.
Beschlussempfehlung	**Es erfolgt keine Verkleinerung der Sonderbauflächen.** Der Abstand von 200 m zur Gasverdichterstation wird an allen Stellen außerhalb des Grundstücks der Verdichterstation vom Plangebiet beibehalten. Eine Verkleinerung der dargestellten Sonderbaufläche für die Windenergienutzung erfolgt nicht. Die Gemeinde dokumentiert mit der vorliegenden Planung ihr grundsätzliches Planziel, dass eine gemeinsame Nutzung (für sowohl Energieerzeuger fossiler Energie wie auch regenerativer Energien) eines bereits weitgehend vorbelasteten Raumes zielführend ist. Es muss Ziel sein, die Sicherheitsbedürfnisse von unterschiedlichen technischen Anlagen nicht allein durch Abstände zu generieren, sondern auch sonstige praktikable Sicherheitsmaßnahmen zu nutzen. Nur so können eher unbelastete Räume an anderer Stelle des Gemeindegebietes geschont werden. Zwischenzeitlich liegt ein aktuelles Gutachten vor, dass mögliche Betreiber von Windenergieanlagen zur Abwägung der Problematik von Verdichterstation und Leitungsverläufen in Auftrag gegeben haben (siehe hierzu: Gutachten, Windpark Landschaftspolder, Bewertung der Gefährdung von Süßgasleitungen und Stationen durch vier Windenergieanlagen des Typs Nordes N163/6x, erstellt durch Veenker Ingenieure, Projekt 30724 vom 14.11.2025). In diesem Gutachten wird auch die Betrachtung für die Anlagen der OGE durchgeführt. Für die nächstgelegene, mögliche geplante Windenergieanlagen sind danach Sicherungsmaßnahmen erforderlich um die Sicherung der Verdichterstation einzuhalten (Gutachten, Seite 95). Als Sicherungsmaßnahmen für die Verdichterstation werden die Anpassung des Inspektionsintervalls für nächstgelegene Anlagen (alle drei Monate) sowie Sturmregelungen zur Reduzierung der Abregelungsgeschwindigkeiten (20 m/s statt 26 m/s) aufgezeigt. Solche Maßnahmen können im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren differenziert bei Bedarf je Anlage beauflagt werden. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung besteht kein Regelungserfordernis. Von einer grundsätzlichen Vereinbarkeit der Planung ggf. unter Beachtung von speziellen Sicherheitserfordernissen auch bei nächst gelegenen geplanten WEA ist auszugehen.

Eingabe 4 – OGE final	Besondere Anregungen zum notwendigen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung werden von unserer Seite keine gemacht. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren. Anlagen (hier nur zur Übersicht stark verkleinert):

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

	 (8 Seiten)
Beschlussempfehlung	**Es erfolgt eine Beteiligung der OGE im weiteren Verfahren.**

29 Open Grid Europe GmbH (OGE), 08.12.2025 u. 11.12.2025

Stellungnahme im Rahmen einer erneuten Beteiligung zu zwischenzeitlich erstelltem Sicherheitsgutachten für die Vereinbarkeit von WEA und Leitungstrassen / technischen Einrichtungen

Eingabe 1 – OGE	Von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Wir haben Ihre BIL-Anfrage 20251124-0804 erhalten. Wir teilen Ihnen mit, dass wir diese Anfrage mit Ihrer E-Mail-Anfrage vom 24.11.2025 (unserer Stellungnahme 20251105021 vom 08.12.2025) beantwortet haben. Wir bitten um Beachtung.
Beschlussempfehlung	**Die Stellungnahme vom 08.12.2025 wird nachfolgend beachtet und abgewogen.**

Eingabe 2 – OGE	**Tabelle der betroffenen Anlagen:** lfd. Nr. / Eigentümer / Leitungstyp / Status / Leitung Nr. / DN / Blatt / Schutzstreifen / Ansprechpartner 1 / Open Grid Europe / Ferngasleitung mit Betriebskabel / in Betrieb / RG063000000 / 1000 1100 / 122 - 124 132 - 136 / 15 m (asymmetrisch) / Udo Haßler 04953/915-00 Bunde 2 / GasLINE / KSR-Anlage mit LWL-Kabel / in Betrieb / zu FG 63 / / 132 - 136 der LNr. 63 / im Schutz-streifen der LNr. 63 / Udo Haßler 04953/915-00 Bunde 3 / Open Grid Europe / Ferngasleitung / in Betrieb / RG063005000 / 600 / 2 - 3 / 10 m / Udo Haßler 04953/915-00 Bunde 4 / Open Grid Europe, Gasunie / Ferngasleitung mit Betriebskabel / in Betrieb / RG063405000 / 900 / 1 - 3 / 10 m / Udo Haßler 04953/915-00 Bunde 5 / Open Grid Europe / Ferngasleitung / in Planung / RG503000000 (PFV) / 1200 / derzeit keine Pläne / 10 m / Michael Stroetmann 0201/3642-18512 Essen (BA) **Bezug: unser Schreiben 20250102460 an die Sie vom 10.02.2025** Von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Wir bestätigen den Eingang Ihrer E-Mai, mit der sie uns zum einen ein neues Gutachten für den Teilgeltungsbereich B2 "Landschaftspolder" zur Verfügung stellen und zum anderen die Gelegenheit geben, sich zum Ergebnis des Gutachtens und zu den Abwägungsergebnissen schriftlich zu äußern. Der Termin zur Abgabe der Stellungnahme war der 02.12.2025. Auf eine telefonische Nachfrage haben Sie jedoch einer Fristverlängerung bis zum 12.12.2025 zugestimmt. Unabhängig davon, ob es sich bei den eingangs aufgeführten Versorgungsanlagen um eine oder mehrere Ferngasleitungen, Nachrichtenkabel, Korrosionsschutzanlagen o-

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

der sonstiges Zubehör handelt, bezeichnen wir diese nachfolgend als Versorgungsanlagen. Die Trassenführungen der Versorgungsanlagen sind aus den beiliegenden Planunterlagen zu entnehmen. Berücksichtigen Sie bitte das Merkblatt zur Dokumentation.

Im Hinblick auf die vorgelegten Gutachten und Abwägungsergebnisse weisen wir hinsichtlich der nachfolgend näher beschriebenen Sachverhalte auf Folgendes hin:

Die uns vorliegenden Gutachten des Ingenieurbüros Dr.-Ing. Veenker Ingenieurgesellschaft mbH zum Teilgeltungsbereich A "Interessentenpolder" vom 14.03.2025 (Rev. 2) sowie zum Teilgeltungsbereich B2 "Landschaftspolder" vom 14.11.2025 (Rev. 1) basieren auf einer nachvollziehbaren und mit den Vorgaben des § 49 Abs. 1 Satz 1 EnWG konformen Vorgehensweise, der eine probabilistische Bewertung zugrunde liegt. Die in den beiden Gutachten angenommenen zulässigen Wahrscheinlichkeiten der Beschädigung von unter- und oberirdischen Schutzobjekten der OGE sind von unserer Seite nicht zu beanstanden.

Den beiden Gutachten ist jedoch auch zu entnehmen, dass zur Errichtung einiger Windenergieanlagen in der uns angezeigten Form entsprechende Sicherungsmaßnahmen, wie zum Beispiel Anpassung des Inspektionsintervalls, Sturmregelung und Fernüberwachung, erforderlich sind. Es erscheint uns daher als sachgerecht, wenn diese Maßnahmen als verbindliche Auflagen in den darauffolgenden Genehmigungsverfahren aufgenommen werden.

Nach Umsetzung von notwendigen Schutzmaßnahmen hat der Windparkbetreiber dafür Sorge zu tragen, dass diese Maßnahmen regelmäßig kontrolliert werden. Für diesen Zweck soll der Betreiber dazu verpflichtet werden, jährlich eine Überprüfung der Sicherungsmaßnahmen durch einen unabhängigen Gutachter durchführen zu lassen und einen entsprechenden Nachweis unaufgefordert spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres an die OGE zu übermitteln.

Die Aufwendungen sowohl für die in den Gutachten aufgeführten Sicherungsmaßnahmen sowie auch für die gegebenenfalls notwendigen weiteren Maßnahmen, die in Folge der Errichtung des Windparks entstehen könnten (z. B. Sicherung der Überfahrtsbereiche, erhöhte Aufwendungen bei Reparatur-, und Wartungsarbeiten) sind nach dem Verursacherprinzip zu tragen.

Die Abstände zwischen Windenergieanlagen und Gashochdruckleitungen sowie Armaturenstationen werden durch das technische Regelwerk des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs e. V. (DVGW), das regelmäßig aktualisiert wird, reguliert. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist die uns angezeigte Planung mit den Abstandsanforderungen für die Gasversorgungsanlagen vereinbar, muss jedoch bei Vorliegen der konkreten Daten in den darauffolgenden Genehmigungsverfahren erneut geprüft werden. Die vorliegende Stellungnahme stellt somit keine Zusage in Bezug auf die Zulässigkeit geplanten Abstände dar.

<u>Unter Berücksichtigung der zuvor genannten Punkte erheben wir gegen die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergienutzung" der Gemeinde Bunde keine grundsätzlichen Einwände.</u>

Zur Vermeidung von Anpassungsmaßnahmen an den Versorgungsanlagen ist zu beachten, dass bei den nachgelagerten Planverfahren zur Errichtung des Windparks alle Details, die Einfluss auf den Bestand und den Betrieb dieser Anlagen haben, mit der OGE abzustimmen sind. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Festlegung von Standorten für Windkraftanlagen und Umspannstationen aber auch für z. B. Herstellung von Baustraßen mit Montage und Kranstellflächen, Ausbau von dauerhaften Zuwegungen, Neubau von kreuzenden oder parallel verlaufenden Ver- oder Entsorgungsleitungen.

Abschluss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

	Weitere Anregungen und Hinweise entnehmen Sie bitte dem ebenfalls beiliegenden Merkblatt der OGE "Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen". Zur Wahrung der Interessen der OGE bitten wir um Beteiligung an diesem sowie weiteren Verfahren hinsichtlich der Errichtung des Windparks in der Gemeinde Bunde.
Beschlussempfehlung	**Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist von einer Vereinbarkeit der Belange auszugehen. Es besteht kein weiteres Regelungserfordernis.** Die Hinweise werden den Flächeneigentümern / Vorhabenträgern zur Kenntnis gegeben und sind im Rahmen eines nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu entscheiden. Die OGE wird im weiteren Verfahren beteiligt.

30 Ostfriesische Landschaft, 16.12.2024

Eingabe 1 – Ostfries. Landschaft	Gegen die 40. Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken.
Beschlussempfehlung	**Kenntnisnahme**

Eingabe 2- Ostfries. Landschaft	Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBI. S. 517) in der derzeitig gültigen Fassung, §§ 13 und 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.
Beschlussempfehlung	**Auf dem Plan ist bereits ein Hinweis enthalten. Weitere Regelungen sind nicht erforderlich.** Der bestehende Passus lautet: „Archäologische Bodenfunde – Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche sowie mittelalterliche und frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese meldepflichtig (§ 14 Abs. 1 NDSchG) und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Leer oder dem archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft, Georgswall 1 – 5 , 26603 Aurich, Tel.: 04941-179932 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen (§ 14 Abs. 2 NDSchG) bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.“

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

31 Provinz Groningen, 27.01.2025

Eingabe – Provinz Groningen	Nach Rücksprache mit meinem Kollegen Herr Habraken, haben wir beschlossen, dass die Provinz Groningen im laufenden Verfahren für die Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bunde keine Stellungnahme abgibt. Es handelt nicht um ein UVP-Verfahren. Gerne möchten wir Sie bitten, wenn es so weit ist, dass sie ein UVP-Verfahren durchführen, sie Kontakt aufnehmen mit meinem Nachfolger. Wir gehen davon aus, dass sie auch die Gemeinde Oldambt informiert haben.
Beschlussempfehlung	**Kenntnisnahme.** Die Gemeinde Oldambt wurde ebenfalls beteiligt.

32 Sielacht Rheiderland, 17.12.2024

Eingabe - Sielacht	Gegen das o.g. Vorhaben bestehen seitens der Sielacht Rheiderland keine grundsätzlichen Bedenken. Im Teilgeltungsbereich A Interessenpolder und Teilgeltungsbereich B1 Charlottenpolder verlaufen mehrere Gewässer II. Ordnung, hier ist bei der Planung der einzelnen Standorte der Windenergieanlagen und der Zuwegungen die Sielacht Rheiderland frühzeitig zu beteiligen.
Beschlussempfehlung	**Der Hinweis wird den Flächeneigentümern / Vorhabenträgern zur Beachtung zur Kenntnis gegeben.** Die Sielacht wird bei den konkreten Standortplanungen im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erneut beteiligt.

33 SEFE Storage GmbH, 23.01.2025

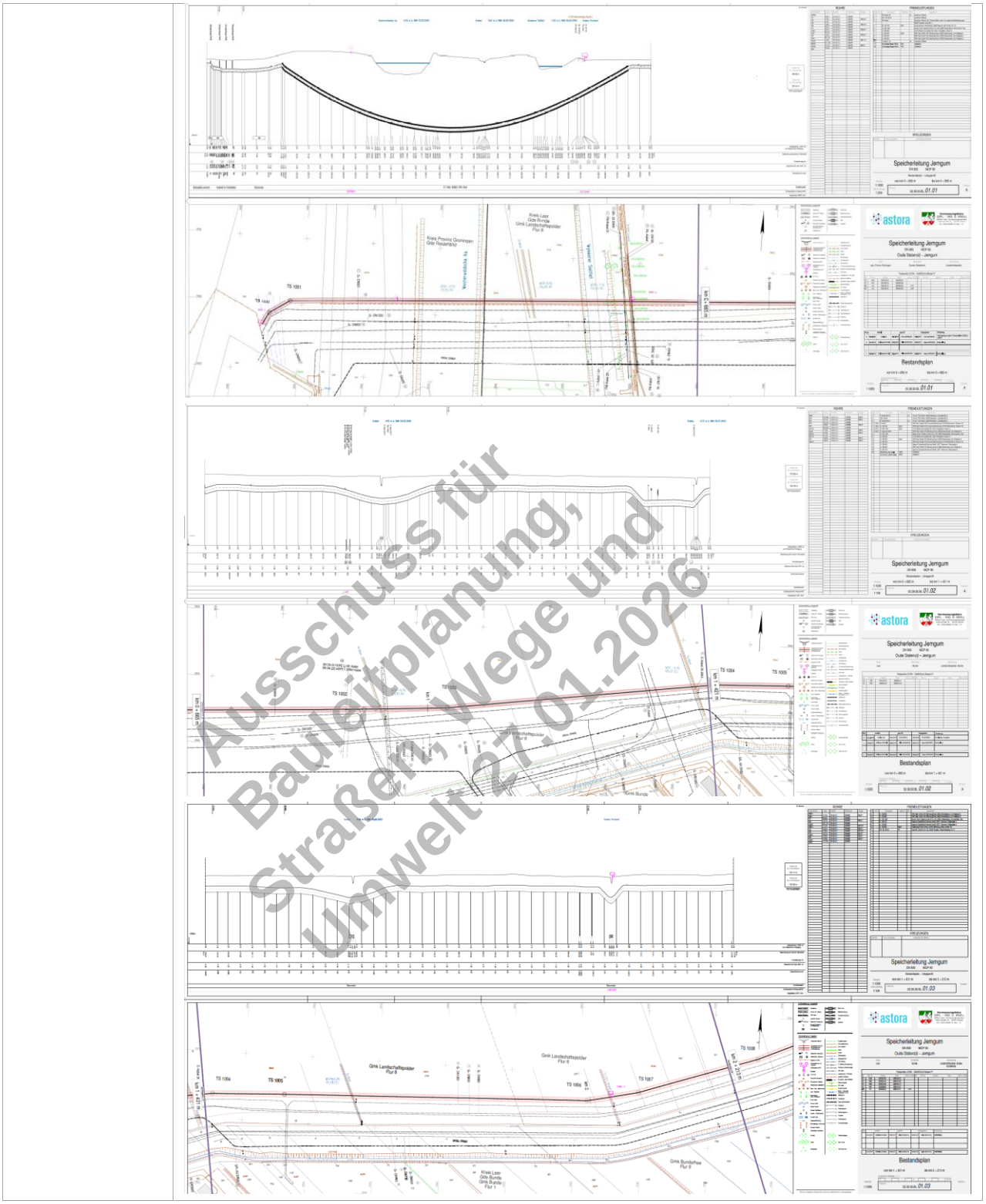
Eingabe 1 - SEFE	Von Ihrem Vorhaben sind nachfolgende Anlagen der SEFE Storage GmbH betroffen: • Gastransportleitung/Speicherleitung DN 900 Oude Statenzijl – Jemgum Den groben Verlauf für den betroffenen Bereich können Sie im folgenden Quickplot entnehmen. Die genaue Lage der betroffenen Anlagen können den beiliegenden Bestandsplanunterlagen entnommen werden. Quickplot: 
Beschlussempfehlung	**Die Leitungen sind in ihrem Verlauf nachrichtlich in den Planunterlagen bereits berücksichtigt.**

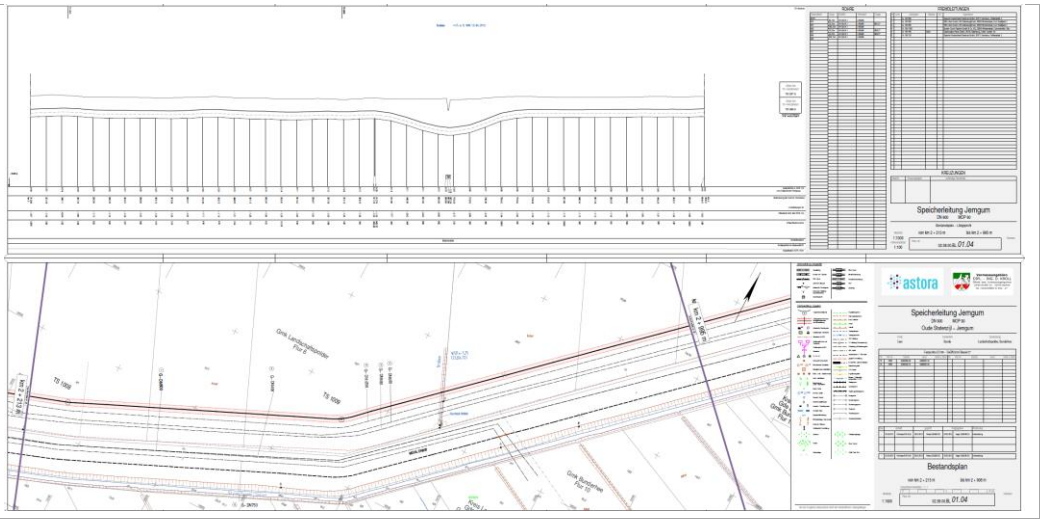
Eingabe 2 - SEFE	Als Betreiber der Gastransportleitung, die unter bergrechtlichen Regelungen des LBEG geführt wird und teilweise innerhalb sowie an der Grenze der neu ausgewiesenen Fläche B2 „Landpolder“ verläuft, möchten wir uns im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplans äußern. Unsere Stellungnahme basiert auf geltenden Regelwerken und Sicherheitsanforderungen, die den sicheren Betrieb unserer Gasleitung gewährleisten sollen. 1. Grundlegende Sicherheitsanforderungen - Nach den technischen Richtlinien, insbesondere dem DVGW-Arbeitsblatt G 463 und den Vorgaben des LBEG, sind Sicherheitsabstände zwischen Gasleitungen und potenziellen Gefahrenquellen wie Windenergieanlagen einzuhalten, um Risiken durch mechanische Einwirkungen, Schwingungen o-

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

	der Unfälle zu minimieren. Die DN900-Leitung transportiert brennbare Gase mit hohem Druck (> 16 bar), weshalb sie in die Kategorie „Hochdruckleitungen“ fällt und erhöhte Schutzmaßnahmen erfordert. 2. Empfohlene Sicherheitsabstände - Gemäß den Vorgaben des niedersächsischen Windenergieerlasses (01.09.2021) und den Hinweisen des LBEG wird ein Sicherheitsabstand von mindestens 900 Metern zwischen Windenergieanlagen und Gasfernleitungen als ausreichend angesehen, sofern keine zusätzlichen technischen Maßnahmen ergriffen werden. Falls dieser Abstand unterschritten wird, sind detaillierte Einzelfallprüfungen erforderlich, die unter anderem die Dynamik der Windenergieanlagen, den Rotordurchmesser, die Standorte und mögliche Gefährdungsszenarien berücksichtigen müssen. 3. Gefährdungsszenarien - Die Hauptrisiken in der Nähe von Gasfernleitungen durch Windenergieanlagen umfassen: • Rotorblattabwurf: Teile eines Rotorblatts könnten bei einem Defekt die unterirdische Gasleitung beschädigen. • Vibrationen und Bodenschwingungen: Diese können durch die Rotation der Windräder oder Bauarbeiten während der Errichtung entstehen und die Integrität der Leitung beeinträchtigen. • Eiswurf: Gefrorene Fragmente könnten die Leitung oder deren Abdeckungen treffen und beschädigen. 4. Notwendigkeit einer fachgutachterlichen Bewertung - Sollte die Planung geringere Abstände als die empfohlenen 900 Meter vorsehen, ist zwingend eine gutachterliche Untersuchung erforderlich, um die Sicherheit der Gasleitung und der geplanten Windenergieanlagen zu gewährleisten. Dies könnte Maßnahmen wie die Errichtung von Schutzkonstruktionen oder die Integration von Vibrationsdämpfern umfassen. 5. Empfehlungen und Forderungen - Wir empfehlen nachdrücklich: • Einhaltung des 900-Meter-Abstands zwischen der Gasleitung und den Windenergieanlagen. • Vermeidung von Bauarbeiten über oder in der Nähe der Leitungstrasse, um Beschädigungen während der Errichtungsphase der Windräder zu verhindern. • Anforderung eines Sicherheitsgutachtens, wenn die Mindestabstände unterschritten werden. Berücksichtigung der Hinweise des DVGW und des LBEG in der weiteren Planung. 6. Abschließende Bemerkungen - Wir bitten die zuständigen Behörden, diese Aspekte in der weiteren Planung zu berücksichtigen, um die Sicherheit der Gasversorgung und den Schutz der Bevölkerung zu gewährleisten. Als Betreiber der Gasleitung stehen wir gerne für Rückfragen und technische Klärungen zur Verfügung. Anlagen (hier nur zur Übersicht, stark verkleinert):

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026


Speicherleitung Jemgum
Bestandsplan
Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

	
Beschlussempfehlung	**Erforderliche Schutzbestimmungen zu einem Verdichterareal und auch zu unterirdischen Leitungsverläufen bei der Errichtung von Windenergieanlagen können auch in einem öffentlichen Interesse zu einem Ausgleich gebracht werden.** Ein Schutz von Anlagen muss nicht zwingend nur durch einen hohen Abstand der Anlagen untereinander erfolgen, sondern es sind auch begleitende Schutzmaßnahmen möglich, um eine effektive Flächennutzung zu gewährleisten. Es ist das städtebauliche Ziel der Gemeinde Bunde, das bereits durch Gasverdichterstation und zahlreiche Leitungen vorbelastete Plangebiet auch für die Windenergieerzeugung konzentriert zu nutzen, um einem Flächenverbrauch an anderer Stelle des Gemeindegebietes vorzubeugen. Ein genereller Abstand von 900 m zu Gasleitungen würde im Planfall bedeuten, dass keine oder eine sehr geringe Anzahl an Windenergieanlagen errichtet werden könnten. Die Gemeinde geht jedoch davon aus, dass das öffentliche Sicherheitserfordernis und der Schutz der Leitungstrassen auch durch andere Maßnahmen als ausschließlich durch hohe Abstände generiert werden kann. Insoweit geht die Gemeinde davon aus, dass im Rahmen der nachfolgenden Detailplanungen durch Sicherheitsgutachten auch andere Sicherheitsmaßnahmen greifen können (z.B. höhere Inspektionsintervalle, Überdeckungen etc.). Zwischenzeitlich liegt ein aktuelles Gutachten vor, dass mögliche Betreiber von Windenergieanlagen im Teilgeltungsbereich Landschaftspolder vorsorgend zur Abwägung der Problematik in Auftrag gegeben haben (*siehe hierzu: Gutachten, Windpark Landschaftspolder, Bewertung der Gefährdung von Süßgasleitungen und Stationen durch vier Windenergieanlagen des Typs Nordes N163/6x, erstellt durch Veenker Ingenieure, Projekt 30724 vom 14.11.2025).* In diesem Gutachten wird auch die Betrachtung für die Anlagen der SEFE Storage GmbH durchgeführt. Für die nächstgelegene, mögliche geplante Windenergieanlagen sind danach keine Sicherungsmaßnahmen erforderlich und die erforderlichen Grenzwerte für die Sicherung der Leitung werden eingehalten (Gutachten, Seite 57 - 58).

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

34 SEFE Storage GmbH, 03.12.2025

Stellungnahme im Rahmen einer erneuten Beteiligung zu zwischenzeitlich erstelltem Sicherheitsgutachten für die Vereinbarkeit von WEA und Leitungstrassen / technischen Einrichtungen

Eingabe 1 - SEFE	Vielen Dank für Ihre Anfrage. Dieses Schreiben gilt ausschließlich zur Planungsauskunft. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 23.01.2025 und den dort getätigten Anmerkungen und die bereitgestellten Bestandsplanunterlagen. Als Betreiber der Gasleitung DN900 nehmen wir Bezug auf das vorliegende Gutachten der Dr.-Ing. Veenker Ingenieurgesellschaft mbH zur Gefährdungsbewertung durch die geplanten Windenergieanlagen des Typs Nordex N163/6.X. 1. Anerkennung der durchgeführten Untersuchung - Wir erkennen an, dass das Gutachten eine detaillierte probabilistische Bewertung der Gefährdung unserer Leitung infolge möglicher Schadensszenarien (Rotorblattabwurf, Turmbruch, Maschinenhausabwurf) vorgenommen hat. Die ermittelten Eintrittswahrscheinlichkeiten für unsere Leitung liegen deutlich unter den im Gutachten zugrunde gelegten Grenzwerten. 2. Abweichung zu behördlichen Vorgaben - Wir weisen jedoch darauf hin, dass die im Gutachten verwendeten Grenzwerte (z. B. $6{,}0 \times 10^{-6}$ Ereignisse/Jahr·km für DN ≤ 900) von den Vorgaben der Rundverfügung des LBEG abweichen. Diese sieht für brennbare Gase eine maximal zulässige Eintrittswahrscheinlichkeit von $1{,}0 \times 10^{-6}$ Ereignissen/Jahr vor. Aus unserer Sicht sind die strengeren behördlichen Vorgaben maßgeblich. 3. Sicherheitsanforderungen - Auch wenn die berechneten Werte im Gutachten unter den dort definierten Grenzwerten liegen, fordern wir: • Berücksichtigung der Rundverfügung als verbindliche Grundlage für die Genehmigung. • Nachweis zusätzlicher Schutzmaßnahmen an den WEA, insbesondere: Zustandsüberwachungssysteme für Rotorblätter und Triebstrang, / automatische Abschaltung bei Unwucht, Vereisung und Blattschäden, / Blitzschutz und Brandschutzmaßnahmen. 4. Empfehlung - Wir empfehlen, die Genehmigung der WEA an die Umsetzung der in der Rundverfügung geforderten Sicherheitsvorkehrungen zu knüpfen und eine regelmäßige Überprüfung der Eintrittswahrscheinlichkeiten nach Inbetriebnahme vorzusehen.
Beschlussempfehlung	**Kenntnisnahme.** Die Beschlussempfehlung zur vorangegangenen Stellungnahme vom 23.01.2025 gilt unverändert. **Das aktuelle Gutachten, auf das Bezug genommen wird, zeigt für eine sachgerechte Abwägung, dass bei Berücksichtigung von Sicherungsmaßnahmen eine Vereinbarkeit von Windenergieanlagen und den bereits vorhandenen technischen Anlagen auch bei einer Unterschreitung von pauschalen Sicherheitsabständen hergestellt werden kann.**

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

Eingabe 5 - SEFE	Darüber hinaus weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass sämtliche Arbeiten im Schutzstreifenbereich der unten aufgeführten Anlagen ohne unsere Zustimmung und Einweisung vor Ort nicht gestattet sind. Von Ihrem Vorhaben sind nachfolgende Anlagen der SEFE Storage GmbH betroffen: • Gastransportleitung/Speicherleitung DN 900 Oude Statenzijl – Jemgum In Leitungsnähe sind Erdarbeiten unbedingt von Hand und nach vorheriger Abstimmung mit unserem beauftragten techn. Betriebsführer vor Ort nowega GmbH - Zentrale Baubegleitung Tel. +49 251 60998 - 366 - Ansprechperson: Timo Siedenberg - durchzuführen.
Beschlussempfehlung	**Die Hinweise werden den Flächeneigentümern / Vorhabenträgern zur frühzeitigen Beachtung zur Kenntnis gegeben.**

Eingabe 6 - SEFE	Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. Dies gilt insbesondere für geänderte Planungsunterlagen. Die genaue Lage der betroffenen Anlagen können den beiliegenden Bestandsplanunterlagen entnommen werden. Gegen die Kreuzung unserer Anlagen bzw. eine Parallelführung zu den Anlagen erheben wir grundsätzlich keine Bedenken, sofern bei der Durchführung der Maßnahme die nachstehenden Ausführungs- und Sicherheitshinweise beachtet werden: • Zum Schutz der Leitungen und Begleitkabel darf im Schutzstreifenbereich (d.h. 5 m beiderseits der Anlagen) nur in Handschachtung gearbeitet werden. Die vorgefundene Lage von Begleitkabeln darf ohne unsere Zustimmung nicht verändert werden. Die Kreuzung ist unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der DVGW-Richtlinie G 463, durchzuführen; auf die GW 315 "Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten" als Teil des DVGW-Regelwerks nehmen wir besonderen Bezug. • Zwischen der Leitung und unseren Anlagen sind in den Kreuzungspunkten Mindestabstände von 0,40 m einzuhalten. Im Parallelbereich darf ein lichter Abstand von 1,00 m nicht unterschritten werden. • Unsere Leitungen sind fremdstromgeschützt. Negative Einflüsse durch Fremdströme auf unsere Leitung sind zu vermeiden oder durch geeignete Maßnahmen vorzubeugen. In den Schutzstreifenbereichen sind - falls technisch erforderlich - Messkontakte aufzuschweißen und Messpfähle zu setzen. Die Ausführung der Arbeiten erfolgt durch die nowega GmbH. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind - soweit erforderlich - Beeinflussungsmessungen gemeinsam durchzuführen. Eine vorherige Abstimmung hierüber ist mit dem zuständigen Überwachungsbetrieb vorzunehmen. Wir bitten, möglichst umgehend mit dem von uns beauftragten Pipelineservice der nowega GmbH, Herrn Siedenberg (Baubegleitung +49 251 60998 - 366) Verbindung aufzunehmen, damit die Leitungen und Kabel in der Örtlichkeit genau lokalisiert und die für die Sicherheit und den störungsfreien Weiterbetrieb erforderlichen Maßnahmen abgesprochen werden können. Über die Aufnahme der Arbeiten in den Leitungsbereichen ist der v. g. Betrieb ca. 4 - 5 Werktage vorher zu informieren. Wir möchten darauf hinweisen, dass die Angaben nur der unverbindlichen Vorinformation für Planungszwecke dienen. Sie entbinden bei Ausführung der Maßnahme nicht von der Erkundigungs- und Anzeigepflicht gegenüber den Betriebsstellen des Betreibers.
Beschlussempfehlung	**Die Ausführung- und Sicherheitshinweise werden den Flächeneigentümern / Vorhabenträgern zur frühzeitigen Beachtung Kenntnis gegeben.** Die SEFE Storage GmbH wird im weiteren Verfahren beteiligt.

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

35 Telekom Technik GmbH, 29.01.2025

Eingabe - Telekom	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet: https://trassenauskunftkabel.telekom.de oder per Email: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. In Bezug auf unsere Richtfunkstrecken wenden Sie sich bitte an die Richtfunk-Trassenauskunft), Deutsche Telekom Technik GmbH, Wilhelm-Pitz-Str. 1 in 95448 Bayreuth, E-Mail: Richtfunk-Trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de Für evtl. Strecken anderer Betreiber: Bundesnetzagentur, Referat 226, Richtfunk, Fehrbelliner Platz 3 in 10707 Berlin.
Beschlussempfehlung	**Kenntnisnahme.**

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

36 Tennet TSO GmbH, 14.01.2025

Eingabe 1 - Tennet	Im Bereich des von Ihnen angezeigten Vorhabens verlaufen unsere folgenden Erdkabelleitungen: • die 600-kV-DC-Leitung DolWin alpha – Dörpen/West (LH-15-6002, DolWin1), der TenneT Offshore GmbH, • die 600-kV-DC-Leitung DolWin beta – Dörpen/West (LH-15-6003, DolWin2), der TenneT Offshore 9. Beteiligungsgesellschaft mbH, • die 300-kV-DC-Leitung BorWin alpha – Diele (LH-15-3001, BorWin1), • die 600-kV-DC-Leitung BorWin beta – Diele (LH-15-6001, BorWin2), der TenneT Offshore 1. Beteiligungsgesellschaft mbH, • die 600-kV-DC-Leitung DolWin gamma – Dörpen West (LH-15-6004, DolWin3), der TenneT Offshore DolWin3 GmbH & Co. KG. Hierzu erhalten Sie als Anlage unsere Lagepläne mit Darstellung des Leitungsverlaufs und des Leitungsschutzbereichs. Sofern Sie die Lagepläne in einem anderen Dateiformat benötigen sollten, bitten wir Sie hierzu um kurzfristige Rückmeldung.
Beschlussempfehlung	**Die Leitungen sind bereits in den Planunterlagen nachrichtlich berücksichtigt.**

Eingabe 2 - Tennet	Für die Reparatur einer Erdkabelleitung ist in der Regel ein Arbeitsstreifen von mindestens 20 m Breite zuzüglich temporärer Zuwegungen erforderlich. Falls eine Leitung parallel zu einer unserer o. g. Erdkabelleitungen verlegt werden soll, ist jeweils ein seitlicher Mindestabstand zum Ausschluss gegenseitiger Beeinträchtigungen einzuhalten, dessen Höhe von der Leitungsart und der Bauweise abhängig ist. Falls eine Leitung eine unserer o. g. Erdkabelleitungen kreuzen soll, ist jeweils ein vertikaler lichter Mindestabstand zum Ausschluss gegenseitiger Beeinträchtigungen einzuhalten, dessen Höhe von der Leitungsart und der Bauweise abhängig ist.

	Sofern neue Fundamente für Windenergieanlagen oder neue Photovoltaikanlagen errichtet werden, ist zwischen dem Rand des Fundaments von Windenergieanlagen und dem Rand des Leitungsschutzbereichs der o. g. Leitung(en) jeweils stets ein Mindestabstand von 10,00 m bzw. stets ein Mindestabstand von 12,75 m zum nächstgelegenen Kabel dieser Leitung(en) einzuhalten. Die Erdüberdeckung der Erdkabel beträgt mindestens 1,10 m. Innerhalb des Leitungsschutzbereichs sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand oder den Betrieb der Erdkabel gefährden oder beeinträchtigen können. Ohne vorherige Zustimmung der TenneT Offshore GmbH darf nichts über dem vorhandenen Geländeniveau aufgeschüttet oder abgestellt werden, dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden und darf keine Befahrung mit schwerem Gerät und kein Anlegen von Baustraßen im Leitungsschutzbereich erfolgen. Falls es im Zuge der von Ihnen angezeigten Planung zu Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen, insbesondere mit Betroffenheit unseres Leitungsschutzbereichs durch: • Überfahrung mit Fahrzeugen, • Überquerung mit einer temporären oder dauerhaften Zuwegung, • Überquerung/Überschneidung/Überlappung mit einer temporären Arbeitsfläche, • und/oder Kreuzung mit einer Leitung oder mit einer sonstigen Anlage kommt, ist diesbezüglich vorab mit der TenneT Offshore GmbH, Niederlassung Lehrte, der Arbeitsablauf zu vereinbaren und hierzu ein Antrag auf Genehmigung von Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen zu stellen. Bitte erstellen Sie Ihren Antrag unter Verwendung des beigefügten Antragsformulars unter Einbeziehung Ihrer Lageplandateien und der Ihnen von uns übermittelten Lageplandateien und senden Sie Ihren Antrag bitte per E-Mail an: Offshore-Service-UGC@TenneT.eu. Erdarbeiten im Leitungsschutzbereich dürfen jeweils nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung eines Mitarbeiters der TenneT TSO GmbH ausgeführt werden. Vor der Durchführung von Bauarbeiten zur Errichtung einer den Leitungsschutzbereich betreffenden Zuwegung und/oder Leitung oder sonstigen Anlage ist in Abstimmung mit der TenneT Offshore GmbH, Bayreuth, ein Interessenabgrenzungsvertrag abzuschließen. Zur weiteren Information und mit der Bitte um Beachtung und Weitergabe an das bauausführende Unternehmen erhalten Sie unsere Broschüre "Sicherheitsregeln für Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen". Bitte geben Sie im Fall einer nachfolgenden weiteren Anfrage in dieser Angelegenheit stets unsere oben im Betreff genannte Vorgangsnummer an und geben Sie diesen Hinweis bitte auch an Auftragnehmer bzw. Bauausführende weiter.
Beschlussempfehlung	**Die Leitungen sind in ihrem Verlauf nachrichtlich in den Planunterlagen berücksichtigt.** Weitere Regelungserfordernisse auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ergeben sich nicht. Die Größe der gewählten Sonderbauflächen ist geeignet, dass die erforderlichen Schutzbestimmungen bei einer konkreten Vorhabenplanung auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsplanung grundsätzlich Berücksichtigung finden können. In der Begründung wird sinngemäß nachfolgender Passus ergänzt: *„Mit Schreiben vom 14.01.2025 teilt die Tennet TSO mit, dass - sofern neue Fundamente für Windenergieanlagen oder neue Photovoltaikanlagen errichtet werden - zwischen dem Rand des Fundaments von Windenergieanlagen und dem Rand des Leitungsschutzbereichs der o. g. Leitung(en) jeweils stets ein Mindestabstand von 10,00 m bzw. stets ein Mindestabstand von 12,75 m zum nächstgelegenen Kabel dieser Leitung(en) einzuhalten sei.*

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

	Die Erdüberdeckung der Erdkabel betrage mindestens 1,10 m. Innerhalb des Leitungsschutzbereichs seien alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand oder den Betrieb der Erdkabel gefährden oder beeinträchtigen könnten. Ohne vorherige Zustimmung der TenneT Offshore GmbH darf nichts über dem vorhandenen Geländeniveau aufgeschüttet oder abgestellt werden, dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden und darf keine Befahrung mit schwerem Gerät und kein Anlegen von Baustraßen im Leitungsschutzbereich erfolgen.“

E Vorgeschlagene Änderungen durch Politik / Verwaltung / Planer

Politik	Keine.
Verwaltung / Planer	Keine.

F Zusammenfassung der Auswirkungen infolge der empfohlenen Abwägungen

auf die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes infolge aller Eingaben aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Begründung	• Korrektur des Datums des regionales Raumordnungsprogramms und Ergänzung, dass auch im RROP Verzicht auf Höhenbegrenzung besteht • Ergänzung zu den rechtlichen Grundlagen WindBG, NWindG • Ergänzung, dass keine baudenkmalrechtlichen Bedenken bestehen • Ergänzung zu Umweltwirkungen, zur Avifauna, zum Artenschutz, Flugrouten, Fischen, Landschaftsbild, FFH Gebiet • Ergänzung zu den Belangen der Landwirtschaft • Umfängliche Ergänzungen zu den Belangen der Leitungsbetreiber (Gasverdichterstation), Benennung des Gutachtens und Abwägung (keine Verkleinerung des Geltungsbereiches) • Ergänzung zur Salzbohrung (NOBIAN) • Ergänzung zum Luftrecht / zu den Abständen zur Bahnlinie • Ergänzung zum Standortkonzepte (Karte der Tabuflächen) • Hinweis auf Rotor-in-Prinzip
Planzeichnung	• Kleine Aktualisierungen von Leitungsverläufen als nachrichtliche Übernahme
Umweltbericht	• Ergänzungen zu Brutvogeldaten, Wertungen zur Wiesenweihe • Ergänzungen zu den Schutzgütern Fische
Fazit	Der Entwurfsbeschluss kann erfolgen (unter Berücksichtigung der noch ausstehenden Abwägung zu den Hinweise aus der frühzeitigen Bürgerbeteiligung.

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

G Vermerk – Abstimmungsergebnis

Entscheidung	Gremium	Datum	Abstimmungsergebnis Ja	Nein	Enthaltung
	Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt				
	Verwaltungsausschuss				
	Rat				

Gemeinde Bunde

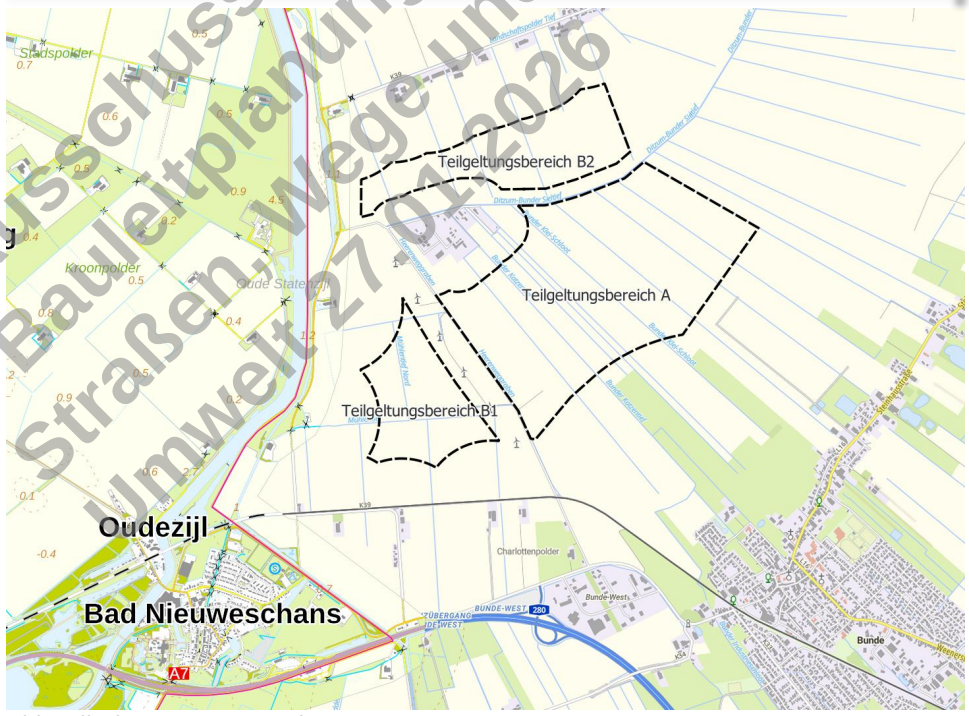
Landkreis Leer

Begründung

40. Änderung des Flächennutzungsplans „Windenergienutzung“

Teilgeltungsbereich A Interessentenpolder
Teilgeltungsbereich B1 Charlottenpolder
Teilgeltungsbereich B2 Landschaftspolder

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026



Bildquelle: basemap 2025 und TOP NL 2025

Unterlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)
sowie der Träger der öffentlichen Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Entwurf – Januar 2026

Im Auftrag der Gemeinde:

P3 Planungsteam GbR mbH
Ofener Straße 33a * 26 121 Oldenburg
Fon 0441-74210* Mail info@p3-plan-partner.de

_Toc218522739

1 Anlass / Ziel / Erfordernis der Planung 2
2 Planungsgrundlagen 3
2.1 Übergeordnete Planungen 5
2.2 Besondere Rechtsgrundlagen 9
3 Planziele / Abwägung der Belange 13
3.1 Belange des Immissionsschutzes / der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse 17
3.2 Belange der Wohnbedürfnisse / der Eigentumsbildung / stabiler Bewohnerstrukturen 19
3.3 Belange sozialer/ kultureller Bedürfnisse / von Sport / Erholung / Freizeit 19
3.4 Belange der Erhaltung / Erneuerung / Fortentwicklung von Ortsteilen / von zentralen Versorgungsbereichen 20
3.5 Belange der Baukultur / des Denkmalschutzes / des Ortsbildes 20
3.6 Belange von Kirchen / von Religionsgemeinschaften 21
3.7 Belange des Umweltschutzes (Schutzgüter) 21
3.8 Belange des Klimaschutzes / der Anpassung an den Klimawandel 30
3.9 Belange der Wirtschaft / der Landwirtschaft / der Forstwirtschaft / der sozialen Infrastruktur / der technischen Ver- und Entsorgung / der Rohstoffwirtschaft 31
3.10 Belange des Verkehrs 59
3.11 Belange der Verteidigung, des Zivilschutzes 60
3.12 Belange städtebaulicher Entwicklungskonzepte 60
3.13 Belange der Wasserwirtschaft / des Hochwasserschutzes 62
3.14 Belange von Flüchtlingen / von Asylsuchenden (§ 1 Abs. 6 Nr. 13 BauGB) 64
3.15 Belange der Versorgung mit Grünflächen / Freiflächen 64
4 Inhalte der Planänderung 65
5 Städtebauliche Übersichtsdaten / Verfahren 67

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

BEGRÜNDUNG

1 Anlass / Ziel / Erfordernis der Planung

Anlass

Die deutschen **Treibhausgasminderungsziele** sind im Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) [1] festgelegt. Die Emissionen sollen bis 2030 um mindestens 65 % und bis 2040 um mindestens 88 % gesenkt werden (gegenüber 1990). Bis zum Jahr 2045 hat Deutschland das Ziel, Netto-Treibhausgasneutralität zu erreichen.

Dabei kommt der Windenergie als regenerative Energie im Hinblick auf die Belange Luftreinhaltung, Klimaschutz und Ressourcenschonung eine maßgebliche Bedeutung zu. Die Bundesregierung hat die Ausbauziele für erneuerbare Energien mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)[2] deutlich angehoben. Bis zum Jahr 2030 sollen 80 % des verbrauchten Stroms aus erneuerbarer Energie stammen, damit die Treibhausgasneutralität erreicht werden kann.

1 Dort § 3, Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235) geändert worden ist.

2 Dort § 1, Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52) geändert worden ist.

Seit Juli 2022 besteht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)[3]. Es soll den Ausbau der Windenergie in Deutschland deutlich schneller voranbringen. Hierfür gibt das Gesetz den Ländern verbindlich zu erreichende Flächenziele vor. Werden diese Flächenziele in einer bestimmten Frist nicht erreicht, gilt ein privilegiertes Baurecht für Windenergieanlagen. Die Länder, Landkreise und Kommunen sind gehalten, zukünftig die Flächenziele zu erreichen.

Ziel

Derzeit befinden sich auf dem Gebiet der Gemeinde Bunde zwei Windparks. Im Ortsteil Bunderhee entlang der Autobahn A 31 befindet sich der *Windpark „Bunderhee“*, der 9 Windenergieanlagen (WEA) umfasst (angrenzend steht hier auf dem Stadtgebiet von Weener ebenfalls ein Windpark mit 13 WEA). Der *Windpark „Heerenweg“* im Bereich Charlottenpolder besteht aus 6 WEA. Die Flächenziele bis 2032 für Niedersachsen und auch für den Landkreis Leer sind noch nicht erreicht.

Vor dem Hintergrund der allgemeinen politischen Ziele plant die Gemeinde Bunde die Errichtung einer weiteren Windparkfläche, die aus insgesamt 3 Teilgeltungsbereichen besteht. Die Gemeinde leistet damit einen **gezielten, aktiven weiteren Beitrag** zur Erreichung der erforderlichen Flächenziele zur Bewältigung des Klimawandels.

Die Darstellung von weiteren **Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“** im Rahmen der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes (3 Teilgeltungsbereiche) dient der Erreichung des Flächenzieles, das für eine Klimaneutralität erforderlich ist.

Die Erzeugung von Windenergie wird zudem einen bedeutenden wirtschaftlichen Beitrag für die Gemeinde Bunde darstellen. Durch die Nutzung von Windenergie können Einnahmen generiert werden, die der Gemeinde zu Gute kommen und für die Entwicklung der örtlichen Infrastruktur genutzt werden können.

Planerfordernis

Der Änderungsbereich ist im aktuellen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Zur Sicherstellung des Planungszieles ist es erforderlich, die Flächen im Flächennutzungsplan entsprechend ihrer zukünftigen Zweckbestimmung als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ zu sichern. Aus diesem Grund wird die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

2 Planungsgrundlagen

Aufstellungs-beschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bunde hat die Aufstellung der 40. Änderung des Flächennutzungsplans mit drei Teilgeltungsbereichen beschlossen (A, B1 und B2).

Lage / Größe

Die drei Teilgeltungsbereiche liegen im westlichen Gemeindegebiet, in Nähe zur niederländischen Staatsgrenze und sind zusammen rd. 340 ha groß.

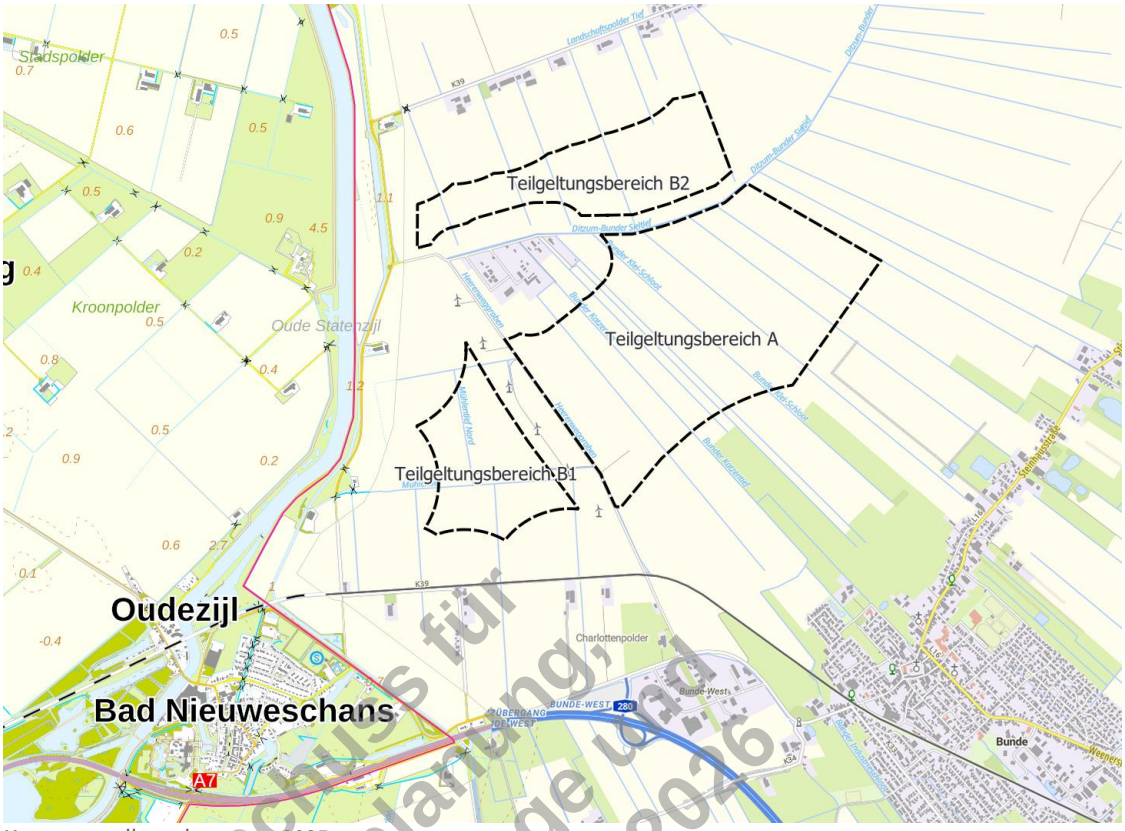
Die räumliche Abgrenzung wird kartographisch durch die Planzeichnung der 40. FNP-Änderung bestimmt. Üblicherweise wird der Maßstab 1:5.000 bei Flächennutzungsplanänderung genutzt. Vorliegend wird jedoch infolge der Gebietsgröße und der relativ geringen sonstigen zeichnerischen nachrichtlichen Übernahmen in der Fläche der Maßstab 1:10.000 genutzt.

Zur schnelleren Übersicht, sind die zutreffenden Aussagen für die jeweiligen Teilgeltungsbereiche in den gesamten folgenden Texten immer auch farblich markiert.

- Teilgeltungsbereich A Interessentenpolder 213 ha
- Teilgeltungsbereich B1 Charlottenpolder 55 ha
- Teilgeltungsbereich B2 Landschaftspolder 72 ha

3 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

Abb. 1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes mit drei den Teilgeltungsbereichen



Kartengrundlage: basemap 2025

Ausschluss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

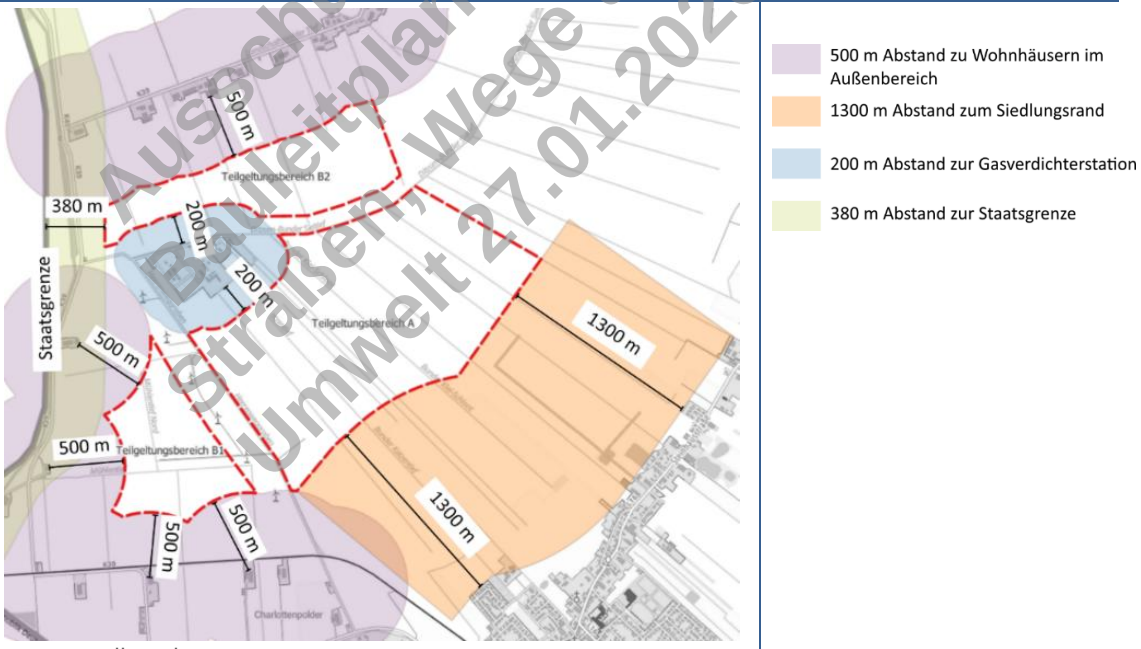
Die Abgrenzung der einzelnen Teilgeltungsbereiche ist auf Basis der von der Gemeinde erstellten früheren Standortüberlegungen für Windenergieanlagen definiert worden.

Alle Abstandsregelungen gehen von einem **Rotor-in-Prinzip** aus, d.h. je nach gewählter Flügellänge einer WEA muss der Mastfuß in die Fläche rücken. Ein Überstreichen des Geltungsbereiches durch Flügel ist nicht vorgesehen.

Teilgeltungsbereich	Grund der Abgrenzung
TGB A - Interessentenpolder	• nördlich durch den Abstand von **200 m zum Rand des Gasverdichterareals**, der in etwa einer Kipphöhe einer leistungsstarken WEA bzw. auch der Höhe der zugrunde gelegten Referenzanlage beim früheren gemeindlichen Standortkonzept entspricht; sowie durch das *Ditzum-Bunder-Sieltief* mit den begleitenden zahlreichen breiten unterirdischen Leitungstrassen; • südlich durch 1.300 m Abstand zum **Siedlungsrand** (beplanter Innenbereich) der Gemeinde Bunde entlang der *Steinhausstraße*. sowie dem Wohngebiet am *Berumer Ring*. Mit diesem hohen Abstand werden immissionsschutzrechtliche Konflikte (Lärm) zum bestehenden Siedlungsbereich grundsätzlich vermieden und zugleich auch kleinere, weitere Flächenareale für eine zukünftig ggf. noch erforderliche Siedlungsentwicklung gesichert; • nach Nordosten erfolgt die Begrenzung durch eine dort (außerhalb) verlaufende ebenfalls unterirdische breite **Gasleitungstrasse;** • im Westen erfolgt die Begrenzung durch das bestehende Sondergebiet des Windparks am *Heerenweg;*

TGB B1 – Charlottenpolder	• südlich, westlich und nordwestlich ergibt sich die Begrenzung durch den Abstand von **500 m zu Wohnhäusern** im Außenbereich; • südwestlich bestehen ca. 1.100 m Abstand zum **Siedlungsraum von Bad Nieuweschans**. Eine wesentliche Siedlungsentwicklung in Richtung des Bunder Windparks ist aufgrund der Grenzlage an dieser Stelle nicht möglich. • östlich bildet der bereits als **Sonderbaufläche dargestellte bestehende Windpark Heerenweg** (die Abgrenzung; eine Überplanung ist hier nicht erforderlich;
TGB B2 – Landschaftspolder	• westlich wird die Grenze durch das Meppener Grenztraktat von 1824 gebildet; es wird ein Abstand von **380 m zur Staatsgrenze** der Niederlande eingehalten; • südlich und südöstlich wird die Grenze durch den Abstand von **200 m zum Gasverdichterareal** gebildet, der in etwa einer Kipphöhe einer leistungsstarken WEA bzw. auch der Höhe der zugrunde gelegten Referenzanlage beim gemeindlichen Standortkonzept entspricht; sowie das **Ditzum–Bunder–Sieltief** mit den begleitenden breiten unterirdischen Leitungstrassen; • nördlich durch den Abstand von **500 m zu Wohnhäusern** im Außenbereich.

Abb. 2 Übersicht der Gebietsabgrenzung



Kartengrundlage: basemap grau 2025

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

2.1 Übergeordnete Planungen

Für die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen gilt eine Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung und eine Abwägungspflicht für die Grundsätze der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele und Grundsätze sind im derzeit gültigen Landesraumordnungsprogramm für das Land Niedersachsen und im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Leer festgelegt.

Land (LROP)

Die Ziele und Grundsätze des **Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP)**[4] zum Bereich Energie sind beachtet:

LROP, Kapitel 4.2 Energie Satz 01 – Grundsatz - Die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien soll unterstützt werden. Die Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Biomasse und Biogas raumverträglich ausgebaut wird.

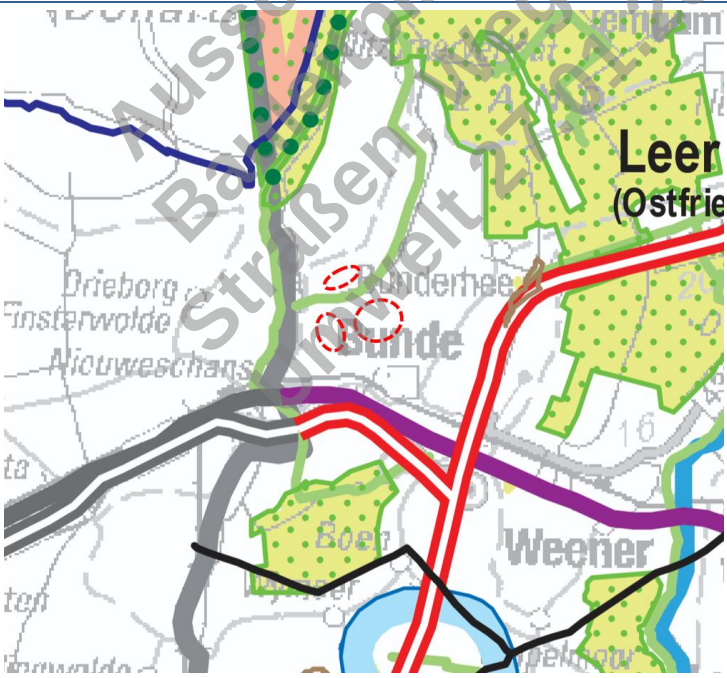
LROP, Kapitel 4.2 Energie Satz 05 – Ziel – Vorhandene Standorte, Trassen und Verbundsysteme, die bereits für die Energiegewinnung und -verteilung genutzt werden, sind vorrangig zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.

Mit der vorliegenden Planung wird dieses obige raumordnerische Ziel – vorrangig vorhandene Standorte auszubauen - vollständig beachtet.

Für die drei Teilgeltungsbereiche (nachfolgend grobe Lage rot gestrichelt markiert) werden ansonsten keine weiteren landesraumordnerischen Ziele formuliert (weiße Fläche).

Zwischen den Teilgeltungsbereichen A und B2 ist für das *Ditzum-Bunder-Sieltief* eine **Vorrangfläche für den Biotopverbund** in linienhafter Form dargestellt (untenstehend grüne Linie). Gleiches gilt für das *Wymeerer-Sieltief* entlang der niederländischen Grenze.

Abb. 3 Auszug aus dem Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (2022, zeichnerische Darstellung)



Diese Vorrangflächen liegen deutlich außerhalb der hier vorliegenden geplanten Sonderbauflächen. Die Schutzziele beziehen sich wesentlich auf die Wertigkeiten der Gewässerzüge. Diese Wertigkeiten werden durch mögliche WEA, die mindestens 75 m (angenommene Flügellänge) oder noch deutlich weiter entfernt stehen würden, nicht wesentlich beeinflusst oder geändert.

Ausschuss für Bauplanung, Wege und Straßen, Umwelt 27.01.2026

4 Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP), Fassung ab 17.09.2022

Kreis (RROP)

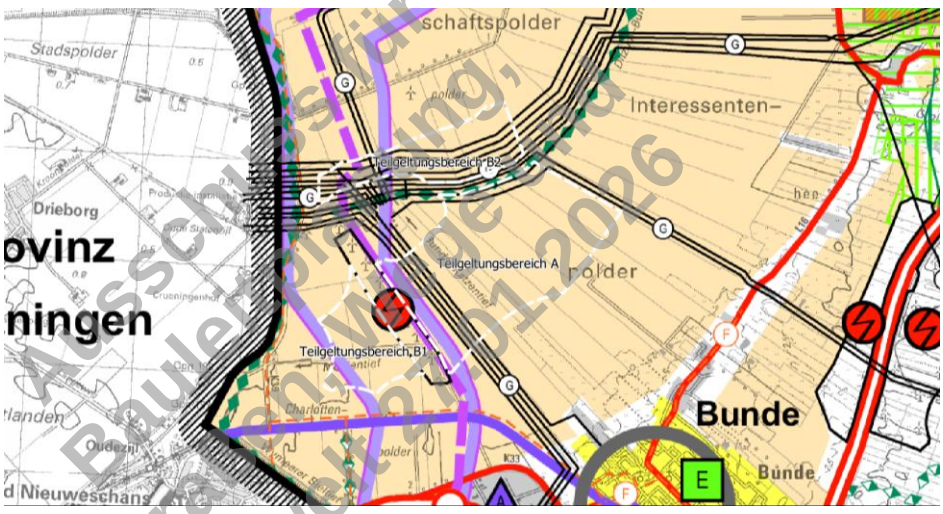
Das Planziel steht in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen des **Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Leer**[5].

Im RROP ist **keine Ausschlusswirkung** für weitere Windparkflächen der Städte und Gemeinden festgelegt. Die städtebauliche Weiterentwicklung obliegt der Bauleitplanung der Kommunen.[6]

Auch auf **Höhenbegrenzungen für WEA soll in den Planungen verzichtet** werden[7], damit die Flächen auf die vom Landkreis zu erreichenden Flächenziele angerechnet werden können. Zudem würde mit dem generellen Verzicht auf eine Höhenbegrenzung eine verbesserte Modernisierung von Anlagen in bestehenden Windparks ermöglicht. Die vorliegende Planung der Gemeinde beachtet diesen Grundsatz und legt keine Höhenbegrenzungen für Anlagen fest.

Für die einzelnen Teilgeltungsbereiche A, B1, B2 wurden zudem die nachfolgenden raumordnerischen Ziele beachtet und die Grundsätze einer Abwägung unterzogen:

Abb. 4 Darstellungen im RROP 2025, Landkreis Leer (Teilgeltungsbereiche zur Orientierung als weiße gestrichelte Linie dargestellt)



Ausschnitt für Bauleitplanung, Stellungnahme Umwelt 21.01.2026

Darstellung im RROP	Betrifft Teilgeltungsbereich ….	Einordnung / Abwägung
Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft – Grundsatz s. Abb. oben - braun flächig	Alle Teilgeltungsbereiche, aufgrund des guten Ertragspotentials.	• Der Verlust an Flächen für die Landwirtschaft ist trotz der dargestellten Gebietsgrößen der Sonderbaufläche (ca. 340 ha) angesichts des tatsächlichen Flächenbedarfs von Windenergieanlagen (Fundamente, Arbeitsflächen, Zuwegungen) vergleichsweise gering. Windenergieanlagen gelten als hocheffiziente Flächennutzung. • Das gesamte Areal wird in den dazwischenliegenden Flächen weiterhin für die landwirtschaftliche Bodennutzung zur Verfügung stehen. • Die Flächeneigentümer sind selbst aktive Landwirte, Nutzungskonflikte sind nicht gegeben. Der Grundsatz des Vorbehaltsgebietes wird eingehalten.

5 Regionales Raumordnungsprogramm 2024, Landkreis Leer, in Kraft getreten am 15.01.2025 (Amtsblatt 1/2025)
6 RROP 2024, Begründung Seite 174
7 RROP 2024, Begründung S. 228

Vorranggebiet für Windenergie – Ziel s. Abb. oben - Stromzeichen u. schwarze Umrandung	Fläche zwischen dem Teilgeltungsbereich A – Interessentenpolder und dem Teilgeltungsbereich B1 - Charlottenpolder	• Der seit den 90er Jahren bestehende Windpark *Heerenweg* mit insgesamt 6 modernen WEA ist als Vorrangfläche im RROP dargestellt. Mit der vorliegenden Planung wird die Vorprägung des Raumes aufgegriffen und es werden bestehende Strukturen weitergeführt. Damit wird auch dem Ziel der Landesplanung entsprochen. Der bestehende Windpark wird nicht nachteilig beeinflusst.
Vorranggebiet Rohrfernleitungstrasse (Gas) - Ziel s. Abb. oben - schwarze Linien, G	Betrifft den Teilgeltungsbereich A – Interessentenpolder am westlichen und östlichen und teilweise nördlichen Rand und den Teilgeltungsbereich B2 – Landschaftspolder auf ganzer Länge am südlichen Rand, teilweise jedoch auch außerhalb angrenzend an das Plangebiet.	• Festgelegte lineare Vorrangflächen für Gasleitungen (erdverlegt), die Netzanbindung oder einen Kabelkorridor in den Teilgeltungsbereichen oder direkt angrenzend stehen einer Planung mit Windenergieanlagen nicht grundsätzlich entgegen. • Mit den auch übertägigen Einrichtungen der Leitungsverläufe (Verdichterstationen) ist eine eher technische Vorprägung des Raumes gegeben. • Der Vorrang der Leitungstrassen wird bei einer Feinplanung im Detail durch entsprechende Schutzabstände oder geeignete Sicherheitsmaßnahmen berücksichtigt. • Die Nutzung eines bereits deutlich technisch genutzten Raumes ist städtebaulich zielführend und geboten, um noch völlig unbelastete Räume an anderer Stelle des Gemeindegebietes zu schützen.
Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung (Land) – Ziel s. Abb. oben - lila gestrichelte Linie	Sie verläuft zwischen dem Teilgeltungsbereich A – Interessentenpolder und dem Teilgeltungsbereich B1 – Charlottenpolder. Den Teilgeltungsbereich B2 – Landschaftspolder schneidet sie in einem kleinen westlichen Bereich.	
Vorranggebiet Kabeltrassenkorridor Gleichstrom – Ziel s. Abb. oben - Korridor in pink	Im Teilgeltungsbereich B1 – Charlottenpolder und dem Teilgeltungsbereich B2 – Landschaftspolder.	
Vorranggebiet für Natur und Landschaft - Ziel s. Abb. oben – grüne Karo-Linie	Zwischen dem Teilgeltungsbereich A – Interessentenpolder und dem Teilgeltungsbereich B2 – Landschaftspolder verläuft mit dem *Ditzum-Bunder-Sieltief.*	• Das Vorranggebiet liegt zwischen den Teilgeltungsbereichen A und B2 und wird nicht überplant. • Es handelt sich um eine linienhafte Struktur und die Sicherung eines Prioritätsgewässers mit dem Ziel eines Verbundes von Gewässerauen. Dieses übergeordnete raumordnerische Ziel steht dem Planziel nicht entgegen. • Die Flächenabgrenzung hält einen entsprechenden Abstand und auch mögliche WEA müssen zudem mindestens Flügellängen entfernt platziert werden.

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

2.2 Besondere Rechtsgrundlagen

Bei der vorliegenden Planung war der Gemeinde Bunde bewusst, dass der Ausbau der Windenergienutzung in einem **überragenden öffentlichen Interesse** liegt und jeweils als **vorrangiger Belang bei Schutzgüterabwägungen** eingebracht werden soll.

EEG

Im **Erneuerbare-Energien-Gesetz** (EEG)[8] ist folgendes dargelegt:

EEG § 2 – Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen (..der erneuerbaren Energien..) sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Mit der vorliegenden Planaufstellung zur weiteren Sicherung von Windenergiestandorten erfüllt die Gemeinde Bunde diese übergeordnete Zielsetzung. Die Belange der Windenergienutzung werden in Abwägung mit den zu berücksichtigenden Belangen anderer Schutzgüter entsprechend hoch gewichtet.

WindBGEG

Mit dem am 20. Juli 2022 beschlossenen **Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (WindBGEG)**[9] sind auch Änderungen im Baugesetzbuch erfolgt:

BauGB § 245 e Abs. 1 (mit Wirkung ab Februar 2023) - Werden in einem Flächennutzungsplan oder Raumordnungsplan zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie dargestellt, kann die Abwägung auf die Belange beschränkt werden, die durch die Darstellung der zusätzlichen Flächen berührt werden. Dabei kann von dem Planungskonzept, das der Abwägung über bereits dargestellte Flächen zu Grunde gelegt wurde, abgewichen werden, sofern die Grundzüge der Planung erhalten werden. Von der Wahrung der Grundzüge der bisherigen Planung ist regelmäßig auszugehen, wenn Flächen im Umfang von nicht mehr als 25 Prozent der schon bislang dargestellten Flächen zusätzlich dargestellt werden (…).

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

Die Gemeinde Bunde hat bereits bei Planung des ersten Windparks *Heerenweg* in den 90er Jahren ein Standortkonzept erarbeitet und der Entscheidung zugrunde gelegt. Wertvolle Naturräume der Gemeinde wurden im Konzept von der Errichtung von WEA ausgenommen und es wurden generell sinnvolle Schutzabstände zu Einzelwohnlagen und Siedlungsbereichen definiert. Die vorliegende Planänderung baut auf diesen Standortüberlegungen weiterhin auf und alle Grundzüge der bisherigen Planungen im Bereich der Windenergienutzung werden weitergeführt (siehe auch Kapitel 3.12). Allerdings war eine rechtliche bindende Ausschlusswirkung für Anlagen nicht mit dem Standortkonzept verbunden und insoweit wird im vorliegenden Verfahren auch keine Beschränkung auf spezielle Belange vorgenommen, sondern es werden grundlegend alle möglichen Auswirkungen und Belange geprüft und abgewogen.

WindBG

Des Weiteren besteht das **Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG)**[10]**.** Ziel dieses Gesetzes ist es, den Klimaschutz durch einen beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land zu fördern. Den Ländern werden darin verbindliche Flächenziele vorgegeben und die

8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) vom 21.07.2014 BGBl. I S. 1066, zuletzt geändert durch Artikel 1 G. v. 21.02.2025 BGBl. 2025 I Nr. 52

9 Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (WindBGEG k.a.Abk) G. v. 20.07.2022 BGBl. I S. 1353 (Nr. 28); Geltung ab 01.02.2023

10 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) Artikel 1 G. v. 20.07.2022 BGBl. I S. 1353 (Nr. 28); zuletzt geändert durch Artikel 4 G. v. 12.08.2025 BGBl. 2025 I Nr. 189

anrechenbaren Flächen sind eindeutig bestimmt. Es sind darin auch Genehmigungserleichterungen in bereits ausgewiesenen Windenergiegebieten festgelegt.

WindBG § 1 – (1) Ziel des Gesetzes ist es, die Zwecke und die Ziele von § 1 des Energiewirtschaftsgesetzes und § 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes durch den beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land, auch in Kombination mit Energiespeicheranlagen am selben Standort, zu fördern.

(2) Hierfür gibt dieses Gesetz den Ländern verbindliche Flächenziele (Flächenbeitragswerte) vor, die für den Ausbau der Windenergie an Land benötigt werden, um die Ausbauziele und Ausbaupfade des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu erreichen. Werden die Flächenbeitragswerte nach Maßgabe von § 3 Absatz 1 und 2 erreicht, so ist dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Windenergie nach § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für Vorhaben, die außerhalb von Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nummer 1 liegen, bei der Anwendung des § 35 Absatz 2 des Baugesetzbuchs Rechnung getragen (…).

Die zu erreichenden Flächenwerte für den Landkreis Leer finden sich nachfolgend. Die Gemeinde Bunde will ihren aktiven Beitrag zum Erreichen des Flächenwertes leisten.

NWindG

Das **niedersächsische Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten (NWindG)**[11] legt die zu erreichenden regionalen Teilflächenziele in Niedersachsen für Dez. 2027 und Dez. 2032 fest (dort § 1). In Niedersachsen haben die Träger der Regionalplanung (Landkreise) jeweils sicherzustellen, dass die erforderlichen Flächen in ihren regionalen Raumordnungsprogrammen dargestellt sind oder dass ausreichend Flächen von den Kommunen im Rahmen der Bauleitplanung ausgewiesen sind (dort § 2).

Der Landkreis Leer muss gemäß Anlage zum Gesetz bis 2027 insgesamt 1.036 ha bereitstellen (entspricht 0,97 % des Landkreisgebietes) und bis 2032 insgesamt 1.341 ha (entspricht 1,26 % des Landkreisgebietes). Mit Schreiben vom 30.01.2025 teilt der Landkreis mit, dass der **erforderliche Flächenbeitragswert für 2027 erfüllt** ist.[12]

Für die Erreichung des Flächenbeitragswertes für 2032 sind jedoch weitere Flächen erforderlich, so dass gemeindliche Planungen für den Ausbau der Windenergienutzung aus Sicht der Regionalplanung grundsätzlich unterstützt werden, soweit der Ausbau raumverträglich erfolgt.

Die Erreichung des Flächenwertes bedeutet, dass eine Errichtung von WEA nur durch eine aktive Bauleitplanung der Kommunen vorgenommen werden kann. Diese aktive Bauleitplanung mit Darlegung und Abwägung aller betroffenen Belangen wird von der Gemeinde durchgeführt.

Der vom Land geforderte vorrangige **Ausbau bestehender Standorte**, den die Gemeinde Bunde mit der vorliegenden Planung und auf Basis ihrer gemeindlichen Standortprüfung beachtet, ist in der Bewertung der Gemeinde weiterhin raumverträglich.

RED III

Die Änderung der **EU-Richtlinie Erneuerbare – Energien – Richtlinie (RED III)** ist am 20.10.2023 in Kraft getreten. Ziel der Richtlinie ist ebenfalls die Beschleunigung der Planung und Umsetzung von Windenergieanlagen an Land sowie von Photovoltaikanlagen und Speicheranlagen vor Ort. Zur Umsetzung der EU-Richtlinie in nationales Recht wurden Änderungen in diversen Gesetzen u.a. WindBG, BImSchG, BauGB, ROG und EEG vorgenommen.[13]

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

11 Niedersächsisches Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten (Niedersächsisches Windenergieflächenbedarfsgesetz - NWindG -), vom 17. April 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 31

12 Eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt des Landkreises Leer am 30.09.2024

13 Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz sowie für Planverfahren nach dem

Die zentrale Änderung für die Planung von Windenergieanlagen ist die Einführung von **Beschleunigungsgebieten** für Windenergie. Ziel dabei ist eine Beschleunigung der an das Planverfahren anschließenden Genehmigungsverfahren durch den Wegfall der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie der FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Für die Flächennutzungsplanung ergibt sich aus dem Gesetz[14], dass zukünftig alle Windenergiegebiete (z.B. Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Windenergie) gemäß § 249 a Abs. 1 BauGB zusätzlich als Beschleunigungsgebiete auszuweisen sind, sofern voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen vorliegen. Ausgeschlossen sind damit Windenergiegebiete in Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparks, Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten (BNatSchG) sowie Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen Art. Für die 40. Flächennutzungsplanung der Gemeinde Bunde sind nach dieser Maßgabe keine erheblichen negativen Umweltwirkungen zu erwarten, sodass die Flächen entsprechend dem Gesetze als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie auszuweisen sind.

Um die angestrebte Beschleunigung auf Genehmigungsebene umzusetzen, sind auf Ebene der Flächennutzungsplanung Hinweise und Regeln für Minderungsmaßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von negativen Umweltauswirkungen aufzustellen (§ 249 a Abs 2 BauGB). Die auf Planungsebene ermittelten Minderungsmaßnahmen können dann auf Genehmigungsebene übernommen und final festgelegt werden.

Beschleunigungsgebiete

Die Sonderbauflächen wurden als **Beschleunigungsgebiete** im Plan vorgesehen. Es wurde die Maßgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) (dort § 28) beachtet. Zur Umsetzung ist nachfolgender formaler Prüfgang erfolgt:

Rechtsgrundlage	Prüfgang zur Berücksichtigung und Darstellung eines Beschleunigungsgebietes
WindBG § 2 Nr. 4 „Im Sinne dieses Gesetzes sind …….Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land: Gebiete nach § 249c des Baugesetzbuchs, nach § 28 des Raumordnungsgesetzes oder nach § 6a dieses Gesetzes ….“	
Beschleunigungsgebiet nach § 28 ROG Inhaltlich nahezu gleich mit § 249 c BauGB	Siehe hierzu deshalb die nachfolgende Einschätzung für § 249 c BauGB.
Beschleunigungsgebiet nach § 6a Abs. 1 WindBG – Erklärung bestehender Windenergiegebiete zu Beschleunigungsgebieten „Windenergiegebiete … die bis zum Ablauf des 19. Mai 2024 ausgewiesen worden sind…, sind Beschleunigungsgebiete im Sinne des Artikel 15c der EU Richtlinie…“	Trifft für den vorliegenden Planfall nicht zu. Es handelt sich um eine Neuplanung.
Beschleunigungsgebiet nach § 249 c Abs. 1 BauGB „Werden im Flächennutzungsplan Windenergiegebiete gemäß § 2 Nummer 1	Dies ist als verbindliche Vorgabe zu verstehen und wurde berücksichtigt. Auf der Planzeichnung ist deshalb die Darstellung (Einordnung) als Beschleunigungsgebiet

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

Baugesetzbuch und dem Raumordnungsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (RL2023/2413-UG k.a.Abk.) G. v. 12.08.2025 BGBl. 2025 I Nr. 189; Geltung ab 15.08.2025

14 Das am 15. August 2025 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Novelle der Erneuerbare-Energien-Richtlinie 2023/2413 (RED III) hat im Planungsrecht umfassende Änderungen mit sich gebracht.

des Windenergieflächenbedarfsgesetzes dargestellt, sind diese vorbehaltlich des Absatzes 2 zugleich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land darzustellen.“	eingetragen, denn auch die aufgeführten Hinderungsgründe für eine Berücksichtigung liegen nicht vor.
§ 249 c Abs. 2 BauGB „Soweit das Windenergiegebiet in einem der folgenden Gebiete liegt, ist die Darstellung als Beschleunigungsgebiet ausgeschlossen: Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke oder Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder…“	Die Darstellungen der 40. FNP Änderung liegen nicht in solchen Gebieten.
“… Gebiete mit landesweit bedeutendem Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes …“,	Ein landesweit bedeutsames Vorkommen einer europäischen Vogelart (Vögel, Eier, Nester, Habitate) findet sich nach Auswertung der verfügbaren Daten im Plangebiet nicht.
„…einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art...“	Es handelt sich bei der Liste im Anhang der Richtlinie um eine Aufzählung aller streng zu schützenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse. Solche streng zu schützenden Arten (weder Pflanzen noch Tier) sind im Plangebiet nicht verzeichnet.
„…oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist; …“	Ein Bundesministerium kann danach durch Rechtsverordnung Tier- oder Pflanzenarten unter Schutz stellen, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die BRD in hohem Maße verantwortlich ist (§ 54 BNatSchG). Eine solche Rechtsverordnung mit entsprechenden Aussagen für das Plangebiet existiert nicht.
„…diese Gebiete können auf der Grundlage von vorhandenen Daten zu bekannten Artvorkommen oder zu besonders geeigneten Lebensräumen ermittelt werden.“	Es wurden im Rahmen des Umweltberichtes (siehe Anlagen) alle einschlägigen Datenquellen, sowie die vorliegenden fachbezogenen Hinweise der übergeordneten Planungsbehörden ausgewertet.
„..Eine in Satz 1 Nummer 2 genannte Art ist betroffen, wenn durch den Ausbau der Windenergie Verstöße gegen § 44 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Bundesnaturschutzgesetzes zu erwarten sind. Besonders geeignete Lebensräume sind insbesondere die Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, die für durch den Ausbau der Windenergie betroffene Arten als Habitate geeignet sind“	Es handelt sich hierbei um die Verbotstatbestände des Artenschutzes (Tötungsverbot, Störungsverbot mit Verschlechterung der Population, Zerstörung von Fortpflanzungsstätten, -ruhestätten). Der Umweltbericht zeigt diesbezüglich auf, dass Verstöße durch begleitende Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich vermieden werden können und das artenschutzrechtliche Regelungen einer Umsetzung von WEA im Plangebiet nicht grundsätzlich entgegenstehen. Die vorliegende Planung plant somit nicht in

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

	unüberwindbare artenschutzrechtliche Tatbestände hinein.
„… Bei der Darstellung der Beschleunigungsgebiete sind geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen und ihrem Netzanschluss darzustellen, um in der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 ermittelte mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, erheblich zu verringern. Umweltwirkungen …. sind nur Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des BNatSchG (§ 7), europäische Vogelarten …. die in einer Rechtsverordnung aufgeführt sind.“	Es wurden wirksame Minderungsmaßnahmen bei der Errichtung und dem Betrieb von WEA im Plangebiet aufgezeigt, die sich auf die Auswirkungen von zwei wesentlich betroffenen Vogelarten (Wiesenweihe, Feldlerche) beziehen.

3 Planziele / Abwägung der Belange

Bestand

Die drei Teilgeltungsbereiche sind derzeit überirdisch unbebaut. Das Plangebiet umfasst landwirtschaftlich genutztes Ackerland und nur sehr kleinflächig Grünland. Innerhalb der Flächen befinden sich keine Gehölzstrukturen.

Die **Umgebung** der Teilgeltungsbereiche ist ebenfalls landwirtschaftliche Ackerbaunutzungen mit vereinzelten Hofstellen geprägt (Polderbereiche). Der Siedlungsraum von Bunde schließt südlich in einer Entfernung von 1.300 m an (zu den Abständen siehe auch Kapitel 2). Wesentlich ist das große **Verdichterareal**, das etwa in der Mitte der Teilgeltungsbereiche gelegen ist. Hinzu kommt, dass deshalb zahlreiche Leitungstrassen den Änderungsbereich queren oder randlich dazu verlaufen. Für die Abwägungen und Darstellung zum Verdichterareal und den unterirdisch randlich und in den Teilgeltungsbereichen verlaufenden **zahlreichen Leitungstrassen wird auf Kapitel 3.9** verwiesen.

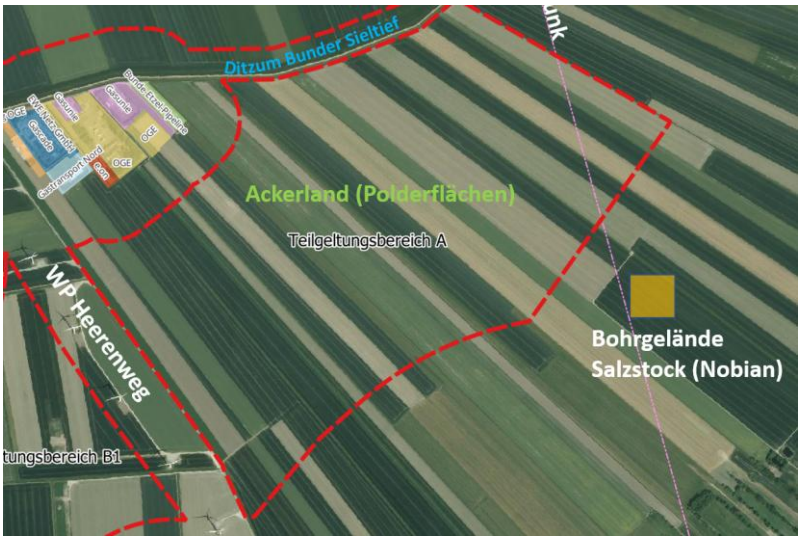
Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

Abb. 5 Nutzungen im Umgebungsbereich (alle Luftbilder haben als Grundlage: LGLN 2025)

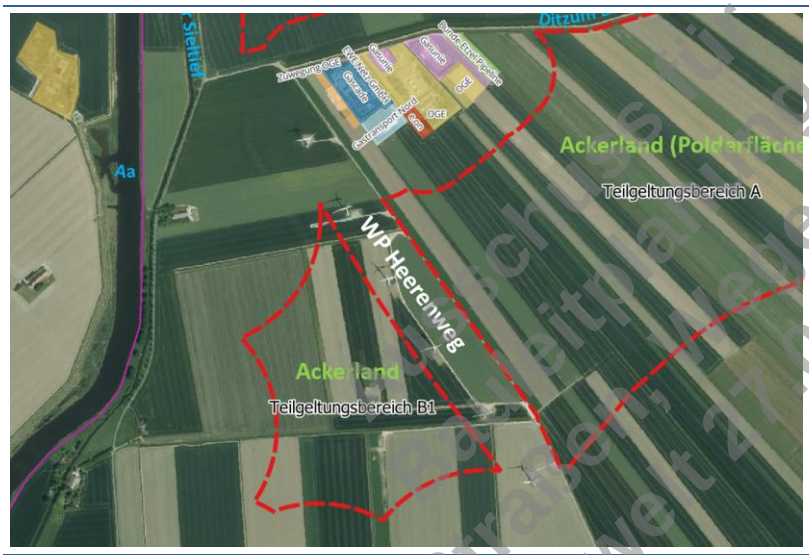


Zentral zwischen den Teilgeltungsbereichen liegt ein großes Gasverdichterareal, das insgesamt derzeit rd. 16,7 ha in Anspruch nimmt. Der Abstand zu den geplanten Sonderbauflächen beträgt 200 m (siehe auch Kapitel 3.9 mit einer Abwägung zu den Sicherheitserfordernissen).

Auch weiter westlich befindet sich in den Niederlanden ein Verdichterareal.

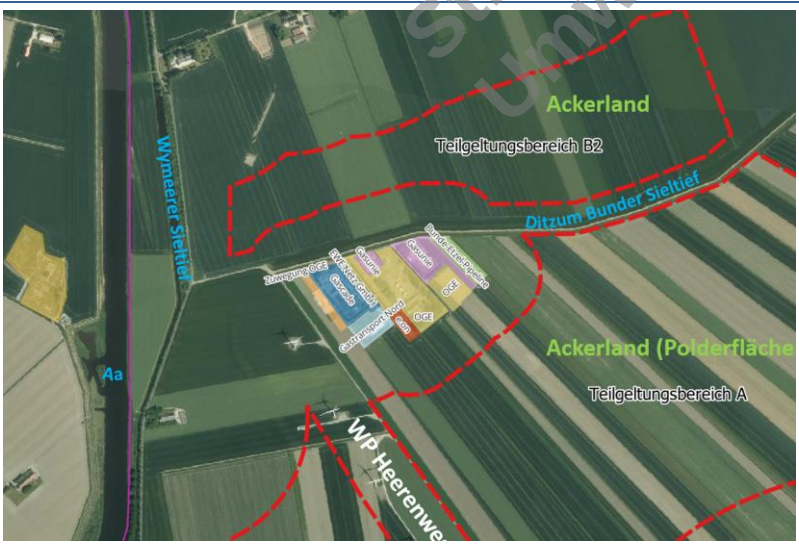


Der Teilgeltungsbereich A – Interessentenpolder ist maßgeblich durch landwirtschaftliche Nutzung (Ackerflächen) geprägt. Westlich schließt der seit langem bestehende Windpark entlang dem *Heerenweg* an, der 6 Windenergieanlagen umfasst. Nördlich zwischen Teilgeltungsbereich A und B2 verläuft mit dem *Ditzum-Bunder Sieltief* ein Gewässerzug mit parallel verlaufender ehemaliger Deichstruktur. Nordöstlich wird der Bereich durch eine Richtfunktrasse gequert. Südöstlich in der Nähe findet sich das unlängst genehmigte Bohrgelände für eine Erkundungsbohrung zur Gewinnung von Bodenschätzen (Salzstock).



Der Teilgeltungsbereich B1 – Charlottenpolder wird ebenfalls durch Ackerflächen geprägt, die durch Entwässerungsgräben und landwirtschaftliche Wege durchzogen sind.

Östlich an den Teilgeltungsbereich B1 schließt der bestehende Windpark *Heerenweg* an, der 6 Windenergieanlagen umfasst.



Bildquellen: Eigene Darstellung auf Kartengrundlage LGLN 2024

Der Teilgeltungsbereich B2 – Landschaftspolder ist ebenfalls durch Ackernutzung geprägt.

Nördlich des Teilgeltungsbereichs liegen einzelne Hofstellen entlang der Straße *Landschaftspolder* in einem Abstand von mindestens 500 m.

Südlich zwischen Teilgeltungsbereich B2 und A verläuft mit dem *Ditzum-Bunder Sieltief* ein Gewässerzug mit parallel verlaufender ehemaliger Deichstruktur. Weiter westlich findet sich das *Wymeerer-Sieltief.* Auch hier liegt südlich das große Verdichterareal.

Zur Offenlage für Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026 Bauleitplanung

Planung

Mit der vorliegenden 40. Änderung des Flächennutzungsplanes werden statt landwirtschaftlichen Flächen **Sonderbauflächen (S) mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“** vorgesehen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO) (siehe auch Abbildung 13 in Kapitel 4). Die Sonderbauflächen sind nach der Platzierung von Windenergieanlagen in den **Zwischenräumen weiterhin landwirtschaftlich nutzbar.**

Regelungen zur Anzahl, zu einzelnen Standorten oder zur Anlagenhöhe von Windenergieanlagen werden explizit nicht getroffen. Dies stimmt mit den landesplanerischen Zielen überein, die den Verzicht auf Höhenfestsetzungen einfordern. Soweit Höhen festgesetzt würden, würden diese Planflächen nicht beim zu erreichenden Flächenbetragswert des Landkreises angerechnet (§ 4 Abs. 1 Satz 5 WindBG).

Nachrichtlich in die Planung übernommen werden die **unterirdisch verlaufenden Leitungstrassen,** einige in den Flächen verlaufende **klassifizierte Gräben** sowie die **Richtfunktrasse.**

Anzahl / Konfiguration WEA

Der Flächennutzungsplan trifft regelmäßig keine Aussagen zur Anzahl oder zur Stellung möglicher WEA innerhalb des Plangebietes. Infolge vorliegender Anträge seitens zweier Vorhabenträger kann dennoch eine Darstellung der möglichen Zahl und der möglichen Stellung von WEA für die Teilgeltungsbereiche erfolgen, so dass insbesondere für die Öffentlichkeit eine anschauliche Prüfung erfolgen kann. Zu rechnen wäre nach diesen möglichen Überlegungen mit bis zu 13 WEA innerhalb des gesamten Planungsraumes.

Hinweis: Weder die Anzahl noch die Stellung der Anlagen in den nachfolgenden Abbildungen sind verbindliche Festlegungen. Sie dienen nur einer Veranschaulichung der Möglichkeiten und Flächendimension.

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 21.01.2026

Abb. 6 Interessenbekundung, Anzahl und Stellung möglicher der WEA (untenstehend grüne Punkte mit Radius 75 m) in den Geltungsbereichen



Im Teilgeltungsbereich A – Interessentenpolder besteht in einer Vorüberlegung Interesse an der Errichtung von acht modernen WEA.



Im Teilgeltungsbereich B1 ist – unter Berücksichtigung des dort verlaufenden breiten Korridors einer Kabeltrasse (Vorranggebiet), die einen entsprechenden Abstand erfordert und unter Berücksichtigung der Auswirkungen des östlich angrenzenden Windparks *Heerenweg* Interesse bekundet an der Errichtung einer modernen WEA in Ergänzung zum Windpark *Heerenweg*.



Bildquellen: Eigene Darstellung auf Basis Luftbild, LGLN 2025

Im Teilgeltungsbereich B2 besteht Interesse an der Errichtung von vier modernen WEA.

Berührte Belange

Bei der Änderung von Flächennutzungsplänen sind öffentliche und private Belange gegeneinander und auch untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Nachfolgende Belange werden von der Planung im Wesentlichen berührt.

Abb. 7 Tabellarische Übersicht über die berührten Belange durch die 40. Änderung des FNP

Rechtsgrundlage	Belange	Abwägungs-relevanz
§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB	Belange des Immissionsschutzes / der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse	X
§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB	Belange der Wohnbedürfnisse / der Eigentumsverhältnisse / der Schaffung stabiler Bewohnerstrukturen	X
§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB	Belange sozialer Bedürfnisse / kultureller Bedürfnisse / Belange von Sport / Erholung / Freizeit	X
§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB	Belange der Erhaltung / Erneuerung / Fortentwicklung / Anpassung von Ortsteilen / von zentralen Versorgungsbereichen	nicht berührt
§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB	Belange der Baukultur / des Denkmalschutzes / des Ortsbildes	X
§ 1 Abs. 6 Nr. 6 BauGB	Belange von Kirchen / von Religionsgemeinschaften	nicht berührt
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB	Belange des Umweltschutzes (Schutzgüter)	X
§ 1 a Abs. 5 BauGB	Belange des Klimaschutzes / der Anpassung an den Klimawandel	X
§ 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB	Belange der Wirtschaft / der Landwirtschaft / der Forstwirtschaft / der sozialen, technischen Versorgung / der Rohstoffwirtschaft	X
§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB	Belange des Verkehrs	X
§ 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB	Belange der Verteidigung / des Zivilschutzes	nicht berührt
§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB	Belange städtebaulicher Entwicklungskonzepte	nicht berührt
§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB	Belange der Wasserwirtschaft / des Hochwasserschutzes	X
§ 1 Abs. 6 Nr. 13 BauGB	Belange von Flüchtlingen / von Asylsuchenden	nicht berührt
§ 1 Abs. 6 Nr. 14 BauGB	Belange der Versorgung mit Grünflächen / Freiflächen	nicht berührt

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

3.1 Belange des Immissionsschutzes / der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB

Die Belange des Immissionsschutzes haben regelmäßig hohe Bedeutung bei der Planung von Windenergiestandorten. Zu nennen sind **Schall, Schattenwurf, Eiswurf, optische Emissionen** und mögliche **Havarien**. Belange des Immissionsschutzes sind wesentlich für die Wohnbebauung im näheren Umfeld, aber auch für die vorfindliche technische Infrastruktur (Leitungen, Verdichterstationen).

Schall

Sowohl die technischen Komponenten der WEA (Generator) wie auch die Blattprofile erzeugen Schall bei Drehungen. Zur Verhinderung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch **Lärm** wird regelmäßig auf Richtwerte bzw. Rechengänge nach der Technischen Anleitung für Lärm und die entsprechenden gutachterlichen Lärmberechnungen abgestellt. Alle geplanten Teilgeltungsbereiche liegen in mindestens 500 m Abstand zu den nächstgelegenen Wohnhäusern im Außenbereich und der Teilgeltungsbereich A in mindestens 1.300 m Entfernung zu den zentralen Siedlungslagen der Gemeinde.

Für den Teilgeltungsbereich B2 – Landschaftspolder wurde seitens möglicher Vorhabenträger eine informelle **Schallvorprognose** für eine Standortvariante mit 4 WEA vorgenommen. Diese Vorprüfung zeigt, dass aus immissionsschutzrechtlicher Sicht und unter einer Berücksichtigung von Vorbelastungen ein uneingeschränkter Betrieb von z.B. vier modernen WEA durchaus möglich ist. Da im Teilgeltungsbereich B1 – Charlottenpolder ebenfalls 500 m Abstand zu den nächstgelegenen Wohnhäusern im Außenbereich vorgehalten wird und im Teilgeltungsbereich A - Interessentenpolder keine Einzelwohnlagen betroffen sind und sogar 1300 m zum südlich gelegenen Siedlungsrand der Gemeinde Bunde eingehalten werden, ist von einer grundsätzlichen Vereinbarkeit der Standorte mit immissionsschutzrechtlichen Belangen auszugehen.

Ausschluss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

Eine genaue Berechnung ist in Kenntnis der genauen Stellung, der Anzahl, der Höhe, der Leistung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren dem Landkreis vorzulegen. Hierbei sind auch alle gutachterlich relevanten Vorbelastungen (Schall des bestehenden Windparks am *Heerenweg*, Lärm der Gasverdichterstationen, Lärm des Gewerbegebietes Bunde-West) mit in die Berechnungen einzubeziehen. Sollte es dabei dennoch - z.B. infolge eines speziellen Typus einer WEA - zu einer Überschreitung von zulässigen Lärmwerten kommen, so würde im Genehmigungsverfahren die Auflage erfolgen, diese Anlage in den entsprechenden Zeiten z.B. herunter zu regeln, damit sie leiser wird.

Auf Ebene der hier vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes ist durch die gewählten Abstände und die Vorprüfungsergebnisse hinreichend dargelegt, dass eine effiziente Nutzung des Plangebietes mit modernen WEA entsprechend dem städtebaulichen Ziel der Gemeinde auch möglich ist.

Schattenwurf

Eine Belästigung durch **Schattenwurf** gilt dann als zumutbar, wenn die maximal mögliche Einwirkdauer (durch alle WEA) nicht mehr als 30 Stunden / Jahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten / Tag beträgt. Moderne WEA werden bei Wetterverhältnissen (Windrichtung, Sonnenstand, Bewölkung), die zu einem unzulässigen Schattenwurf an Wohnhäusern durch die Flügeldrehungen führen würden, automatisch abgeschaltet. Eine Überprüfung und ggf. erforderliche Regelung des Schattenwurfs von WEA ist erst in Kenntnis der Anlagenstellungen und Anlagenhöhen möglich und wird regelmäßig im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren mittels Prognose dargelegt. Bei unzulässigen Einwirkungen für die Nachbarschaft wäre eine Abschaltung der Anlagen für die Zeiträume des unzulässigen Schattenwurfs möglich und wird bei Bedarf auch so beauflagt. Auf Ebene der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung besteht kein Regelungserfordernis zu diesem Sachverhalt.

Eiswurf

Durch gefrierendes Regen- und Kondenswasser kann sich Eis an den Rotorblättern bilden und durch die Drehbewegung besteht dann die Gefahr von **Eiswurf**. Nicht nur bezogen auf den Schutz von Spaziergängern und im Gebiet arbeitenden Landwirten, sondern auch zur Sicherung der nahegelegenen technischen Einrichtungen besteht ein Erfordernis, Eiswurf zu verhindern. Nach dem Stand der Technik werden bei WEA unterschiedliche Verfahren genutzt, um z.B. Eisansatz grundsätzlich zu verhindern oder aber Eisansatz zu erkennen und die Anlagen dann abzustellen. Die Vermeidung von Eiswurf kann Bedarf wird Rahmen des nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens konkret für die Art jeder Anlage geprüft und ggf. werden Maßnahmen beauflagt. Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung besteht jedoch kein Regelungserfordernis zu diesem Sachverhalt.

Optisch bedrängende Wirkung

Auch der Belang der Vermeidung unzulässiger optischer Beeinträchtigungen steht der Planung nicht entgegen.

§ 249 Absatz 10 BauGB - Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors.

Mit dem gewählten Abstand der drei Teilgeltungsbereiche von mindestens 500 m zu Wohnhäusern im Außenbereich ist die bundesgesetzlichen Neuregelung und die Einhaltung der 2h Regel einer Windenergieanlage (H = Nabenhöhe plus Rotorradius) zu den nächstgelegenen Wohnhäusern möglich.

Sonstige Emissionen

Sonstige Emissionen infolge von **Infraschall / Ultraschall / elektromagnetischen Feldern** sind infolge der Abstände von mindestens 500 m nicht abwägungsrelevant. Auch im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren entsteht hier regelmäßig kein Handlungserfordernis.

Nachtkenn-zeichnung

Die nachteiligen Wirkungen der erforderlichen **Tages- und Nachtkennzeichnung** von WEA (Gefahrenfeuer für die Luftfahrt) wurden in der Vergangenheit im Rahmen der allgemeinen Verwaltungsvorschrift[15] deutlich minimiert. Die Lichtkennzeichnungen wurden synchronisiert, die Lichtbelastung vermindert oder es werden Bedarfsfeuerungen bei den Anlagen eingesetzt. Auch hier erfolgen ggf. notwendige Regelungen in Kenntnis der genauen Anlagen als Auflage im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung sind sie nicht relevant.

Boden-belastungen / Altlasten

Im Plangebiet sind keine Verdachtsflächen verzeichnet. Sonstige Hinweise auf Altlasten liegen nicht vor. Mögliche Auswirkungen durch Bodenbelastungen auf gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind infolge der Planung dementsprechend nicht zu erwarten. Mit Schreiben vom 30.1.2025 teilt der Landkreis Leer mit, dass aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Planänderung bestehen.

Sonstige Gefahren

Möglich bei WEA sind auch **Brand, Havarien oder Trümmerbruch.** Da sich die nächstgelegenen Häuser in mindestens 500 m Entfernung befinden, gehen bei einem sachgemäßen Betrieb von WEA auch im Risikofall keine Gefahren für die Menschen aus.

Zur Gasverdichterstation wird mit den Planflächen ein Abstand von 200 m gehalten. Unter Beachtung des Rotor-in-Prinzips entspricht dies der Kipphöhe einer modernen WEA. Über die **umfänglichen Schutzerfordernisse im öffentlichen Interesse** der Verdichterstation sowie erdverlegter Leitungen wird auf Kapitel 3.9 verwiesen. Die Gemeinde Bunde kann bei Anwendung zielgerichteter Schutzmaßnahmen davon ausgehen, dass es bei einem

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

15 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 2. September 2004 (BAnz. Nr. 168 vom 07.09.2004 S. 19937; 24.04.2007 S. 4471 07; 01.09.2015 B4 15; zuletzt geändert 30.04.2020)

sachgemäßen Einsatz und Betrieb von WEA auf der geplanten Sonderbaufläche aus, nicht zu Gefährdungen für Menschen oder Sachwerte kommt.

Fazit - Die Lage der Sonderbauflächen der 40. Änderung des FNP wurde so gewählt, dass auch bei Errichtung von mehreren WEA sowohl gesunde Wohnverhältnisse für den Umgebungsbereich gewährleistet werden können, als auch den Sicherheitsbelangen der Öffentlichkeit sowie von Leitungsbetreibern Rechnung getragen werden kann.

3.2 Belange der Wohnbedürfnisse / der Eigentumsbildung / stabiler Bewohnerstrukturen

§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB

Die allgemeinen Wohnbedürfnisse sind durch immissionsschutzrechtliche Fachgesetze berücksichtigt (siehe dazu Kapitel 3.1). Bezüglich oftmals befürchteter nachteiliger Wirkungen auf Immobilienwerte von Wohnhäusern im Umfeld wird auf die Abwägung unter Kapitel 3.9 verwiesen.

3.3 Belange sozialer/ kultureller Bedürfnisse / von Sport / Erholung / Freizeit

§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB

Die Belange sozialer Erfordernisse werden nicht berührt.

Kultur

Die Auswirkungen der Planung auf **kulturelle Bedürfnisse** sind nicht erheblich. Baudenkmäler (z.B. Kirche, Steinhaus) oder die kulturell schützenswerten Aufstrecksiedlungen entlang der *Steinhausstraße* bzw. der Straße *Landschaftspolder* liegen in mehr als 1.300 m Entfernung. Unterbrochen sind die Räume zwischen Windparkflächen und den Kulturgütern teilweise durch Hofgehölze oder weitere Siedlungslagen. Es ist infolge dieser Vorbedingungen sowie infolge der Entfernung von wenig erheblichen Wirkungen auf die Kulturgüter auszugehen. Zu beachten ist auch, dass die Belange des Siedlungsbildes in der Abwägung nachrangig zum herausragenden Belang der Erzeugung regernativer Energie einzuordnen sind.

Sport

Nach den Unterlagen des Deutschen Hängegleiter Verbandes (DHV) befindet sich östlich des *Heerenweges* im Teilgeltungsbereich A – Interessentenpolder ein genehmigtes **Schleppgelände für Gleitschirmflieger**[16]. Es liegt ein Schleppgelände in Ost-West-Ausrichtung von insgesamt 480 m Länge vor. In Nord Süd-Ausrichtung weist das Schleppgelände parallel zum *Heerenweg* insgesamt 1.200 m Länge auf. Bereits jetzt ist in den Geländeregelungen das Erfordernis enthalten, einen ausreichenden Abstand zu den sechs westlich stehenden Windenergieanlagen des *Heerenweges* infolge der möglichen Turbulenzen (Leeturbulenzen) zu halten. Der Flugbetrieb darf auch bislang nur geregelt im Beisein der Erlaubnisinhaber aufgenommen werden, wenn die Windrichtung entsprechend ein Abdriften oder eine gefährliche Annäherung an die bestehenden Anlagen ausschließt und der landwirtschaftliche Bewuchs niedrig ist.

Mit der Planung der drei Teilgeltungsbereiche wird die Nutzungsmöglichkeit dieser Schleppstrecke voraussichtlich weiter erheblich eingeschränkt, da dann beidseits der Zugrichtungen Windenergieanlagen mit ihren Turbulenzen beachtlich wären. In der Abwägung der Belange gegeneinander ist jedoch der Nutzung der Windenergie in diesem Bereich ein herausragendes öffentliches Interesse einzuräumen, hinter das die partiellen Interessen einer freizeitbezogenen Sportnutzung zurücktreten müssen. Es ist insoweit wünschenswert, dass seitens der Flächeneigentümer mit dem Privileg der Windenergie hier

16 Geländehalter ist der Paragliding Nordwest e.V. mit Sitz in Rhauderfehn.

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

ggf. weiter östlich vom Teilgeltungsbereich dem Verein bei Bedarf vergleichbare Flächen zur Verfügung gestellt werden, die den dann zu erwartenden Verlust des Geländes kompensieren könnten. Dies ist möglich, da es sich bei den Schleppvorrichtungen um nicht stationäre Einrichtungen handelt, der tatsächliche Flächenbedarf eher gering ist und die Nutzung des Geländes ohnehin nicht im Dauerbetrieb, sondern nur zu sehr wenigen, entsprechend geeigneten, Wetterlagen stattfinden kann.

Freizeit / Erholung

Die beplanten Flächen weisen keinen erhöhten Wert für die Naherholung der Bunder Bevölkerung (zu Fuß) auf. Die Flächen werden intensiv landwirtschaftlich genutzt. Es handelt sich um äußerst große Ackerschläge, die keine internen Spazierwege (z.B. in West-Ost-Verlauf als Querung) aufweisen. Der *Heerenweg* entlang dem bestehenden Windpark entfaltet mit rd. 2.3 km Länge in asphaltierter Ausführung und ohne randliche Eingrünung vornehmlich eine Bedeutung für Fahrradfahrer und weniger für Fußgänger.

Auch durch die vorhandene technische Überprägung des Raumes (WP *Heerenweg*, großflächiges Gasverdichterareal und eine Bohrfläche für die Erkundung von Rohstoffen) sind die Flächen eher von untergeordneter Bedeutung für die Naherholung. Im Landschaftsrahmenplan des Landkreis Leer wird den Flächen eine mittlere Bedeutung für das Landschaftserleben zu geschrieben (siehe auch Kapitel 3.7).[17]

Fazit - Das Planvorhaben wird an dieser Stelle des Gemeindegebietes nicht zu erheblich nachteiligen Einflüssen für die Belange von Kulturgütern oder Sport / Freizeit führen haben.

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

3.4 Belange der Erhaltung / Erneuerung / Fortentwicklung von Ortsteilen / von zentralen Versorgungsbereichen

§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB

Das Plangebiet liegt in einem Abstand von mindestens 1.300 m zu dichteren Siedlungslagen der Gemeinde Bunde und mindestens 1.100 m zu Siedlungslagen der Gemeinde Oldambt (NL). Die Gemeinde Oldambt weist infolge Grenzlage hier keine weiteren flächigen Entwicklungsmöglichkeiten auf. Auch die Zielvorstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes zur allgemeinen Siedlungsentwicklung der Gemeinde Bunde sind weiterhin vollumfänglich berücksichtigt und werden durch die Planung des Standortes nicht eingeschränkt.

3.5 Belange der Baukultur / des Denkmalschutzes / des Ortsbildes

§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB

Baukultur/ Ortsbild

Im näheren Umfeld des Teilgeltungsbereichs B2 – Landschaftspolder befinden sich nördlich einzelne Hofstellen entlang der Straße *Landschaftspolder*. Im Landschaftsrahmenplan des Landkreis Leer ist hier eine historische Siedlungsform (Aufstrecksiedlung) mit mehreren Gulfhäusern verzeichnet.[18] Die nächste dichtere Siedlungslage der Gemeinde Bunde entlang der *Steinhausstraße* liegt mindestens 1.300 m entfernt. Das Ortsbild zeichnet sich hier durch historisch gewachsene, lineare Siedlungsstrukturen aus. Ortsbildprägend ist vielfach die gut erhaltene Bausubstanz traditioneller Gulfhäuser mit zugehörigen prägenden Hofgehölzen. Die Wahrnehmung des schützenswerten Siedlungsbildes (Aufstrecksiedlungen) entfaltet sich wesentlich beim Befahren/Begehen der Landesstraßen 17 (*Wymeerster Hauptstraße / Boenster Hauptstraße*) und Landesstraße 16 (*Steinhausstraße*). Für beide

17 Landschaftsrahmenplan Landkreis Leer, 2021, Karte 2 Landschaftsbild
18 Landschaftsrahmenplan Landkreis Leer, 2021, Textkarte 6

Wahrnehmungsachsen sind aufgrund der hohen Entfernungen des Plangebietes keine direkt wirksamen Auswirkungen auf die Belange der Baukultur zu erwarten.

Der Landkreis Leer teilt mit Schreiben vom 06.02.2025 mit, dass aufgrund der Vorprägung durch den vorhandenen Windpark „Charlottenpolder" sowie der sonstigen Abstände der geplanten Teilgeltungsbereiche zu den Baudenkmalen von überwiegend mehr als 1.000 m aus denkmalpflegerischer Sicht gegen die geplante 40. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken bestehen.

Denkmalschutz

Innerhalb der drei Teilgeltungsbereiche befinden sich keine Gebäude oder Baudenkmale.

Das nächstgelegene Baudenkmal (Gulfhof) befindet sich nördlich des Teilgeltungsbereichs B2 – Landschaftspolder an der Straße *Landschaftspolder*. Zum Baudenkmal wird ein Abstand von mindestens 500 m eingehalten. Auf dem Grundstück des Baudenkmals befinden sich auch landwirtschaftliche Anlagen sowie eine größere Photovoltaikanlage. Nachteilige Beeinträchtigungen durch die Planung sind nicht zu erwarten.

Weitere Baudenkmale in Form von Gulfhäusern befinden sich entlang der *Steinhausstraße*, südöstlich des Teilgeltungsbereichs A - Interessentenpolder. Aufgrund des hohen Abstands der Plangebietsfläche zu den Gulfhäusern von mindestens 1.300 m sind dominante Wirkungen von WEA nicht gegeben. Im Rahmen der Abwägung werden hier mögliche Auswirkungen geringer gewichtet, als das Erfordernis einer regenerativen Energieerzeugung.

Des Weiteren ist der parallel zum *Ditzum-Bunder-Sieltief* verlaufende *Bunder Interessentendeich* als Denkmal[19] verzeichnet, er verläuft außerhalb, aber zwischen den drei Teilgeltungsbereichen. Eine Unvereinbarkeit zwischen dem Belang des denkmalgeschützten Deichs und dem Bau von Windenergieanlagen in Entfernungen von mindestens der Kipphöhe von Anlagen oder sogar weit größeren Abständen wird nicht gesehen.

Archäologischer Denkmalschutz

Es liegen keine Informationen über Grabungsergebnisse oder Funde im Planungsbereich vor[20]. Es handelt sich um große Polderflächen, insoweit sind Funde auch nicht erwartbar. Bei Zufallsfunden infolge möglicher zukünftiger Erdarbeiten sind in jedem Fall die zuständigen Stellen zu informieren. Die Belange des archäologischen Denkmalschutzes sind durch einen Hinweis auf der Planzeichnung zur unbedingten Meldepflicht bei etwaigen Funden berücksichtigt.

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

3.6 Belange von Kirchen / von Religionsgemeinschaften

§ 1 Abs. 6 Nr. 6 BauGB

Die Belange werden nicht berührt.

3.7 Belange des Umweltschutzes (Schutzgüter)

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

Grundlage der nachfolgenden Abwägung von Sachverhalten sind die Ergebnisse des Umweltberichts. Dort erfolgt eine Beschreibung des derzeitigen Zustandes sowie der Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei (Nicht-) Durchführung der Planung erfolgt einzeln für die **Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Landschaftsbild.** Weiterhin werden potentielle umweltbezogene Auswirkungen auf den **Menschen** und seine Gesundheit sowie auf **Kultur- und sonstige Sachgüter** dargelegt. Aussagen werden auch getroffen zur **Vermeidung von Emissionen**, zu **Erhaltungszielen**

19 Siehe Denkmalatlas Niedersachsen, 2024
20 Ebenda

(Natura 2000, Luftqualität) und zu möglichen **Risiken** des Vorhabens oder der Planung für die Umwelt.

Prüfung - Auswirkungen auf Pflanzen, Tiere, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaftsbild

§1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB

Schutzgut Pflanzen

Mit der Darstellung von Sonderbauflächen (S) mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ wird eine Überplanung von überwiegend Ackerflächen veranlasst. Durch die Fundamente als auch Zuwegungen zu den Standorten findet eine Versiegelung und Verdichtung bislang unbebauter Flächen statt. Im vorliegenden Planfall handelt es sich dabei nicht um vielfältige Biotopstrukturen, sondern um intensiv bewirtschaftetes Agrarland. Gefährdete Pflanzenarten im Plangebiet sind nicht bekannt und angesichts der Nutzung nicht erwartbar. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope.

Die insgesamt zu erwartenden ökologischen Verluste für Pflanzen sind im Sinne des Naturschutzrechts im Bereich von Fundamenten und Zuwegungen durch dauerhafte Versiegelungen und dem damit einhergehenden Verlust von Lebensräumen dennoch erheblich. Je nach Anzahl der umgesetzten WEA könnten für voraussichtlich max. 13 WEA mit den entsprechenden Erschließungen perspektivisch 65.000 m² genutzte und beeinflusste Fläche erforderlich werden. Der Ersatz verlorengegangener Wertigkeiten kann jedoch an geeigneter Stelle kompensiert werden, z.B. durch eine Aufwertung von Ackerflächen in Grünlandflächen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut stehen der Planung damit nicht grundsätzlich entgegen.

Schutzgut Tiere

Avifauna

Die Nutzung des Raumes mit WEA hat immer Auswirkungen auf die Vogelwelt. Artenschutzrechtliche Regelungen (Tötungsverbote, Störungsverbote, Schädigungsverbote) nach Naturschutzrecht müssen beachtet werden. In Auswertung sowohl früherer Erhebungen und Entwicklungen zur Vogelwelt im Plangebiet, als auch in Kenntnis der neu erhobenen Datenlage, ist eine vollständige Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verboten im Rahmen der Entwicklung eines Windparks durchaus möglich.

Bereits bei er Umsetzung des vorhandenen Windparks Heerenweg (in den 90er Jahren) und sodann auch seiner Modernisierung (in den 2000er Jahren) waren Erfolge für die Population der Wiesenweihen bei den damals durchgeführten Kompensationsmaßnahmen festzustellen. Auch heute finden sich Reviere der Wiesenweihe, die beachtlich und schützenswert sind. Schädliche Einwirkungen können weiterhin durch geeignete Vorsorgemaßnahmen und die Schaffung neuer Brut- und Habitatangebote im Umfeld so beachtet werden, dass der Artenschutz berücksichtigt ist.

Gleiches gilt für den Lebensraum der Feldlerche. Es kann mit Maßnahmen (siehe hierzu den Umweltbericht) fachlich anerkannt vermieden werden, dass wesentliche Auswirkungen auf die vorhandenen Individuen eintreten. Wirkungen auf ganze Populationen sind gemessen an prognostizierter Anzahl der festgestellten unterschiedlichen Arten und der Gesamtbedeutung des Raumes nicht erwartbar. Die Gemeinde gewichtet die ansonsten verbleibenden Auswirkungen auf die Avifauna geringer als das im öffentlichen Interesse herausragende Erfordernis zur Erzeugung regenerativer Energie durch Windkraft.

Mit Schreiben vom 30.01.2025 teilt der Landkreis mit, dass sich durch die Ermöglichung des Windparks auf einer großen Fläche (zusätzlich zum bestehenden Windpark) der nutzbare Raum für die Wiesenweihen massiv verkleinern würde.

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

Diesem pauschalen Argument einer Raumverknappung kann so nicht zugestimmt werden. In Erfahrung des bisherigen erfolgreichen Managements ist und war es offensichtlich, dass Wiesenweihen keine so großen Meideabstände zu WEA halten, die eine Verknappung geeigneter Habitate angesichts der vorfindlichen und äußerst weitläufigen Polderflächen möglich erscheinen lassen. Die vorfindlichen nördlich und östlich anschließenden unbelasteten Polderflächen umfassen nahezu 3.000 ha allein auf dem Gemeindegebiet von Bunde (die Polderbereiche setzen sich z.B. in den Niederlanden fort), womit ein Vielfaches der durch die Planung betroffenen Fläche (ca. 340 ha) umfasst ist. Die Verfügbarkeit möglicher Ablenkungsflächen und die Managementkompetenz kann als gesichert angesehen werden, denn die Flächeneigentümer / möglichen Vorhabenträger sind zu einem wesentlichen Teil örtliche Landwirte, die bereits seit langem WEA in der Gemeinde betreiben. Das Aufwachsen der Weihenpopulation in den Polderflächen geht maßgeblich auf ihr Engagement zurück. Für die Konkretisierung von Maßnahmen zum Weihen-Management in einem konkreten Vorhabenfall bietet der Umweltbericht für die nachfolgend erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigungsplanung die erforderlichen Hinweise. Im Übrigen ist auch hier auf § 6 WindBG und seine Neubestimmung der Anforderungen bezüglich des Artenschutzrechts zu verweisen.

Auch für mögliche Kompensationsareale der Feldlerchen ist der Kritik einer Raumverknappung entgegenzuhalten, dass es regelmäßig nicht allein um die Dimension der Flächen geht. Es sind nicht pauschal bereits alle freien Flächen anderenorts durch die betroffenen Arten belegt. Brutbesatz und Bruterfolge hängen **wesentlich von der Ausbildung der Habitate und dem Nahrungsangebot** ab. Je besser sich die Habitate bilden, umso dichter kann auch ein Brutbesatz ausfallen. Somit sind in angrenzenden Räumen Maßnahmen möglich, die die Eingriffe kompensieren.

Flugrouten: Mit Schreiben vom 30.1.2025 teilt der Landkreis Leer mit, dass fundierte Aussagen vermisst würden, inwiefern ein Ablenken von den Flugrouten eine artenschutzrechtlich erhebliche Störung auslösen könne.

Das im Umweltbericht verwendete Gutachten weist die wesentlichen Flugachsen aus. Offensichtlich ist, dass im Planfall die Hauptflugachsen nicht mit den vorgesehenen Flächen der vorliegenden Flächennutzungsplanung eingeschränkt werden. Die Austauschbeziehungen konzentrieren sich auf die Äsungsflächen im Hinterland, die in der Wechselbeziehung zwischen den Ruheflächen am Dollart und dem Hinterland angeflogen werden.

Es ist fachwissenschaftlicher Konsens, dass die Verstellung von Hauptflugrouten zu einem erhöhten Energiebedarf und damit relevanten Störungen von Zugvogelpopulationen führen könnte. Aber die Hauptflugrichtungen liegen weiter westlich und östlich, wie die Abb. 14 im Umweltbericht aufzeigt. Im Korridor über das Plangebiet sind keine Äsungsflächen direkt zu erreichen, im Hinterland befinden sich hier die Siedlungsräume von Bunde und Weener. Weiter nördlich sind zudem die bestehenden Windparks von Bunderhee und Weenermoor entlang der A 31zu überfliegen, um potentielle Äsungsflächen in den Grünländereien um das Dwarstief zu erreichen. Im Gutachten sind die wesentlichen Flugachsen dokumentiert. Diese verlaufen eben nicht primär über die bereits vorhandenen Windparks (Heerenweg, Bunderhee, Weener) und in diesen Bereichen auch über die Siedlungsgebiete von Bunde und Weener, sondern die Dokumentation zeigt, dass im Planfall die Hauptflugachsen eben nicht mit den vorgesehenen Flächen der vorliegenden Flächennutzungsplanung unzulässig oder erheblich eingeschränkt werden. .

Weiter mahnt der Landkreis, das Fehlen von Schlagopfern als Argument anzuführen, dass es nicht zu einem Vogelschlag bei Zugvögeln komme, sei unzureichend, wenn es keine systematische Suche nach Schlagopfern gab und gibt. Daher sollte eine solche Argumentation nicht herangezogen werden. Es ist jedoch nach Ansicht der Gemeinde und Gutachter sachgerecht für die Prüfung und Beurteilung der potentiellen Betroffenheit von Zugvögeln im

Ausschuss für Bauleitplanung Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

Planfall, auch auf für den Fall erhobene Indizien zurückzugreifen. Im vorliegenden Planfall ist dies die gutachterliche Beobachtung zum Vogelschlag und die dortige Feststellung, dass keine Schlagopfer beobachtet wurden. Dies ist ein Argument, dass in die Bewertung eingestellt werden kann und sollte.

- Artenschutz

Mit Schreiben vom 30.1.2025 teilt der Landkreis Leer mit, dass zu ermitteln sei, in-wieweit die Belange des Artenschutzes durch die Planung voraussichtlich betroffen seien.

Den Artenschutz-Aspekten wird mit der vorliegenden Planung Rechnung getragen. Eine grundsätzlich und mangelnde Vollzugsfähigkeit aller nachfolgend möglichen Genehmigungsplanungen ist angesichts der faktischen Vorkommen wie auch der aktuellen Rechtslage nicht erkennbar.

Die vorbereitende Bauleitplanung unterliegt nicht unmittelbar den Verboten des Artenschutzes, weil die Planung selbst noch keine direkte Beeinträchtigung geschützter Arten hervorruft, sondern erst ihre Verwirklichung/Umsetzung. Zudem können die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände wegen ihrer Individuenbezogenheit und Abhängigkeit vom aktuellen Vorkommen der geschützten Art sowie ihrer Fortpflanzungsstätten ohnehin nicht für die gesamte Geltungsdauer eines Flächennutzungsplanes im Voraus verbindlich bejaht oder verneint werden.

Auf Grundlage der bestehenden Strukturen (Windpark bereits vorhanden), der vor-liegenden Untersuchungen, bestehender Daten und Kenntnisse - wie im Umweltbericht dargelegt – ist nicht erkennbar, dass das Plangebiet aus artenschutzrechtlichen Gründen generell ungeeignet ist und unüberwindbare Hindernisse bestehen würden.

Als Art ist im vorliegenden Planfall insbesondere die Wiesenweihe bei einer Umsetzung von Anlagen betroffen. Grundsätzlich spricht das Vorkommen der Wiesenweihe im betrachteten Raum der Polderflächen nicht gegen die Errichtung weitere WEA in den gewählten Plangebietsflächen. Das Aufwachsen einer Wiesenweihenpopulation in den Polderflächen hat begonnen, als ein Programm zum Management bzw. Sicherung des Bruterfolges initiiert wurde. Diese Initiierung ist verbunden mit der Errichtung der ersten Windenergieanlagen am Heerenweg. Ursächlich für die positive Populationsentwicklung ist somit das Engagement der beteiligten Akteure, das eine deutliche Verbesserung des Bruterfolges bedingt hat. Der Erfolg hat sich unabhängig bzw. unbeeinflusst von den Wirkungen der seinerzeit neu errichtet WEA, einschließlich der potentiellen Kollisionsgefährdung, eingestellt. Eine Koexistenz ist damit offensichtlich bei einem geeigneten Management möglich. Aktuelle Daten dokumentieren die Entwicklung. Der Umweltbericht zeigt zulässige, praktikable Maßnahmen auf, die hier Verbotstatbestände des Artenschutzes für Wiesenweihen durch ein anerkanntes, erfolgreiches Management und Monitoring mit konkreten Maßnahmen vermeiden. Das bestehende Programm kann entsprechend flächenmäßig geändert und fortgeführt werden. Auch hier gibt der Umweltbericht die entsprechenden Hinweise zu Flächen und Maßnahmen.

Soweit artenschutzrechtliche Problematiken auftreten, könnte es allenfalls im Falle der Weihen als fachlich herausfordernd angesehen werden, die Vermeidung von Verbotstatbeständen zu steuern. Aber eine grundsätzliche Undurchführbarkeit der Planung vor dem Hintergrund des Artenschutzes ist in Wertung der Sachlage nicht vorhanden. Im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren kann abschließend entschieden werden, ob eine signifikant erhöhte Windschlaggefährdung für am gewählten Standort bzw. dem dortigen Umfeld brütende windkraftsensible Vogelarten besteht und ob diese eine Ablehnung der Genehmigung einer einzelnen Anlage ggf. rechtfertigt.

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ist ein Plan dann unzulässig, wenn er zum Zeitpunkt seiner Aufstellung erkennbar wegen bestehender rechtlicher Hindernisse nicht verwirklicht werden kann. Der Artenschutz in den großen Bunder Poldergebieten stünde einer

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

Windenergieflächenplanung dann entgegen, wenn er dauerhaft ein unüberwindliches Hindernis für jedwede Windenergieanlage in dem Areal darstellen würde. Dies ist aber für den vorliegenden Planfall zu verneinen, wie die dem Planungsmaßstab angepasste Umweltprognose im Umweltbericht zeigt.

■ Fledermäuse

Die fledermauskundlichen Untersuchungen 2013, als Grundlage für die Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Leer[21], haben ergeben, dass plausibel anzunehmen ist, dass der Lebensraum in Nähe des bestehenden Windparks und den angrenzenden großen, offenen Ackerflächen eine vergleichsweise geringe Bedeutung für Fledermäuse hat. Bedeutsamer für Fledermäuse ist der strukturierte Siedlungsrand mit Hofstellen, Gehölzen und Wasserflächen von dem jedoch mindestens 1.300 m Abstand gehalten wird. Auch zu Einzelgehöften mit Baumbestand werden mindestens 500 m Abstand gehalten. Bedeutsam sind voraussichtlich auch die benachbarten Sieltiefe (insbesondere *Ditzum-Bunder-Sieltief*) die jedoch nicht überplant werden und zu denen deutliche Abstände der Sonderbauflächen bestehen.

Aktuelle fachgutachterliche Detektorerfassungen zeigen nach den Ergebnissen im Umweltbericht ebenfalls, dass der Untersuchungsraum durch eine geringe Fledermausaktivität gekennzeichnet ist. Die offene Landschaft bietet weder für gebäudebewohnende noch für waldgebundene Fledermausarten geeignete Quartiermöglichkeiten. Gleichwohl wurden Zwerg- und Breitflügelfledermäuse sowie der Große Abendsegler und die Rauhautfledermaus im Untersuchungsgebiets erfasst, für die ein Kollisions- und Gefährdungsrisiko nicht ausgeschlossen werden kann. Grundsätzlich könnten sich auch aufgrund der Lage in der Nähe zum Dollart auch Risiken für phasenweise durchziehende Tiere ergeben, die durch eine Detektorerfassung in relativ geringer Höhe zunächst nicht ermittelt werden können.

Bei gebauten WEA bringen Gondelerfassungen in großer Höhe Klarheit. Wesentlich im Rahmen der Abwägung der Gemeinde bezüglich des einzuhaltenden Artenschutzes für Fledermäuse ist, dass durch ein Abschalten der WEA in Zeiten hoher Fledermausaktivität diese Tiere geschützt werden können und somit keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Da sich Fledermausaktivitäten oder Fledermauszüge nur in bestimmten Phasen / Wetterlagen / Bedingungen zeigen, wären zudem ggf. erforderliche Abschaltungen der WEA den Investoren wirtschaftlich durchaus zumutbar. Eine aktive Betriebssteuerung der Anlagen (Abschaltalgorithmus) zum Fledermausschutz verringert die Risiken. Bei Durchführung eines Gondelmonitorings kann zudem verlässlich erhoben werden, ob überhaupt, in welcher Zeit und mit welcher Dauer eine Abschaltung geboten wäre. Eine grundsätzliche Unvereinbarkeit der Planung mit dem Schutz von Fledermäusen und dem Erhalt ihrer Population ist nicht gegeben.

■ Amphibien / Fische

In den Teilgeltungsbereichen sind Grabenstrukturen vorhanden. Ein Vorkommen von Amphibien und auch von Fischen im Gewässerzug des *Ditzum-Bunder-Sieltiefs* ist wahrscheinlich. Konkrete Hinweise oder Erhebungen liegen nicht vor. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sowie der wasserwirtschaftlichen Räumerfordernissen (Grabenunterhaltung) bieten sich für diese Tiergruppe im Planungsraum ansonsten eher suboptimale Lebensbedingungen. Zudem können Grabenquerungen zur Erschließung von WEA ggfs. vermieden oder zumindest in ihren Wirkungen (geringe Breiten,

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

21 Fledermauskundliche Untersuchungen als Grundlage zum Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP), erstellt durch Meyer + Rahmel, im Auftrag des Landkreises Leer, Januar 2013

große Durchlässe) minimiert werden, so dass erhebliche nachteilige Einwirkungen durch den Bau von Windenergieanlagen ausgeschlossen werden können.

Mit Schreiben vom 31.01.2025 trägt der Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU) vor, dass auf eine potentielle Gefährdung der streng schützten Fischart Schlammpeitzger (misgurnus fossilis) durch Vibrationen einzugehen sei, die er in den Gräben des Plangebietes vermutet.

Hierzu gilt folgende Abwägung: Es liegen keine gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse zu den Auswirkungen von möglichen Vibrationen auf die Fischwelt in Gräben oder Gewässern vor. Bisher und nur teilweise gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse beziehen sich auf Vibrationen im offenen Meer (offshore-Anlagen) sowie auf das Verhalten von Würmern in einer Entfernung von bis zu 10 m um die Fundamente von Windenergieanlagen (on-shore). Bei den offshore Anlagen befinden sich die Anlagen direkt im Medium des Wassers und übertragen damit über die Fundamente auch die Vibrationen in direkter Weise. Die dort gewonnenen Informationen auf Schweinswale etc. lassen sich in keinem Fall auf die vorliegenden Plansituation übertragen, bei der die Windenergieanlagen auf festem Untergrund stehen und im Plangebiet nur kleinere landwirtschaftliche Entwässerungsgräben verlaufen.

Es ist auch darauf hinzuweisen, dass im gesamten Polderraum bei der Genehmigung zahlreicher unterirdischer Leitungen mit Rammen und großen Bodenbewegungen sowie zahlreichen Grabenquerungen durch den Betrieb von Hochdruckleitungen (Elektrizität, Gas, Wasserstoff), den 6 Anlagen des bestehenden Windparks Heerenweg, den großen Gasverdichterstationen, sowie infolge einer genehmigten Probebohrung für die Salzentnahme auch derartige Auswirkungen auf eine Fischwelt in den kleinen Entwässerungsgräben nicht offenkundig geworden sind. Für den Betrieb von Windenergieanlagen auf festem Untergrund und in einem allein aus wasserwirtschaftlichen Erfordernissen notwendigen Abstand ist insoweit von einer grundsätzlichen Vereinbarkeit mit den Belangen der Fischwelt auszugehen.

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

- Insekten

Aufgrund der relativ einseitigen Landnutzung durch intensiv genutztes Ackerland in der großräumigen Polderlandschaft ist von einem geringen, eher wenig diversen Bestand an Insekten auszugehen. Zwar werden auch Insekten zu Schlagopfern von Windenergieanlagen, allerdings lässt sich fachlich fundiert nicht sagen, ob sich solche Verluste auch auf Insektenpopulationen auswirken. Die Verluste im Straßenverkehr oder der Fraß durch Vögel dürfte entsprechend von Modellrechnungen höher ausfallen.[22] Neuere Studien gehen nicht von einem wesentlichen Zusammenhang zwischen der Windenergienutzung und dem Insektensterben aus.

Schutzgut Fläche

Die drei Teilgeltungsbereiche des Flächennutzungsplanes umfassen eine Größe von insgesamt **rd. 340 ha.** Geht man bei der Errichtung einer WEA von einer durchschnittlich hoch beanspruchten Fläche (Fundamente, Montagefläche, Zuwegungen) von rd. 5.000 m² aus, so werden bei einer maximalen Ausnutzung des Gebietes (ca. 13 WEA) geschätzt bis zu 6,5 ha Fläche dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Die Erzeugung regenerativer Energie ist jedoch von herausragendem öffentlichem Interesse, so dass die hierfür erforderliche Flächenbeanspruchung als nachrangig gewichtet wird.

Schutzgut Boden

Aufgrund der intensiven Bewirtschaftung von **Ackerflächen** ist der Boden im Plangebiet nicht im ursprünglich natürlichen Zustand. In der Vergangenheit haben auch zahlreiche unterirdische verlegte Leitungstrassen, die die Teilgeltungsbereiche queren, Einwirkungen auf das Schutzgut Boden bewirkt. Beim Gesamtumfang des Plangebietes von 340 ha bleibt auch bei Errichtung und Erschließung von WEA der weiteraus größte Teil in

22 Energiewirtschaftliche Tagesfragen 68, Jg. 2017, Heft 11, Trieb, Merz, Geiger Modellanalyse liefert Hinweise auf Verluste von Fluginsekten in Windparks (Modellrechnung des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt (DLR).

landwirtschaftlicher Bodennutzung. Ertragreicher, fruchtbarer landwirtschaftlicher Boden wird weiterhin erhalten.

Es ist bekannt, dass die Flächeneigentümer (Landwirte) ein hohes Interesse am Erhalt der wertvollen Polderböden haben und nur im geringst erforderlichen Umfang die Böden für Versiegelung mit WEA bereitstellen werden. Dennoch ergeben sich mit der Versiegelung auch Verschlechterungen. Die quantitativen und qualitativen Beeinträchtigungen des Bodens werden je WEA und ihrer Erschließung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren berechnet und es wird ein Kompensationsbedarf berücksichtigt. Eine Kompensation des Eingriffs kann durch die Neuschaffung von hochwertigen Biotoptypen anderenorts, die auch wesentliche wertvolle neue Funktionen für den Boden erfüllen können, berücksichtigt werden. Ein Bodenmanagement im Vorfeld und bei den Bauarbeiten (Vermeidung von unnötiger Verdichtung, ordnungsgemäße Lagerung und Weiterverendung von Oberboden etc.) kann den Eingriff deutlich minimieren. Das öffentliche Interesse an der Erzeugung regenerativer Energie wird dennoch höher gewichtet, als die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

Schutzgut Wasser

Durch die Planung werden auch Gewässerstrukturen in Form von **Gräben** II. und III. Ordnung tangiert. Grundsätzlich kann eine ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer inkl. ihrer Randstreifen berücksichtigt werden. Auf Ebene der Flächennutzungsplan kann nicht ausgeschlossen werden, dass zur Erschließung von WEA auch ggfs. Grabenquerungen erforderlich werden. Hierzu wären im Vorfeld und in Kenntnis der genauen Anlagenstellung sowie der Prüfung von Alternativen zunächst wasserwirtschaftliche Genehmigungsanträge zu stellen. Es sind aber keine Konflikte/Strukturen erkennbar, die der Planung von WEA grundsätzlich entgegenstehen würden. Auch bei der Umsetzung der zahlreichen in den Gebieten verlaufenden unterirdischen Leitungstrassen (siehe Kapitel 3.9) waren Grabenquerungen erforderlich und genehmigungsfähig. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ergibt sich kein weiteres Regelungserfordernis.

Schutzgüter Luft / Klima

Die Errichtung von WEA und die Erzeugung regenerativer Energie dient dem **Schutz der Luft und des Klimas**. Mit der Planung berücksichtigt die Gemeinde in besonderer Weise den herausgehobenen öffentlichen Belang der Erzeugung regenerativer Energie und des Klimaschutzes.

Schutzgut Landschaftsbild

Der Landschaftsrahmenplan schreibt den Landschaftsbildeinheiten im Plangebiet eine mittlere Bedeutung zu. Es bestehen Einschränkungen des Landschaftserlebens durch den bestehenden Windpark entlang dem *Heerenweg,* dem Gasverdichterareal östlich des Heerenweges und der Gasverdichterstation weiter westlich auf niederländischer Seite. Im Zuge der Errichtung neuen WEA in Verbindung mit den sechs bestehenden WEA entlang des *Heerenwegs* ergeben sich weiterhin Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Allerdings werden die Einwirkungen in das Landschaftsbild am Standort infolge des bestehenden Windparks gebündelt und nicht vollständig neu geschaffen.

Bereits bei der Auswahl des Standortes hat die Gemeinde ihr gesamtes Gemeindegebiet bezogen auf Flächenalternativen geprüft und von Eingriffen in Bereiche mit hoher Bedeutung für das Landschaftserleben und Bereiche ohne Vorbelastung abgesehen. Die vorliegende Planung wird den Polderbereich in seiner Wirkung weiterhin in hohem Maße beeinflussen, aber nicht in unzumutbarer Weise. Es ist erkennbar, dass insbesondere auch die junge Generation, für die WEA im Landschaftsbild selbstverständlich sind, diese nicht als negativ empfindet.

Mit Schreiben vom 30.1.2025 teilt der Landkreis Leer mit, dass die Anlagen in der offenen Landschaft das Landschaftsbild durch ihre räumliche Ausdehnung in Anzahl und Höhe stark verändern. Diese Situation durch punktuell vorkommende anthropogene Vorbelastungen wie die Gasverdichterstation abzuschwächen, würde den tatsächlichen großräumigen

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

Auswirkungen nicht gerecht. Es gäbe gute visuelle Möglichkeiten, die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu visualisieren.

Hierzu gilt folgende Abwägung: Die Gemeinde folgt mit der Standortwahl dem Minimierungsgebot der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Es ist diesbezüglich sachgerecht, auch bestehende Landschaftsbildstörungen, wie die Gasverdichterstation, bei der Entscheidungsfindung einzubeziehen. Des Weiteren ist es bekannt und erfahrbar, dass WEA überaus dominant im Landschaftsbild wirken, nicht zuletzt verfügt die Gemeinde ja bereits über Standorte. Auch in den Nachbargemeinden sind die Windparks neuen Typs allgegenwärtig präsent. Eine Visualisierung liefert aus gemeindlicher Sicht keinen für die Entscheidungsfindung relevanten Erkenntnisgewinn, weder in den politischen Gremien der Gemeinde noch in der Bürgerschaft. Die reale Anschauung in der Natur ist aussagekräftiger als eine virtuelle Abbildung auf dem Bildschirm, auch wenn diese die Örtlichkeit reproduziert wird.

Mit der derzeitigen Ausprägung von modernen leistungsstarken WEA gibt es keine landschaftsbezogenen „idealen“ Standorte für diese Art regenerativer Energie und die Entscheidungen über einen neuen Standort sind in diesem Wissen werden von der Bürgervertretung in der Gemeinde unter umfänglicher Beteiligung der Bürgerschaft gefällt worden.

Eine eher negative Einordnung, wie sie mit Blick auf den Tourismus seitens des Landkreises getroffen wird, wäre ohnehin zu hinterfragen, denn Gäste in der Gemeinde sehen die WEA nicht als negativ für ihr Urlaubserlebnis. Positiv wird der Beitrag zur regenerativen Energiegewinnung gesehen und auch die Technik und Dimension der WEA wird im Urlaubserleben nicht nur nachteilig wahrgenommen.

Die Gemeinde gewichtet die Erzeugung regenerativer Energie im vorliegenden Fall und im öffentlichen Interesse an dieser Stelle ihres Gemeindegebietes höher als die Belange eines intakten Landschaftsbildes.

Vermeidung, Minimierung, Ausgleich / Ersatz

Im der Gesamtabwägung ist eine Vermeidung des Eingriffs durch einen gänzlichen Verzicht auf die Entwicklung der Flächen nicht zielführend. Auch alternative Flächen, die ggf. zu geringeren Eingriffen führen würden, sind auf Basis der Vorprüfungen der Gemeinde (Standortkonzept zur Windenergie) nicht vorhanden. Es gibt keine vollständig idealen Flächen für die Windenergie und eine Minimierung des Eingriffs beim Bau von WEA ist für die Schutzgüter und entsprechend der Hinweise im Umweltbericht in unterschiedlicher Weise auf Ebene der Genehmigungsplanung möglich. Angestrebt werden möglichst geringe Versiegelungsraten durch eine wasserdurchlässige Bauweise (von Wegen und Montageflächen), Zufahrten in Form von Offenbodenbereichen, Rückbaumaßnahmen von zuvor notwendigen Kurvenaufweitungen bei Anfahrtswegen etc. Berücksichtigt werden kann auch ein Bodenschutzkonzept bei den Bauarbeiten (Vermeidung von Bodenverdichtung, Nutzung des Oberbodens, getrennte Lagerungen des Bodens etc.).

Absehbar erforderlich werden für die Planung trotz der möglichen Minimierungsmaßnahmen aber auch Kompensationsbereiche, in denen außerhalb des Plangebietes neue Wertigkeiten z.B. auf bisherigen Ackerflächen geschaffen werden und die - nicht nur für die Vogelwelt, sondern auch andere Schutzgüter - multifunktional im ökologischen System wirken können. Einen Hinweis auf die möglichen Kompensationsbereiche findet sich im Umweltbericht.

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

Prüfung - Erhaltungsziele von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung
§1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB

Die Gemeinde Bunde hat in Sichtung ihres gesamten Gemeindegebietes bereits für die bestehenden Windparks einen Bereich für die Windenergienutzung gewählt, der weitest entfernt von hochwertigen Schutzgebieten liegt. Die Erweiterung eines bestehenden Windparkareals mit der vorliegenden Planung führt nicht zu veränderten Bewertungen. Das Plangebiet mit seinen drei Teilgeltungsbereichen hat keine unzulässigen Wirkungen auf überörtliche Schutzgebiete.

Auch die Teilgeltungsbereiche halten einen Mindestabstand zum weiter südlich liegenden **FFH Gebiet (Wymeer)** von etwa 3.500 m. Zudem ist hier zu berücksichtigen, dass zwischen dem Schutzgebiet im Süden und den geplanten Flächen auch noch die höher trassierten Autobahnen A 31 und A 280 verlaufen. Der Abstand zum nördlichen Natura 2000 Gebiet (**Wattenmeer)** liegt in der kürzesten Entfernung bei etwa 4.000 m. Nach Osten zu geschützten Flächen im Rheiderland (**EU-Vogelschutz)** oder einem kleinen **Naturschutzgebiet** sind die Abstände noch größer.

Die bestehenden Windparks in Bunderhee, Weener, Jemgum liegen teilweise deutlich zu Schutzgebieten und haben keine unzulässigen Veränderungen in den Schutzgebieten hervorgerufen. Infolge der tatsächlichen Entwicklungen und der Entfernungen sind wesentliche Nachteile für die Schutzgebiete weiterhin nicht anzunehmen. Eine besondere FFH-Prüfung ist in Abwägung dieses Wissens und der Erfahrungen durch die bestehenden Parks nicht angezeigt. Eine grundsätzliche Vereinbarkeit der Nutzungen ist weiterhin gegeben.

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

Prüfung - Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 c BauGB

Die Auswirkungen von Lärm und Schattenwurf (siehe auch Kapitel 3.1) auf die umliegenden Wohnhäuser werden in Kenntnis der konkreten Anlagen und Standorte im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens detailliert dargelegt und bei Bedarf mit entsprechenden Schutzmaßnahmen (z.B. Abschaltungsautomatik bei unzulässigem Schattenwurf) beauflagt. Im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wurden die Abstände zu den Häusern mit mindestens 500 m (Plangebietsgrenzen) so gewählt, dass Beeinträchtigungen bereits durch den Abstand möglichst minimiert sind.

Prüfung - Umweltbezogene Auswirkungen auf Sach- und Kulturgüter
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 d BauGB

Durch die Planung ergeben sich, zusammenfassend gewertet, keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf Sach- und Kulturgüter, die erheblich sind.

Prüfung - Vermeidung von Emissionen, Umgang mit Abfällen und Abwasser
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 e BauGB

Die erwartbaren nutzungstypischen Emissionen lösen infolge der gewählten Abstände keine unzulässigen Beeinträchtigungen aus. Besondere Abfälle und Abwässer entstehen infolge des Planziels nicht.

Prüfung - Nutzung erneuerbarer Energie / sparsame und effiziente Nutzung von Energie
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB

Das Planvorhaben dient der Herstellung regenerativer Energie und dient damit der Bewältigung der Folgen des Klimawandels.

- Prüfung - Darstellung von Landschaftsplänen / sonstigen Plänen / des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts / der Wärmeplanung / des Wasserstoffnetzausbaugebietes
  § 1 Abs. 6 Nr. 7 g BauGB

Die Ziele und Datenlage des Landschaftsrahmenplan des Landkreises Leer steht der Planung nicht entgegen. Für die Gemeinde Bunde selbst liegt kein Landschaftsplan vor. Weitere gemeindliche Pläne, insbesondere des Abfall- und Immissionsschutzrechts oder der Wärmeplanung, die der Planung entgegenstehen bzw. in dieser zu berücksichtigen sind, bestehen nicht. Der Lärmaktionsplan der Gemeinde Bunde berücksichtigt (wie vorgeschrieben) den Verkehrslärm und nicht auch den Gewerbelärm. Die bestehenden und geplanten Wasserstoffleitungen sind in der Planung berücksichtigt.

- Prüfung - Einhaltung der Luftqualität in festgelegten Gebieten der EU
  § 1 Abs. 6 Nr. 7 h BauGB

Der Änderungsbereich befindet sich nicht innerhalb eines Gebiets zur Einhaltung der bestmöglichen Luftqualität der Europäischen Union.

- Prüfung - Wechselwirkungen zwischen den Belangen
  § 1 Abs. 6 Nr. 7 i BauGB

Besondere Wechselwirkungen zwischen den Belangen der Windenergie und den betroffenen Schutzgütern sind komplex. Der Gesetzgeber hat für eine Wertung den Belangen der Windenergie aber eine herausragende öffentliche Bedeutung zugebilligt.

- Prüfung - Auswirkungen, die für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind
  § 1 Abs. 6 Nr. 7 j BauGB

Mit der Planung werden keine Bauvorhaben vorbereitet, die ein besonderes Risikopotenzial bezüglich schwerer Unfälle oder Katastrophen bergen. Eine Abwägung mit den Sicherheitsbelangen des Gasverdichterareals und von Leitungsträgern ist erfolgt (siehe Kapitel 3.9).

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

3.8 Belange des Klimaschutzes / der Anpassung an den Klimawandel

§ 1 a Abs. 5 BauGB

Die Belange sind in hohem Maße berücksichtigt, denn die Erzeugung und Nutzung regenerativer Windenergie dient gerade der Abminderung von Folgen des Klimawandels und stützt das Ziel einer Klimaneutralität.

3.9 Belange der Wirtschaft / der Landwirtschaft / der Forstwirtschaft / der sozialen Infrastruktur / der technischen Ver- und Entsorgung / der Rohstoffwirtschaft

§ 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB

■ Belange der Wirtschaft

§ 1 Abs. 6 Nr. 8 a BauGB

Bauwirtschaft / Handwerk

Die Umsetzung von Windenergieanlagen kann die insbesondere die Bauwirtschaft stützen, denn durch den Bau von Zuwegungen, Fundamenten und Montageflächen, aber auch durch die Wartungen entstehen, neben dem Bau der Anlage selbst, vielfältige Auftragsarbeiten für das Handwerk.

Immobilienwerte

Das Plangebiet liegt mindestens 500 m entfernt von nächstgelegenen Wohnhäusern im Außenbereich und 1.300 m entfernt von zentralen Siedlungslagen der Gemeinde. Befürchtet wird von Anwohnern, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in der Nachbarschaft zu erheblichen Werteverlusten der eigenen Immobilie führt oder führen könnte. Der Wert von Häusern orientiert sich im Regelfall jedoch stark an Angebot und Nachfrage und nicht allein an den sich wandelnden Umweltbedingungen. Werteverluste in der Zukunft sind somit nicht zwingend vorauszusetzen, die Entwicklung der Werte bleibt eher spekulativ. Das Vorhandensein von WEA wird beispielsweise bei den Gutachterausschüssen zur Bodenrichtwertermittlung (Verkehrswerte von Grundstücken nach Immobilienwertermittlungs-verordnung - ImmoWertV) nicht in spezieller Weise in Ansatz gebracht.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine dauerhafte Absicherung von Vermögenswerten durch eine unveränderbare Umwelt. Im Baurecht werden weder vermutete Wertminderungen von Immobilien in Ansatz gebracht und den Eigentümern zurückerstattet, noch werden umgekehrt Wertsteigerungen der Immobilien, z.B. durch Infrastrukturleistungen der öffentlichen Hand, von den jeweiligen Eigentümern eingezogen. Der Wandel und die Entwicklung der Umwelt unterliegen allein den öffentlichen Erfordernissen und damit verbunden einer mehrheitlichen Abwägung und Entscheidung, die dann vom Einzelnen zu tolerieren ist. Die Errichtung von WEA liegt nach den jüngsten gesetzlichen Regelungen in einem herausragenden öffentlichen Interesse und unzumutbare Wertminderungen einer Immobilie sind bei Einhaltung aller immissionsschutzrechtlichen Belange ausgeschlossen.

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

■ Landwirtschaft / Forstwirtschaft

§ 1 Abs. 6 Nr. 8 b BauGB

Landwirtschaft

Zwischen den Standorten ist weiterhin eine landwirtschaftliche Flächennutzung möglich. Die Belange der Landwirtschaft werden durch den Bau von Fundamenten und Zuwegungen bzw. deren Flächenbedarf nicht erheblich berührt. Es ist davon auszugehen, dass für die Zuwegungen zu Anlagen Wege genutzt oder neue Wege geschaffen werden, die zugleich als Bewirtschaftungswege dienen. Es liegen keine Hinweise vor, dass der Verlust an Flächen infolge von Fundamenten und Zuwegungen zu einer Einschränkung der landwirtschaftlichen Tätigkeiten in den Polderflächen führen könnte.

Die Nutzungs- und Unterhaltsfrage von eventuell beanspruchten Privat-, Wirtschafts- und Gemeindewegen wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren in Kenntnis genauer Anlagenstandorte geregelt.

Die Landwirtschaftskammer weist mit Schreiben vom 08.01.2025 darauf hin, dass die Verlegung von Erdkabeln so vorzunehmen sei, dass weiterhin Maßnahmen wie Tiefkulturen oder Drainagen ungehindert durchgeführt werden könnten. Auch sollten die landwirtschaftlichen Betriebe nicht durch Geräusche oder Lichtreflexe beeinträchtigt werden. Die Baurechte im Bestand (z.B. Erweiterung landwirtschaftlicher Betriebsgebäude) sollten

nicht behindert werden und bei der Nutzung von Kompensationsflächen sollten keine ertragreichen Marschböden (Verknappung von Ackerland) in Anspruch genommen werden. Alle Kompensationsmaßnahmen müssten mit den berührten Flächennutzern abgestimmt werden.

Die Gemeinde stützt diese Hinweise der Landwirtschaftskammer und die Empfehlungen können in den konkreten Vorhabenplanungen Beachtung finden. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ergibt sich kein Regelungserfordernis.

Forstwirtschaft

Die Belange sind nicht berührt.

Soziale Infrastruktur / technische Infrastruktur / Ver- und Entsorgung
§ 1 Abs. 6 Nr. 8 e BauGB

Soziale Infrastruktur

Die Belange werden indirekt und positiv berührt. Mit der Umsetzung des Planvorhaben sind infolge der gesetzlichen Regelungen reguläre Abgaben zukünftiger Anlagenbetreiber an die Gemeinde in nicht unerheblichem Umfang zu erwarten. Diese wurden in der Vergangenheit und werden auch zukünftig bei neuen WEA insbesondere zur Sicherung und Weiterentwicklung der sozialen Infrastruktur der Gemeinde eingesetzt.

Technische Infrastruktur

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung entsteht für die notwendigen technischen Ver- und Entsorgungsanlagen für Windenergieanlagen kein besonderes Regelungserfordernis:

- **Strom** – Eine Windenergieanlage wandelt die Bewegungsenergie des Windes in elektrische Energie um und speist sie in ein Stromnetz ein. Für den Anschluss an das Leitungsnetz werden Leitungsrechte bis zum nächsten Einspeisepunkt erforderlich. Eine Umsetzung der Leitungserfordernisse außerhalb des Plangebietes ist gemäß dem Regelfall jeweils möglich.
- **Müll / Schmutzwasser** – Durch den Betrieb von WEA fällt im Regelfall kein besonderer Müll an, es entstehen auch keine Abwässer.
- **Oberflächenwasser** – Infolge des Fundamentes, von Zuwegungen und Montageflächen entstehen versiegelte oder weitgehend versiegelte Flächen. Eine ordnungsgemäße Entwässerung des anfallenden Oberflächenwassers ist möglich (siehe auch Kapitel 3.13).
- **Brandschutz** – Der Brandschutz von einzelnen WEA wird in der konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsplanung geregelt.
- **Blitzschutz** - Windenergieanlagen sind aufgrund ihrer Höhe, Komplexität und der exponierten Lage besonders gefährdet, vom Blitz getroffen zu werden. Für WEA werden beim Bau regelmäßig Blitzschutzkonzepte – allein auch vor dem Hintergrund versicherungstechnischer Belange – berücksichtigt.

Regelungen auf Ebene des Flächennutzungsplanes für die Belange der technischen Infrastruktur sind nicht erforderlich.

Richtfunk

Nach Angaben der Zentralen Polizeidirektion Niedersachsen verläuft im Osten des Teilgeltungsbereichs A – Interessentenpolder eine **Richtfunkstrecke** (siehe Abb. 5, Bild 2) Die zugehörigen Antennen in der Stadt Emden sowie im Gemeindegebiet von Bunde weisen eine Höhe von rd. 40 m auf. Sofern sowohl horizontal als auch vertikal ein Abstand von mindestens 30 m zwischen der Richtfunkstrecke und dem maximal möglichen Rand des Hindernisses (Rotorblätter) eingehalten, wird besteht kein Konfliktpotenzial. Die Schutzabstände sind bei der konkreten Standortplanung zu berücksichtigen. Auf Ebene des Flächennutzungsplans ergibt sich kein weiteres Regelungserfordernis.

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

Mobilfunk

Über den Verlauf möglicher sonstiger **Mobilfunk-Verbindungen** liegen keine Informationen vor. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden hierzu keine Hinweise vorgetragen. Mögliche Trassen stünden den Belangen der Windenergie auch nicht grundsätzlich entgegen, denn es bestehen im Mobilfunkbereich zumeist auch Möglichkeiten der Umlenkung.

Altlasten

Es sind keine Altlasten im Plangebiet bekannt.

■ Technische Einrichtungen / Leitungstrassen

Von Relevanz für die Planung sind zahlreiche technische Einrichtungen, die auf das Plangebiet und die drei Teilgeltungsbereiche wirken.

- Zentral zwischen den drei Teilgeltungsbereichen liegt ein **Gasverdichterareal**. Auch westlich liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Oldambt (Niederlande) eine **Gasverdichterstation**;
- aus diesem Grund verlaufen zahlreiche **Gasleitungen** im Plangebiet oder an dessen unmittelbaren Rändern;
- zudem verlaufen überregional bedeutsame **Stromtrassen** im Plangebiet. Sie werden aktuell durch Planungskorridore für neue Trassen ergänzt;
- entlang dem *Ditzum Bunder Sieltief* verlaufen Kabelschutzrohre mit einliegenden **Lichtwellenleitern**;
- durch das Plangebiet verläuft zudem eine Neuplanung für eine **Wasserstoffleitung**;
- nicht unerheblich ist zudem die Neuplanung einer in Planung befindlichen **Salzstockbohrung** südöstlich vom Plangebiet.

Die bestehenden Leitungen sind im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreis Leer (2025) als **Vorranggebiete Gasleitung bzw. Vorranggebiet für die Netzanbindung** dargestellt und zu beachten.

Diese erhebliche **Vorprägung des Plangebietes** schafft einerseits das Erfordernis einer genauen Abwägung mit den Belangen der jeweiligen Leitungs- bzw. Einrichtungsbetreiber. Sie ist aber andererseits für die Gemeinde bedeutsam, da es ihr Ziel ist, durch die Mehrfachnutzung solcher Räume den Eingriff in Natur und Landschaf zu minimieren und vor allem unbelasteten Räume im sonstigen Gemeindegebiet zu schonen.

Gasverdichter-areal

Zwischen den drei Teilgeltungsbereichen liegt ein großflächiges **Gasverdichterareal** mit insgesamt rd. 16,7 ha Fläche. Die Grenzen der Teilgeltungsbereiche halten einen Abstand von 200 m zur Gasverdichterstation ein. Dies entspricht in etwa der Kipphöhe einer modernen WEA (Rotor-in-Prinzip). Auch westlich des Teilgeltungsbereich B1 – Charlottenpolder befindet sich eine Gasverdichterstation in den Niederlanden (Gemeinde Oldambt) auf insgesamt intensiv genutzten 5,3 ha Fläche. Sie wird aufgrund des hohen erforderlichen Abstandes zur niederländischen Grenze von den Planungen nicht tangiert. Stellungnahmen hierzu aus den Niederlanden sind im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nicht ergangen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung haben Nutzer des Verdichterareals (Gasunie 17.02.2025, Gascade 14.02.2025, SEFE Storage 23.01.2025) gebeten, ein Heranrücken von Windenergieanlagen an den Standort konsequent auszuschließen und die gewählte Grenze der Sonderbauflächen mit mehr als 200 m Abstand vorzusehen. Vorgetragen wurden dabei Sicherheitserfordernisse der technischen Anlagen und der Verweis auf die pauschalen Abstandserfordernisse, die in einem Fachgutachten von 2020[23]dargelegt sind. Die dortige

[23] Gutachten - Windenergieanlagen in Nähe von Schutzobjekten - Bestimmung von Mindestabständen Dieses Dokument ersetzt das Gutachten Nr. 97111, Revision 07, erstellt durch Veenker Ingenieure, 15.12.2020, erstellt im Auftrag von SL Naturenergie GmbH /Bundesverband WindEnergie e. V. / DGMK e. V./ GASCADE Gastransport GmbH / ONTRAS Gastransport GmbH /Thyssengas GmbH /ExxonMobil Production Deutschland

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

Festlegung von Mindestabständen ist allgemein formuliert für unterschiedliche Nabenhöhen und unterschiedliche Anlagen gruppiert nach Leistungsklassen. Das Gutachten schließt dabei explizit nicht aus, dass sich auch bei geringeren Abständen sichere Zustände ergeben können und empfiehlt Einzelnachweise[24]. Der im Gutachten genannte sichere Abstand ohne weitere Schutzmaßnahmen z.B. zu Betriebsplätzen und Verdichterstationen wird für den Abwurf von Anlagenteilen von benachbarten WEA mit etwa 870 bis 970 m angegeben.

Abb. 8 Lage der beiden Gasverdichterstationen und aller technischen Einrichtungen im Umgebungsbereich der drei Teilgeltungsbereiche



Eigene Darstellung auf Kartengrundlage LGLN 2025

Sonstige Anlagen
- Probebohrung Salzabbau Koordinaten
- Salzstock Flächenbedarf
- Probebohrung Salzabbau Potenzialfläche
- Flächen Verdichterstationen

Leitungen in Planung
- Leitung Strom Amprion Systemachse
- Leitung Strom Amprion Baubedarfsfläche
- Leitung Wasserstoff NRL OGE

Leitungen Bestand
- Leitungen Bestand Strom
- Leitungen Bestand Gas

- Teilgeltungsbereiche

WEA Standorte
- mögliche WEA Standorte

Richtfunk
- Richtfunktrasse

GmbH / Neptune Energy Deutschland GmbH / Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG / Wintershall Dea Deutschland GmbH/ Enercon GmbH

24 Ebenda Seite 91

Abb. 9 Auswirkung und nicht nutzbare Fläche (rot) bei einem Pauschalabstand von z.B. 900 m um das Verdichterareal



Bei einem Pauschalabstand von 900 m um das Verdichterareal (nebenstehend rot) würden große Teile des bisher geplanten Standortes entfallen müssen. Auch der bestehende Windpark *Heerenweg* wäre nahezu vollständig betroffen.

In Abwägung mit wirtschaftlichen Belangen der Gemeinde und insbesondere mit dem Ziel eines aktiven Klimaschutzes wäre dieser obige pauschale Schutzabstand nicht zielführend. Die Gemeinde Bunde verfügt insgesamt über keine idealen Standorte bezüglich der Windenergie und ist von daher gehalten, eine möglichst effiziente Raumnutzung, gerade auch in bereits technisch sehr vorbelasteten Bereichen vorzusehen. Jede neue Flächennutzung separat in der freien Landschaft verschärft die Auswirkungen auf die Natur und das Landschaftsbild. Eine möglichst kompakte Raumnutzung durch mehrere technische Anlagen kann dagegen solche Auswirkungen minimieren und ist von daher sinnvoll und geboten. Auch die Betreiber der vorhandenen technischen Anlagen (z.T. Anlagen rein fossiler Energieträger) müssen den herausgehobenen Belang einer regenerativen Energieerzeugung in ihren Prüfungen und Wertungen berücksichtigen. Es gibt zwar Pauschalempfehlungen zu Anlagen-Abständen aufgrund öffentlicher Sicherheitserfordernisse, aber dennoch keine zwingend gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabstände zwischen den Nutzungen. Aus diesem Grund war es für den vorliegenden Planfall sinnvoll, bereits in Sonderheit und frühzeitig im vorliegenden Verfahren Einzelvorprüfungen für eine sachgerechte Abwägung von Sicherheitserfordernissen zu nutzen.

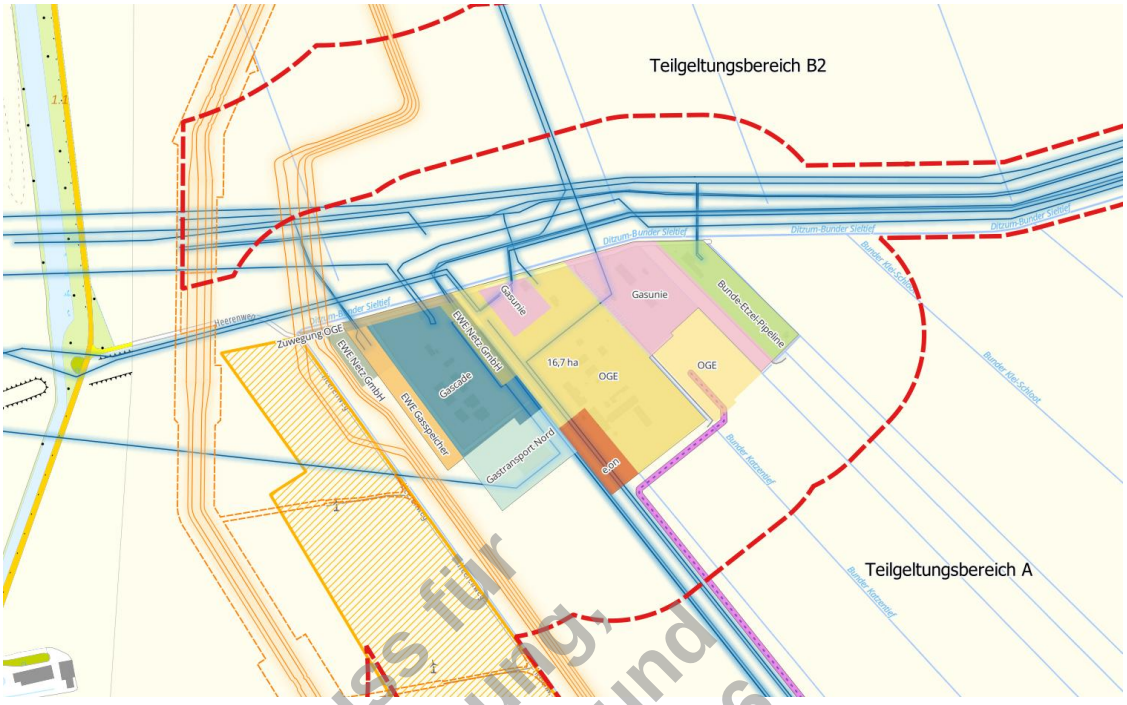
Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

Beschreibung des Schutzobjektes Verdichterstation

Es gibt auf dem Gelände des Verdichterareals mehrere Stationsflächen:

- Stationsfläche Verdichterstation der Gascade Gastransport GmbH;
- Stationsfläche 1 und 2 EWE;
- Stationsfläche GT;
- Stationsfläche Verdichterstation der Open Grid GmbH;
- Stationsfläche Verdichterstation der Gasunie Deutschland GmbH & Co.KG.;
- Stationsfläche Verdichterstation der BEP.

Abb. 10 Übersicht über das Verdichterareal (auch mit unterirdischen Leitungsverläufen - blaue, gelbe, pinke Linien)



Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

Entsprechend den allgemeinen Vorlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beim Bau von Gashochdruckleitungen und Verdichterstationen gilt ein sehr umfassendes Regelwerk bei der Verlegung und dem Betrieb von Leitungen sowie eine hohe technische Sicherheit bei Bau von Verdichterstationen. Gashochdruckleitungen und damit verbundene Energieanlagen müssen somit jederzeit entsprechend den Anforderungen des Standes der Technik errichtet und geprüft werden. Im Vergleich zu anderen europäischen Regelwerken gelten die bundesdeutschen rechtlichen und technischen Anforderungen für die Errichtung, die Prüfung und den Betrieb von Gashochdruckleitungen und Energieanlagen als sehr hoch (ENWG, GasHDrLtg-VO, DVGW, VDI, DIN, Werksnormen, Betriebsanweisungen). Es wird damit im Regelfall von einem sicheren Bau und Betrieb von Anschlussleitungen und Betrieb einer Verdichterstation auch infolge von nicht vorhersehbaren äußeren Einwirkungen ausgegangen. So muss eine Verdichterstation durch Absperrarmaturen von den angeschlossenen Ferngasleitungen getrennt werden können, sie verfügt entsprechend dem Regelwerk regelmäßig über Notabschaltungssysteme und sie wird kontinuierlich gesteuert und überwacht. Es bestehen Gaswarneinrichtungen und Brandmeldeanlagen. Für einen sicheren Betrieb verfügen die Anlagen gemäß Regelwerk auch über einen Explosionsschutz, der je nach Gefährdungsbeurteilung ermittelt wird. Auch jeweils gleichwertige Anlagen, die wiederum selbst ein Störpotential auslösen würden, finden sich im Bereich des Verdichterareals. Umgekehrt gibt es selbstverständlich auch beim Bau von Windenergieanlagen ein umfassendes technisches Regelwerk, das zum Ziel hat, einen für die Öffentlichkeit dauerhaften sicheren Betrieb von Windenergieanlagen zu gewährleisten.

Sowohl für die Nutzung des Teilgeltungsbereich A – Interessentenpolder wie auch des Teilgeltungsbereiches B2 wurden von den interessierten Vorhabenträgern Vorprüfungen bei einem anerkannten Fachgutachter beauftragt, die sowohl die Schutzbestimmungen des oberirdischen Verdichterareals berücksichtigen, wie auch die der zahlreichen unterirdisch verlaufenden Leitungen. Diese Vorprüfungen klären, ob der dargestellte Raum grundsätzlich für die Errichtung von mehreren wirtschaftlich betriebenen WEA geeignet ist, oder ob Sicherheitsvorkehrungen zum Areal tatsächlich nur über hohe Abstände sichergestellt werden können und die Planungsfläche demzufolge deutlich zu verkleinern wäre.

Die Gemeinde hat diese Ergebnisse für eine sachgerechte Abwägung einbezogen und kommt zu dem Ergebnis, dass eine Verkleinerung des Geltungsbereiches aus Sicherheitserfordernissen nicht angezeigt ist. Die dargestellten drei Teilgeltungsbereiche eignen sich auch unter Berücksichtigung der Sicherheitserfordernisse grundsätzlich für eine Windenergienutzung und stehen auch nicht im Widerspruch zu möglichen Entwicklungserfordernissen der Betreiber.

Folgende Gefährdungsmomente, die sich nicht allein auf die Schutzgründe des Verdichterareals beziehen, sondern die selbstverständlich auch für den Schutz der Öffentlichkeit (Spaziergänger) und der auf den Flächen wirtschaftenden Landwirte / Flächeneigentümer wesentlich sind, sind vorrangig in die Betrachtung einzubeziehen:

- **Abfall und Wurfweiten von Eisfragmenten** – Die Abstände von WEA zu den Anlagen können in jedem Fall größer als die Fallweiten geplant werden und sind hier keine Gefährdungen der Verdichterstationen gegeben.

  Die Wurfweiten von Eisfragmenten hängen stark vom WEA-Typus (Anlagenhöhe) ab. Unzulässiger bis gefährlicher Eiswurf kann jedoch grundsätzlich vermieden werden indem z.B. WEA-Typen mit Abtauautomatiken genutzt werden oder die Anlagen in Zeiten und Wetterlagen, die Eisansatz ermöglichen, abgeschaltet werden.
- **Abwurf des Maschinenhauses** – Auch ein maximal anzunehmender Aufprallradius eines abgeworfenen Maschinenhauses mit z.B. abstehendem Rotorblatt liegt deutlich unter den ohnehin vorgesehenen grundsätzlichen Abstand des Plangebietes von 200 m zu Verdichterstation. Je nach Anlage kann beispielsweise ein Gefährdungsradius von etwa 118 m wirksam werden.
- **Umstürzender Turm** – Die Fallweiten ergeben sich aus der Nabenhöhe mit einem Teil der Rotorblätter. Auch hier können WEA so im Plangebiet platziert werden, dass Gefährdungen ausgeschlossen sind. Es gilt die Rotor-in-Regelungen und die Mastfüße müssen je nach Höhe einer Anlage nach innen in das Plangebiet rücken. Sie können grundsätzlich so platziert werden, dass die Kipphöhe nicht das Verdichterareal erreicht und grundsätzliche Sicherheiten gewährleistet sind.
- **Abwurf von Rotorblattteilen** – In allen Teilgeltungsbereichen lassen sich WEA so platzieren, dass eine direkte Auswirkung auf die Verdichterstation vermieden würde.

Für den Teilgeltungsbereich B2 – Landschaftspolder nördlich des Verdichterareals besteht die Besonderheit, dass hier aufgrund der relativ geringen Flächentiefe der Sonderbaufläche (infolge der 500 m- Abstände zu den nördlichen Wohnhäusern) zu prüfen war, ob dieser Bereich überhaupt für eine Platzierung von modernen WEA geeignet ist. Davon ist gemäß der vorliegenden Fachexpertise auszugehen. Auch für nahe platzierte WEA sind geeignete Sicherungsmaßnahmen denkbar, die eine Vereinbarkeit aller Nutzungen herstellen:

- **Inspektionsintervall** - Die Sicherungsmaßnahme „Anpassung des Inspektionsintervalls“ dient der Verringerung der Eintrittswahrscheinlichkeit von Bauteilversagen.
- **Sturmregelung** - Da Schadensereignisse wie der Abwurf von Rotorblättern bei hohen Windgeschwindigkeiten stattfinden, kann durch eine Abregelung einer nahestehenden WEA bei Sturm – bereits bei 20 m/s und nicht erst bei 26 m/s - eine deutliche Risikominimierung für das Verdichterareal erreicht werden.
- **Fernüberwachung** - Zugleich kann berücksichtig werden, dass alle geplanten WEA über ein Fernüberwachungssystem verfügen, was ebenfalls zur erforderlichen Sicherheit beiträgt.

Die Detailregelungen über Abstände oder/und ggf. erforderliche Sicherungsmaßnahmen bleiben dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten und werden dann in genauer Kenntnis des Anlagentyps, der Anlagenhöhe und des genauen Standortes getroffen und vom Landkreis beauflagt.

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

Für die Gemeinde gilt folgende Gesamtabwägung bezüglich der Sicherheitserfordernisse des Verdichterareals: Mit dem gewählten Abstand der Teilgeltungsbereiche von 200 m zur Station sind grundlegende Sicherheitserfordernisse auf **Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung** beachtet. WEA können infolge der Flächengröße so platziert werden, dass entweder ausreichende Sicherheitsabstände bestehen oder dass im Bedarfsfall durch begleitende Maßnahmen den allgemeinen Sicherheitserfordernissen genüge getan wird. Da für die Errichtung von Windenergieanlagen ein herausragendes öffentliches Interesse besteht, können die Belange des Verdichterareals mit den Belangen einer Windenergienutzung so zu einem gerechten Ausgleich gebracht werden.

Gesamt-abwägung - Sicherheitserfor dernisse:

Der **Teilgeltungsbereich A** kann im Rahmen der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes entsprechend den städtebaulichen Zielen der Gemeinde auch unter Berücksichtigung aller erforderlichen Schutzmaßnahmen gegenüber Leitungsver-läufen und der Stationsgruppe als Windenergiestandort für bis zu 8 Anlagen entwickelt werden. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen werden je nach gewählter Windenergieanlage im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beauflagt und sehen für die beispielhaft geprüfte Anlagenkonfiguration wie folgt aus:

- Für die oberirdische Stationsgruppe ist der Grenzwert eingehalten, wenn für die Anlagen WEA 06 und 08 (soweit diese Standorte in nachfolgenden Verfahren gewählt werden) eine Abregelung bei Windgeschwindigkeiten von höher als 20 m/s statt 25 m/s stattfindet.
- Die Grenzwerte gegenüber den unterirdisch verlaufenden Leitungstrassen wären bei Berücksichtigung der beispielhaft gewählten Standorte eingehalten. Es wären dann keine weiteren Sicherungsmaßnahmen erforderlich.

Der **Teilgeltungsbereich B1** kann im Rahmen der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes entsprechend den städtebaulichen Zielen der Gemeinde infolge der Gebietsgröße auch unter Berücksichtigung aller ggf. erforderlichen Schutzmaßnahmen gegenüber der im Gebiet verlaufenden Leitungstrassen sowie gegenüber der weiter östlich liegenden Stationsgruppe als Windenergiestandort für 1 Anlage entwickelt werden.

Der **Teilgeltungsbereich B2** kann im Rahmen der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes entsprechend den städtebaulichen Zielen der Gemeinde auch unter Berücksichtigung aller erforderlichen Schutzmaßnahmen gegenüber Leitungsverläufen und der Stationsgruppe als Windenergiestandort für 4 Anlagen entwickelt werden.

Die erforderlichen Schutzmaßnahmen werden je nach gewählter Windenergieanlage im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beauflagt und sehen für die beispielhaft geprüfte Anlagenkonfiguration wie folgt aus:

- Für die oberirdische Stationsgruppe ist der Grenzwert eingehalten, wenn für die möglichen Anlagen WEA 01, 02 und 03 eine Abregelung bei Windgeschwindigkeiten von höher als 20 m/s statt 26 m/s stattfindet.
- Die Grenzwerte gegenüber den unterirdisch verlaufenden Leitungstrassen wären, soweit die geprüften Standorte mit den Abständen gewählt würden, ebenfalls eingehalten. Es wären dann keine weiteren Sicherungsmaßnahmen erforderlich.
- Die geplanten Anlagen verfügen über eine Fernüberwachung, die Auffälligkeiten und Störungen der Anlage unmittelbar abrufbar macht und Statusmeldungen dauerhaft speichert.

Mit Schreiben vom 11.12.2025 weist die Gascade Gastransport GmbH drauf hin, dass die im speziellen Gutachten (Veenker 11/2025) aufgezeigten Sicherungs- bzw. Minderungsmaßnahmen bezogen auf die Verdichterstation anerkannt werden, soweit sie im Genehmigungsverfahren verbindlich festgesetzt würden. Diese Berücksichtigung der

Ausschluss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

Sicherungsmaßnahmen ist möglich und kann im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren beauflagt werden.

Beschreibung der Leitungen - -Bestand und in Planung befindlich

Leitungs-betreiber

Im Plangebiet befinden sich eine Vielzahl unterirdischer Leitungsverläufe. Generell gilt, dass die Schutzbestimmungen der Leitungsbetreiber auch in einem öffentlichen Interesse zu beachten sind. Ein entsprechender Hinweis ist in die Planzeichnung aufgenommen.

Die von der Planung berührten **bestehenden Leitungsverläufe sind nachrichtlich in die Planzeichnung** aufgenommen. Im Folgenden werden die bestehenden **Strom- und Gasleitungen** im Einzelnen dargestellt. Da die Leitungen nicht eingemessen im amtlichen Kartenwerk vorliegen, ist eine abschließende Prüfung des jeweiligen Leitungsverlaufs auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens in Kenntnis der genauen Standorte angezeigt. Dann sich auch die genauen Abstände bzw. Sicherheitserfordernisse zu den Leitungen zu prüfen, die von den genauen Anlagenparametern (Standort der Anlage, Höhe der Anlage, Zahl der Anlagen) abhängig sind. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist entscheidend, dass infolge der Größe der Sonderbauflächen notwendige Sicherheitserfordernisse von Leitungsbetreibern berücksichtigt werden können und die Errichtung von mehreren WEA auf den Flächen damit grundsätzlich möglich ist.

Auch für den Schutz der unterirdischen Leitungstrassen gilt folgende Gesamtabwägung: Mit der nachrichtlichen Darstellung des Leitungsverlaufs und der Darlegung der nachfolgenden Schutzbestimmungen für die Leitungen sind die grundlegenden Sicherheitserfordernisse auf **Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung** beachtet. WEA können infolge der Flächengröße und bezogen auf die Leitungsverläufe platziert werden, dass entweder ausreichende Sicherheitsabstände bestehen oder dass im Bedarfsfall durch begleitende Maßnahmen den allgemeinen Sicherheitserfordernissen genüge getan wird. Da für die Errichtung von Windenergieanlagen ein herausragendes öffentliches Interesse besteht, können die Belange der Leitungsbetreiber mit dem Belang einer Windenergienutzung so zu einem gerechten Ausgleich gebracht werden.

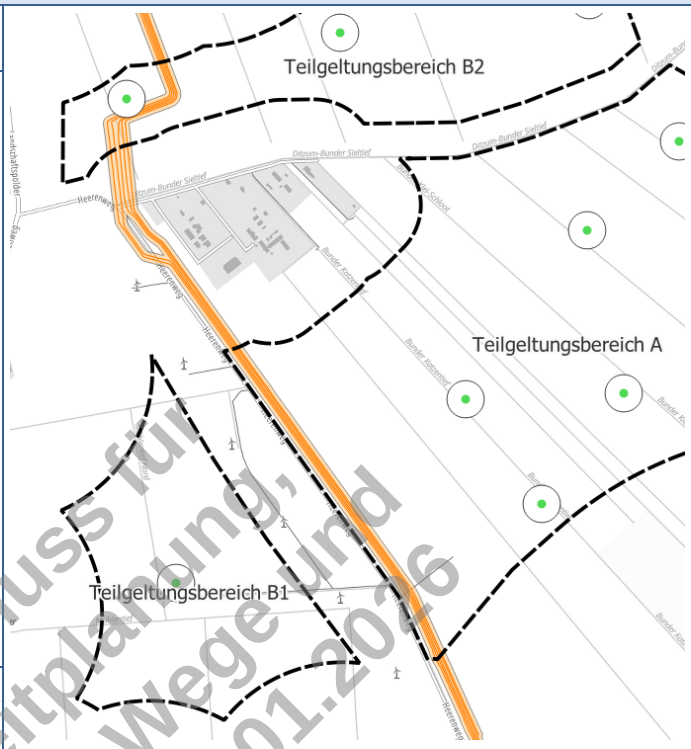
Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

Abb. 11 Übersicht über die Leitungsverläufe in den Teilgeltungsbereichen

Nr. 1

Leitungen im Bestand - Stromtrasse - Teilgeltungsbereich A – Interessentenpolder / Teilgeltungsbereich B2 - Landschaftspolder:

Leitungsbetreiber	Tennet
Bezeichnung	• Borwin 1 Alpha Diele-Hilgenriedersiel 300 kV (LH-15-3001) • BorWin 2 Beta Diele-Hilgenriedersiel 600 kV (LH-15-6001) • DolWin 1 Alpha Dörpen / West 600 kV (LH-15-6002) • DolWin 2 Beta Dörpen / West 600 kV (LH-15-6003) • DolWin 3 Gamma Dörpen / West – Hamswehrum 600 kV Leitung (LH-15-6004)
Schutzstreifen	Es besteht ein größerer Leitungsschutzstreifen.
Abstände zu WEA	Mit Schreiben vom 14.01.2025 teilt die Tennet TSO mit, dass - sofern neue Fundamente für Windenergieanlagen errichtet werden - zwischen dem Rand des Fundaments von Windenergieanlagen und dem Rand des Leitungsschutzbereichs der o. g. Leitung(en) jeweils ein Mindestabstand von 10,00 m bzw. ein Mindestabstand von 12,75 m zum nächstgelegenen Kabel dieser Leitung(en) einzuhalten sei. Die Erdüberdeckung der Erdkabel betrage mindestens 1,10 m. Innerhalb des Leitungsschutzbereichs seien alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand oder den Betrieb der Erdkabel gefährden oder beeinträchtigen könnten. Ohne vorherige Zustimmung der TenneT Offshore GmbH darf nichts über dem vorhandenen Geländeniveau aufgeschüttet oder abgestellt werden, dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen, keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden und darf keine Befahrung mit schwerem Gerät und kein Anlegen von Baustraßen im Leitungsschutzbereich erfolgen.
Abwägungs-ergebnis	Für den Teilgeltungsbereich A – Interessentenpolder verläuft die Trasse westlich, randlich entlang dem *Heerenweg* und wird hier nicht oder voraussichtlich nur unwesentlich für mögliche WEA Standorte (grüne Punkte) wirksam. Für den Teilgeltungsbereich B2 – Landschaftspolder ist der Flächenbedarf im westlichen Bereich markant. Gleichwohl bestehen Möglichkeiten für eine Umsetzung einer WEA. Es lassen sich tragbare Regelungen zum Schutz der Leitungstrasse finden, und die Fläche ist geeignet, den Bau einer WEA (z.B. im Abstand von 35 m zur Trasse) im Grundsatz zu ermöglichen. Für die Gemeinde Bunde ist eine konzentrierte Raumnutzung auch im Bereich von bereits hoch belasteten Bereichen (Gasverdichterstation, Windpark *Heerenweg*, unterirdische Trassenführung) zur Schonung von noch gänzlich unbelasteten Bereichen im Gemeindegebiet von hoher Bedeutung und geboten.



Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

Nr. 2

Leitungen im Bestand – Gas
Teilgeltungsbereich A – Interessentenpolder / Teilgeltungsbereich B2 - Landschaftspolder:

Leitungsbetreiber	Gascade	
Bezeichnung	Fernleitung Midal DN 900	
Schutzstreifen	10 m (5 m beidseitig) (nebenstehend dunkelblau)	
Abstände zu WEA	Laut Angaben des Leitungsbetreibers (Schreiben Gascade 04.03.2024) sind vom Mastfuß mindestens 35 m (obenstehend hellgrün) und vom Fundament mindestens 10 m Abstand zu halten.	
Abwägungs-ergebnis	Für den Teilgeltungsbereich A – Interessentenpolder sowie den Teilgeltungsbereich B2 – Landschaftspolder verläuft die Trasse nördlich bzw. südlich außerhalb und parallel zum *Ditzum-Bunder-Sieltief*. Sie wird für mögliche Anlagenstandorte voraussichtlich nur unwesentlich wirksam. Die Begrenzung des Plangebietes ist nahezu vollständig außerhalb des Trassenverlaufs vorgesehen. Zwischenzeitlich liegt ein aktuelles Gutachten vor, dass mögliche Betreiber von Windenergieanlagen im Teilgeltungsbereich Landschaftspolder vorsorgend zur Abwägung der Problematik in Auftrag gegeben haben[25]. In diesem Gutachten wird auch die Betrachtung für die Anlagen der Gascade durchgeführt. Für die nächstgelegene, mögliche geplante Windenergieanlagen sind danach keine Sicherungsmaßnahmen für die Sicherung der Leitung erforderlich und die erforderlichen Grenzwerte werden eingehalten (Gutachten, Seite 80 - 82).	

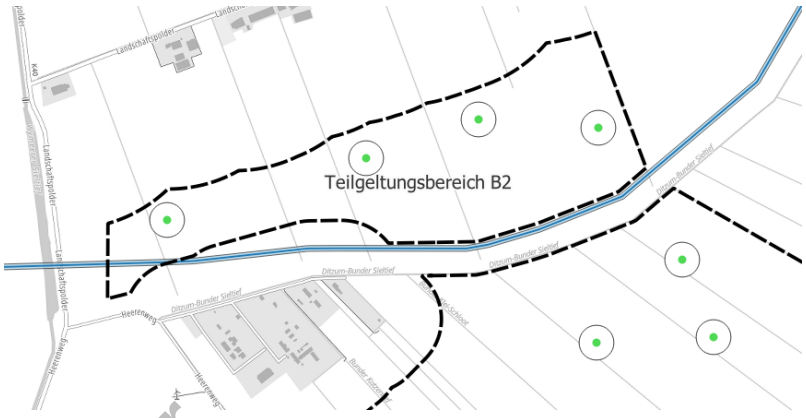
Abschluss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

25 Gutachten, Windpark Landschaftspolder, Bewertung der Gefährdung von Süßgasleitungen und Stationen durch vier Windenergieanlagen des Typs Nordes N163/6x, erstellt durch Veenker Ingenieure, Projekt 30724 vom 14.11.2025

Nr. 3

Leitungen im Bestand – Gas
Teilgeltungsbereich B2 - Landschaftspolder:

Leitungsbetreiber	SEFE Storage GmbH (vormals Astoria)
Bezeichnung	Speicherleitung Oude Statenzijl - Jemgum DN 900
Schutzstreifen	10 m (5 m beidseitig) (nebenstehend hellblau)



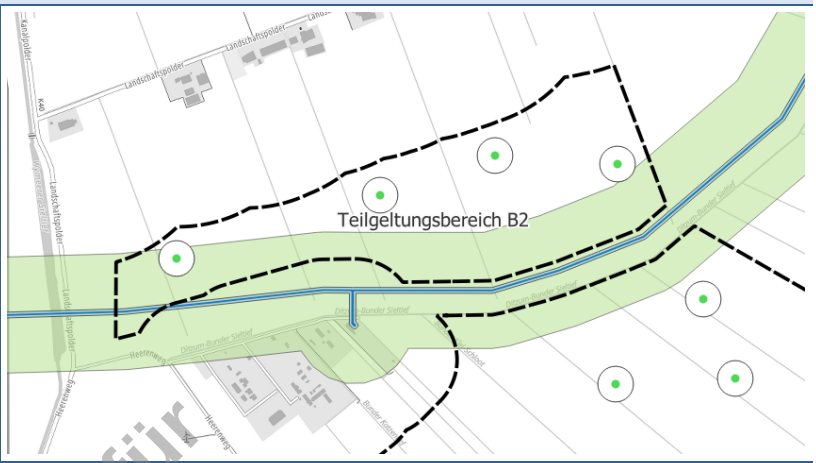
Abstände zu WEA	Der Leitungsbetreiber (SEFe Storage GmbH Schreiben vom 23.01.2025) verweist auf den nds. Windenergieerlass (01.09.2021) sowie die Hinweise des LBEG, nach denen 900 m Abstand einzuhalten sind, wenn keine zusätzlichen technischen Maßnahmen ergriffen würden. Wenn die 900 m Abstand unterschritten würden, sei zwingend eine gutachterliche Untersuchung erforderlich, um die Sicherheit der Gasleitung und der geplanten Windenergieanlagen zu gewährleisten.
Abwägungs-ergebnis	Für den Teilgeltungsbereich B2 – Landschaftspolder verläuft die Trasse weitgehend südlich außerhalb und parallel zum *Ditzum-Bunder-Sieltief*. Im westlichen Teilgeltungsbereich quert sie jedoch das Plangebiet und erfordert einen Sicherheitsabstand. Der pauschal empfohlene Sicherheitsabstand wäre im Sinne einer effektiven Flächennutzung ggfs. nicht zielführend. Es sind jedoch auch Sicherheitsmaßnahmen denkbar, die nicht allein über Abstände generiert werden müssen (z.B. Schutzüberdeckungen) Die besonderen Anforderungen, die sich durch eine Unterschreitung von pauschalen Sicherheitsabständen ergeben würden, werden im Rahmen des Genehmigungsverfahren in Kenntnis der genauen Anlagenstandorte und -konfigurationen beauflagt. Es liegt ein Gutachten[26] zur Bewertung der Gefährdung von Süßgasleitungen und Stationen in diesem Bereich vor. In diesem Gutachten wird auch die Betrachtung für die Anlagen der SEFE Storage GmbH durchgeführt. Für die nächstgelegene, mögliche geplante Windenergieanlage im Teilgeltungsbereich B2 Landschaftspolder wären danach keine Sicherungsmaßnahmen erforderlich und die erforderlichen Grenzwerte für die Sicherung der Leitung würden eingehalten (Gutachten, Seite 57 - 58). Von einer grundsätzlichen Vereinbarkeit der Belange ist infolge der Flächengröße der Sonderbaufläche auszugehen und die Nutzung der Flächen wird durch Beachtung der Sicherheitserfordernisse nicht grundsätzlich in Frage gestellt.

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

26 Gutachten, Windpark Landschaftspolder, Bewertung der Gefährdung von Süßgasleitungen und Stationen durch vier Windenergieanlagen des Typs Nordes N163/6x, erstellt durch Veenker Ingenieure, Projekt 30724 vom 14.11.2025

Nr. 4

Leitungen im Bestand – Gas
Teilgeltungsbereich A – Interessentenpolder / Teilgeltungsbereich B2 - Landschaftspolder

Leitungsbetreiber	Bunde-Etzel Pipelinegesellschaft mbH & Co.KG (BEP)	
Bezeichnung	Bunde Etzel Pipeline DN 1200	
Schutzstreifen	10 m (5 m beidseitig) (nebenstehend hellblau)	
Abstände zu WEA	Der Leitungsbetreiber verweist auf eine Rundverfügung des LBEG bezüglich einzuhaltender Abstände. Bei Unterschreitung eines Abstands von 900 m sei eine Bewertung des Einzelfalls erforderlich. Bei WEA mit Sicherheitsvorkehrungen sei eine Kipphöhe Abstand zu halten. Bei WEA ohne Sicherheitsvorkehrungen seien 2 Kipphöhen Abstand zu halten. Es seien aber auch kleinere Schutzabstände möglich sofern diese fachgutachterlich überprüft würden. Für die obenstehende Darstellung wurde eine Kipphöhe von 200 m sowie WEA mit Sicherheitsvorkehrungen angenommen (obenstehend hellgrün).[27]	
Abwägungs-ergebnis	Im Teilgeltungsbereich A – Interessentenpolder wirken mögliche Schutzabstände der Leitung im nördlichen Bereich, die jedoch angesichts der Flächengröße kaum Auswirkungen auf eine Nutzung mit Windenergieanlagen in der Nachbarschaft haben dürften. Im Teilgeltungsbereich B2 - Landschaftspolder würde sich bei einer pauschalen Berücksichtigung des geforderten hohen Sicherheitsabstandes nur maximal 2 WEA umsetzen lassen. Es liegt jedoch ein Gutachten[28] zur Bewertung der Gefährdung von Süßgasleitungen und Stationen vor. In diesem Gutachten wird auch die Betrachtung für die Anlagen der Bunde Etzel-Pipelinegesellschaft mbH & Co. KG durchgeführt. Für die nächstgelegene, mögliche geplante Windenergieanlagen im Teilgeltungsbereich B2 Landschaftspolder sind ggf. Minderungsmaßnahmen im konkreten Fall erforderlich (Sturmregelung, vierteljährliche Inspektion, Fernüberwachung). Die erforderlichen Grenzwerte für die Sicherung der Leitung können grundsätzlich eingehalten werden. Von einer Vereinbarkeit der Belange ist demnach auszugehen. Die Nutzung der Flächen wird nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Die Gemeinde hält die konzentrierte Raumnutzung auch für WEA im Bereich von bereits belasteten (Gasverdichterstation, Windpark Heerenweg) und boden-belasteten Bereichen (unterirdische Trassenführung) zur Schonung von noch gänzlich unbelasteten Bereichen mit entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen für möglich und für geboten.	

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

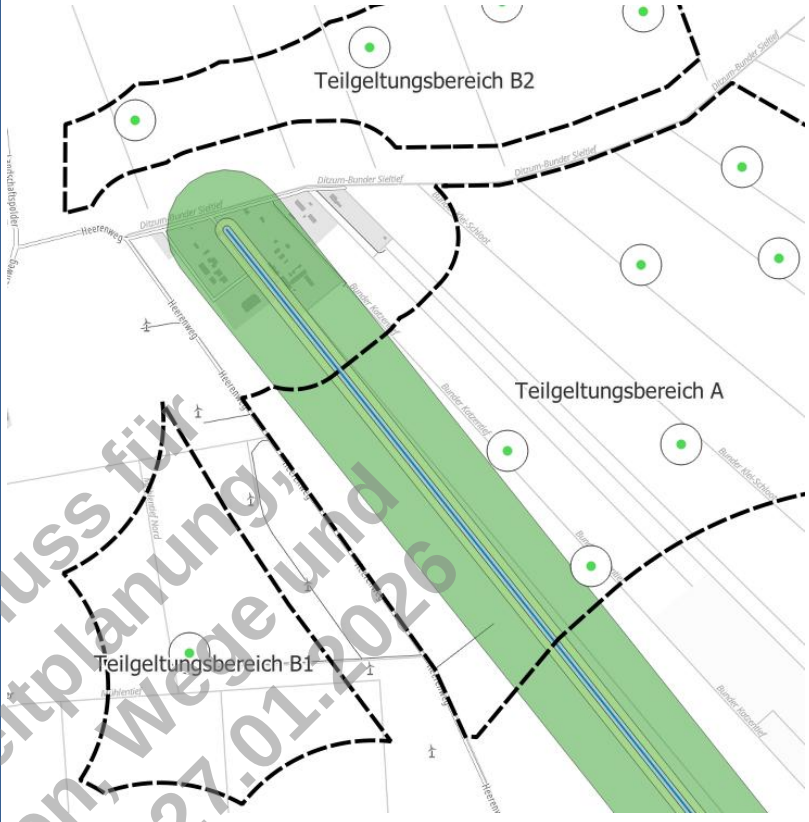
27 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Rundverfügung – „Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus“, 17.10.2022

28 Gutachten, Windpark Landschaftspolder, Bewertung der Gefährdung von Süßgasleitungen und Stationen durch vier Windenergieanlagen des Typs Nordes N163/6x, erstellt durch Veenker Ingenieure, Projekt 30724 vom 14.11.2025

Nr. 5

Leitungen im Bestand – Gas
Teilgeltungsbereich A – Interessentenpolder

Leitungsbetreiber	Gasunie
Bezeichnung	ETL 0031.100 Abschnitt Bunder Tief – Groß Fullen DN 750
Schutzstreifen	12 m (6 m beidseitig) (nebenstehend hellblau)



Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

Abstände zu WEA	Der Leitungsbetreiber verweist bezüglich der Abstände für die Leitung auf ein allgemeines fachliches Gutachten[29] (Veenker 2020). Der tatsächlich einzuhaltende Sicherheitsabstand sei abhängig von der Nabenhöhe sowie der Klasse der WEA. Außerdem sei zwischen einzelnen Anlagen und Windparks (max. 3 WEA parallel auf einem Kilometer geradlinige Länge der Ferngasleitung) zu unterscheiden. Im Zuge einer Maximal-Betrachtung seien für WEA der Klasse 5 mit einer Nabenhöhe von bis zu 170 m 35 m Abstand bei Einzelanlagen (obenstehend hellgrün) und 180 m (obenstehend grün) bei Windparks einzuhalten.
Abwägungs-ergebnis	Im Teilgeltungsbereich A - Interessentenpolder sind Sicherheitsabstände zur Gasleitungstrasse zu berücksichtigen, die jedoch die Nutzung der Flächen nicht grundsätzlich in Frage stellen. Im konkreten Fall kann durch Einzelgutachten und orientiert am genauen Vorhaben die Gefährdung berechnet werden und bei Bedarf können begleitende Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden können. Eine Verkleinerung der dargestellten Sonderbaufläche für die Windenergienutzung infolge der möglichen Abstände bis zum *Heerenweg* erfolgt nicht. Die Gemeinde dokumentiert mit der vorliegenden Planung ihr grundsätzliches Planziel, dass eine gemeinsame Nutzung (für sowohl Energieerzeuger fossiler Energie wie auch regenerativer Energien) eines bereits weitgehend vorbelasteten Raumes zielführend ist. Es muss Ziel sein, die Sicherheitsbedürfnisse von unterschiedlichen technischen Anlagen nicht allein durch Abstände zu generieren, sondern auch sonstige praktikable Sicherheitsmaßnahmen zu nutzen. Nur so können eher unbelastete Räume an anderer Stelle des Gemeindegebietes geschont werden.

29 Veenker Ingenieure, Windenergieanlagen in Nähe von Schutzobjekten – Bestimmung von Mindestabständen (2020)

Nr. 6

Leitungen im Bestand – Gas
Teilgeltungsbereich A – Interessentenpolder / Teilgeltungsbereich B2 - Landschaftspolder

Leitungsbetreiber	Gasunie
Bezeichnung	ETL 0014.011.200 T Bunder Tief – Folmhusen DN 600, 70 bar
Schutzstreifen	12 m (6 m beidseitig) (nebenstehend hellblau)



Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

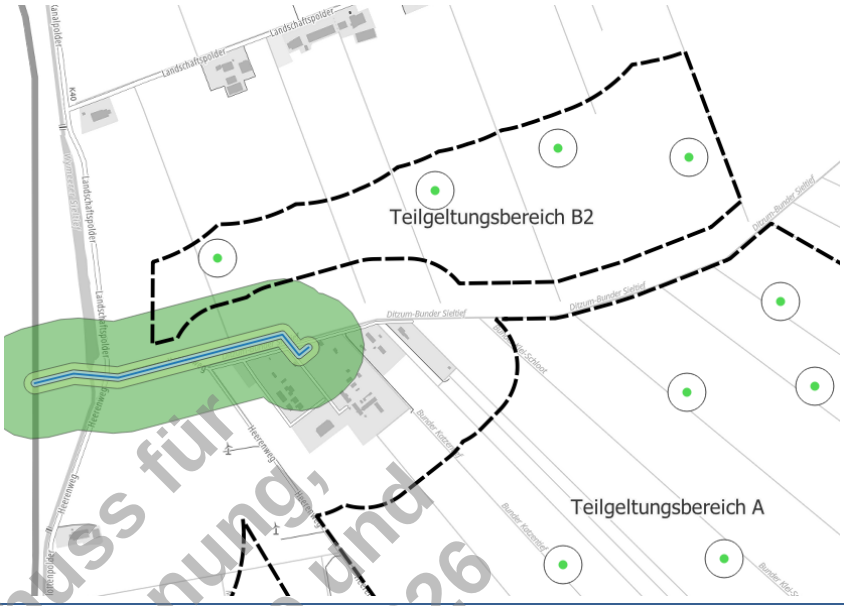
Abstände zu WEA	Der Leitungsbetreiber verweist bezüglich der Abstände auf ein allgemeines fachliches Gutachten [30]. (Veenker 2020). Der einzuhaltende Sicherheitsabstand sei abhängig von der Nabenhöhe sowie der Klasse der WEA. Außerdem sei zwischen einzelnen Anlagen und Windparks (max. 3 WEA parallel auf einem Kilometer geradlinige Länge der Ferngasleitung) zu unterscheiden. Im Zuge einer maximal Betrachtung seien für WEA der Klasse 5 mit einer Nabenhöhe von bis zu 170 m 35 m Abstand bei Einzelanlagen (obenstehend hellgrün) und 180 m (obenstehend grün) bei Windparks einzuhalten.
Abwägungs-ergebnis	Im Teilgeltungsbereich A - Interessentenpolder und Teilgeltungsbereich B2 - Landschaftspolder sind südlich bzw. nördlich im Plangebiet Sicherheitsabstände zu berücksichtigen, die jedoch die Nutzung der Flächen nicht grundsätzlich in Frage stellen (siehe hierzu auch die Abwägung unter Leitung Nr. 5).

30 Veenker Ingenieure, Windenergieanlagen in Nähe von Schutzobjekten – Bestimmung von Mindestabständen (2020)

Nr. 7

Leitungen im Bestand – Gas
Teilgeltungsbereich B2 - Landschaftspolder

Leitungsbetreiber	Gasunie
Bezeichnung	ETL 0031.300 Staatsgrenze Bunder Tief – Groß Fullen DN 750, 68 bar
Schutzstreifen	12 m (6 m beidseitig) (nebenstehend hellblau)



Abstände zu WEA	Der Leitungsbetreiber verweist bezüglich der Abstände auf ein allgemeines fachliches Gutachten [31] (Veenker 2020). Der einzuhaltende Sicherheitsabstand sei abhängig von der Nabenhöhe sowie der Klasse der WEA. Außerdem sei zwischen einzelnen Anlagen und Windparks (max. 3 WEA parallel auf einem Kilometer geradlinige Länge der Ferngasleitung) zu unterscheiden. Im Zuge einer maximal Betrachtung seien für WEA der Klasse 5 mit einer Nabenhöhe von bis zu 170 m 35 m Abstand bei Einzelanlagen (obenstehend hellgrün) und 180 m (obenstehend grün) bei Windparks einzuhalten.
Abwägungs-ergebnis	Im Teilgeltungsbereich B2 - Landschaftspolder sind südlich im Plangebiet Sicherheitsabstände zu berücksichtigen, die jedoch die Nutzung der Flächen nicht grundsätzlich in Frage stellen (siehe hierzu auch die Abwägung unter Leitung Nr. 5).

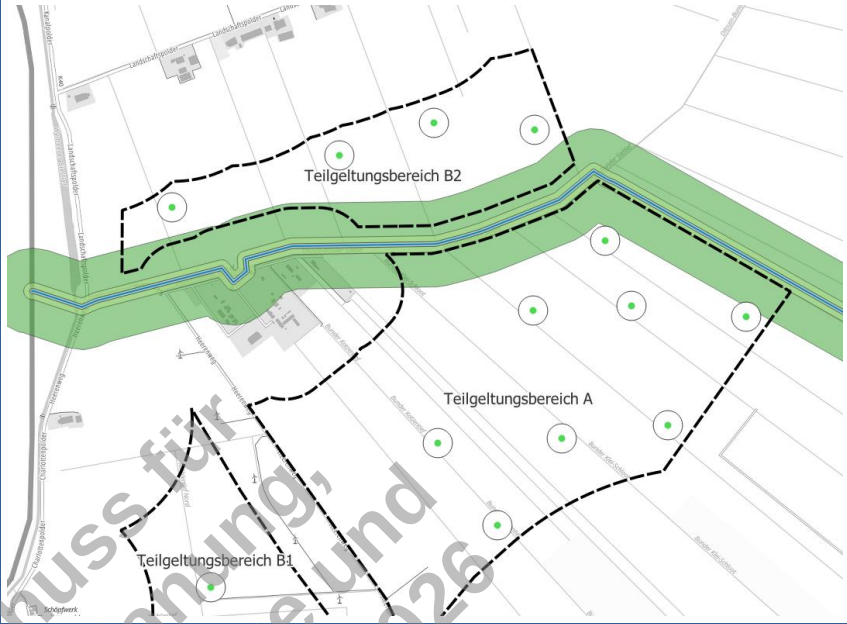
Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

31 Veenker Ingenieure, Windenergieanlagen in Nähe von Schutzobjekten – Bestimmung von Mindestabständen (2020)

Nr. 8

Leitungen im Bestand – Gas
Teilgeltungsbereich A – Interessentenpolder / Teilgeltungsbereich B2 - Landschaftspolder

Leitungsbetreiber	Gasunie
Bezeichnung	ETL 0048.000.101 Oude Statenzijl – Ems West Emsmündung, DN 750, 70 bar
Schutzstreifen	10 m (5 m beidseitig) (nebenstehend hellblau)



Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

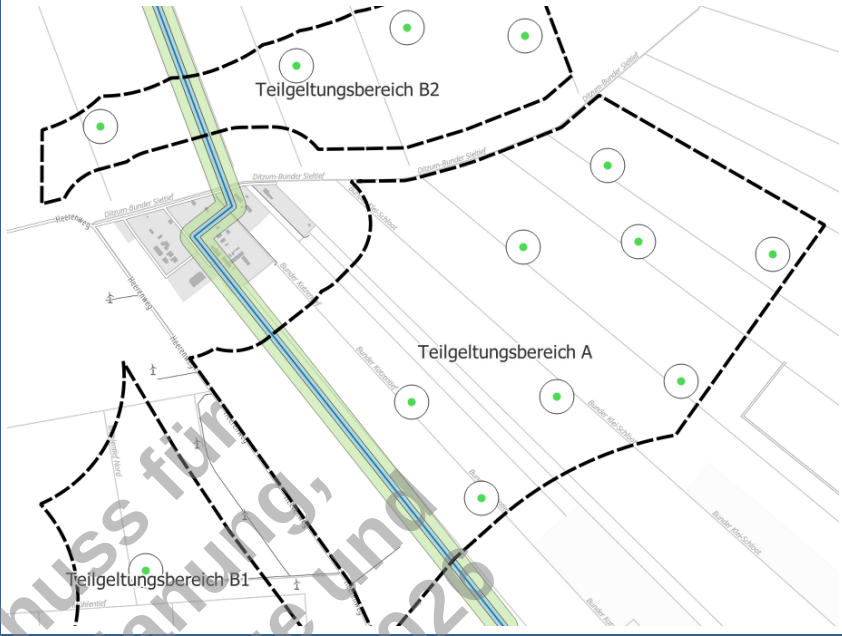
Abstände zu WEA	Der Leitungsbetreiber verweist bezüglich der Abstände auf ein allgemeines fachliches Gutachten [32] (Veenker 2020). Der einzuhaltende Sicherheitsabstand sei abhängig von der Nabenhöhe sowie der Klasse der WEA. Außerdem sei zwischen einzelnen Anlagen und Windparks (max. 3 WEA parallel auf einem Kilometer geradlinige Länge der Ferngasleitung) zu unterscheiden. Im Zuge einer maximal Betrachtung seien für WEA der Klasse 5 mit einer Nabenhöhe von bis zu 170 m 35 m Abstand bei Einzelanlagen (obenstehend hellgrün) und 180 m (obenstehend grün) bei Windparks einzuhalten.
Abwägungs-ergebnis	Im Teilgeltungsbereich A - Interessentenpolder und Teilgeltungsbereich - B2 Landschaftspolder sind südlich bzw. nördlich im Plangebiet Sicherheitsabstände zu berücksichtigen, die jedoch die Nutzung der Flächen nicht grundsätzlich in Frage stellen (siehe hierzu auch die Abwägung unter Leitung Nr. 5).

32 Veenker Ingenieure, Windenergieanlagen in Nähe von Schutzobjekten – Bestimmung von Mindestabständen (2020)

Nr. 9

Leitungen im Bestand – Gas
Teilgeltungsbereich A – Interessentenpolder / Teilgeltungsbereich B2 - Landschaftspolder

Leitungsbetreiber	Open Grid Europe (OGE)
Bezeichnung	Ferngasleitung Rysum Werne RG063000000 DN 800
Schutzstreifen	15 m (nebenstehend hellblau)



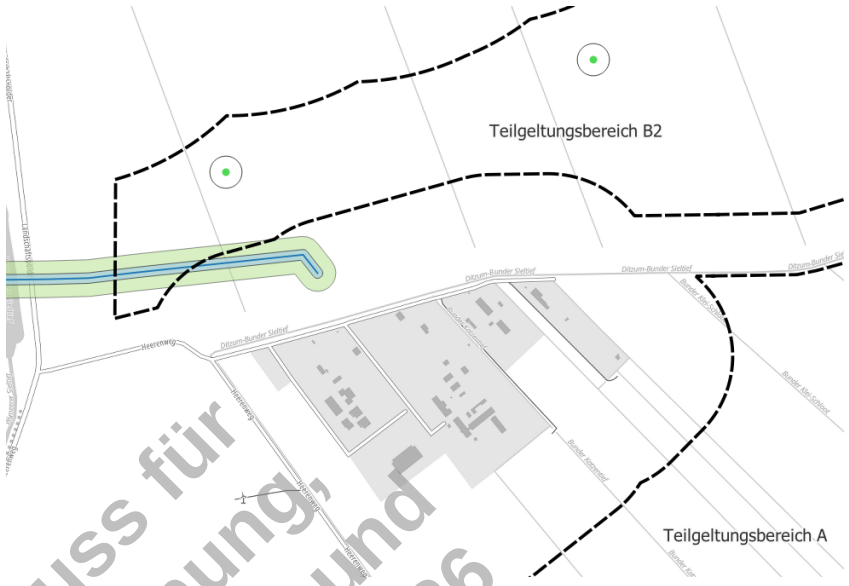
Abstände zu WEA	Laut Angaben des Leitungsbetreibers muss der Abstand bei Einzelanlagen zwischen Mastachse und Leitung min. 35 m betragen (obenstehend hellgrün). Bei Windparks (max. 3 WEA parallel auf einem Kilometer geradlinige Länge der Ferngasleitung) seien ggf. größere Abstände in Abhängigkeit von Höhe, Leistung etc. einzuhalten. Es sei eine Einzelfallprüfung auf Vorhabenebene durchzuführen (Schreiben Open Grid 06.03.2024 und 14.02.2025).
Abwägungs-ergebnis	Im Teilgeltungsbereich A - Interessentenpolder sowie Teilgeltungsbereich B2 - Landschaftspolder sind Sicherheitsabstände zur Gasleitungstrasse zu berücksichtigen, die jedoch die Nutzung der Flächen nicht grundsätzlich in Frage stellen (siehe auch Abwägung unter Leitung Nr. 5).

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

Nr. 10

Leitungen im Bestand – Gas
Teilgeltungsbereich B2 - Landschaftspolder

Leitungsbetreiber	Open Grid / Gasunie
Bezeichnung	Ferngasleitung Bunde Oude RG063405000 DN 900
Schutzstreifen	10 m (7,50 m beidseitig) (nebenstehend hellblau)



Abstände zu WEA	Laut Angaben des Leitungsbetreibers muss der Abstand bei Einzelanlagen zwischen Mastachse und Leitung min. 35 m betragen (obenstehend hellgrün). Bei Windparks (max. 3 WEA parallel auf einem Kilometer geradlinige Länge der Ferngasleitung) seien ggf. größere Abstände in Abhängigkeit von Höhe, Leistung etc. einzuhalten. Es sei eine Einzelfallprüfung auf Vorhabenebene durchzuführen (Schreiben Open Grid 06.03.2024 und 14.02.2025).
Abwägungs-ergebnis	Im Teilgeltungsbereich B2 - Landschaftspolder sind südlich im Plangebiet Sicherheitsabstände zu berücksichtigen, die jedoch die Nutzung der Flächen nicht grundsätzlich in Frage stellen (siehe hierzu auch die Abwägung unter Leitung Nr. 5).

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

Nr. 11

Leitungen im Bestand – Gas
Teilgeltungsbereich A – Interessentenpolder / Teilgeltungsbereich B2 - Landschaftspolder

Leitungsbetreiber	Gastransport Nord GmbH (GTG)
Bezeichnung	Erdgas-Hochdruckleitung Nr. 11.00.00 „Landschaftspolder - Mooräcker“ (Schreiben vom 10.02.2025) DN 400, 70 bar
Schutzstreifen	i.d.R. 8 m (4 m beidseitig) nebenstehend hellblau) Stahlbetonfundamente am Schutzstreifenrand sind nach Vorgabe der GTG zu errichten und durch eine Isolationsschicht vom Erdreich zu trennen.



Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

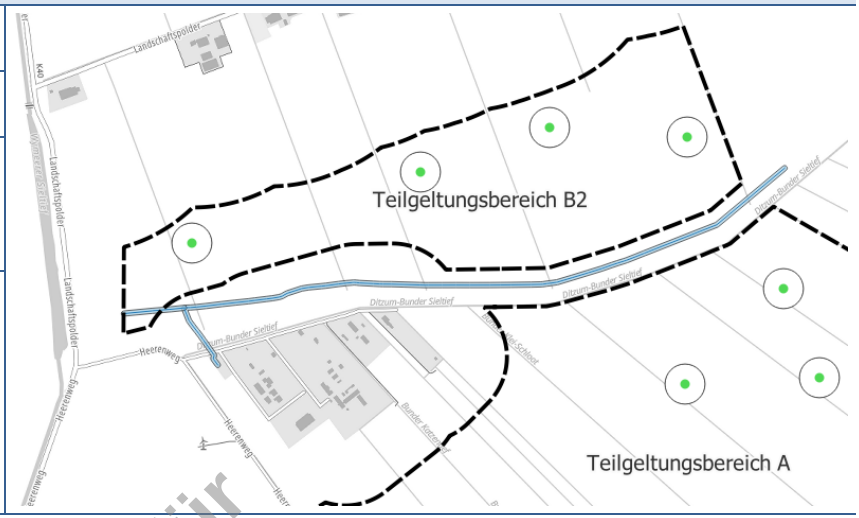
Abstände zu WEA	Der Leitungsbetreiber verweist bezüglich der Abstände auf ein allgemeines fachliches Gutachten [33]. (Veenker 2020). Der einzuhaltende Sicherheitsabstand sei abhängig von der Nabenhöhe sowie der Klasse der WEA. Außerdem sei zwischen einzelnen Anlagen und Windparks (max. 3 WEA parallel auf einem Kilometer geradlinige Länge der Ferngasleitung) zu unterscheiden. Im Zuge einer Maximalbetrachtung seien für WEA der Klasse 5 mit einer Nabenhöhe von bis zu 170 m 35 m Abstand bei Einzelanlagen (obenstehend hellgrün) und 180 m (obenstehend grün) bei Windparks einzuhalten.
Abwägungs-ergebnis	Die Leitung verläuft zwischen dem Teilgeltungsbereich A - Interessentenpolder und B2 - Landschaftspolder. Die Anlagenstandorte können so gewählt werden, dass die Belange des Leitungsbetreibers berücksichtigt werden. Anforderungen, die sich ggf. bei Unterschreitung der geforderten Sicherheitsabstände ergeben, können durch sonstige sichernde Maßnahmen und Vorlage eines Einzelgutachtens im Rahmen des Genehmigungsverfahrens in Kenntnis der genauen Anlagenstandorte und -konfigurationen berücksichtigt werden. Von einer Vereinbarkeit der Belange ist auszugehen.

33 Veenker Ingenieure, Windenergieanlagen in Nähe von Schutzobjekten – Bestimmung von Mindestabständen (2020)

Nr. 12

Leitungen im Bestand – Gas - Teilgeltungsbereich B2 - Landschaftspolder

Leitungsbetreiber	EWE netz GmbH
Bezeichnung	PN 100/2007 DN 600
Schutzstreifen	i.d.R. 8 m (4 m beidseitig) nebenstehend hellblau)
Abstände zu WEA	k.A.



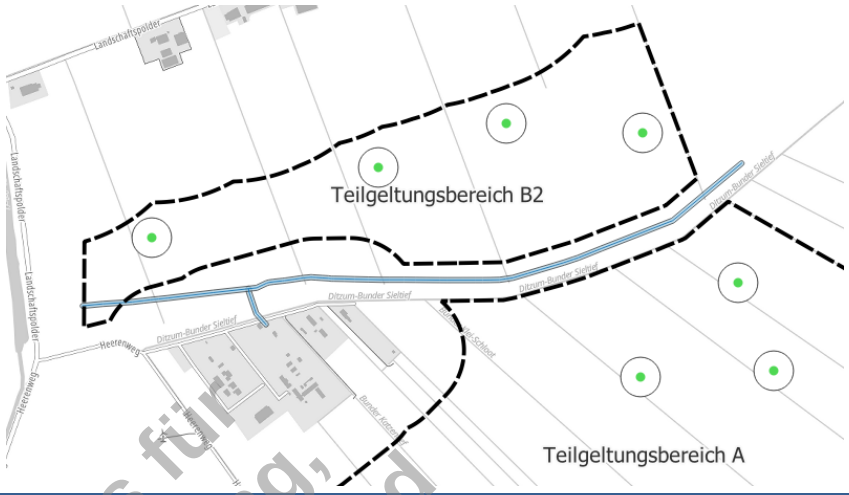
Abwägungs-ergebnis	Mit Schreiben vom 19.12.2024 teilt die EWE Netz GmbH mit, dass das Erdgashochdrucknetz durch die Näherung von Baumaßnahmen betroffen werden könne. Die Leitungen und Anlagen seien in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Es sei sicherzustellen, dass diese Leitungen und Anlagen durch Bauvorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt würden. Ein Schutz der Leitungen kann grundsätzlich gewährleistet werden. Die geplante Sonderbaufläche ist so groß, dass sich genügend Möglichkeiten ergeben, die Windenergieanlagen so zu platzieren, dass notwendige Schutzbestimmungen eingehalten werden. Für den Teilgeltungsbereich B2 – Landschaftspolder verläuft die Trasse weitgehend südlich außerhalb und parallel zum Ditzum-Bunder-Sieltief. Sie wird für mögliche WEA-Standorte hier infolge der Abstände nicht wirksam. Im westlichen Teilgeltungsbereich quert sie in einem kleinen Teilstück das Plangebiet und ist mit den Sicherheitsabständen zu berücksichtigen, die jedoch die Nutzung der Flächen nicht grundsätzlich in Frage stellen

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

Nr. 13

Leitungen im Bestand – Gas
Teilgeltungsbereich B2 - Landschaftspolder

Leitungsbetreiber	EWE Netz GmbH
Bezeichnung	PN 100/2003 DN 600
Schutzstreifen	i.d.R. 8 m (4 m beidseitig) nebenstehend hellblau)
Abstände zu WEA	k. A.



Abwägungs-ergebnis

Für den Teilgeltungsbereich B2 – Landschaftspolder verläuft die Trasse weitgehend südlich außerhalb und parallel zum Ditzum-Bunder-Sieltief. Sie wird für mögliche WEA-Standorte hier infolge der Abstände nicht wirksam. Im westlichen Teilgeltungsbereich quert sie in einem kleinen Teilstück das Plangebiet und ist mit den Sicherheitsabständen zu berücksichtigen, die jedoch die Nutzung der Flächen nicht grundsätzlich in Frage stellen.

Es liegt ein aktuelles Gutachten (Nov. 2025)[34] vor, dass mögliche Betreiber von Windenergieanlagen im Teilgeltungsbereich Landschaftspolder vorsorgend zur sachgerechten Abwägung der Problematik in Auftrag gegeben haben. In diesem Gut-achten wird auch die Betrachtung für die Leitungen der EWE durchgeführt. Für die nächstgelegene, mögliche geplante Windenergieanlagen wären danach keine Sicherungsmaßnahmen erforderlich und die erforderlichen Grenzwerte für die Sicherung der Leitungen würden eingehalten (Gutachten, dort Seite 62-78).

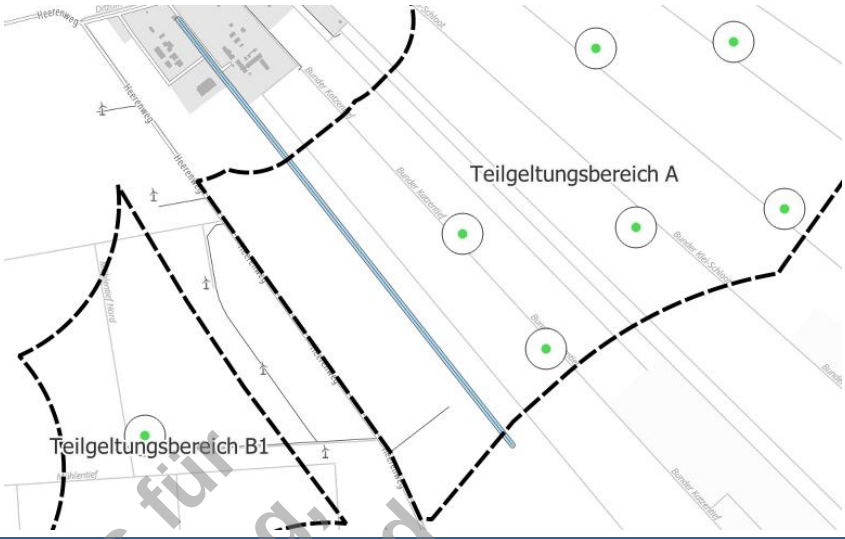
Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt - Z 01.2026

34 Gutachten, Windpark Landschaftspolder, Bewertung der Gefährdung von Süßgaslei-tungen und Stationen durch vier Windenergieanlagen des Typs Nordes N163/6x, erstellt durch Veenker Ingenieure, Projekt 30724 vom 14.11.2025)

Nr. 14

Leitungen im Bestand – Gas
Teilgeltungsbereich A – Interessentenpolder

Leitungsbetreiber	EWE Netz GmbH
Bezeichnung	PN 84/2002 DN 200
Schutzstreifen	i.d.R. 8 m (4 m beidseitig) nebenstehend hellblau)
Abstände zu WEA	k.A.



Abwägungs-ergebnis	Im Teilgeltungsbereich A - Interessentenpolder sind Sicherheitsabstände zur Gasleitungstrasse zu berücksichtigen, die jedoch die Nutzung der Flächen nicht grundsätzlich in Frage stellen (siehe auch die Abwägung unter Leitung Nr. 5).

Nr. 15

Leitungen im Bestand – Gas
Teilgeltungsbereich A – Interessentenpolder

Leitungsbetreiber	EWE Netz GmbH
Bezeichnung	PN 84/1990 DN 100
Schutzstreifen	i.d.R. 8 m (4 m beidseitig) nebenstehend hellblau)
Abstände zu WEA	k. A.



Abwägungs-ergebnis	Im Teilgeltungsbereich A - Interessentenpolder sind Sicherheitsabstände zur Gasleitungstrasse zu berücksichtigen, die jedoch die Nutzung der Flächen nicht grundsätzlich in Frage stellen (siehe auch die Abwägung unter Leitung Nr. 5).

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

Nr. 16

Leitungen im Bestand – Gas
Teilgeltungsbereich B2 - Landschaftspolder

Leitungsbetreiber	EWE Netz GmbH
Bezeichnung	PN 100/2012 DN 900
Schutzstreifen	i.d.R. 8 m (4 m beidseitig) nebenstehend hellblau)
Abstände zu WEA	k.A.

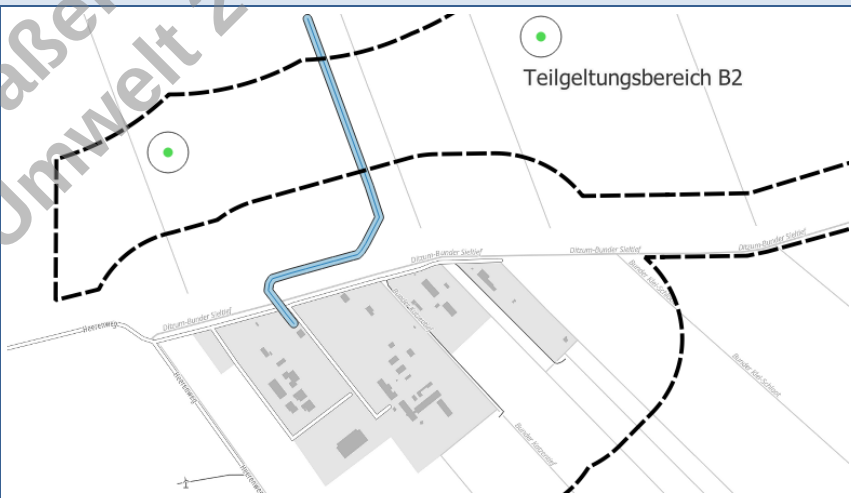


Abwägungs-ergebnis	Im Teilgeltungsbereich B2 - Landschaftspolder sind Sicherheitsabstände zur Gasleitungstrasse zu berücksichtigen, die jedoch die Nutzung der Flächen nicht grundsätzlich in Frage stellen (siehe auch die Abwägung zu Leitung Nr. 5).

Nr. 17

Leitungen im Bestand – Gas
Teilgeltungsbereich B2 - Landschaftspolder

Leitungsbetreiber	EWE Netz GmbH
Bezeichnung	PN 70/1975 DN 400
Schutzstreifen	i.d.R. 8 m (4 m beidseitig) nebenstehend hellblau)
Abstände zu WEA	k.A.



Abwägungs-ergebnis	Im Teilgeltungsbereich B2 - Landschaftspolder sind Sicherheitsabstände zur Gasleitungstrasse zu berücksichtigen, die jedoch die Nutzung der Flächen nicht grundsätzlich in Frage stellen (siehe auch die Abwägung unter Leitung Nr. 5).

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

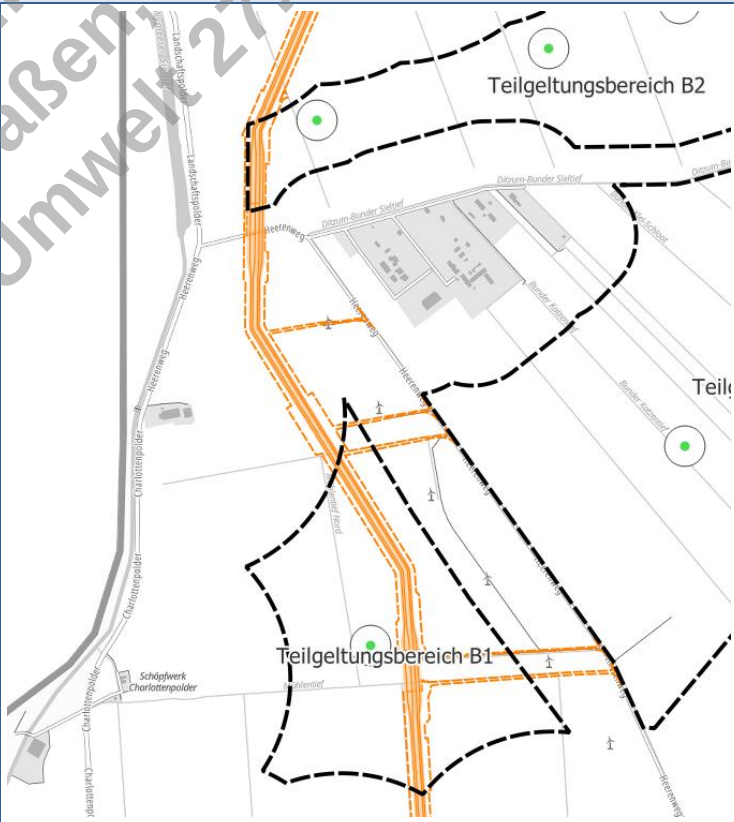
Nr. 18

Leitungen im Bestand – Kabelschutzrohr (KSR) mit einliegendem Lichtwellenleiter (LWL)
Teilgeltungsbereich A – Interessentenpolder - Teilgeltungsbereich B2 - Landschaftspolder

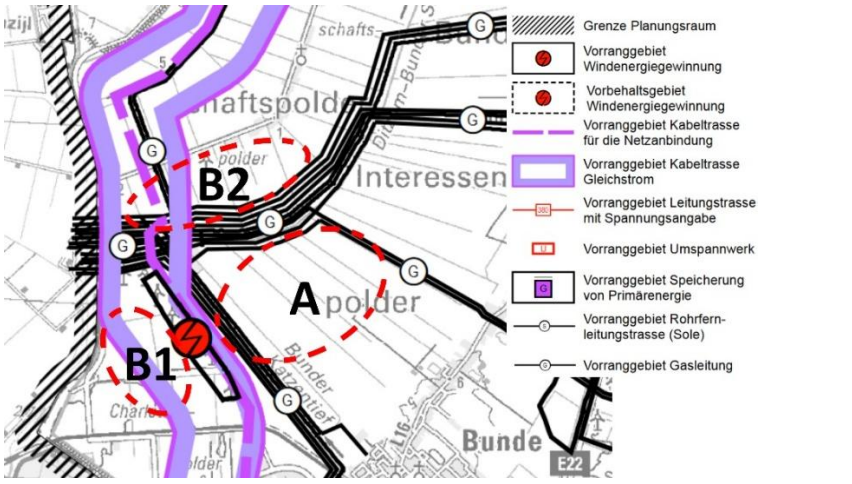
Leitungsbetreiber	GasLINE GmbH & Co. KG Straelen	Verlauf entlang Ditzum Bunder Sieltief / ohne Abbildung
Bezeichnung	LWL / KSR Anlagen GLT 123 002 und 123 004	
Schutzstreifen	2 m (1 m beidseitig) (Schreiben vom 10.02.2025	
Abstände zu WEA	k.A.	
Abwägungs-ergebnis	Der Leitungsverlauf berührt die Sonderbauflächen nicht. Der Bestandsschutz der LWL-KSR-Anlage ist weiterhin gewährleistet und wird durch die 40. Änderung des Flächennutzungsplans nicht zu Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. führen.	

Nr. 19

Leitungen in Planung – Stromtrasse Amprion
Teilgeltungsbereich B1 –Charlottenpolder / Teilgeltungsbereich B2 - Landschaftspolder

Leitungsbetreiber	Amprion	 Darstellung Entwurfsunterlagen RROP (Juni 2024), Themenkarte Energie:
Bezeichnung	BBPIG Vorhaben 1 Höchstspannungsleitung Emden Ost – Osterath (A-Nord) Stromtrasse in Planung (zwei Hochspannungs-gleichstromkabel) BBPIG Vorhaben 78 Höchstspannungsleitung Grenzkorridor II Hanekenfähr - (DolWind 4) BIG Vorhaben 79, Höchstspannungleitung Grenzkorridor II Hanekenfähr (BorWin4) Leitungen planfestgestellt, vorrangig sollen Erdkabel vorgesehen werden (Schreiben Bundesnetz-agentur 29.01.2025)	
Schutzstreifen	k. A.	

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

		
Abstände zu WEA	In der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Leer (2024) ist der Korridor für die **geplanten Hochspannungsleitungen als Vorranggebiet Kabeltrasse** Gleichstrom dargestellt (obenstehend durchgezogene pinke Linie). Bei den geplanten Leitungen handelt es sich um die im Bundesbedarfsplangesetz als Vorhaben Nr. 1 „Höchstspannungsleitung Emden Ost – Osterath“ aufgeführten Leitungen. Bei dem als A-Nord bezeichneten Vorhaben handelt es sich um den Neubau einer rund 300 km langen Höchstspannungsgleichstromleitung vom Netzverknüpfungspunkt Emden bis nach Osterath in NRW. Die Leitung wird in Erdkabelbauweise realisiert. Die Übertragungsnennleistung beträgt 2 GW. Die Inbetriebnahme ist für 2027 vorgesehen. Für diese Leitung hat die Bundesnetzagentur eine Bundesfachplanung durchgeführt. Am 25.02.2021 hat die BNetzA gemäß § 12 Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) die Entscheidung für den Abschnitt A (Emden-Ost bis Raum Bunde) über den Verlauf des verbindlichen Trassenkorridors festgelegt und bekannt gegeben. Mit Schreiben vom 13.01.2025 teilt der Leitungsbetreiber (Amprion GmbH) mit, dass die Vorhaben **A-Nord, DolWin4 und BorWin4** im Planfeststellungsabschnitt NDS1 am 21.08.2024 durch die zuständige Genehmigungsbehörde, die Bundesnetzagentur, planfestgestellt wurden. Die Leitungen befinden sich in Teilbereichen bereits im Bau. Beim im RROP dargestellten Korridor (Vorrangfläche) handelt es sich um einen 1 km breiten Korridor, innerhalb dessen der konkrete Leitungsverlauf liegen wird. Final werden durch die Leitungen **dann 26 m** in Anspruch genommen. In der Zusammenschau ergibt sich zusammen mit BorWin4 und DolWin4 eine **Gesamtschutzstreifenbreite von 37 m**[35]
Abwägungs-ergebnis	Auch unter Berücksichtigung aller Schutzbestimmungen des Leitungsbetreibers können dementsprechend sowohl im Westen des Teilgeltungsbereichs B2 – Landschaftspolder sowie im Teilgeltungsbereich B1 – Charlottenpolder WEA realisiert werden, auch wenn diese Bereiche innerhalb des dargestellten Vorrangkorridors liegen.	

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

35 Entwurf Regionales Raumordnungsprogramm 2024 – Begründung Kapitel 4.4.2 Energieinfrastruktur, Landkreis Leer

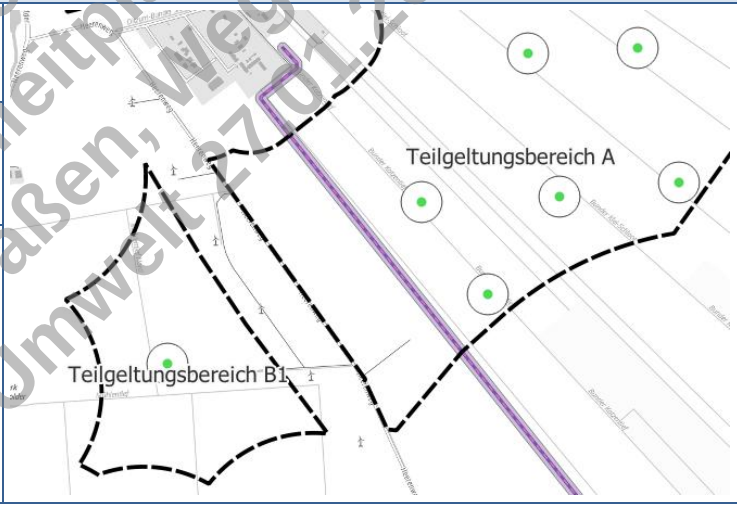
Nr. 20

Leitung in Planung – Erdgas
Teilgeltungsbereich A – Interessentenpolder / Teilgeltungsbereich B2 - Landschaftspolder

Leitungsbetreiber	Open Grid Europe GmbH	Keine Abbildung vorhanden.
Bezeichnung	Ferngasleitung RG 503000000 DN 1200 (Schreiben 14.02.2025)	
Schutzstreifen	10 m	
Abstände zu WEA	k. A.	
Abwägungs-ergebnis	Es sind Sicherheitsabstände zur Gasleitungstrasse zu berücksichtigen, die jedoch die Nutzung der Flächen nicht grundsätzlich in Frage stellen (siehe auch die Abwägung unter Leitung Nr. 5).	

Nr. 21

Leitung in Planung – Wasserstoff
Teilgeltungsbereich A – Interessentenpolder /

Leitungsbetreiber	Open Grid Europe GmbH	
Bezeichnung	H2ercules Nordsee-Ruhr-Link (NRL III) / Bunde – Wettringen	
Schutzstreifen	10 m (pink) (Arbeitstreifen = 39 m (lila))	
Abstände zu WEA	Bei der geplanten Wasserstoffleitung handelt es sich um den **Nordsee-Ruhr-Link** als Teil des H_2ercules Projekts der Open Grid Europe GmbH. Mit dem Nordsee-Ruhr-Link sollen diverse Einspeiser und Abnehmer von Wilhelmshaven über Emden und Bunde bis Nordrhein-Westfalen verbunden werden. Das Plangebiet liegt im Bereich des Übergangs zwischen den geplanten Abschnitten NRL II Dykhausen – Bunde und NRL III Bunde - Wettringen. Beide Abschnitte sollen 2027 in Betrieb genommen werden. Für den Abschnitt III zwischen Bunde und Wettringen läuft derzeit das Planfeststellungsverfahren. Die dort benannte Trasse weist einen Schutzstreifen von 10 m auf (5 m beidseitig der Leitung). Zusätzlich ist für den Bau der Leitung ein Arbeitsstreifen von 39 m im Plangebiet vorgesehen. Konkrete Abstände zu Windenergieanlagen werden nicht benannt.	
Abwägungs-ergebnis	Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist von einer Vereinbarkeit der Planungen auszugehen. Die Schutzabstände und auch der Arbeitsstreifen können berücksichtigt und freigehalten werden. Detaillierte Abstimmungen sind auf Vorhabenebene zu treffen.	

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

Salzstock-bohrung

Südöstlich des Teilgeltungsbereichs A – Interessentenpolder ist eine **Erkundungsbohrung für einen Salzstock** genehmigt worden (siehe auch Abb. 8) Der dafür erforderliche Bohrplatz hat rd. 7000 m² Größe, insgesamt werden nach Angabe des Landesbergamtes 15.000 m² Fläche benötigt. Der erforderliche Bohrturm erreicht ein Höhe von ca. 40 m, die Bohrtiefe wird mit 1.350 m angegeben.

Ziel des Vorhabens ist die Ermittlung von abbaufähigen Salzvorkommen. Die Bohrung wird auf einer Ackerfläche stattfinden. Allerdings ist naturschutzfachlich in den Auswirkungen insbesondere von erforderlichen Grundwasserabsenkungen auszugehen, wobei die Fördermenge unterhalb von 100.000 m³ liegen dürfte. Das geförderte Wasser würde mittels Lanzen dann wieder in den Grundwasserabstrom gegeben. Der Grundwasserspiegel liegt bei 0,3 bis 0,9 m unter Gelände. Die Planungshoheit liegt nicht bei der Gemeinde Bunde, sondern beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie in Hannover.[36]

Eine Unvereinbarkeit der Planung bezogen auf das Planziel der Gemeinde und die Umsetzung von Windenergieanlagen ist nicht erkennbar. Allerdings müssten ggf. Grundwasserabsenkungen in größerem Stil auf ihre Auswirkungen (Geländesenkungen) auf benachbarten Fundamente von Windenergieanlagen hinterfragt werden. Auch die zu erwartenden Geräuschbelastungen müssen für die benachbarten Wohnnutzungen unter Berücksichtigung der gemeindlichen Planziele und der geplanten Windparks in eine Berechnung eingestellt werden.

Mit Schreiben vom 24.01.2025 teilt die NOBIAN Salz GmbH mit, dass das erwartete Salzvorkommen ab einer Tiefe von ca. 500 m beginnt und unter einer festen Gesteinsdecke liegt. Die eigentliche Aussolung würde erst in 1300-1400 m Tiefe beginnen, wobei darauf geachtet würde, dass oberhalb der Kaverne ein stabiles Salzdach bestehen bliebe. Negative Auswirkungen der von uns geplanten Salzförderung auf den Betrieb von Windenergieanlagen auf den im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen seien daher nicht zu erwarten. Die NOBIAN stütze sich bei dieser Bewertung auf ihre Erfahrung und sei überzeugt, dass sich geplante Windenergievorhaben und Salzförderung ohne Probleme gemeinsam realisieren lassen werden.

Mit Schreiben vom 30.1.2025 teilt der Landkreis Leer mit, dass das Unternehmen Nobian Salz GmbH für das Erlaubnisfeld Bunde die bergrechtliche Erlaubnis am 09.12.2024 vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) erhalten hat (befristet vom 01.01.2025 bis 31.12.2029). Dieses Erlaubnisfeld ist mit knapp 5,8 km² sehr groß und überlagert den Großteil des Teilgeltungsbereichs A Interessentenpolder. Weiterhin ist bislang nur die Erkundungsbohrung benannt; sofern dieses aus Sicht des Unternehmens zu erfolgreichen Ergebnissen führt, ist davon auszugehen, dass weitere Bohrungen zur Solegewinnung erfolgen sollen.

Die Gemeinde Bunde geht davon aus, dass in jedem Fall die vorliegende gemeindliche Planung zur Windenergie als Vorrang in den Abgleich mit ggf. geplanten weiteren Solebohrungen eingestellt wird und das Landesbergamt die Vereinbarkeit beider Planungen gewährleisten wird.

- Rohstoffsicherung (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 f BauGB)

Rohstoff-wirtschaft

Die Belange der Rohstoffwirtschaft sind nicht berührt.

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

36 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Unterlagen zur Erkundungsbohrung NK 1e

3.10 Belange des Verkehrs

§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB

Externe Erschließung

Die Teilgeltungsbereiche sind – wie die derzeitigen landwirtschaftlichen Flächen auch - grundsätzlich erschlossen. Die Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf übergeordneten Straßen werden durch die Planung nicht tangiert. Während des Baus von Anlagen sind regelmäßig genehmigungsfähige Sondertransporte erforderlich, für die frühzeitig die erforderlichen Genehmigungen und Vorbereitungen (z.B. Aufweitungen von Straßenradien bei Anlieferung) eingeholt werden. Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung ergibt sich kein Regelungserfordernis.

Mit Schreiben vom 30.01.2025 Teilt das Straßen- und Tiefbauamt des Landkreises Leer mit, dass gegen die 40. Änderung aus seiner Sicht keine Bedenken bestehen.

Interne Erschließung

Die innere Erschließung des Plangebiets ist nicht Teil der Flächennutzungsplanung. Dennoch kann festgestellt werden, dass die Erschließung innerhalb der Teilgeltungsbereiche grundsätzlich möglich ist.

Luftfahrt

Die luftrechtliche Zustimmung für Anlagen über 100 m über Grund wird im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens angefordert. Für die Flächennutzungsplanung ergibt sich kein weiteres Regelungserfordernis.

Flugplätze des Bundes und der Länder oder Anlagenschutzbereiche nach § 18 a LuftVG sind mit ihren entsprechenden Schutzbestimmungen im vorliegenden Fall nicht betroffen.

Das Plangebiet liegt auch nicht in einem Bereich der nach § 33 Luftverkehrs-Ordnung festgelegten Flugverfahren für Flüge nach Sichtflugregeln und damit ist die sichere Durchführung des an- und abfliegenden Luftverkehrs nach Sichtflugregeln auch nicht gefährdet.

Mit Schreiben vom 10.01.2025 teilt die Deutsche Flugsicherung (DFS) mit, dass ihre Belange durch die Planung nicht berührt sind und sie weder Bedenken noch Anregungen vorbringt.

Bahnverkehr

Mit Schreiben vom 08.01.2025 teilt die Deutsche Bahn Immobilien mit, dass für die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes Sicherheitsabstände gelten, um die Eisenbahn vor Gefahren des Eisabwurfs, des Brandes (insbesondere bei Brand im Turm, in der Gondel und des Rotors), des Turmversagens, des Rotorblattbruchs und für den Ausschluss von Störpotentialen, dem sog. Stroboskopeffekt, zu schützen. Um dies zu gewährleisten, müssten WEA gemäß EiTB Teil A Kapitel A 1 lfd. Nr. 1.2.8.7 i.V.m. Anlage A 1.2.8/6 einen Abstand von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) Abstand zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen.

Nach Prüfung des Sachverhaltes liegt der Abstand bei mindestens 250 m an der nächstgelegenen Stelle zu den Bahngleisen (Teilgeltungsbereich B 1 - Charlottenpolder). Die Gemeinde hat die Flächendarstellungen so vorgenommen, dass Rotor-in gilt, somit in jedem Fall nur die Spitze eines Flügels in 250 m Entfernung zum Bahngleis wirkt und bei einer durchschnittlichen Flügellänge einer WEA von 75 m stünde eine WEA bereits 325 m von den Gleisen entfernt. Es besteht somit ausreichend Platz[37] in den Sonderbauflächen die Anlagen je nach Höhe außerhalb des erforderlichen Sicherheitsbereichs zu platzieren. Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung sind keine weiteren Regelungen erforderlich.

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

37 Entsprechend den Darlegungen im Veekner Gutachten von 2020 gilt eine Abstand zwischen WEA und Bahnstrecke bei großen modernen Anlagen von 260 m als hinreichend um den Sicherheitserfordernissen genüge zu tun.

3.11 Belange der Verteidigung, des Zivilschutzes

§ 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB

Verteidigung/ Militär

Die Belange der Verteidigung und des Militärs sind von der Planung nicht betroffen. Es werden **keine militärischen Einrichtungen** tangiert.

Kampfmittel

Es liegen keine Hinweise auf eine Bombardierung innerhalb des Änderungsbereichs vor. Kampfmittelfunde sind nicht bekannt. Es kann jedoch nie vollständig ausgeschlossen werden, dass dennoch bei Bauarbeiten Kriegsblindgänger aufzufinden sind. Bei Baumaßnahmen ist deshalb jederzeit auf mögliche Kampfmittel zu achten, bei Funden sind jegliche Arbeiten unmittelbar einzustellen und die zuständigen Dienststellen zu benachrichtigen. Ein entsprechender Hinweis ist in die Planzeichnung aufgenommen.

Die Luftbildauswertung wird seitens der Flächeneigentümer / möglichen Vorhabenträger im Gebiet veranlasst. Grundsätzliche Auswirkungen auf die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich nicht. Soweit sich bei der Recherche Hinweise auf Kampfmittel im Boden ergeben, müssen diese vor jeglichen Bauarbeiten ordnungsgemäß durch den zuständigen Kampfmittelräumdienst behoben werden.

3.12 Belange städtebaulicher Entwicklungskonzepte

§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB

Standort-konzept Windenergie

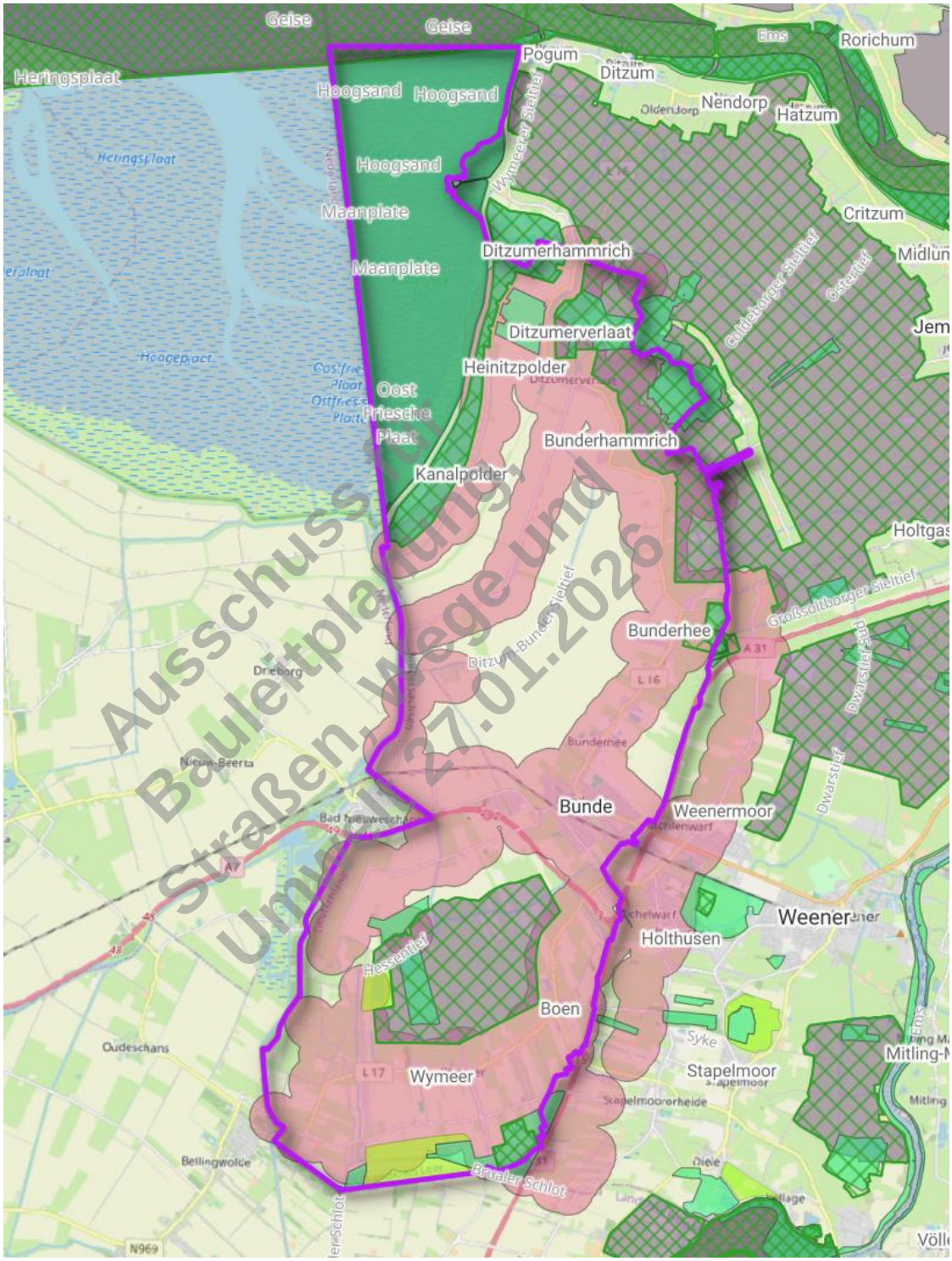
Die Gemeinde Bunde hat bereits frühzeitig in den 90er Jahren ein Standortkonzept Windenergie erarbeitet, indem Diskussionen über harte Tabuflächen (hier können aufgrund gesetzlicher Regelungen keine WEA errichtet werden), über weiche Tabufläche (Flächen, die in der Einschätzung der Gemeinde als ungeeignet für WEA erscheinen) sowie Prüfräume erfolgten. Diese Übersicht über die gemeindlichen Möglichkeiten wurde mehrmals in den folgenden Jahren aktualisiert und ergänzt. Das Material diente stets als zusammenfassende Entscheidungsgrundlage für die Diskussion möglicher Standorte.

Die vorliegenden gewählten drei Teilgeltungsbereiche sind insoweit auf Basis dieses Materials diskutiert und entwickelt worden und stehen in voller Übereinstimmung mit den Aussagen des Konzeptes.

Mit Schreiben vom 30.1.2025 teilt der Landkreis mit, dass eine reine Positivplanungen bei der Ausweisung von Windenergiegebieten kein gesamträumliches Planungskonzept mehr erforderlich mache. Es bedürfe jedoch weiterhin einer konzeptionellen Grundlage, die die Flächenauswahl nachvollziehbar mache und begründe. Die Gemeinde erinnert diesbezüglich daran, dass bereits bei den beiden (seit langem genehmigten und bestehenden) Windparks Heerenweg und Bunderhee eine Gesamtschau des Gemeindegebietes in Form eines Standortkonzeptes vorgelegt wurde. An dieser Stelle wird nochmals die wesentliche konzeptionelle Grundlage (hier die immissionsschutzrechtlichen Belange und die naturschutzfachlichen Belange) der Gemeinde offengelegt, die zeigen, dass der gewählte Standort in der Gesamtschau des Gemeindegebietes geeignet und zielführend ist. Der Auszug aus den Materialien des Standortkonzeptes zeigt, dass im südlichen Gemeindegebiet kleinere freie Entwicklungsflächen nur in direkter Nachbarschaft (südlich) zum großen FFH Gebiet (Wymeer) vorhanden wären und dass der nun vorliegende gewählte Planungsraum im Bereich des Heerenweges bzw. des *Ditzum-Bunder Sieltiefs* auch weiterhin städtebaulich zielführend ist.

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

Abb. 12 Tabuflächen für Windenergie im Gemeindegebiet von Bunde (lila Begrenzung) – 500 m Schutzkreise um Wohnhäuser (rot), FFH Gebiete (grün), EU Vogelschutz (lila), Vorranggebiete Natur und Landschaft (grün), Landschaftsschutzgebiete(grün kariert), Stand 2021, Kartengrundlage open street map



Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

Sonstige städtebauliche Konzepte

Es bestehen keine sonstigen gemeindlichen oder überörtlichen Entwicklungskonzepte, die der Planung entgegenstehen.

3.13 Belange der Wasserwirtschaft / des Hochwasserschutzes

§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB

Hochwasser

Das Plangebiet ist nicht als Überschwemmungsgebiet, vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (§ 76 WHG) oder Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten (§ 78b WHG) ausgewiesen.

In der Hochwassergefahrenkarte für die Küstenregion Ems (Stand 31.12.2019, Kartenblatt 12)[38] gemäß Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) werden für den Fall eines HW_{extrem} potentielle Wassertiefen von > 4 m für geschützte Bereiche dargestellt. Da das Gemeindegebiet durch Deiche geschützt ist beziehen sich die potentiellen Wassertiefen auf den unwahrscheinlichen Fall, dass die Deiche versagen oder ihre Bemessungsgrenze überschritten wird.

Die **Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz** vom 19.08.2021 benennt als länderübergreifender Raumordnungsplan Ziele und Grundsätze der Raumordnung hinsichtlich der Hochwasservorsorge. Folgende Aspekte sind dabei für die Planung als relevant anzunehmen:

- L.1.1 – Ziel der Raumordnung - Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und die Schutzwürdigkeit der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.

Laut Kartenwerk kann es im Falle des Versagens von Hochwasserschutzreinrichtungen zu potentiellen Wassertiefen von > 4 m im Plangebiet kommen. Informationen zu möglichen Fließgeschwindigkeiten im Falle eines Hochwassers liegen nicht vor. Es sind der Gemeinde keine Hochwasserereignisse auf der Fläche bekannt oder in solcher Weise dokumentiert, dass sie für die Bewertung des Risikopotentials der Fläche als Referenz herangezogen werden können.

- III. Schutz vor Meeresüberflutungen III.1 (Z) - Der Raum, der für eine aus wasserwirtschaftlicher Sicht später notwendig werdende, rechtlich mögliche Verstärkung von technischen Anlagen zum Schutz vor Meeresüberflutungen erforderlich sein wird, ist binnenseitig von entgegenstehenden Nutzungen und Funktionen freizuhalten.

Das Plangebiet liegt in deutlichem Abstand zu der 1. und 2. Deichlinie entlang des Dollarts. Die überplanten Flächen werden für eine Erweiterung, Verstärkung oder Veränderung der Deichlinien nicht benötig.

- III.3 (G) - Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Schutz vor Meeresüberflutungen nicht nur unerheblich beeinträchtigen, sollen weder geplant noch zugelassen werden. Zweite Deichlinien, die Teil des geltenden wasserwirtschaftlichen Konzeptes zum Schutz von Meeresüberflutungen sind, sollen erhalten und, soweit dies gemäß § 7 Absatz 4 ROG möglich ist, räumlich gesichert werden. Neues Vorland für den Schutz vor Meeresüberflutungen soll dort geplant und räumlich gesichert werden, wo dies aus wasserwirtschaftlicher Sicht sinnvoll und naturverträglich möglich ist. Soweit hochwasserbedingte Rückstaueffekte zur Beeinträchtigung der Binnenentwässerung

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

38 NLWKN: Hochwassergefahrenkarte HQextrem, Koordinierungsraum Untere Ems, Gewässer Küstengebiet Ems, M 1: 25.000, Kartenblatt 12 von 22, Stand 31.12.2019

führen können und es aus wasserwirtschaftlicher Sicht geboten ist, sollen Speicherflächen im Binnenland für den Rückstau angelegt sowie räumlich gesichert werden.

Es ist davon auszugehen, dass die Windenergieanlagen nach dem Stand der Technik errichtet werden und auch deren Risiken für Extremhochwasser minimiert sind. Die Polderflächen werden zudem aktiv z.B. durch Schöpfwerke entwässert. Durch den Bau von WEA werden nur geringfügig Flächen durch Fundamente und Zuwegungen in Anspruch genommen. Die Flächen zwischen den einzelnen WEA stehen weiterhin als Retentionsräume zur Verfügung.

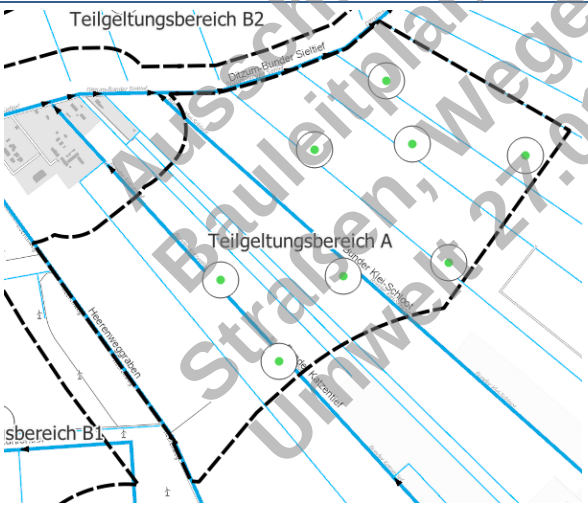
Es sind demnach keine erheblichen Beeinträchtigungen des Küstenschutzes durch die vorliegende Planung zu erwarten. Die Anforderungen der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz finden in der Planung Berücksichtigung. Da für das gesamte Gemeindegebiet das gleiche Hochwasserrisiko ermittelt wurde, ist eine Flächeninanspruchnahme mit geringerem Hochwasserrisiko hinsichtlich des Planziels ohnehin nicht möglich.

Gewässer

In den Teilgeltungsbereichen und der nahen Umgebung befinden sich mehrere **Gräben II. Ordnung** sowie mehrere **kleinere Gräben** (III. Ordnung). Auf Ebene der Flächennutzungsplanung werden keine Aussagen über die konkreten Standorte der einzelnen WEA bzw. deren Erschließung getroffen. Somit können die Standorte grundsätzlich so gewählt werden, dass erhebliche Auswirkungen auf Gewässer vermieden werden. Die Größe des Areals bietet hierfür ausreichende Wahlmöglichkeiten.

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

Abb. 13 Gewässernetz in den Teilgeltungsbereichen

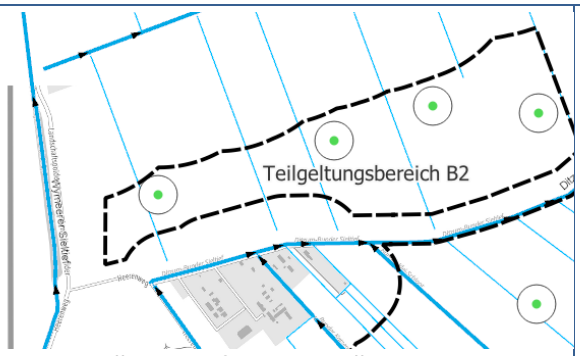


Im Teilgeltungsbereich A – Interessentenpolder verlaufen mit dem *Bunder Klei-Schloot* und dem *Bunder Katzentief* Gewässer II. Ordnung. Parallel dazu verlaufen mehrere unklassifizierte Gräben.

Im Norden und Westen grenzen mit dem *Ditzum-Bunder Sieltief* und dem *Heerenweggraben* weitere Gewässer II. Ordnung an den Teilgeltungsbereich an.



Im Teilgeltungsbereich B 1 – Charlottenpolder verlaufen mit dem *Mühlentief* und dem *Mühlentief Nord* zwei Gewässer II. Ordnung.



Eigene Darstellungen auf Kartengrundlage LGLN 2024

Im Teilgeltungsbereich B2 – Landschaftspolder verlaufen parallel zueinander mehrere unklassifizierte Gräben.

Südlich angrenzend verläuft parallel zum Bunder Interessentendeich mit dem *Ditzum-Bunder Sieltief* ein Gewässer II. Ordnung.

Oberflächenentwässerung

Eine ordnungsgemäße Oberflächenwasserbewirtschaftung versiegelter Flächen wird im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft und es werden bei Bedarf Maßnahmen beauflagt. Von einer ordnungsgemäßen und naturverträglichen Bewirtschaftung des anfallenden Oberflächenwassers ist auszugehen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ergibt sich kein Regelungsbedarf.

3.14 Belange von Flüchtlingen / von Asylsuchenden

(§ 1 Abs. 6 Nr. 13 BauGB)

Die Belange werden nicht berührt.

3.15 Belange der Versorgung mit Grünflächen / Freiflächen

§ 1 Abs. 6 Nr. 14 BauGB

Die Belange werden nicht berührt.

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

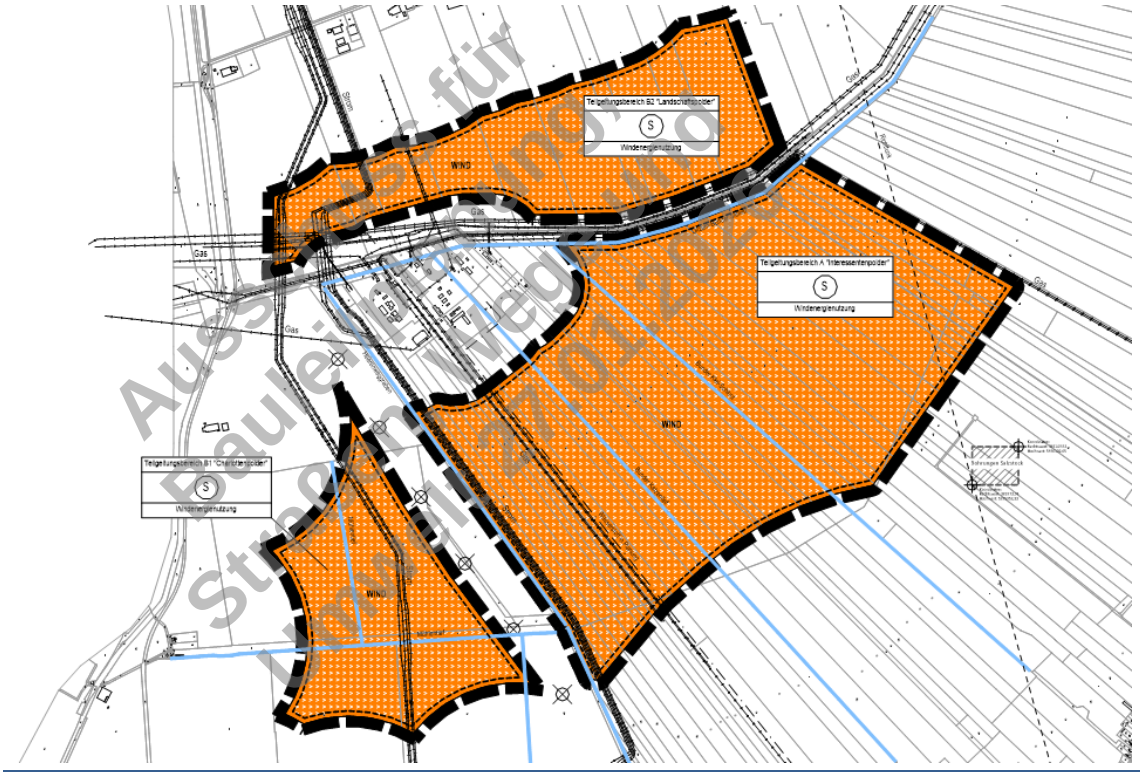
4 Inhalte der Planänderung

Mit der 40. Änderung des Flächennutzungsplans werden entsprechend den städtebaulichen Zielen und den vorgenommenen Abwägungen der Gemeinde nachfolgende Darstellungen getroffen

- Die Planung besteht aus drei Teilgeltungsbereichen (TGB) (für die Erläuterung der getroffenen Abgrenzungen wird auf Kapitel 2 verwiesen);
- es werden drei **Sonderbauflächen (S) mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“** dargestellt:

Teilgeltungsbereich A	Interessentenpolder	213 ha
Teilgeltungsbereich B1	Charlottenpolder	55 ha
Teilgeltungsbereich B2	Landschaftspolder	72 ha.

Abb. 14 Auszug aus der Planzeichnung (Verkleinerung) der 40. FNP Änderung


Teilgeltungsbereich B2 "Landschaftspolder"
S
Windenergienutzung
Teilgeltungsbereich A "Interessentenpolder"
S
Windenergienutzung
Teilgeltungsbereich B1 "Charlottenpolder"
S
Windenergienutzung
WIND
WIND
WIND
Gas
Gas
Gas
Graben
Graben
Graben

Besonderer Hinweis

Die Gemeinde Bunde geht davon aus, dass es sich gemäß der Umsetzung der EU-Richtlinie[39] **zugleich um eine Beschleunigungsgebiet** handelt, für das in seiner Umsetzung das entsprechende verabschiedete Regelwerk gilt.

Nachrichtliche Übernahmen

Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind oder bestehen, sind bei der Flächennutzungsplanung nachrichtlich oder als Hinweis zu übernehmen (§ 5 Abs. 4 BauGB). Folgende nachrichtliche Übernahmen erfolgen:

- der Verlauf **unterirdischer Leitungen (Gas, Strom, Wasserstoff)** wurde in die Planzeichnung eingetragen,
- der Verlauf von **klassifizierten Gewässerläufen**,
- der Verlauf einer **Richtfunktrasse**.

Rechtsgrundlagen

Es gilt das **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) geändert worden ist, die **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist, sowie die **Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV)** vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

Hinweise

Archäologische Bodenfunde – Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche sowie mittelalterliche und frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese meldepflichtig (§ 14 Abs. 1 NDSchG) und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Leer oder dem archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft, Georgswall 1 – 5 , 26603 Aurich, Tel.: 04941-179932 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen (§ 14 Abs. 2 NDSchG) bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Altlasten – Im Geltungsbereich des Plangebietes ist nach aktuellem Kenntnisstand keine Verdachtsfläche vorhanden. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen oder Altstandorte (bzw. schädliche Bodenveränderungen) zu Tage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Leer zu benachrichtigen.

Kampfmittel – Sollten sich während der Bauarbeiten Hinweise auf Bombenblindgänger oder andere Kampfmittel im Boden ergeben, so ist unverzüglich die nächste Polizeidienststelle, das Ordnungsamt der Gemeinde oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst der zentralen Polizeidirektion in Hannover zu informieren.

Versorgungsleitungen- und Kabel – Die Schutzvorschriften von Leitungsbetreibern sind zu beachten. Vor Baubeginn ist eine Abstimmung mit den Versorgungsunternehmen (Gas, Wasser, Strom, Telekommunikation, Wasserstoff) erforderlich. Die Lage der Versorgungsleitungen ist vor Baubeginn den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen und in der Örtlichkeit zu überprüfen.

Informationsgrundlagen – Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze) können bei der Gemeinde Bunde im Rathaus eingesehen werden.

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

39 Die Änderung der EU-Richtlinie Erneuerbare – Energien – Richtlinie (RED III) ist am 20.10.2023 in Kraft getreten. Die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht durch die Bundesregierung ist am 15.08.2025 in Kraft getreten.

5 Städtebauliche Übersichtsdaten / Verfahren

Städtebauliche Übersichtsdaten

Größe des Änderungsbereichs gesamt	Ca. 340 ha
Sonderbaufläche - Zweckbestimmung Windenergienutzung	
Teilgeltungsbereich A „Interessentenpolder“	213 ha
Teilgeltungsbereich B1: „Charlottenpolder“	55 ha
Teilgeltungsbereich B2 „Landschaftspolder“	72 ha

Zeitlicher Überblick

Datum	Verfahrensschritt	Grundlage
	Aufstellungsbeschluss (VA)	§ 2 Abs. 1 BauGB
12.12.2024 – 31.01.2025	Frühzeitige Behördenbeteiligung	§ 4 Abs. 1 BauGB
	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	§ 3 Abs. 1 BauGB
	Veröffentlichung des Planes	§ 3 Abs. 2 BauGB
	Behördenbeteiligung	§ 4 Abs. 2 BauGB
	Feststellungsbeschluss	

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

Im Auftrag ausgearbeitet von:

P3 Planungsteam GbR mbH, Oldenburg Oldenburg, den	Dr. Schneider / Planverfasser
Bunde, den	Sap / Bürgermeister

Gemeinde Bunde

Landkreis Leer

Umweltbericht

Nach § 2 a BauGB als gesonderter Bestandteil der Begründung zur

40. Änderung des Flächennutzungsplans „Windenergienutzung“

Teilgeltungsbereich A	Interessentenpolder
Teilgeltungsbereich B1	Charlottenpolder
Teilgeltungsbereich B2	Landschaftspolder

Ausschuss für Bauleitplanung und Straßenbau 2026
Umweltbericht



Eigene Darstellung auf Luftbild LGLN, 2025

Unterlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)
sowie der Träger der öffentlichen Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)
Entwurf – Januar 2026

Im Auftrag der Gemeinde erstellt durch:

Ofener Straße 33 a * 26 121 Oldenburg
Fon 0441-74210 * info@p3-plan-partner.de

1 Kurzdarstellung des Planinhalts 3
2 Darstellung der in Fachgesetzen / Fachplänen festgelegten Ziele 4
3 Beschreibung / Bewertung der Umweltauswirkungen / Prüfung der Schutzgüter 15
3.1 Schutzgüter 16
Schutzgut Pflanzen 16
Schutzgut Tiere 18
Schutzgut Fläche 37
Schutzgut Boden 39
Schutzgut Wasser 41
Schutzgüter Luft / Klima 44
Schutzgut Landschaftsbild 45
Schutzgut Mensch 46
Schutzgut Kulturgüter / sonstige Sachgüter 50
3.2 Sonstige Auswirkungen / Wechselwirkungen 51
4 Maßnahmen zur Vermeidung / Verringerung / Ausgleich der Auswirkungen 53
5 Zusätzliche Angaben 56
Methoden / Hinweise auf fehlende Kenntnisse 56
Maßnahmen zur Überwachung 56
Allgemein verständliche Zusammenfassung 57
Informationsquellen 58

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

UMWELTBERICHT

Dieser Umweltbericht gilt für die **40. Änderung des Flächennutzungsplans** der Gemeinde Bunde, die aus insgesamt **drei Teilgeltungsbereichen** besteht.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltwirkungen der Planung ermittelt werden (§ 2 Abs. 4 BauGB). Ein Umweltbericht beschreibt und bewertet die Umweltwirkungen, damit eine sachgerechte Abwägung der Planung erfolgen kann (§ 2a BauGB).

Die Abwägung der einzelnen umweltrelevanten Sachverhalte erfolgt regelmäßig nicht im Umweltbericht, sondern nur in der Begründung zur Planung.

1 Kurzdarstellung des Planinhalts

§ 2 Abs. 4 BauGB, Anlage 1 – Nr. 1, a, b

Planziel

Die Planung soll zusätzlichen Raum zur Nutzung der Windkraft für die regenerative Energieerzeugung in der Gemeinde Bunde bereitstellen, mit entsprechend positiven Konsequenzen für den allgemeinen Klimaschutz und die nachhaltige Energieversorgung der Gesellschaft.

Planung

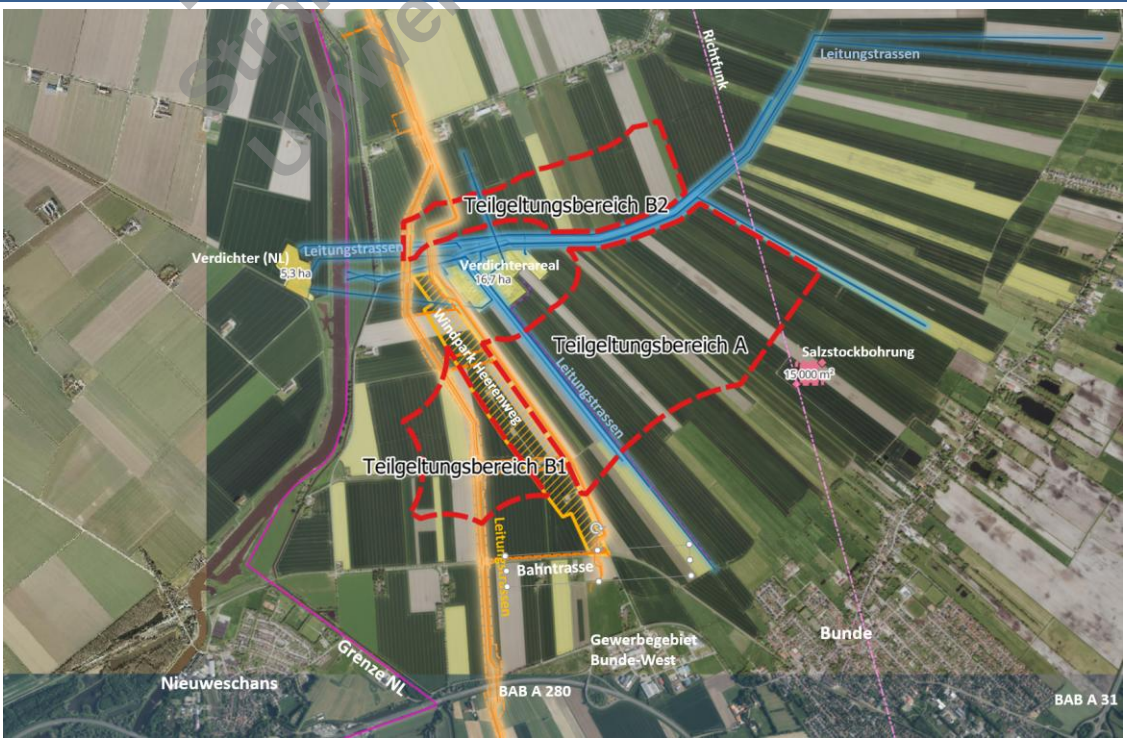
Mit der 40. Änderung des Flächennutzungsplans werden für die drei Teilgeltungsbereiche (A, B1 und B2) **Sonderbauflächen (S)** mit der **Zweckbestimmung „Windenergienutzung“** dargestellt. Die dargestellten Sonderbauflächen sind nach der Platzierung von Windenergieanlagen in den **Zwischenräumen weiterhin landwirtschaftlich nutzbar.** Nachrichtlich übernommen in der Planzeichnung werden mehrere **unterirdisch verlaufende Leitungstrassen**, **Grabenverläufe** sowie eine **Richtfunktrasse**.

Die Wahl des Standortes und auch die Wahl der Abstände zu umliegenden Nutzungen und damit die Abgrenzung des Geltungsbereiches basieren auf den Ergebnissen des gemeindlichen Standortkonzeptes. Zu Wohnhäusern betragen die Abstände mindestens 500 m, zum etwa mittig gelegenen großen Verdichterareal liegt der Abstand bei mindestens 200 m. Die Gemeinde geht vom **Rotor-in-Prinzip** aus, womit auch die Flügelspitzen einer möglichen Windenergieanlage (WEA) innerhalb der Sonderbauflächen liegen müssen. Je höher die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren beantragten Anlagen sein werden und je breiter der Rotordurchmesser sein wird, umso weiter müssen die Anlagen deshalb von den Rändern der Sonderbaufläche abgerückt werden.

Regelungen zur Anzahl, zu einzelnen Standorten oder zur Anlagenhöhe von Windenergieanlagen werden nicht getroffen. Infolge der Größe der geplanten Sonderbauflächen wird in allen drei Teilgeltungsbereichen zusammen mit bis zu 13 modernen leistungsstarken WEA gerechnet.

Ausschuss für Bauleitplanung, Wege und Umwelt 27.01.2026

Abb. 1 Abgrenzung der drei Teilgeltungsbereiche (rot gestrichelt) und umgebende Nutzungen



Quelle: © Luftbild, GeoBasis-DE/LGLN (2026) sowie eigene Darstellung

Standort / Größe

Die drei Teilgeltungsbereiche liegen im westlichen Gemeindegebiet, in Nähe zur niederländischen Grenze. Sie sind zusammen ca. 340 ha groß. Zur schnelleren Übersicht, sind die zutreffenden Aussagen für die jeweiligen Teilgeltungsbereiche im Folgenden farblich markiert.

- Teilgeltungsbereich A Interessentenpolder 213 ha
- Teilgeltungsbereich B1 Charlottenpolder 55 ha
- Teilgeltungsbereich B2 Landschaftspolder 72 ha

Bestand

Die drei Teilgeltungsbereiche bestehen derzeit im Wesentlichen aus Ackerflächen (Polderflächen). Mehrere Entwässerungsgräben durchziehen die Gebiete. Gehölze finden sich nicht (siehe hierzu auch Abb. 10 Biotoptypenkartierung), auch keine Bebauung oder öffentliche Straßen.

Zu allen umliegenden Einzelwohnhäusern (im Außenbereich) halten die Teilgeltungsbereiche 500 m Abstand entsprechend den Kriterien des gemeindlichen Standortkonzeptes. Zum mittig liegenden Gasverdichterareal (rd. 16,7 ha) wird ein Abstand von 200 m gehalten, der bei Anwendung des Rotor-in-Prinzips mindestens der Kipphöhe einer modernen Anlage entspricht. Zum zentralen Siedlungsgebiet der Gemeinde werden mindestens 1.300 m Abstand gehalten, womit hier auch weiterhin ausreichende Entwicklungsspielräume für die Ortslage gegeben sind.

Für diese Flächenplanung für die Nutzung der Windenergie **von rd. 340 ha** sind die Umweltauswirkungen darzulegen.

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

2 Darstellung der in Fachgesetzen / Fachplänen festgelegten Ziele

§ 2 Abs. 4 BauGB, Anlage 1 – Nr. 1 b

Fachgesetze / Ziele

Bei der Planung sind insbesondere folgende Fachgesetze (in der jeweils gültigen Fassung) und die damit verbundenen Ziele zu berücksichtigen:

Abb. 2 Für die Planung relevante Gesetze (in der jeweils gültigen Fassung)

Gesetz	Umweltziele	Berücksichtigung in der vorliegenden Planung
BauGB	• Förderung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung (§ 1 Abs. 5 BauGB)	Windenergieanlagen dienen einer nachhaltigen regenerativen Energieversorgung und liegen in einem herausragenden öffentlichen Interesse. Dies war der Ausgangspunkt der gemeindlichen Planung.
	• Gefordert wird ein sparsamer und umweltschonender Umgang mit Grund / Boden und den sonstigen Schutzgütern (§ 1 a Abs. 2 BauGB)	WEA gelten als eine sehr flächensparende Energieerzeugung, z.B. gegenüber der regenerativen Energieerzeugung mit Photovoltaik-Anlagen. Die Gemeinde nutzt einen vorbelasteten Standort effektiv (zahlreiche Leitungstrassen und technische Anlagen) und erweitert ein bestehendes Windparkareal.
BNatSchG / NNatG	• Schutz der biologischen Vielfalt (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	Eine vorausschauende Wahl des Standortes unter Vermeidung wertvoller Landschafträume im Gemeindegebiet ist erfolgt. Ausgewählt wurden die geeigneten und naturschutzfachlich am wenigsten empfindlichen Flächen im Gemeindegebiet.

	• Schutz der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	Der Schutz von Natur und Landschaft kann im Planfall durch aktive Schutzmaßnahmen (z.B. Abschaltungen in kritischen Fledermaus-Flugzeiten, möglichst geringe Versiegelungen) grundsätzlich in den nachfolgenden Planstufen berücksichtigt werden. Für nicht vermeidbare Eingriffe in die Natur werden Kompensationsmaß-nahmen vorgesehen.
	• Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft, Schutz des Erholungswertes (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	Da die Belange der Windkraft überwiegen und in einem herausragenden öffentlichen Interesse liegen, bestehen nach Gesetz auch Möglichkeiten für Eingriffe in die Landschaft Geldzahlungen zu leisten. Besondere Erholungsräume werden nicht tangiert.
BBodSchG	• Sicherung der Funktionen des Bodens (§ 1 BBodSchG)	Es werden keine schutzwürdigen Böden beansprucht.
	• Abwehr schädlicher Bodenveränderungen (§ 1 BBodSchG)	Der erforderliche Versiegelungsgrad für diese Form der Energieerzeugung ist relativ gering und kann insbesondere nachfolgenden Detail-planungen z.B. bei den Erschließungswegen durch Schotterwege oder wassergebundene Decken deutlich minimiert werden.
BImSchG	• Schutz von Menschen, Tieren, Pflanzen, Boden, Atmosphäre, Kultur- und Sachgütern vor schädlichen Umweltwirkungen (§ 1 Abs. 1 BImSchG)	Gefährdungen für den Menschen werden infolge der gewählten Abstände des Plangebietes zu umliegenden Wohnnutzungen vermieden. Gefährdungen von Sachgütern und technischen Einrichtungen (Verdichterareal, Leitungstrassen) werden ebenfalls durch hohe Abstände vermieden. Zugleich können zur Minimierung von Umweltwirkungen zusätzliche Schutzmaß-nahmen vorgesehen werden.
WHG / NWG	• Nachhaltige Gewässer-bewirtschaftung zum Schutz (§ 1 WHG)	Mögliche Einwirkungen auf das Schutzgut Wasser betreffen vorhandene im Plangebiet verlaufende landwirtschaftliche Entwässerungsgräben. Erfor-derlich Abstände zu den Gräben können infolge der Flächengröße berücksichtigt werden. Sonstige Auswirkungen können minimiert und er-forderliche Grabenquerungen können aus-geglichen werden.
Nds. KlimaG	• Reduzierung der Treibhausgas-emissionen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (§ 1 Abs. 2 Nds. KlimaG)	Der Ausweisung eines Standortes für Wind-energieanlagen steht in Übereinstimmung mit diesem gesetzlichen Ziel.

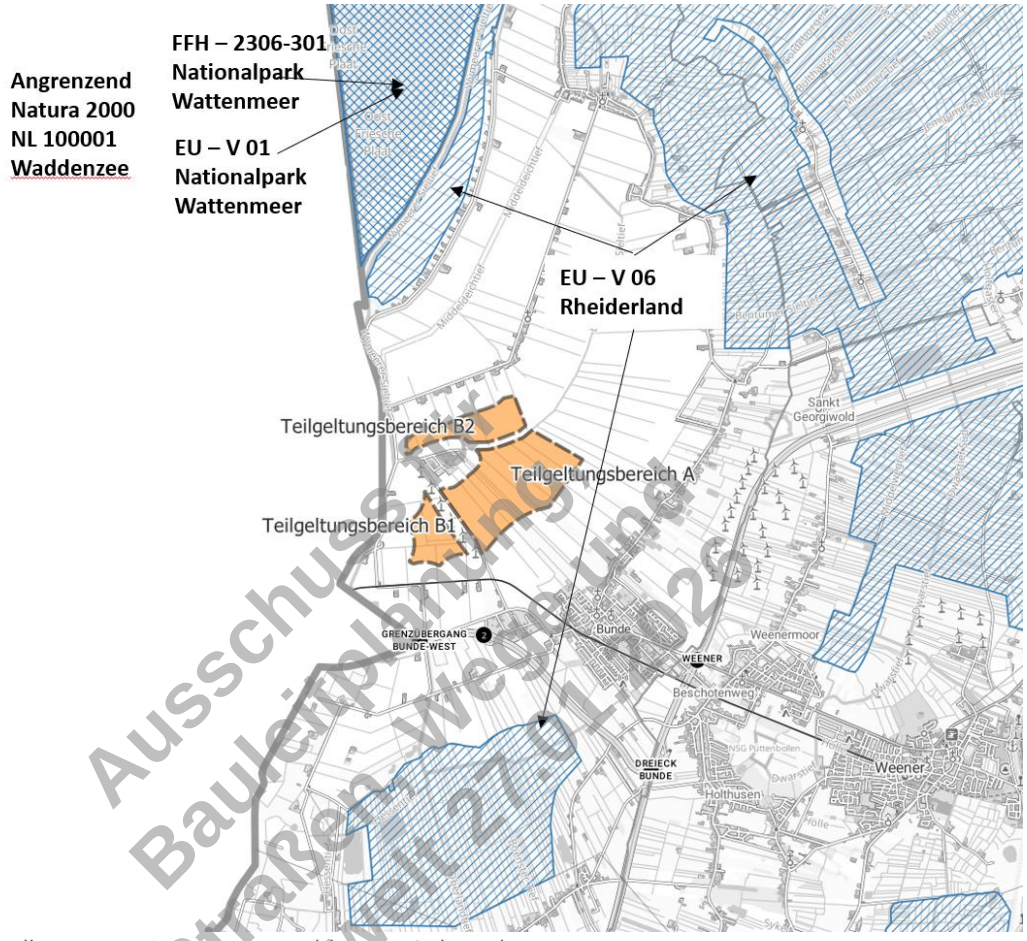
BauGB = Baugesetzbuch / BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz / NNatG Niedersächsisches Naturschutzgesetz / BBodSchG = Bundesbodenschutzgesetz / BImSchG = Bundesimmissionsschutzgesetz / WHG = Wasserhaushaltsgesetz / NWG = Niedersächsisches Wasserhaushaltsgesetz / Nds. KlimaG = Niedersächsisches Klimagesetz

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

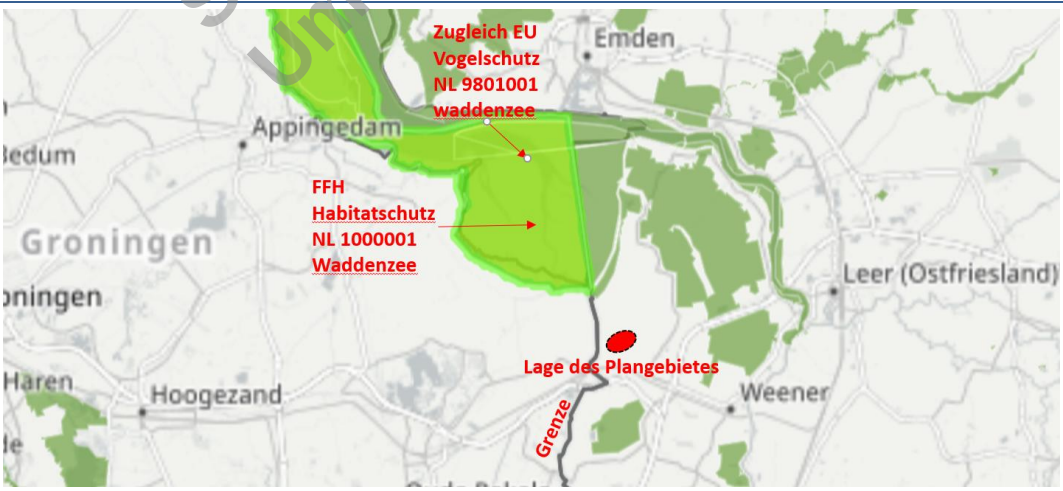
Fachpläne

Die nachfolgende Abbildung zeigt zusammenfassend die in Fachplänen und durch gesetzliche Regelungen **gesicherten geschützten Gebiete und Strukturen** im Umfeld des Plangebiets.

Abb. 3 Kartendarstellung der umliegenden Schutzgebiete auf deutscher Seite (EU-Vogelschutz / FFH Gebiet Wattenmeer) und niederländischer Seite



Quelle: LGLN 2025, Umweltkarten Niedersachsen



Quelle: natura2000.eea.europa.eu

Ausschuss für Bauleitplanung und Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

Abb. 4 Schutzgebiete[1]

Fachplanung	Definition	Schutzweck	Lage in den Teilgeltungs-bereichen	Lage außerhalb (Himmels-richtung und Entfernung)
Natura 2000 (§ 32 BNatSchG)	FFH Gebiet 01 DE-2306-301 Nds. Wattenmeer	Großflächiger Komplex naturnaher Küstenbiotope	Nein	Norden >2,8 km
	Natura 2000 NL 1000001 Waddenzee	Großflächiger Komplex naturnaher Küstenbiotope in Holland	Nein	Nordwesten > 2,8 km
	EU-Vogelschutz DE 2210-401 Nds. Wattenmeer	Feuchtgebiet mit internationaler Bedeutung und Lebensraum für zahlreiche Brut- und Gastvogelarten	Nein	Norden > 2,8 km
	EU-Vogelschutz NL 9801001 Waddenzee	Feuchtgebiet mit internationaler Bedeutung und Lebensraum für zahlreiche Brut- und Gastvogelarten in Holland	Nein	Nordwesten > 2,8 km
	EU-Vogelschutz 06 DE 2709-401 Rheiderland	Brutvogelgebiet der Feuchtwiesen, Überwinterungsgebiet für Gänsearten	Nein	Norden >2,2 km Nordost >3,4 km Süden > 2,8 km
Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	NSG WE 00292 Unterems	Ästuarine Biotoptypen, Brutgebiete, Rastbiotope	Nein	Nordost > 9 km
	NSG WE 00122 Süderkolk	Verlandeter Flachmoorkolk, Erlenbruchwald	Nein	Osten > 3 km
Nationalparke (§ 24 BNatSchG)	NLP NDS 0001 Nds. Wattenmeer	Sandbänke / Dünen / Flachwasserzonen	Nein	Norden > 2 km
Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)	-	-	-	-
Landschaftsschutz-gebiete (§ 26 BNatSchG)	LSG Leer 0003 Rheiderland	Hochwassergeschütztes Marschland, Feuchtgrünland, Vogelschutz	Nein	Norden > 2 km Nordost >2,8 km
Naturparke (§ 27 BNatSchG)	-	-	-	-
Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	-	-	-	-
Geschützte Land-schaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)	GLB LER 0009 Sandentnahme St. Georgiwold	Waldbereich		Osten > 5,6 km
Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)	Bereich Wymeerer Sieltief		-	Westen ca. 300 m
Landesweite Biotopkartierung	2708009 2708012 2908043			Norden > 2 km Nordost >2,8 km Süden > 3 km

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

FFH - Verträglichkeit

Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen (§ 34 Abs. 1 BNatSchG). Obwohl es sich bei der vorliegenden vorbereitenden Bauleitplanung nicht um ein Projekt im Sinne des Naturschutzrechts handelt, sondern eine vorbereitende Planung, liegt bezogen auf die Umweltbelange dennoch die Pflicht vor, entsprechend der Planungsebene zu hinterfragen, ob ein Schutzgebiet in seinen Erhaltungszielen oder seinem Schutzzweck durch die vorliegende Planung erheblich gefährdet würde.

1 Umweltserver Niedersachsen, 2025 sowie natura 2000 viewer 2025 auf EU-Ebene

Wesentlich sind das im Norden liegende **FFH Gebiet Wattenmeer**, das sich Teilen mit dem **EU-Vogelschutzgebiet Wattenmeer** überschneidet bzw. das **Natura 2000 Gebiet Waddenzee** auf niederländischer Seite, das sich wiederum mit dem **EU-Vogelschutzgebiet Waddenzee** überschneidet, sowie das **Vogelschutzgebiet Rheiderland**, das sich mit unterschiedlichen Bereichen sowohl nördlich, östlich und auch weiter südlich vom Planungsraum befindet (siehe hierzu auch die Abbildungen Nr. 3 und 4). Nach Norden beträgt die Entfernung zum EU Vogelschutzgebiet mindesten 2,2 km, nach Osten mindestens 3,4 km und nach Süden mindestens 2,8 km.

Abb. 5 Wirkung der Planung mit den bestehenden Schutzzielen

Fachplanung	Beschreibung / Schutzzweck	Auswirkung
FFH Gebiet 01 DE-2306-301 Natura 2000 Nds. Wattenmeer NL 1000001 Waddenzee	Küstenbereich der Nordsee mit Salzwiesen, Wattflächen, Sandbänken, flachen Meeresbuchten und Düneninseln sowie Teile des Emsästuars mit Brackwasserwatt und Teil Dollart. Umfasst sind die an die offene See angrenzenden Wasserflächen von 10-12 m Tiefe der 12-Seemeilen-Zone. Es handelt sich um ein Feuchtgebiet internationaler Bedeutung.	Der Abstand zum Plangebiet beträgt **mindestens 2,8 km**. Die als Sonderbauflächen vorgesehenen großflächigen Ackerbereiche haben keine wesentliche zusätzliche Habitatqualität für den Lebensraum der insbesondere schützenswerten Wasser- und Watvogelarten des Wattenmeeres im Norden. Für die biotischen und abiotischen Standortfaktoren des Wattenmeeres sind keine Auswirkungen der vorliegenden Flächenplanung in dieser Entfernung ableitbar. Auch sonst finden sich entlang der Küstenlinie großflächige Windparks (z.B. Krummhörn, Pilsum, Norderland), die vereinbar zum grundsätzlichen Schutzzweck des Wattenmeeres sind. **Bewertung:** Es gibt keine fachlichen Hinweise darauf, dass das vorhandene Schutzziel durch die Vergrößerung des bestehenden Windparks erheblich beeinträchtigt würde.
EU-Vogelschutz V01 DE 2210-401 Nds. Wattenmeer EU Vogelschutz NL 9801001 Waddenzee	s.o. Es handelt sich um ein herausragendes nds. Brut- und Rastgebiet für über 30 Anhang I-Arten und zahlreiche andere Wasser- und Watvogelarten. Die Meeresflächen der 12-Seemeilen-Zone sind ein bedeutsames Rastgebiet für Sterntaucher.	Der Abstand zum Plangebiet beträgt **mindestens 2,8 km**. Die als Sonderbauflächen vorgesehenen großflächigen Ackerbereiche haben keine wesentliche zusätzliche Habitatqualität für den Lebensraum der insbesondere schützenswerten Wasser- und Watvogelarten des Wattenmeeres im Norden. Für die biotischen und abiotischen Standortfaktoren des Wattenmeeres sind keine Auswirkungen der vorliegenden Flächenplanung in dieser Entfernung ableitbar. Auch sonst finden sich entlang der Küstenlinie großflächige Windparks (z.B. Krummhörn, Pilsum, Norderland), die vereinbar zum grundsätzlichen Schutzzweck des Wattenmeeres sind. **Bewertung:** Es gibt keine fachlichen Hinweise darauf, dass das vorhandene Schutzziel durch die Vergrößerung des

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

		bestehenden Windparks erheblich beeinträchtigt würde.
EU-Vogelschutz V06 DE 2709-401 Rheiderland - drei Teilflächen -	Es handelt sich um binnendeichs gelegenes Marschland, überwiegend unterhalb des Meeresspiegels. Es findet sich eine intensive Nutzung als Grünland mit einem verzweigten Grabensystem zur Entwässerung.	Der Abstand zum Plangebiet beträgt nach Norden **mindestens 2,2 km, nach Osten mindestens 3,4 km und nach Süden mindestens 2,8 km.** Zahlreiche Wat- und Wasservögel nutzen die weiträumigen, gehölzfreien Marschflächen als Brut- oder Rastgebiet. Es handelt sich um eines der bedeutendsten Rast- und Überwinterungsgebiete für nordische Gänse in Niedersachsen. Die Individuenzahlen von Blässgans, Graugans und Weißwangengans erreichen regelmäßig internationale Bedeutung. Von nationaler Bedeutung sind regelmäßig die Rastzahlen des Goldregenpfeifers. Es besteht eine enge ökologische Wechselbeziehung zu Flächen im Nds. Wattenmeer. **Bewertung:** Die für das Sondergebiet überplanten großflächigen intensiv genutzten Ackerbereiche eisen keine wesentlichen Grünlandflächen auf und haben auch keine hohen Grundwasserstände. Sie haben damit keine wesentliche Habitatqualität für den Lebensraum wiesenbrütender Limikolen wie Kiebitze oder Uferschnepfen, für die das Schutzgebiet Rheiderland eines der wichtigsten niedersächsischen Brutgebiete ist. Dieses Schutzziel wird eingehalten. Wesentlich in der Betrachtung ist, dass das Plangebiet mittig innerhalb der Vogelschutzstrukturen liegt. Eine Beeinträchtigung als Rastfläche ist infolge der insgesamt großen Polderflächen zwischen Plangebiet und den Schutzgebieten nicht als erheblich zu werten.

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

In der Gesamtschau zu den aufgezeigten FFH-Wertigkeiten im weiteren Umfeld der Planung ist auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht von erheblichen und damit unzulässigen Beeinträchtigungen der jeweiligen Schutzzwecke auszugehen. Beispielweise werden die im Land Baden-Württemberg empfohlenen pauschalen Abstandsflächen von 700 m zu übergeordneten Schutzgebieten oder die in Bayern diesbezüglich empfohlenen mindestens 1.200 m mehr als deutlich eingehalten. Abstandsempfehlungen in Niedersachsen existieren nicht und es gelten sogar Natura 2000-Gebiete nicht pauschal als Ausschlussgebiete für Windkraftanlagen. Die Abstände der geplanten Sonderbaufläche mit mehr als 2 km für die Windenergienutzung von den Schutzgebiete sind hoch und geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen auch weiterhin auszuschließen. Es bestehen Windparks in den zwischenliegenden Räumen der Schutzgebiete, die nicht zu bekannten erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgebiete geführt haben. Von einer Vereinbarkeit der Nutzungen ist weiterhin auszugehen. Für die in den jeweiligen Gebieten geschützten Vogelarten und deren Lebensraum ergeben sich anhand der vorfindlichen Strukturen und der Datenlage durch die vorliegende Planung keine Veränderungen, die als erheblich für den jeweiligen Schutzzweck zu werten wären.

Fach-programme N-LP / LRP / LP

- Liegen Landschaftspläne oder sonstige Pläne (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 g BauGB) vor, so sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen (§ 2 Abs. 4 BauGB)

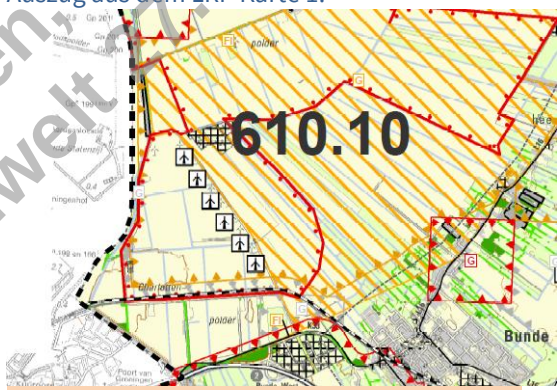
Es liegt das **Niedersächsisches Landschaftsprogramm (N-LP)** von 2021 [2] vor. Es liefert ein Konzept für den Umgang mit Natur und Landschaft und soll 10 – bis 15 Jahre Gültigkeit haben. Es trifft keine verbindlichen Regelungen, sondern hat gutachterlichen Charakter. Teilweise enthält es Ziele und Darstellungen, die mit den Zielen der Raumordnung nicht in Einklang stehen und insoweit auch nicht umsetzbar sind. Hier müssen sich die naturschutzfachlichen Ziele des Landschaftsprogramms unterordnen. Deshalb sind die grundsätzlichen naturschutzfachlichen Ziele im Programm nur als zukünftige Richtschnur formuliert.[3] Das N-LP ist die zentrale Handlungsgrundlage für die Landesnaturschutzverwaltung. Neben der Ausgestaltung landesweiter grüner Infrastruktur, von landesweiten Biotop-Verbundsystemen mit einer Steuerung von Kompensationsmaßnahmen, über Maßnahmen zur einheitlichen Datenerfassung, Abgleich von Umweltzielen der Fachverwaltungen, wird eine niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz und zum Umgang mit der Landwirtschaft [4] dargelegt. Spezielle Aussagen zum Umgang mit der Windenergienutzung im Bereich von Bunde oder dem Landkreis Leer finden sich im Programm nicht.

Der **Landschaftsrahmenplan des Landkreises Leer[5] (LRP)** datiert aus dem Jahr 2021. Die Aussagen des Landschaftsrahmenplanes sind den jeweiligen Schutzgütern zugeordnet (Kapitel 3.1).

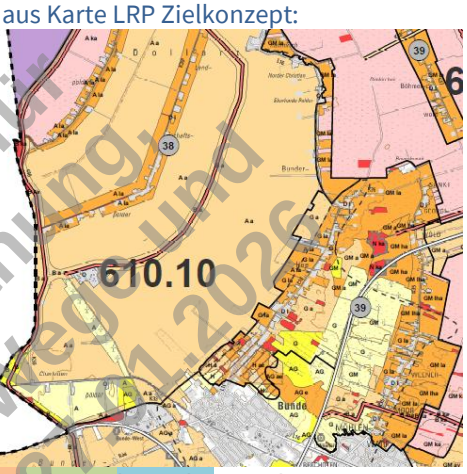
Für die Gemeinde Bunde liegt **kein Landschaftsplan (LP)** vor.

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

Abb. 6 Darstellungen der Karten im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Leer

Nr.	Thema	Darstellungen
1	Bewertung der Biotoptypen	Auszug aus dem LRP Karte 1:  Teilgeltungsbereich A - Interessentenpolder: hohe Bedeutung für den Tier- und Pflanzenschutz (Gastvögel) (orange gestreift), tlw. sehr hohe Bedeutung für Brutvögel (rot umrandet), hohe Bedeutung für Gastvögel (orange Randsignatur) Teilgeltungsbereich B1 - Charlottenpolder: sehr hohe Bedeutung für Brutvögel (rot umrandet), hohe Bedeutung für Gastvögel (orange Randsignatur) Teilgeltungsbereich B2 - Landschaftspolder: hohe Bedeutung für den Tier- und Pflanzenschutz (Fledermäuse in den Bereichen der

2 Nds. Landschaftsprogramm, Hrsg. Nds. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, Stand November 2021
3 Ebenda, Seite 11
4 Ebenda, Seite 14
5 Landschaftsrahmenplan (LRP), Landkreis Leer, 2021

		Gulfhöfe mit Hofgehölzen), hohe Bedeutung für Gastvögel (orange Randsignatur)
2	Landschaftsbild	Alle Teilgeltungsbereiche: mittlere Bedeutung
3.1	Besondere Werte von Böden	Alle Teilgeltungsbereiche: hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit (Ackerflächen) (nach LBEG 2018). Hinweis: Nach Prüfung ist im aktuellen Datenserver des LBEG 2024 keine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit mehr dokumentiert und es liegt somit kein besonderer Schutzstatus vor
3.2	Wasser- und Stoffretention	-
4	Bereiche mit besonderer Funktionsfähigkeit für Klima / Luft	-
5.1	Zielkonzept	Auszug aus Karte LRP Zielkonzept:  Alle Teilgeltungsbereiche: Verbesserung von beeinträchtigten Bereichen (hellorange)
5.2	Elemente des Biotopverbunds	Auszug als LRP - Karte Biotopverbund:  Teilgeltungsbereich A – Interessentenpolder und Teilgeltungsbereich B2 - Landschaftspolder: Entwicklungsachse entlang dem Ditzum-Bunder-Sieltief als prioritäres Binnengewässer, Kompensationsflächen im Bereich des Teilgeltungsbereichs B2 – Landschaftspolder (schraffiert)
6	Schutz, Pflege und Entwicklung	Alle Teilgeltungsbereiche: liegen innerhalb eines großräumigen Schwerpunktraumes für Artenhilfsmaßnahmen für Brutvögel

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 21.01.2026

Abb. 7 Darstellungen der Karten im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Leer

Nr.	Thema	Darstellungen
1	Potentiell natürliche Vegetation	Alle Teilgeltungsbereiche: Giersch-Eichen-Eschen-Marschenwald
2	Naturräumliche Gliederung	Alle Teilgeltungsbereiche: Emsmarschen, Bunder Polder
3	Schutzgebiete	Es gibt keine Schutzgebiete innerhalb oder direkt angrenzend an die Teilgeltungsbereiche
4	Biotopverbund	In den Gebieten keine Flächen des Biotopverbundsystems. Außerhalb in der Nähe zu allen Teilgeltungsbereichen: Ditzum Bunder Sieltief, Verbund der Gewässerauen (Nds. Gewässerlandschaften Aktionsprogramm)
5	Landschaftsbezogene Erholung	Es bestehen bereits 6 Windenergieanlagen, es sind für alle Teilgeltungsbereiche keine störungsarmen, erlebenswerten Landschaftsbilder vorhanden
6	Kulturhistorische Elemente	Alle Teilgeltungsbereiche: Im Siedlungsbereich Bunderhee befindet sich eine Aufstrecksiedlung, historische Deichlinie, Entfernung mindesten 1, 3 km.
7	Bodentypen	Alle Teilgeltungsbereiche: Kalkmarsch
8	Moor	Nicht vorhanden.
9	Potentieller Retentionsraum	Nicht vorhanden.
10	Schutzwürdige Böden	Nicht vorhanden.
11	Sulfatsaure Böden	Alle Teilgeltungsbereiche: Kalkhaltiges toniges Material z.T. mit erhöhten Schwefelgehalten
12	Gewässer	Teilgeltungsbereich A – Interessentenpolder / Teilgeltungsbereich B2 - Landschaftspolder: Angrenzend Ditzum Bunder Sieltief, Prioritätsgewässer Alle Teilgeltungsbereiche: Mehrere Gewässer III. Ordnung (Gräben)
13	Stickstoffempf. Böden	-
14	Grundwasserabhängige Biotoptypen	-
15	Biotopverbund Feuchtbiotope	Nur außerhalb des Bunder Polders
16	Biotopverbund Grünland	Teilgeltungsbereich B2 - Landschaftspolder: Kleine Grünland Kernfläche (Vorkommen einer Zielart), sowie Vorhandensein einer Kompensationsfläche für die Wiesenweihe (siehe auch Kapitel 2.1)
17	Biotopverbund Wald und Gehölze	Nicht vorhanden.

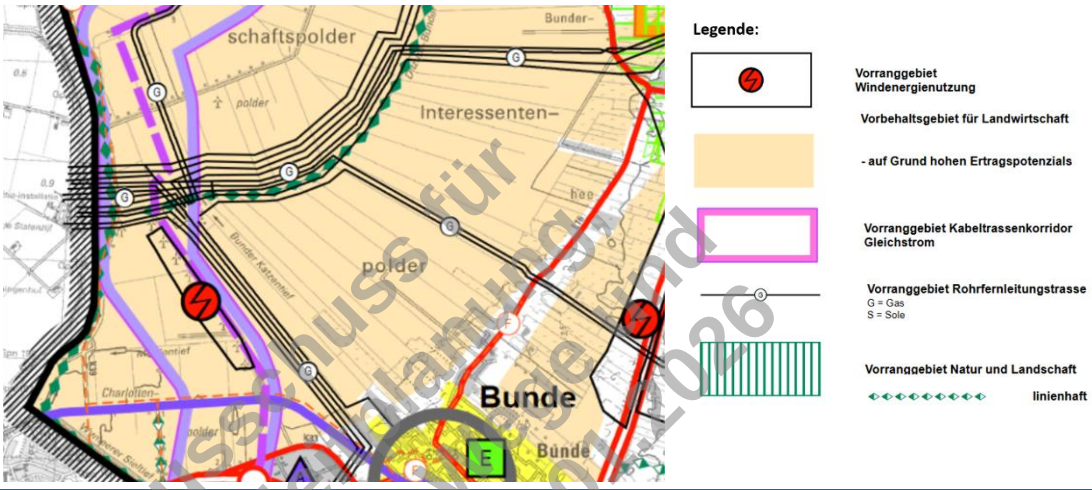
Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

Raumordnungs-programme

Das **Landesraumordnungsprogramm (LROP) (2022)**[6] trifft bezüglich der Schutzgüter für die vorliegenden Geltungsbereiche keine detaillierten Aussagen. Es gilt jedoch als Ziel, dass die nachhaltige Erzeugung erneuerbarer Energie vorrangig unterstützt werden soll[7] und in den Eignungsgebieten für Windenergienutzung nach raumordnerischer Zielsetzung keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden sollen.[8] Eine Höhenbegrenzung erfolgt auch in der vorliegenden Planung nicht.

Das **Regionale Raumordnungsprogramm (RROP)**[9] ist am 15.01.2025 wirksam geworden. Das RROP[10] enthält nachfolgende Ziele und Grundsätze:

Abb. 8 Zeichnerische Darstellungen im Regionalen Raumordnungsprogramm, Landkreis Leer, 2025

Nr.	Auszug aus dem im RROP, 2025
	

Nr.	Darstellung	Teilgeltungsbereiche	Bewertung
1	Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotentials - Grundsatz	• Gilt für alle Teilgeltungsbereiche.	Die Flächen zwischen den Anlagen können weiterhin bewirtschaftet werden. Erhebliche Einschränkungen für die Landwirtschaft sind nicht erkennbar.
2	Vorranggebiet Kabeltrassenkorridor (Gleichstrom)	• Gilt für Teilgeltungsbereich B1 – Charlottenpolder, sowie für Teilgeltungsbereich B2 – Landschaftspolder.	Im Plangebiet finden sich zahlreiche unterirdische Trassenverläufe und auch ein Vorranggebiet. Eine Vereinbarkeit der Belange von Leitungsbetreibern und Windenergienutzern kann grundsätzlich hergestellt werden. Es ist auch zielführend, dass die Windenergie in einem bereits vorbelasteten Raum vorgesehen wird und unbelastete Räume an anderer Stelle geschont werden.
3	Vorranggebiet Windenergie	• Liegt zwischen Teilgeltungsbereich A –	Mit dem bestehenden Windpark *Heerenweg*, der raumordnerisch

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

6 Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP), 2017 zuletzt geändert 2022 - In einer derzeit geplanten Änderung des Programms (Entwurf, Stand März 2025) entfällt u.a. der Grundsatz, dass keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden sollen.
7 Ebenda 2022, Kapitel 4.2.1, Abschnitt 01
8 Ebenda 2022, Kapitel 4.2.1, Abschnitt 02
9 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP), 2025
10 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP), Landkreis Leer, 2025, Rechtskraft seit 15.01.2025

		Interessentenpolder und Teilgeltungsbereich B1 – Charlottenpolder.	eine Bestätigung erfährt, besteht bereits eine deutliche Vorprägung des Raumes.
4	Vorranggebiete Rohrfernleitungstrasse (Gas)	• Gilt für Teilgeltungsbereich A – Interessentenpolder und Teilgeltungsbereich B2 – Landschaftspolder.	Im Plangebiet werden bereits durch die Zahlreich vorhandenen und geplante Trassenverläufe die Umweltbelange deutlich tangiert; die Windenergie wird damit zielführend in einem bereits vorbelasteten Raum vorgesehen.
5	Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung (Land)	• Gilt für Teilgeltungsbereich A – Interessentenpolder und Teilgeltungsbereich B2 – Landschaftspolder.	Im Plangebiet werden bereits durch die Zahlreich vorhandenen und geplante Trassenverläufe die Umweltbelange deutlich tangiert; die Windenergie wird damit zielführend in einem bereits vorbelasteten Raum vorgesehen.

Sonstige Fachpläne

Es gibt keine spezifischen Pläne für die Gemeinde, welche das **Wasser- und / oder Abfallrecht** betreffen. Bezüglich des Immissionsschutzrechts liegt ein **Lärmaktionsplan 2024** für die Gemeinde vor, der jedoch keine Aussagen für das Plangebiet enthält, sondern sich allein entsprechend der rechtlichen Grundlagen auf den Verkehrslärm bezieht (Erfordernisse infolge der Autobahn bezieht) (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 g BauGB). Für die Gemeinde Bunde liegen keine zu beachtenden **Luftreinhaltepläne** vor (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 h BauGB).

Bestehende Kompensations-fläche

Innerhalb des Plangebietes befindet sich eine Kompensationsfläche für den Eingriff in den Lebensraum der Wiesenweihen durch den bestehenden Windpark Heerenweg. Die Fläche liegt innerhalb eines größeren Flächenpools und die dortigen CEF-Maßnahmen werden seit 2015 dauerhaft mit einem Monitoring überwacht. Diese Flächen werden nunmehr überplant.

Abb. 9 Bestehende Kompensationsfläche innerhalb der geplanten Flächen, die verlegt wird



Quelle: Unterlagen der Betreibergesellschaft Windpark Heerenweg

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

Eine Überplanung ist möglich, da gerade diese Kompensationsfläche mit dem entsprechenden Management und Monitoring in der Vergangenheit gezeigt hat, dass eine Lenkung der Wiesenweihen im Raum möglich ist und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände damit vermieden werden. Es bestehenden ausreichende Alternativen für neue Flächenpools an anderer Stelle des Gemeindegebietes (siehe hierzu auch Kapitel 4) und auch die erforderlichen, sinnvollen Maßnahmen sind erprobt.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Für den Bau von Windenergieanlagen besteht nach den gesetzlichen Regelungen (UVPG, § 1 Absatz 1 Nummer 1, Anlage Nr. 1.6) bei 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen die Pflicht zu einer **allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles** nach dem Gesetz der Umweltverträglichkeitsprüfung. Da für den Bau von Windenergieanlagen zunächst eine **vorbereitende Bauleitplanung** (40. Änderung des Flächennutzungsplanes), d.h. eine Flächenplanung (§ 5 BauGB) mit entsprechender Umweltprüfung (§ 2a BauGB) vorgelegt wird, gilt die ansonsten erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs (§ 2 Abs. 4 BauGB) mit dem hier vorliegenden **Umweltbericht** als durchgeführt (§ 50 UVPG).

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

3 Beschreibung / Bewertung der Umweltauswirkungen / Prüfung der Schutzgüter

§ 2 Abs. 4 BauGB, Anlage 1 – Nr. 2a,b

Nachfolgend wird der derzeitige Umweltzustand (Basisszenario) dargestellt und eine Prognose über die Entwicklungen des Umweltzustands bei Durchführung der Planung vorgenommen. Wahrscheinlich auftretende erhebliche Auswirkungen während einer möglichen Bau- und Betriebsphase werden in diesem Zusammenhang nur ansatzweise berücksichtigt, denn es handelt sich um eine vorbereitende Bauleitplanung.

Es ist jedoch zu erwarten, dass im Plangebiet (neben dem dazwischen liegenden und bereits bestehenden Windpark *Heerenweg* mit 6 Anlagen) bis zu 13 Windenergieanlagen zusätzlich gebaut werden können, insoweit werden auch – soweit möglich – diese möglichen Bauvorhaben berücksichtigt. Abschließend wird jeweils die vorgeschriebene Null-Variante, also die wahrscheinliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung, skizziert.

Die Beschreibung erfolgt einzeln für die **Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Landschaftsbild**. Weiterhin werden potentielle umweltbezogene **Auswirkungen auf den Menschen** und seine Gesundheit sowie auf K**ultur- und sonstige Sachgüter** dargelegt. Aussagen zu treffen sind auch zu Wechselwirkungen, zur **Vermeidung von Emissionen**, zu **Erhaltungszielen** (Natura 2000, Luftqualität), zur **Nutzung regenerativer Energien** und zu möglichen **Risiken** des Vorhabens oder der Planung für die Umwelt.

Kompensationsflächenkataster

Im Plangebiet und hier im Teilgeltungsbereich B2 liegt eine **Kompensationsfläche** (Entwicklungsziel - Habitate für Wiesenweihen), die verlegt werden kann und wird. In Verbindung mit den neu zu erwartenden Eingriffen wird anderenorts ein neues Areal entwickelt und bereitgestellt.

3.1 Schutzgüter

§ 2 Abs. 4 BauGB, Anlage 1 – Nr. 2 a, b

Für die Prüfung der Schutzgüter wird auf alle Daten zurückgegriffen, die auf Ebene des Landes (Umweltserver, Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Nds. Landschaftsprogramm, NIBIS Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie) und des Landkreises (Landschaftsrahmenplan) vorhanden sind. Diese bilden die Basis für die Beurteilung von umweltrelevanten Wirkungen auf Ebene der Flächennutzungsplanung.

Die Einordnung der Wirkungen erfolgt im Standard von sehr erheblich, erheblich, weniger erheblich und nicht erheblich.

Für erhebliche und sehr erhebliche Auswirkungen sind nach Maßgabe des Gesetzes Kompensationsleistungen erforderlich. Diese werden entsprechend dem Informationsstand auf der Planungsebene der Flächennutzungsplanung vorgelegt. Die Ermittlung eines genauen Umfanges erfolgt in Kenntnis der konkreten Zahl und Anlagenstandorte im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Maßgebliche Bestimmungen trifft dann ein konkreter landschaftspflegerische Begleitplan zu geplanten Windenergieanlagen.

Schutzgut Pflanzen

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB

Die potentiell natürlich Vegetation in allen Teilgeltungsbereichen im gesamten Bereich des Bunder Polder wären Eichen-Eschen und Erlen-Marschwälder.[11] Im Plangebiet sind jedoch seit langem keinerlei Gehölze in den Polderflächen vorhanden.

Bestand

Die nachfolgende Beschreibung der Biotoptypen innerhalb der drei Teilgeltungsbereiche erfolgt auf Grundlage aktueller Luftbilder und der aktuellen Überprüfungen durch die avifaunistischen Gutachten sowie nach dem Kartierschlüssel von Olaf von Drachenfels[12]. Die Biotoptypenkartierung ist der folgenden Abbildung zu entnehmen.

Innerhalb aller Teilgeltungsbereiche findet sich überwiegend eine **intensive landwirtschaftliche Nutzung in Form von Ackerflächen** (A) (u.a. Getreide / Wintergerste, Rübe, Raps, Mais). Die Flächen sind gehölzlos. Grabenstrukturen sind als nährstoffreiche Gräben (FGR) eingeordnet. In geringfügiger Ausdehnung findet sich auch artenarmes Intensivgrünland im Teilgeltungsbereich A - Interessentenpolder:.

Außerhalb der Teilgeltungsbereiche – setzt sich diese landwirtschaftliche Nutzung in Form von Ackerflächen (A) fort. Auch hier finden sich Gehölze nur in Nähe der umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe (ODL) als Hofgehölze. Die Bereiche der Gasverdichterstation mit Vielzahl an industriellen Anlagen (außerhalb des Plangebietes) sind als Anlage der Energieversorgung (OKZ) kartiert.

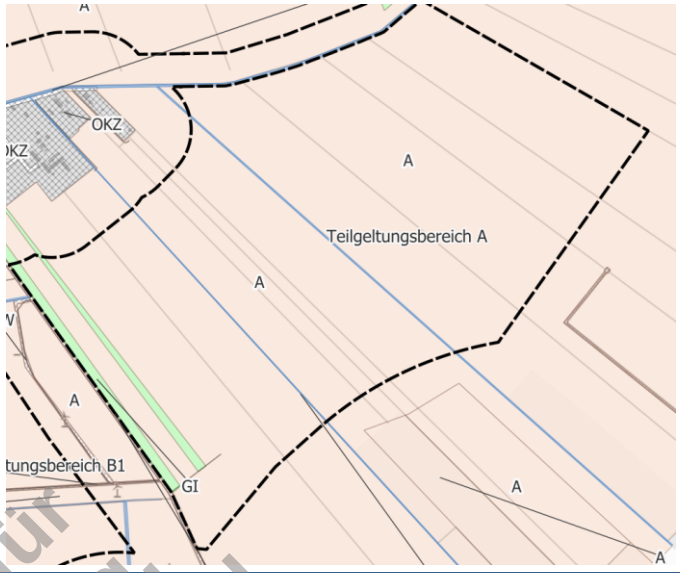
Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

11 Landschaftsrahmenplan Landkreis Leer, 2021, S. 25

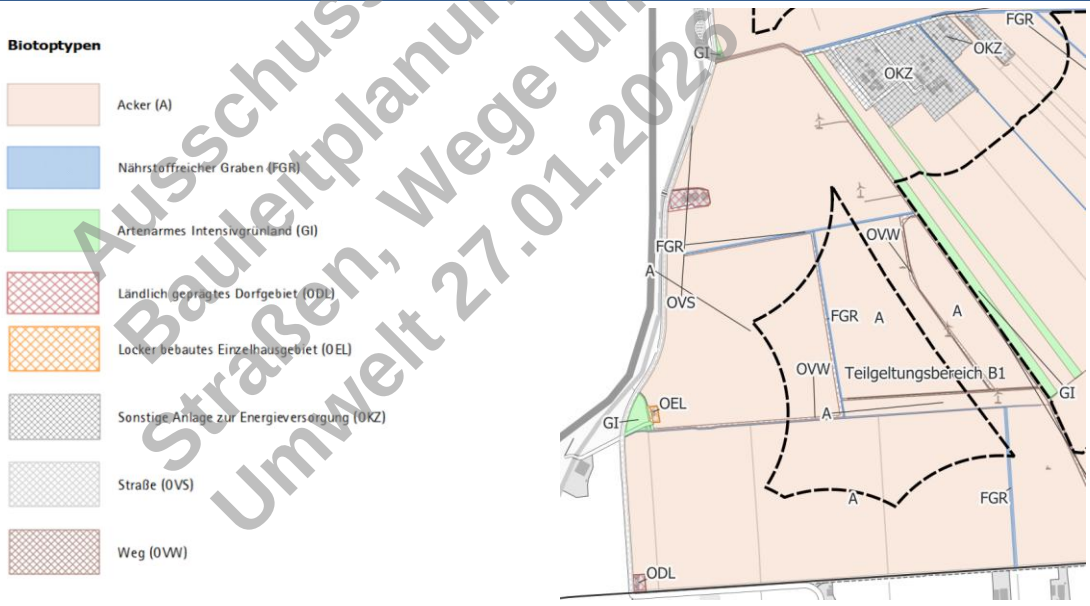
12 Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Olaf von Drachenfels, Stand März 2021

Abb. 10 Biotoptypenkartierung

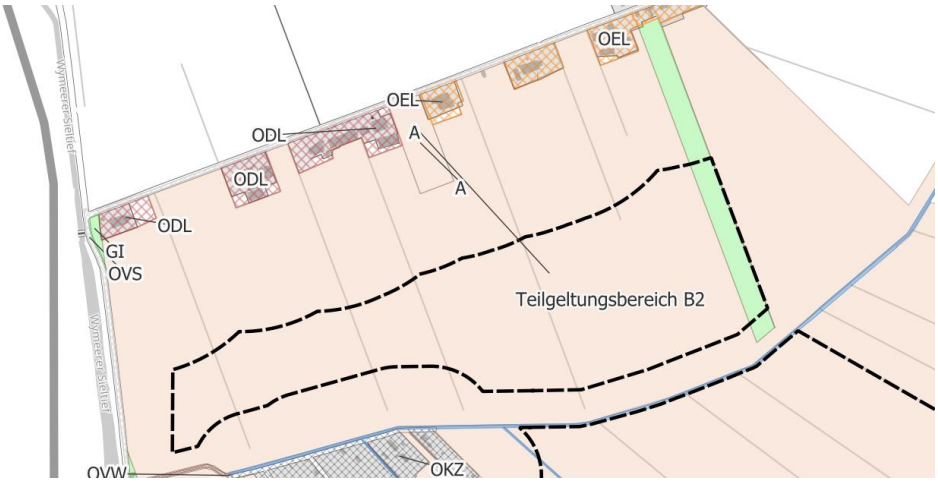
Biotoptypen im Teilgeltungsbereich A – Interessentenpolder (ohne Maßstab)



Biotoptypen im Teilgeltungsbereich B1 – Charlottenpolder (ohne Maßstab)



Biotoptypen im Teilgeltungsbereich B2 - Landschaftspolder (ohne Maßstab)



Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

Biologische Vielfalt

Die Ackerflächen sind strukturarm, die biologische Vielfalt für Pflanzen ist gering.

Vorbelastungen

Die intensive Form der Landwirtschaft mit großen Ackerschlägen und die damit verbundenen Bewirtschaftungsmaßnahmen bedingen eine Verarmung des Artenpools.

Auswirkungen

Mit der Darstellung von Sonderbauflächen (S) für die Windenergienutzung wird in den Bereichen der Zuwegungen, Montageflächen und Fundamente eine Überplanung bzw. Versiegelung der heutigen Biotope veranlasst. Voraussichtlich können insgesamt bis zu 13 WEA innerhalb der drei Teilgeltungsbereiche errichtet werden.

Die insgesamt zu erwartenden ökologischen Verluste für Pflanzen sind im Sinne des Naturschutzrechts trotz der Nutzung von artenarmen Ackerflächen als erheblich zu bewerten, können aber an anderer Stelle durch Aufwertungsmaßnahmen kompensiert werden (z.B. durch Aufwertung von Ackerflächen in extensiv genutztes Grünland).

Artenschutz Pflanzen

Abb. 11 Artenschutzrechtliche Einordnung – Pflanzen

Verbot nach allgemeinem Artenschutz	Ergebnis
Die Gefährdung geschützter Pflanzenarten ist verboten (nach Anhang IV: Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)	• Es kommen keine gefährdeten Pflanzenarten im Plangebiet vor. • Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope. • Auswirkungen auf außerhalb liegende geschützte Röhrichtbestände im Bereich des Ditzum-Bunder-Sieltiefs ergeben sich durch die Planung nicht.
	Es besteht kein Verbotstatbestand.

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

Null-Variante

Die landwirtschaftlichen Flächen im Plangebiet würden voraussichtlich weiter intensiv als Acker bewirtschaftet werden (Düngergaben, Pflanzenschutzmitteleinsatz, Bodenbearbeitung). Damit würden sich hier die ökologischen Qualitäten bzw. die biologische Vielfalt bei einer Nichtdurchführung der Planung voraussichtlich auch nicht gegenüber dem heutigen Zustand wesentlich verändern.

Eine zusätzliche Nutzung der Flächen durch erdverlegte überregionale Leitungstrassen oder aber Erkundungsbohrungen (Salzstock im Untergrund) in diesem bereits hoch belasteten Raum ist aber wahrscheinlich. Auch weitere Entwicklungen durch einen Ausbau / einen Intensivierung des Gasverdichterareals sind nicht ausgeschlossen und könnten die vorhandenen Qualitäten beeinflussen.

Schutzgut Tiere

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB

Für die Umweltprüfung werden die Auswirkungen auf die nachfolgenden Tierarten erfasst:

- **Brutvögel** – denn in Teilen wird dem Plangebiet eine hohe bis sehr hohe Bedeutung für Brutvögel im Landschaftsrahmenplan zugeschrieben;
- **Gastvögel** – denn in Teilen wird dem Plangebiet eine hohe Bedeutung für Gastvögel im Landschaftsrahmenplan zugeschrieben;
- **Zugvögel** – denn Ostfriesland liegt an der Trennlinie zwischen Winter- und Zwischenrastgebieten von Wildgänsen und gilt als bedeutender Trittstein auf dem Weg in benachbarte Gebiete;

Hinweis: Es wird nur auf die Vogelarten eingegangen, die eine betriebsbedingte Planungsrelevanz in Bezug auf WEA aufweisen. Auf z.B. erfasste rote-Liste Arten, die keine Störungsempfindlichkeit oder besondere Kollisionsgefährdung durch WEA aufweisen, wird nicht eingegangen.

- **Fledermäuse** – denn das Vorkommen von Fledermäusen ist wahrscheinlich;
- **Amphibien/Fische** – denn die Teilgeltungsbereiche werden durch Gräben gequert, die einen potentiellen Lebensraum für diese Tiere darstellen können;
- **Sonstige Fauna** – denn es handelt sich um großflächige Ackerbereiche, die auch Lebensraum bieten für Tiere der Feldflur wie z.B. Feldhase, Füchse, Maulwürfe, Mäuse bieten.

Für Tiere gelten artenschutzrechtliche Regelungen. Zu unterscheiden ist in einen **allgemeinen Artenschutz** (§ 39 BNatSchG) und in einen **besonderen Artenschutz** (§ 44 BNatSchG) für besonders geschützte Tierarten. Als besonders geschützt gelten alle europäischen Vogelarten, die in Richtlinie 92/43 EWG aufgeführten Tierarten sowie nach Rechtsverordnung (§ 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) aufgelistete streng zu schützende Tierarten (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Für den Betrieb von Windenergieanlagen bestimmt der Gesetzgeber zusätzlich eine **Präzisierung mit Vorgaben,** für welche **kollisionsgefährdeten Brutvogelarten** das Tötungs- und Verletzungsrisiko durch WEA je nach Abstand zum Brutplatz signifikant erhöht sein kann (§ 45 b und 45 c BNatSchG). Für die kollisionsgefährdeten Brutvogelarten (in Anlage 1 zu § 45 b Abs. 1 bis 5 BNatSchG genannt) ist vorrangig die Spezialvorschrift des § 45 b BNatSchG einschlägig. § 45 b BNatSchG gilt allerdings nur für die Beurteilung des Tötungs- und Verletzungsrisikos (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) in Bezug auf einzelne Individuen. § 45 b BNatSchG gilt nicht für das populationsbezogene Störungsverbot oder den Umgang mit Ansammlungen (§ 44 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 BNatSchG). Für Artenschutzanforderungen, die nicht in § 45 b BNatSchG geregelt sind, z.B. zum Umgang mit Fledermäusen, gelten grundsätzlich weiterhin die allgemeinen Vorschriften des § 44 und § 45 BNatSchG.

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

Für die im Raum erfassten Gastvogelarten gilt ein geringes bis sehr geringes artenspezifisches Kollisionsrisiko[13]. Ausgenommen sind Möwenarten, für die jedoch durch anerkannte Maßnahmen das Risiko signifikant gesenkt werden kann. Für Fledermäuse leistet entsprechendes z.B. eine Anlagenabschaltung. Insofern kann diesbezüglich für die Flächennutzungsplanung davon ausgegangen werden, dass Verbotstatbestände durch geeignet Maßnahmen grundsätzlich vermieden werden können und nicht die Planung undurchführbar machen würden.

Zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote kann es tatsächlich immer erst durch den Bau und den Betrieb von WEA kommen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes als vorbereitendem Bauleitplan stellt nicht per se Baurecht her, sondern die Vorhaben müssen erst ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren beim Landkreis durchlaufen. Die artenschutzrechtliche Prüfung ist somit in ihrem Kern auf Ebene der (immissionsschutzrechtlichen) Vorhaben-Genehmigung und wird in Kenntnis der Standorte sowie der Zahl und Art der geplanten Anlagen entschieden. Dennoch ist die Gemeinde gehalten, auch auf Ebene ihrer vorbereitenden Flächennutzungsplanung die artenschutzrechtlichen Verbote prüfend einzubeziehen. Sie muss darlegen, dass der Planung keine grundsätzlichen Verbotstatbestände entgegenstehen, womit eine Umsetzung undurchführbar wäre. Gemeindeweit sind im Rahmen von Standortprüfungen ohnehin alle Natura 2000-Gebiete, FFH-Gebiete und Naturschutzgebiete, die zumeist auch WEA-empfindliche Artenvorkommen aufweisen, für die Nutzung mit Windenergie ausgenommen

13 vgl. z.B. „Übergeordneten Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen“ 4. Fassung; Bernotat & Dierschke 2021

worden. Soweit in Teilen dennoch potentielle Verbotstatbestände erkennbar sind, ist die Planung einer Vermeidung oder Minimierung verpflichtet.

Abb. 12 Übersicht über die Verbote nach Artenschutzrecht

Verbot nach allgemeinem Artenschutz für Tiere	Erläuterung / Hinweise
Tötungsverbot (§ 39 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	Die drehenden Rotoren einer Windenergieanlage können Vögel, Fledermäuse und Insekten töten (Schlagopfer).
Entnahmeverbot (§ 39 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	Eine aktive Entnahme von Tierarten ist durch die Windenergienutzung nicht gegeben.
Schädigungsverbot (§ 39 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	Schädigungen infolge von Baumaßnahmen für Brutplätze und Nahrungshabitate sowie den Betrieb durch WEA sind möglich.
Verbote nach besonderem Artenschutz für besonders geschützte Tierarten	**Erläuterung / Hinweise**
Tötungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG - Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.	Es liegt aber kein Verstoß gegen das Tötungsverbot vor, wenn die Beeinträchtigungen durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und diese Beeinträchtigung bei Anwendung von fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG). Für die fachliche Beurteilung ob ein „signifikantes“ Tötungs- und Verletzungsrisiko bei Betrieb von Windenergieanlagen besteht, ist der § 45 b BNatSchG heranzuziehen. Hier wurden gesetzlich die kollisionsgefährdeten Arten mit ihren speziellen Brutbereichen definiert (dort Anlage 1). Als kollisionsgefährdete Arten gelten danach allein **Adler, Weihen, Milane, Falken, Bussarde, Storch, Sumpfohreule und Uhu**. Für diese betroffenen Arten sind im Gesetz zugleich die anerkannten Schutzmaßnahmen aufgelistet (z.B. Abschaltungen in sensiblen Zeiten). Sonstige Wiesenvögel, wie z.B. Lerchen, fallen nicht unter kollisionsgefährdete Brutvogelarten.
Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG - Es ist verboten, … wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.	Soweit sich der der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert, liegt auch keine unzulässige Störung nach Artenschutzrecht vor.

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

Schädigungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG - Es ist verboten, …. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.	Es liegt kein Verstoß gegen das Zerstörungsverbot vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Material / Datengrundlage

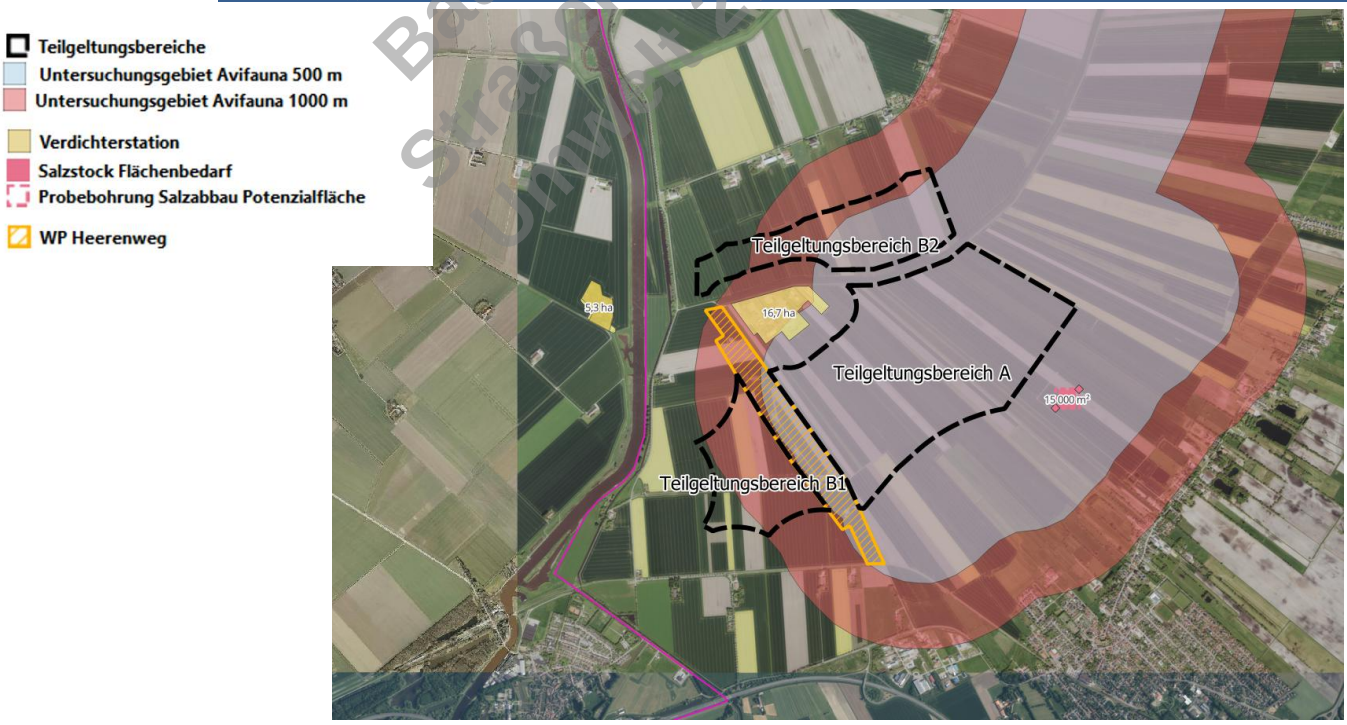
Die nachfolgenden Darlegungen zur Avifauna beruhen auf Erhebungen[14] aus dem Jahr 2022. Sie wurden im Vorgriff auf eine mögliche Planung durchgeführt. Hierfür ist sowohl die Methodik wie auch der Untersuchungsumfang in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Leer festgelegt worden.

Das Untersuchungsgebiet 2022 für Brutvögel umfasst das seinerzeitig gewählte Plangebiet (Teilgeltungsbereich A - Interessentenpolder und nordöstlich gelegene Flächen) mit einem zusätzlichen Erhebungsradius von 500 m. Für Gastvögel ist der Erhebungsradius auf 1.000 m erweitert worden.

Die nachstehende Abbildung zeigt, dass der Geltungsbereich der Erhebung aus 2022 nicht das gesamte Plangebiet der nun vorliegenden 40. FNP-Änderung umfasst. Ein Randbereich im Teilgeltungsbereich B1 - Charlottenpolder und Teilgeltungsbereich B2 - Landschaftspolder wurden nicht erhoben. Mittlerweile liegt auch eine Erfassung der Brutvögel für 2024 im Bereich der Teilgeltungsbereiche B1 Charlottenpolder und B2-Landschaftspolder[15] vor. Mit Blick auf die generelle artenschutzrechtliche Betrachtung auf Ebene der Flächennutzungsplanung lässt sich somit mit den vorliegenden Daten eine hinreichende Einordnung treffen.

Auslegung für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

Abb. 13 Untersuchungsgebiet aus 2022 (500 m Brutvögel / 1.000 m Gastvögel) und aktueller Geltungsbereich (drei Teilgeltungsbereiche)



Kartengrundlage: Luftbild LGLN 2025, mit eigenen Darstellungen

14 Windpark Potenzialfläche Bunder Interessentenpolder, Naturschutzfachliche Bestandsaufnahme (Brut-, Gast- und Zugvögel) erstellt durch H+M Ingenieurbüro GmbH 6 Co KG, Hesel August 2022

15 Quelle: Windpark Bunde Landschaftspolder / Charlottenpolder, Erfassung der Brutvögel, Erfassungsergebnisse 2024, erstellt durch Regionalplan & UVP, Freren 04.11.2024)

Brutvögel

Brutvögel / Bestand - Rückblick

Seit Ende der 90 er Jahre besteht etwa mittig im Plangebiet der Windpark *Heerenweg*. Eine erste Bestandserfassung[16] für diesen Windpark erfolgte im Jahr 1996 für damals 9 WEA. In freier Landschaft dominierte seinerzeit die Feldlerche, während Wiesenpieper, Schafstelze und Austernfischer nur verstreut vorkamen. Empfindlichere Arten wie Uferschnepfe und Großer Brachvogel fehlten ganz.

Eine nach dem Bau der damals neun WEA durchgeführte aktualisierte Bestandserhebung von Brutvögeln 2002 zeigt in der Summe erneut eine lokale Bedeutung des Plangebietes bzw. des direkten Umgebungsbereichs für Brutvögel. Manche Brutvögel (z.B. Kiebitz) zeigten weniger empfindliche Reaktionen auf WEA, als noch in den 90 er Jahren angenommen wurde.

Für das geplante Repowering der WEA wurden 2010 erneut im Untersuchungsgebiet Erhebungen zum Brutvogelbestand durchgeführt. Es wurden nunmehr 54 Arten, davon 21 mit Brutverdacht und 25 mit Brutnachweis gesichtet. Wieder erreicht die Gesamtbewertung des Raumes anhand des Brutbestandes – trotz des mittlerweile Vorhandenseins von 9 WEA - eine **lokale Bedeutung**[17]. Neu wurden Wiesenweihen (als besonders bedrohte Art) beobachtet und im landschaftspflegerischen Begleitplan gewertet. Die Wiesenweihe als besonders bedrohte Art, hatten sich damals erst lange **nach Errichtung** des Windparks mit neun WEA in Nähe gezeigt. In der Rückschau zum Windpark Heerenweg zeigt sich, dass die Errichtung von WEA nicht oder ausschließlich nur nachteilige Einflüsse auf die Bestandsentwicklung hat. Das gesamte Rheiderland nach Osten und Westen (Niederlande) stellt mittlerweile einen großräumigen potenziellen Jagd- und Brutraum für Wiesenweihen dar.

Die Fachgutachter gehen im damaligen landschaftspflegerischen Begleitplan für die einzelnen Anlagen davon aus, dass für diese Art infolge der 2010 beabsichtigen Modernisierung (Repower) der neun Anlagen auf sechs Anlagen keine erheblichen Beeinträchtigungen abzuleiten wären, dass aber aus artenschutzrechtlichen Erfordernissen heraus konfliktvermeidende und vorsorgende Ausgleichsmaßnahmen (CEF) sinnvoll und geboten waren. Seit den Erhebungen 2010 zeigte sich, dass das gesamte Windparkumfeld eine teilweise, aber auch **sehr schwankende** Bedeutung für die Wiesenweihen als Brut- und /oder Jagdgebiet entfaltet.

Brutvögel / Bestand aktuell

Für einen wesentlichen Bereich des gesamten Planungsgebietes wurden sodann 2021 Erhebungen[18] mit einem Umkreis von 500 m durchgeführt. Es wurden von März bis Juli 2021 insgesamt 12 Begehungen bezogen auf die Erfassung von Brutvögeln durchgeführt. Zugleich wurden Raumnutzungsanalysen für Brutvögel von Ende April bis Juli durchgeführt. Insgesamt wurden im Untersuchungsgebiet im Wesentlichen 45 verschiedene Brutvogelarten ermittelt. Zugeordnet sind die ermittelten Arten nach ihren vorfindlichen Lebensräumen im Untersuchungsgebiet. Nachfolgend sind die Ergebnisse des Fachgutachtens aus 2021 zusammenfassend dargelegt.

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

16 Unterlagen zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 der Gemeinde Bunde, Erhebungen zu den Brutvögeln erstellt durch NWP, Oldenburg, 1993/1994

17 Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 02.34 – Repowering Windpark Heerenweg, erstellt durch H+M, Ingenieurbüro GmbH & Co.KG, Hesel, 2015, Kapitel 3.4.2

18 Windpark Potentialfläche Bunder Interessentenpolder – Naturschutzfachliche Bestandsaufnahme (Brut-, Gast- und Zugvögel), erstellt durch H&M Ingenieurbüro GmbH & Co. KG, Hesel, 17. August 2022.

Abb. 14 Brutvögel im Plangebiet und Auswirkungen

Betrachteter Lebensraum	Inner-halb des Plan-gebiets	Außerhalb / angrenzend zum Plangebiet	Vorgefundene Arten	Ergebnis / Bewertung
Arten der Röhrichte	Nein	Nur linienhaft entlang Ditzum-Bunder-Sieltief	• Schilf- und Sumpfrohrsänger, • vereinzelt in Rapsfeldern Rohrammer • Schwarzkehlchen entlang des Sieltiefs	Infolge der Lage des Sieltiefs (deutlich außerhalb aller drei Teilgeltungsbereiche) sind keine Verbotstatbestände gegeben. Lebensräume werden nicht erheblich nachteilig verändert. Es ist kein wesentliches Konfliktpotential mit dem Planvorhaben gegeben.
Arten der Gehölzstrukturen	Nein	Nur in Nähe der Hofstellen und randlich zum weit entfernten südlichen Siedlungs-bereich	• Dorngrasmücke (28 Reviere), die Dorngrasmücke wurde ungewöhnlicher-weise fast ausschließlich brütend in Rapsflächen vorgefunden • vereinzelt Hänfling, Stieglitz, Goldammer, Fitis	Die Lebensräume werden durch mögliche WEA nicht erheblich nachteilig verändert. Es ist kein wesentliches Konfliktpotential mit dem Planvorhaben gegeben.
Arten der Siedlungen	Nein	Keine Erfassung erfolgt, nicht erforderlich, Entfernung zur Siedlung über 1.000 m	- entfällt -	- nicht erforderlich -
Arten der offenen Feldflur, die WEA-empfindlich sind	Ja		• Feldlerche als häufigste Art (95 Reviere), relativ gleichmäßige Verteilung. Der Schwerpunktraum liegt im Südwesten des Erfassungsbereiches	Lerchen gelten nach Maßgabe des Bundesnaturschutzgesetzes nicht als kollisionsgefährdet. Der Grad der Empfindlichkeit (Gesangsaktivität wesentlich in den Monaten März bis Ende April in den Morgen und Abendstunden und bei ruhigen Wetterlagen) ist wesentlich davon abhängig, wie sich Revier und Rotor überlappen und ist damit wesentlich von der Höhe der Rotorunterkante abhängig. Es kann ein Konfliktpotential mit dem Planvorhaben bestehen.
	Ja		• Wachtel, insbesondere im Nordwesten des Geltungsbereichs	Wachteln gelten nach Maßgabe des Bundesnaturschutzgesetzes nicht als kollisionsgefährdet. Der Grad der Erheblichkeit ergibt sich aus dem Meideverhalten. Es werden keine artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote bei einem Betrieb von WEA ausgelöst. Es ist kein wesentliches

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

				Konfliktpotential mit dem Planvorhaben gegeben.
	Ja		• Kiebitz, vereinzelt auf Maisflächen	Es sind nur vereinzelte Individuen betroffen. Es ist kein wesentliches Konfliktpotential mit dem Planvorhaben gegeben.
	Nein	ca. 50 m, zwischen bereits bestehenden WEA des WP	• Flussregenpfeifer in Nähe Zuwegung Heerenweg	Es sind nur vereinzelte Individuen betroffen. Es ist kein wesentliches Konfliktpotential mit dem Planvorhaben gegeben.
	Ja		Wiesenweihe mit 3 Neststandorten im Untersuchungsraum: • 1 x mittig innerhalb TGB 1 (nur Brutverdacht) • 1 x weit westlich außerhalb TGB 2 • 1 x nördlich weit außerhalb TGB 3	Rohrweihe und Wiesenweihe gelten nach Maßgabe des Bundesnaturschutzgesetzes dann als kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Dies gilt, mit Ausnahme der Rohrweihe, jedoch nicht für den Nahbereich einer Wiesenweihe (§ 45 b Absatz 1 BNatSchG – 5, Anlage 1). In Nestnähe besteht die Gefahr, dass Wiesenweihen beim Aufsteigen zur Nutzung von Thermik in die Rotorblätter geraten können. Es sind jedoch vorsorgende Vermeidungsmaßnahmen möglich. Kollisionsrisiken und damit ein Tötungsrisiko kann unter der Erheblichkeitsschwelle gehalten werden, wenn durch gezielte Bewirtschaftung des Nahrungsangebotes um bzw. ggf. in den Potenzialflächen eine Ablenkung der Art erfolgt. Es kann z.B. in der weiteren Umgebung die Entwicklung von Gerstenfeldern als bevorzugter Neststandort von Wiesenweihen erfolgen. Es kann ein Konfliktpotential mit dem Planvorhaben bestehen.

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

Die Rohrweihe wurde nur als Nahrungsgast festgestellt. Auch Mäusebussard, Turmfalke, Seeadler wurden nur mit wenigen Überflugbewegungen festgestellt. Es sind jeweils nur einzelne Individuen betroffen, so dass kein wesentliches Konfliktpotential mit dem Planvorhaben gegeben ist.

Zudem liegt eine Erfassung der Brutvögel für 2024 im Bereich der Teilgeltungsbereiche B1 Charlottenpolder und B2-Landschaftspolder[19] vor. Danach stellt sich das gesamte Untersuchungsgebiet in seinen Habitaten als relativ eintönig dar (Ackerland, nur wenige Grünlandflächen). Entsprechend dieser Ausprägung ist der Raum hauptsächlich und Vögeln der Offenlandschaften besiedelt. Es wurden mit Kiebitz, Feldlerche und Wachtel hierfür typische Vertreter angetroffen. Die zur Entwässerung vorhandenen Gräben sind intensiv von Stock-, Schnatter-, und Krickenten genutzt und die begleitenden Schilf- bzw. Ruderalstrukturen werden u.a. von Blaukehlchen besiedelt.

Als herausragend ist die Bedeutung des Untersuchungsraumes für die streng geschützte und gefährdete Wiesenweihe zu bezeichnen. Die tradierte Nutzung des Raumes von dieser Weihenart ist hinsichtlich der Bewertung des UG als Brutvogellebensraum maßgeblich und ist besonders zu berücksichtigen.

Brutvögel
Ergebnis
Bewertung

Das Nds. Landschaftsprogramm von 2021 stellt fest, dass die Brutvogelarten der Agrarlandschaft mittlerweile die am stärksten bedrohte Artengruppe in Deutschland sind. Auslöser sind hierbei jedoch wesentlich die Intensivierung des Ackerbaus (z.B. Wachtel, Feldlerche, die auf Äckern brüten bzw. dort Nahrung suchen), der Verlust an Grünland (z.B. Kiebitz, Rotschenkel) und der Verlust an Strukturvielfalt (z.B. Rebhuhn). Allerdings stellt das Landschaftsprogramm zugleich fest, dass sich bei einigen Bewohnern der offenen Agrarlandschaft die Gefährdungssituation (trotz des Ausbaus der Windenergie) in den letzten Jahren verbessert hat (z.B. Wachtel, Weißstorch, Steinkauz).[20]

Artenschutz
Weihen

In den drei Teilgeltungsbereichen der vorliegenden Planung ist auf Grundlage der 2022 erhobenen Brutvogelkartierung davon auszugehen, dass eine potentielle artschutzrechtliche Konfliktlage im Wesentlichen durch das Brutvogelvorkommen der Wiesenweihe bestimmt wird. Das Vorkommen der Rohrweihe als reiner Nahrungsgast ordnet sich dem in der artenschutzrechtlichen Erheblichkeit unter.

Für die fachliche Beurteilung, ob nach das Tötungs- und Verletzungsrisiko (§ 44 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 BNatSchG) für Exemplare kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Umfeld ihrer Brutplätze durch den Betrieb von Windenergieanlagen signifikant erhöht ist, gelten die Maßgaben der Absätze 2 bis 5 des § 45 b BNatSchG.

- Die Maßgaben zu den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten (§ 45 b BNatSchG, Anlage 1, Abschnitt 1) spiegeln den Stand der aktuellen naturschutzfachlichen Bewertung wider. Der Nahbereich der Wiesenweihe zur WEA wird mit 400 m angegeben, der zentrale Prüfbereich mit 500 m und der erweiterte Prüfbereich mit 2.500 m. Dort wird zudem bestimmt, dass bei Wiesenweihen ab einem Abstand des Brutstandortes von 400 m zum Mastfuß einer WEA eine erhöhte Kollisionsgefährdung nur vorliegt, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m beträgt. (Für Rohrweihen gilt dies auch unterhalb einer Entfernung von 400 m. Sie ist allerdings nur Nahrungsgast im Gebiet und brütet dort nicht.) In Nestnähe besteht für die Wiesenweihen die Gefahr, dass die Weihen beim Aufsteigen zur Nutzung von Thermik in die Rotorblätter geraten können. Bei modernen bis 250 m hohen Anlagen liegt die Rotorunterkante (Flügelspitze) etwa in einer Höhe von 80 m über dem Boden, so dass die Verwendung moderner Anlagen hier zu geminderten Risiken führt.

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

19 Quelle: Windpark Bunde Landschaftspolder / Charlottenpolder, Erfassung der Brutvögel, Erfassungsergebnisse 2024, erstellt durch Regionalplan & UVP, Freren 04.11.2024)

20 Nds. Landschaftsprogramm 2021, Seite 77

Wenngleich der 2022 festgestellte *Brutverdacht* der Wiesenweihe sich nur auf den Teilgeltungsbereich A - Interessentenpolder konzentriert, ist nicht auszuschließen, dass bei wechselnder Brutplatzwahl auch die beiden anderen Teilgeltungsbereiche genutzt werden könnten. Zwei festgestellte Brutvorkommen befanden sich in Nachbarschaft der beiden anderen Teilgeltungsbereiche, eines davon in rd. 550 Meter Entfernung zu einer WEA des Windparks *Heerenweg*.

Die Bewertung der Wiesenweihen-Lebensräume gestaltet sich schwierig, da die Art **jedes Jahr einen anderen Nistplatz auswählt** und einem Brutort/-gebiet nur bedingt treu ist. Dieses Verhalten begünstigt aber Maßnahmen, die darauf angelegt sind, Brutpaare bei ihrer Brutplatzwahl auf spezielle Flächen zu lenken, die keine Kollisionsgefährdung mit neu errichteten WEA erwarten lassen. Solche Maßnahmen, die günstige Bruthabitatstrukturen in unproblematischen Lagen für Weihen schaffen, können damit praktikabel zur Konfliktvermeidung umgesetzt werden.

Das oben angesprochene Maßnahmenprogramm für die Wiesenweihe, welches mit der Errichtung des Windparks *Heerenweg* 1996 initiiert wurde, belegt, dass mit entsprechenden Maßnahmen auch im Umgebungsbereich von WEA die Ansiedlung von Brutpaaren der Wiesenweihe, und auch der Kornweihe, erfolgreich gefördert werden kann. Ferner ist es möglich, mit naturschutzfachlich anerkannten Maßnahmen (z.B. Lenkung durch Wahl der Feldfrucht, Nestmarkierung, Abschaltungen bei Bewirtschaftungsereignissen), ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko infolge neu errichteter WEA zu vermeiden. Die weitläufig ackerbaulich genutzten Polderflächen in der Umgebung des Plangebiets bieten großzügigen Raum zur Umsetzung eines solchen Maßnahmenprogramms.

Es liegen mittlerweile auch Karten vor, die alle Standorte der Wiesenweihen aufweisen. Für 2022 beinhalten diese 2 Standorte, bei denen die Paare (wahrscheinlich) umgezogen sind. Die Anzahl der Brutpaare lag in 2022 also nicht bei 7, sondern 5 Paaren.

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

Abb. 15 Brutnachweise und Brutverdachtsfälle 2022 – 2024[21] Die beiden mit Brutverdacht nachfolgend eingezeichneten Standorte (2022, hellblau) sind die Standorte, von denen die Weihen sie weggezogen sind



2022	2023	2024

21 Quelle: Tonio Schaub, Universität Groningen, Graue Kiekendief – Kenntniscentrum Akkervogels, Zuidlaren, Nederland)

Es ist erkennbar, dass eine Dynamik in der Entwicklung besteht. Es werden Standorte aufgegeben und neubesiedelt, bzw. es entstehen Verlagerungen. Dieses Geschehen spricht dafür, dass durch gezielte Maßnahmen auch durchaus eine Lenkung der Wiesenweihen erfolgen kann. Auch in der Vergangenheit wurde beim bestehenden Windpark *Heerenweg* erfolgreich ein Brutplatzmanagement durchgeführt.

Mit Schreiben vom 30.01.2025 teilt der Landkreis mit, dass eine Veranschaulichung fehlt, dass durch die Ermöglichung des Windparks auf einer großen Fläche (zusätzlich zum bestehenden Windpark) sich der nutzbare Raum für die Wiesenweihen massiv verkleinert. Diesem Argument der Raumverknappung kann jedoch nicht gefolgt werden. In Erfahrung des bisherigen erfolgreichen Managements ist es offensichtlich, dass Wiesenweihen keine so großen Meideabstände zu WEA halten, die eine Verknappung geeigneter Ackerflächen angesichts der vorfindlichen und äußerst weitläufigen Polderflächen möglich erscheinen lassen. Die vorfindlichen unbelasteten insbesondere nördlich und östlich anschließenden Polderflächen umfassen in nahezu 3.000 ha allein auf dem Gemeindegebiet von Bunde, womit ein Vielfaches der durch die Planung vorgesehenen Fläche (ca. 340 ha) umfasst ist. Für die Planungen wurden bereits frühzeitig mögliche geeignete Kompensationsbereiche für die Wiesenweihen recherchiert. Sie liegen in Nähe des großflächigen Vogelschutzgebietes Rheiderland. Hier besteht die Möglichkeit zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen.

Wie ein vorliegender Monitoringbericht[22] der in der Vergangenheit durchgeführten CEF-Maßnahmen für die Wiesenweihe belegt, können solche Kompensationsbereiche für Wiesenweihen mit den entsprechenden Maßnahmen auch bedeutsame Bruthabitate für weitere Arten der offenen Agrarlandschaft wie Wachtel, Feldlerche und Wiesenschafstelze sein.

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

Es bestehen nachfolgende erprobte CEF Maßnahmen für Wiesenweihen im betroffenen Raum:

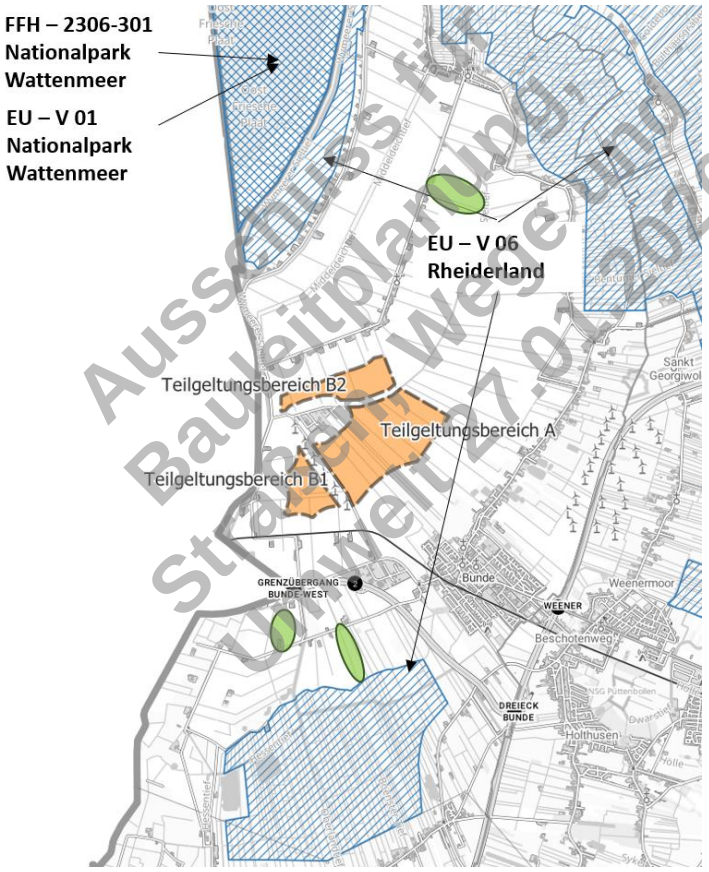
- Zum Schutz der Wiesenweihe können in einem sogenannten **Flächenpool** Brut- und Nahrungshabitate und damit attraktive Strukturen für Wiesenweihen geschaffen werden. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen können 3-jährlich wechselnd auf dem Kompensationsarealen durchgeführt werden.
- Es können **Luzerne/Gersten**-Fläche als Brut und Nahrungshabitat auf einer Fläche von **7 ha** angelegt werden. Durch ein Nutzungsmanagement kann die Eignung der Fläche erhöht werden. Die Flächen können wie folgt bewirtschaftet werden: die Ansaatmischung sollte überwiegend aus Luzerne bestehen, in kleinen Anteilen können Rotklee, Blütenpflanzen (auch Frühblüher), Gras und Sommergerste beigemischt oder in Teilflächen ausgesät werden. Bei Herbstaussaat wäre Wintergerste beizumischen.
- **Bewirtschaftung** - Vor den Mähterminen sollten die Flächen auf Wiesenweihenbruten und andere Bodenbruten untersucht werden. Die Auswahl der Mähbereiche hat auf die Bruten Rücksicht zu nehmen. Horstplätze wären durch Umzäunung vor Prädatoren zu schützen.
- Die Fläche sind möglichst nur teilweise zu mähen und abzufahren, das Mähgut kann partiell auf der Fläche verbleiben. Die Mähweise (Geschwindigkeit, von innen nach außen) ist anzupassen. Üblicherweise gibt es bei Luzerne zwei Nutzungstermine im Ansaatjahr (Juli und September) und 3 Nutzungen in den Folgejahren (Anfang Juni, Mitte Juli und September). Bei den jeweiligen Ernteterminen sollen jeweils 2/3 der Fläche genutzt werden, wobei diese 2/3 an 2 Mähtagen (die möglichst 1 Woche auseinanderliegen) zu nutzen sind. Jedes Jahr soll jeder Teilbereich mindestens einmal gemäht werden. Zusätzlich sollen im April einzelne schmale Streifen gemäht werden.

22 Monitoring Ergebnisbericht WP Charlottenpolder (Repowering „WP Heerenweg“) Monitoring der Minimierungs- und CEF-Maßnahmen für die Wiesenweihe, Gemeinde Bunde, Bericht 3553, 2023, erstellt durch regionalplan & uvp, Freren

- Die Luzernefläche sollte nach 3-4-jähriger Nutzung innerhalb des Flächenpools wechseln.
- Es sollten weiter **Artenschutzstreifen** entsprechend der Vorgehensweise des LNV „Rheiderländer Ackermarsch“ mit folgenden Auflagen angelegt werden: Ansaatmischung: Luzerne, Blütenpflanzen (auch Frühblüher), Klee / Breite der Streifen: 20 - 30 m / Differenzierte Mähtermine zur Schlupfzeit der Wiesenweihen / hohes Abmähen und (partielles) Liegenlassen von Mähgut.

Diese obigen Kompensationsmaßnahmen können in Kenntnis der Anlagen und des genauen Standortes im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und des dann vorzulegenden landschaftspflegerischen Begleitplanes weiter konkretisiert und beauflagt werden. Im Übrigen ist auch hier auf § 6 WindBG und seine Einschränkungen bezüglich des Artenschutzrechtes zu verweisen.

Abb. 16 Anvisierte Kompensationsbereiche speziell für die Wiesenweihen



In den nebenzeichneten Arealen (grün) sind die möglichen Kompensationsbereiche mit einer Größe von insgesamt bis zu 60 ha Fläche dargestellt. In ihrer Lage und Ausprägung können sie als geeignete Pool-Flächen gelten.

Auszug aus Bauleitplanung, Straßen, Wege, Umwelt 27.01.2016

Artenschutz Feldlerche

Im gesamten Planungsraum ist das Vorkommen von Feldlerchen wahrscheinlich. Im erhobenen Untersuchungsbereich sind sie sehr zahlreich mit beobachteten Revieren vertreten, wobei die Häufigkeit zunimmt, je weiter die Beobachtungsbereiche in die völlig freie Feldflur reichen. In der Nähe von Störungsquellen (Verdichterstationen, Häuser) sind sie vergleichsweise geringer anzutreffen.

Wenngleich mit der Liste (BNatSchG, Anlage 1) vom Gesetzgeber abschließend geklärt ist, welche Arten und unter welchen Umständen als kollisionsgefährdet zu bewerten sind, und die Feldlerche nicht gelistet ist, ist eine Betroffenheit der Feldlerchenpopulation bei Errichtung von WEA im Plangebiet dennoch anzunehmen.

Feldlerchen können bei ihrem charakteristischem **Singflug zu Schlagopfern** werden, was jedoch stark von der Höhe der Rotoren abhängt. Nach Fachliteratur finden in der Regel Singflüge zwischen 20 m bis maximal 100 m statt. Rotoren moderner Anlagen übertreffen diese Höhen, womit ein Kollisionsrisiko bzw. ein Tötungsrisiko entsprechend minimiert wäre. Selbst bei hoher Brutdichte wird bei großen WEA von einem eher geringen Schlag- bzw. Tötungsrisiko ausgegangen.

Feldlerchen sind auch sonst in ihrer Art Tötungsrisiken in einem vom Menschen gestalten Landschaftsraum ausgesetzt (landwirtschaftlicher Verkehr, Mähen, Einsatz von Pestiziden auf Ackerflächen). Der Singflug von Feldlerchen und deren Betroffenheit stellt in der Gesamtschau aber kein Planungshindernis für das nachfolgende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren (BImSchG) dar.

Zu hinterfragen ist auch, ob ein **Störungspotential für Brutplätze** der Feldlerchen gegeben sein kann. Lerchen kehren jährlich in ihre Brutgebiete zurück, wobei jeweils neue Nester angelegt werden, die mehrere hundert Meter von alten Neststandorten variieren können. Die Wahl der WEA Standorte kann somit unabhängig von einem ggf. vorhandenen Brutplatz der Feldlerche vorgenommen werden.

Wesentlich für den Populationsbestand ist zum einen, ob ausreichende Alternativen im Raum für die Anlage von Brutplätzen bestehen. Nach gängigen Beurteilungen ist bei 0,75 Brutpaaren pro 10 ha von einer unterdurchschnittlichen Dichte auszugehen, eine mittlere Dichte liegt etwa bei 1 – 3,5 Brutpaaren pro 10 ha. Von einer flächendeckenden Verteilung wäre auszugehen, wenn im Umkreis von 100 m um die Reviere keine freien Flächen mehr vorhanden wären. Die Brutpaardichte im Untersuchungsraum und plausibel angenommen auch in den angrenzenden Bereichen, kann aufgrund der erhobenen Zahlen mit eher unterdurchschnittlich angenommen werden. Die Situation im Plangebiet und der Umgebung lässt den Schluss zu, dass Ausweichräume für verdrängte Brutpaare durchaus vorliegen. Die Brutdichten variieren aber auch durch die Ausprägung der Habitate. Bei einem hohen Nahrungsangebot kann auch von einer erhöhten Brutdichte ausgegangen werden. Auch in bereits besiedelten Bereichen können in der Polderlandschaft Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung der Habitate umgebender Räume vorgesehen werden.

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

Artenschutz Wachtel

Wachteln wurden im Untersuchungsgebiet insbesondere nördlich des Ditzum-Bunder-Sieltiefs und hier im Teilgeltungsbereich B2 – Landschaftspolder angetroffen. Die Brutdichte wird als annähernd durchschnittlich eingestuft.

Die artenschutzrechtliche Relevanz beschränkt sich auf den Störfaktor von WEA, ein Kollisionsrisiko ist für die Wachtel nicht gegeben. Die Fachmeinungen zum Störpotential durch WEA von Brutplätzen der Wachteln sind unterschiedlich. Ein Meideverhalten im Umfeld zu WEA von bis zu 250 m gilt als gesichert. Allerdings wurde auch Einzelfälle beobachtet, in denen Wachteln an Windparks angetroffen wurden. Die Empfindlichkeiten können mehr oder weniger ausgeprägten Lern- und Gewöhnungseffekten unterliegen.

Die Brutdichte im Plangebiet und Umgebung lässt auch für die Wachtel den Schluss zu, dass Ausweichräume für verdrängte Brutpaare offen und Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung umgebender Räume als Bruthabitate umsetzbar sind.

Auswirkungen

In der Gesamtschau sind grundsätzliche Betroffenheiten / Störpotentiale und Kollisionsrisiken (hier insbesondere für Wiesenweihen) vorhanden. Diese können aber, wie ausgeführt, durchaus minimiert werden. Auch ein artenschutzrechtliche Verbotstatbestand (Kollision der Wiesenweihe) kann durch eine CEF-Maßnahme vermieden werden. Vor dem Hintergrund des herausragenden öffentlichen Interesses, das der Windenergie zukommt, sind solche Maßnahmen möglich und zu nutzen.

Gastvögel

Gastvögel / Bestand – Rückblick

Auch für die Gast- und Rastvögel erfolgte eine erste Kartierung für den damaligen Windpark *Heerenweg* im Jahr 1996. Damals gab es keine Hinweise auf rastende **Gänse** im Plangebiet und der näheren Umgebung von 1 km um den Heerenweg. Auch sonstige Fachbewertungen lieferten keine Hinweise auf ein bedeutsames Rastgebiet im Bereich *Heerenweg*. Das Gebiet wurde seinerzeit flächendeckend von Greifvögeln und Graureihern genutzt (siehe bei Bedarf auch LFB zur 32. Änderung des FNP der Gemeinde Bunde). Im Zuge der Modernisierung des Windparks wurden 2010 erneut Rast- und Gastvogelerfassungen im durchgeführt. Vergleichsweise wurde der Untersuchungsraum damals nur selten von rastenden Vögeln genutzt. Es konnten nunmehr 21 Vogelarten beobachtet werden, wobei es sich um ungefährdete Rastvogelarten handelt. Das Gebiet des Windparks besitzt nach den Ergebnissen des damaligen Fachbeitrags für Durchzügler wie Gänse und Limikolen nur eine geringe Bedeutung. Auch die in dieser Zeit vom Landkreis Leer veranlassten Erhebungen/Abhandlungen[23] zu rastenden Vögeln im Rahmen der damaligen Arbeiten zum regionalen Raumordnungsprogramm (Fachteil Windenergie) ließen keine erhöhten Wertigkeiten im Bereich des Windparks *Heerenweg* für Gast- und Rastvögel erkennen.

Gastvögel / Bestand aktuell

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde bei der Erfassung 2021/22 in 23 Durchgängen ein großer Teil des Prüfraumes (siehe Abb. 12) auf das Vorkommen rastender Gastvögel untersucht. Zugleich wurde der Gänseüberflug über dem Gebiet erfasst. Es wurden insgesamt 33 Gastvogelarten erfasst.

Gastvögel / Ergebnis Bewertung

Die wichtigste Gastvogelart im Gebiet ist die Lachmöwe. Einmalig wurde ein Vorkommen von 1.310 Vögeln erfasst, was einer landesweiten Bedeutung entspricht. Im Übrigen wurden bei Höckerschwan und Silberreiher eine regionale Bedeutung an zwei bzw. einem Beobachtungstag verzeichnet. Lokale Bedeutungen wurden für Silber- und Heringsmöwen an jeweils zwei Tagen erfasst.

Bless- und Weißwangengänse rasteten nur im November, für diese Arten wurde nicht einmal eine lokale Bedeutung erreicht, obwohl die umliegende Region eine internationale Bedeutung hat. Grundsätzlich ist das untersuchte Gebiet aufgrund der überwiegenden Ackernutzung nicht als Äsungsgebiet für Gänse geeignet.

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

Abb. 17 Gastvögel im Plangebiet und Auswirkungen

Betrachteter Lebensraum	Innerhalb des Geltungs-bereichs	Außerhalb / angrenzend	Vorgefundene Arten	Ergebnis
Gesamtes Unter-suchungs-gebiet	Ja	Ja	Star (bis zu 3.300 Individuen)	Es ist kein wesentliches Konfliktpotential mit dem Planvorhaben gegeben.
	Ja	Ja	Lachmöwe (bis zu 1.310 Individuen)	Es ist kein wesentliches Konfliktpotential mit dem Planvorhaben gegeben. Es wird an einem Tag eine landesweite Bedeutung festgestellt, ansonsten an zwei Tagen eine lokale Bedeutung.
	Ja	Ja	Höckerschwan (bis 50 Individuen)	Es ist kein wesentliches Konfliktpotential mit dem Planvorhaben gegeben. Es wird an einem Tag eine regionale Bedeutung festgestellt, ansonsten an zwei Tagen eine lokale Bedeutung.

23 Vorkommen und räumliche Verteilung von Gastvögeln in der Emsniederung außerhalb der Vogelschutzgebiete (2006/07 bis 2010/11), verfasst von Helmut Kruckenberg im Auftrag des Landkreises Leer, Februar 2012

	Ja	Ja	Silberreiher‘ (bis 26 Individuen)	Es ist kein wesentliches Konfliktpotential mit dem Planvorhaben gegeben. Es wird an einem Tag eine regionale Bedeutung festgestellt, ansonsten an zwei Tagen eine lokale Bedeutung.
	Ja	Ja	Bless- und Weißwangengänse (520 / 430 Individuen)	Es ist kein wesentliches Konfliktpotential mit dem Planvorhaben gegeben. Es besteht nicht einmal lokale Bedeutung. Aufgrund der Ackernutzung ist das Gebiet nicht für Gänse geeignet.

Artenschutz Gastvögel

Mit Blick auf die erfassten Individuenzahlen hat das Untersuchungsgebiet eine vergleichsweise überschaubare Bedeutung für rastende Arten. Größere Schwärme des Stars finden sich im Herbst zusammen, die auf dem Zug u.a. Greifvogel-Angriffe erschweren. Hinweise auf eine signifikant erhöhte Kollisionsgefährdung durch WEA des Stars als Rastvogel, die eine artenschutzrechtliche Problematik im Plangebiet erwarten lassen, liegen nicht vor. Geeignete Ausweichräume für Sammelplätze bietet die Umgebung nach Norden, Westen und Osten in den freien Landschaftsraum hinein.

Alle Möwenarten unterliegen einem erhöhten Kollisionsrisiko, da sie kein effektives Meideverhalten über 100 m hinaus gegenüber WEA zeigen. Der Erhaltungszustand der Populationen der erfassten Arten wird als günstig eingestuft. Eine relevante Verschlechterung der Population infolge der Errichtung von WEA im Plangebiet kann somit ausgeschlossen werden. Eine artenschutzrechtliche Problemlage ist für Möwen nicht gegeben.

Die moderaten Zahlen rastender Individuen in Verbindung mit der vergleichsweise geringen Kollisionsgefahr der erfassten Schwäne- und Gänsearten lässt keine artenschutzrechtlich erheblichen Problemlagen erkennen. Nicht auszuschließende Störwirkungen von WEA im Plangebiet beschränken sich auf das Meideverhalten, das bei nordischen Gänsen zu erwarten ist. Das Plangebiet hat für diese Arten allerdings keine relevante Bedeutung.

Auswirkungen

In der Summe können die Auswirkungen auf Gastvögel als nicht erheblich bewertet werden. Erhebliche Folgen für die lokal rastenden Populationen sind nicht zu erwarten.

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

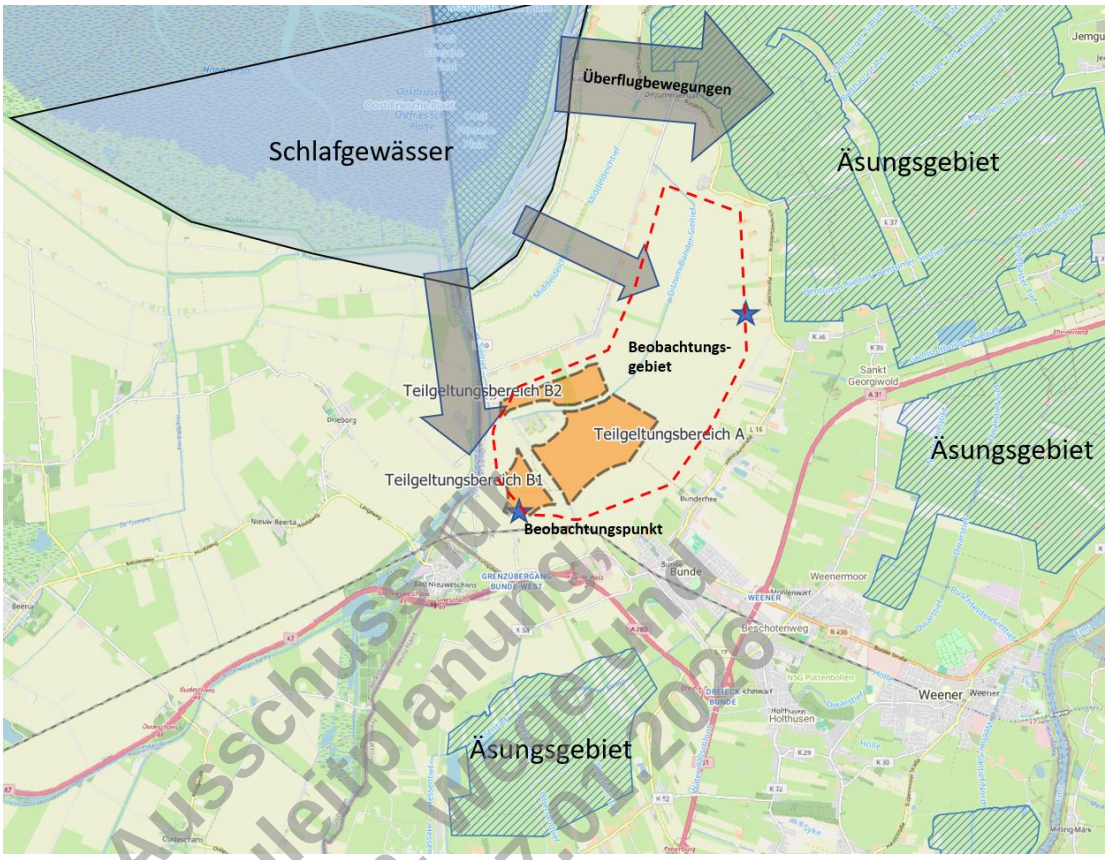
Zugvögel

Bestand

Das Plangebiet befindet sich zwischen den Schlafplätzen im Dollart und den Äsungsflächen der nordischen Gänse insbesondere im Grasland des nördlichen Rheiderlandes. Die Untersuchung 2021 zeigt auf, dass es sich in der Hauptzeit der Zugvögel zwischen Oktober und März nahezu ausschließlich um Weißwangen- und Blessgänse handelt.

- Wie die nachstehende Abbildung verdeutlicht, quert ein Großteil der Gänse nicht das Untersuchungsgebiet, sondern wählt den kürzesten Weg zu den Nahrungsflächen über dem nördlichen Teil des Ditzumerhammrichs, um zu den dortigen Äsungsgebieten zu gelangen.
- Eine zweite Hauptroute liegt im Südwesten des Untersuchungsgebiets orientiert auf die Grünlandareale südlich Bunderneuland.
- Die Querungen über dem Untersuchungsraum selbst waren deutlich geringer. Hier gab es eine höhere Dichte im Norden des Untersuchungsgebiets, wo die Entfernungen zu den Grünlandarealen und Störwirkungen der Windparks entlang der BAB 31 geringer sind. In früheren Überlegungen war hier ebenfalls eine lineare Struktur mit Windenergieanlagen angedacht worden. Solche Entwicklungen wurden jedoch seitens der Gemeinde infolge der Überflugbewegungen verworfen. Das aktuelle Plangebiet beschränkt sich auf die südwestlichen Flächen des Untersuchungsgebiets von 2021.

Abb. 18 Hauptflugrichtungen zwischen Schlafgewässern und Äsungsgebieten (Quelle: Naturschutzfachliche Bestandsaufnahme, erstellt durch H+M Ingenieurbüro, Hesel, 2022, dort S. 24) Eigene Übertragung mit Kennzeichnung der Teilgeltungsbereiche



Kartengrundlage: open street map

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

Die Überflüge des Untersuchungsgebiets erfolgen insbesondere in den Morgenstunden kurz nach Sonnenaufgang und in den Abendstunden (Dämmerung). Die mögliche Flughöhe der Gänse wurde dabei in einer dreistufigen Skala gemessen am Bestands-Windpark Heerenweg - erfasst. Unterhalb der Rotorblätter (= > 35 m), in Höhe der Rotorblätter (> 35 m - < 150m) und oberhalb (< 150m) der Anlagen. Im Ergebnis zeigt sich, dass die meisten erfassten Flugbewegungen im Untersuchungsraum in Höhe der Rotoren oder wenig darüber stattfanden. Flughöhen unterhalb der Rotorblätter bildeten die Ausnahmen. Die Gänse flogen auch zwischen den Anlagenstandorten hindurch. Schlagopfer wurden nicht gefunden. Die Fachgutachter weisen darauf hin, dass die WEA im Heerenweg auf der Flugroute jedoch eher gemieden bzw. umflogen wurden.

Zugvögel / Ergebnis Bewertung

Bei der Bewertung des Untersuchungsraumes als Überfluggebiet für Gänse ist folgendes beachtlich:

- neben dem direkt in Nähe des Geltungsbereiches bestehenden Windpark *Heerenweg* müssen auch die südöstlich folgenden Windparks *Bunderhee* und Windpark *Weener* beidseits der Autobahn bei einer Querung des Geltungsbereiches überflogen werden müssen. Hier bestehen somit bereits breite Raumwirkungen (Ost-West Ausdehnung), so dass die Neuentwicklung des Plangebietes hier **keine vollständig neue Flugsituation** für den Zug der Gänse schafft.
- Vielmehr **konzentriert** sich das gewählte vorliegende Plangebiet auf die bereits in den Zugrichtungen vorbelasteten Flächen im Winkel zwischen den Windpark-Standorten Heerenweg und Bunderhee / Weener.

- Die wesentlichen Zugrouten im Westen im Bereich entlang dem Wymeerer Sieltief und der Westerwoldsche Aa (NL) sowie die wesentlichen nördlichen Zugrouten im Bereich Ditzumerhammrich zu den Grünländereien werden nicht gestört.

In der Zusammenschau werden mit der gewählten Gebietsabgrenzung und der Lage **keine Barrierewirkungen** ausgelöst, welche die zentralen Wechselbeziehungen zwischen Schlafplätzen am Dollart und wichtigen Nahrungsräumen in den Grünlandgebieten erheblich belasten.

Mit Schreiben vom 30.1.2025 teilt der Landkreis Leer mit, dass fundierte Aussagen vermisst würden, inwiefern ein Ablenken von den Flugrouten eine artenschutzrechtlich erhebliche Störung auslösen kann. Aber das im vorliegenden Umweltbericht verwendete Gutachten weist die wesentlichen Flugachsen deutlich aus. Offensichtlich ist, dass im Planfall die Hauptflugachsen nicht mit den vorgesehenen Flächen der vorliegenden Flächennutzungsplanung eingeschränkt werden. Es ist fachwissenschaftlicher Konsens, dass die Verstellung von Hauptflugrouten zu einem erhöhten Energiebedarf und damit relevanten Störungen von Zugvogelpopulationen führen könnte. Aber die Hauptflugrichtungen liegen weiter westlich und nordöstlich, wie die vorangegangene Abbildung aufzeigt.

Artenschutz Zugvögel

Die erfassten Flugrouten der Gänse und das Fehlen von Schlagopfern lassen die Bewertung zu, dass zwar eine Raumwirkung für Gänse mit den geplanten Flächen für die Windenergie entstehen kann, dass jedoch ein Verbotstatbestand, der sich signifikant auf die Population auswirkt, nicht ausgelöst wird. Barrierewirkungen in zentralen Flugachsen, die einen maßgeblich erhöhten Energiebedarf beim Umfliegen erzwingen und ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko erwarten lassen, werden nicht mit der Planung verursacht.

Weiter schreibt der Landkreis, das Fehlen von Schlagopfern als Argument anzuführen, dass es nicht zu einem Vogelschlag bei Zugvögeln komme, sei unzureichend, wenn es keine systematische Suche nach Schlagopfern gab. Daher solle eine solche Argumentation nicht herangezogen werden. Es ist jedoch sachgerecht und zielführend für die Prüfung und Beurteilung der potentiellen Betroffenheit von Zugvögeln im Planfall, auf für den Fall erhobene Indizien zurückzugreifen. Im vorliegenden Planfall ist dies die gutachterliche Beobachtung zum Vogelschlag und die Feststellung, dass keine Schlagopfer beobachtet wurden. Dies ist selbstverständlich ein Argument, dass in die Bewertung eingestellt werden kann und muss.

Für die weit überwiegend genutzten und festgestellten Flugrouten vom Dollart nach Osten zum Ditzumerhammrich sowie nach Südwesten ergeben sich keine Barrierewirkungen. Diese Zugrouten werden durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt.

Auswirkungen

In der Summe können die Auswirkungen auf den Vogelzug über dem Plangebiet als unerheblich bewertet werden. Erheblich nachteilige Folgen für die regional bzw. lokal ziehenden Populationen sind nicht zu erwarten.

Null-Variante

Die dargelegten potentiellen Auswirkungen auf die Avifauna entfallen, wenn die Planung nicht umgesetzt wird. Allerdings bleibt beachtlich, dass sich durch eine Vielzahl von Leitungsverläufen im Gebiet, sowie Bohrungen (Salzstock) auch aktuell bedeutsame Baumaßnahmen im Gebiet vollziehen, die ebenfalls Auswirkungen auf die Avifauna (zumindest eine längere Störung) haben werden.

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

Fledermäuse

Nachteilige Auswirkungen der Aufstellung und des Betriebs von WEA auf Fledermäuse können Ultraschallemissionen, Barriere-Effekte, Meidungsverhalten unter Aufgabe von Jagdhabitaten und Fledermausschlag sein. Fledermäuse gehören regelmäßig zu möglichen Kollisionsopfern beim Betrieb von Windenergieanlagen.

Bestand

Eine frühere Langzeitbeobachtung von Fledermäusen vor dem Hintergrund der damals erfolgten Modernisierung des Windparks auf sechs leistungsstarke Windenergieanlagen (2013) am *Heerenweg* führte zum Nachweis von mindestens vier Arten (Breitflügelfledermaus, Abendsegler, Rauhaut- und Zwergfledermaus), wobei die Rauhautfledermaus als weitaus häufigste Art und insbesondere in den Herbstmonaten gefunden wurde. Schlagopfer wurden in 2013 nicht gefunden.[24]

Für den Teilgeltungsbereich A liegen Detektorerfassungen[25] vor. Für einen Großteil des Plangebietes wurde damals in Abstimmung mit der UNB vereinbart, dass eine kontinuierliche und stationäre Datenerfassung in der Zeit von Juni bis Oktober stattfindet. Eine Dauererfassung durch einen GMS-Batcorder erfolgte direkt westlich der Gasverdichterstation sowie am östlichen und südlichen Rand des Teilgeltungsbereiches A. Durch Rufauswertung wurden die Gattung und ggf. Arten bestimmt. Es findet sich ein relativ breites Spektrum im Gebiet Erfasst wurden am häufigsten Zwerg- und Breitflügelfledermaus, häufig erfasst wurden auch der Große Abendsegler und die Rauhautfledermaus. Zusammenfassend stellt das Gutachten fest, dass der Untersuchungsraum durch eine eher geringe Fledermausaktivität gekennzeichnet ist. Die offene Landschaft bietet weder für gebäudebewohnende noch für waldgebundene Fledermausarten geeignete Quartiermöglichkeiten. Die im Spätsommer vermehrt festzustellenden Aktivitäten erfolgten während des Herbstzuges der Tiere.[26]

Vorbelastungen

Vorbelastungen bestehen mit dem Windpark *Heerenweg* und den vorhandenen sechs Anlagen.

Auswirkungen / Artenschutz

Auch die fledermauskundlichen Untersuchungen 2013 als Grundlage für die Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Leer[27] haben ergeben, dass plausibel anzunehmen ist, dass der Lebensraum in Nähe des bestehenden Windparks und den angrenzenden großen, offenen Ackerflächen eine vergleichsweise geringe Bedeutung für Fledermäuse hat. Bedeutsamer für Fledermäuse ist der strukturierte Siedlungsrand mit Hofstellen, Gehölzen und Wasserflächen von dem jedoch mindestens 1.300 m Abstand gehalten werden. Selbst zu Einzelgehöften mit Baumbestand werden von zukünftigen WEA mit ihren Flügelspitzen mindestens 500 m Abstand gehalten.

Gleichwohl kann sich entsprechend der Ergebnisse des vorliegenden Gutachtens ein Gefährdungs- und Kollisionsrisiko insbesondere für den Abendsegler, die Breitflügelfledermaus und die Rauhautfledermaus ergeben. Detektiert wurden die Daten in Höhe etwa der durchschnittlichen Flughöhe der Tiere. Ein Tötungsrisiko kann nicht allein durch Kollision entstehen, sondern auch durch ein Barotrauma (für die Tiere tödliche Druckunterschiede, verursacht durch die Rotorbewegungen). Bei WEA mit großer Nabenhöhe könnten sich infolge der Lage der drei Teilgeltungsbereiche in Nähe des Dollarts für durchziehende Tiere durchaus Risiken ergeben.

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

24 Fledermauskundliche Untersuchungen zum geplanten Repowering, Gemeinde Bunde, Meyer & Rahmel GbR, Holzhausen, Mai 2013

25 Windpark Bunder Interessentenpolder, Naturschutzfachliche Fledermauserfassung, erstellt durch H+M, Hesel, 23. Juli 2023

26 Windpark Bunder Interessentenpolder, Naturschutzfachliche Fledermauserfassung, erstellt durch H+M, Hesel, 23. Juli 2023

27 Fledermauskundliche Untersuchungen als Grundlage zum Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP), erstellt durch Meyer + Rahmel, im Auftrag des Landkreises Leer, Januar 2013

Zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Gebote ist in der Praxis das Abschalten von WEA in Zeiten hoher Fledermausaktivitäten und damit eine Konfliktvermeidung möglich. Abschaltungen zur Risikovermeidung für Fledermäuse sind dabei eher in warmen, trockenen Perioden im Sommer mit relativ geringen Windgeschwindigkeiten angezeigt, so dass die Einbußen für die Energieerzeugung eher gering bleiben. Bei nassem, kaltem Wetter und hohen Windgeschwindigkeiten ziehen die Fledermäuse nicht und so bleibt die Energieausbeute der WEA demgegenüber unbeeinflusst. Eine präzise Datenlage bezogen auf die Häufigkeiten und Zugzeiten der Fledermäuse kann nach dem Bau von Anlagen durch ein Gondelmonitoring erhoben werden, was auch regelmäßig von Fachgutachtern empfohlen wird. Solche Erhebungen können auch zum Ergebnis haben, dass infolge eines ausbleibenden oder geringeren Geschehens keine Abschaltzeiten erforderlich werden.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Einhaltung artenschutzrechtlicher Vorschriften für Fledermäuse sind somit möglich und praktikabel. Sie stehen dem herausragenden öffentlichen Interesse an der Windenergie nicht entgegen.

Abb. 19 Zusammenfassung artenschutzrechtliche Einordnung – Fledermäuse

Verbot nach allgemeinem Artenschutz		Ergebnis
Tötungsverbot	§ 39 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Baubedingte Tötungen sind nicht zu erwarten. Betriebsbedingte Tötungen sind vermeidbar.
Entnahmeverbot	§ 39 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	Für keine Art infolge der Planung gegeben.
Schädigungsverbot	§ 39 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	Für keine Art infolge der Planung gegeben.
Verbote nach besonderem Artenschutz für besonders geschützte Tierarten		Ergebnis
Tötungsverbot	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Alle heimischen Fledermausarten gelten als streng geschützt. Allen Verbotstatbeständen kann jedoch durch Abschaltungen in den Abendstunden bei erwartbarem Fledermauszug begegnet werden. Über ein Gondelmonitoring nach Errichtung der Anlagen kann der erforderliche Umfang von Abschaltungen (Zeiten, Windgeschwindigkeiten, Temperaturen) konkretisiert und anlagenbezogen bestimmt werden.
Störungsverbot	§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	
Schädigungsverbot	§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

■ Amphibien / Fische

Bestand

Innerhalb der Teilgeltungsbereiche sind kleinere Grabenstrukturen vorhanden. Randlich und außerhalb des Plangebietes verläuft das Gewässer Ditzum-Bunder-Sieltief Ein Vorkommen von Amphibien und ggf. Fischen ist wahrscheinlich. Konkrete Hinweise oder Erhebungen liegen nicht vor. Auf Ebene der vorbereitenden Flächennutzungsplanung ist keine eigenständige Erfassung hierzu angezeigt, denn eine erhebliche Betroffenheit von Amphibien im Umgebungsbereich von großen Ackerflächen kann ausgeschlossen werden, wenn keine Gewässer durch den Bau von WEA in Anspruch genommen werden. Grabenquerungen führen nicht grundsätzlich zu erheblichen Beeinträchtigungen.

Vorbelastungen

Die Lebensbedingungen können aufgrund der angrenzenden intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der wasserwirtschaftlichen Räumerfordernisse (Grabenunterhaltung) als suboptimal eingestuft werden.

Auswirkungen

Eine erhebliche Betroffenheit von Amphibien im Umgebungsbereich von großen Ackerflächen kann weitgehend ausgeschlossen werden. Bei einer möglichen Querung von Gräben sind Vermeidungsmaßnahmen möglich.

Abb. 20 Zusammenfassung artenschutzrechtliche Einordnung – Amphibien / Fische

Verbot nach allgemeinem Artenschutz		Ergebnis
Tötungsverbot	§ 39 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Baubedingte Tötungen sind vermeidbar. Betriebsbedingte Tötungen sind nicht gegeben.
Entnahmeverbot	§ 39 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	Für keine Art infolge der Planung gegeben.
Schädigungsverbot	§ 39 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	Bei erforderlichen Grabenquerungen können erhebliche Beeinträchtigungen von ggf. vorhandenen Amphibien / Fischen durch vorsorgende geeignete Maßnahmen (Bauabläufe) vermieden werden.
Verbote nach besonderem Artenschutz für besonders geschützte Tierarten		**Ergebnis**
Tötungsverbot	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Es sind keine besonders geschützten Amphibien oder Fischarten im Plangebiet bekannt und auch nicht zu erwarten.
Störungsverbot	§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	
Schädigungsverbot	§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	

Der NABU trägt mit seiner Stellungnahme (31.01.2025) vor, dass die vorfindlichen Grabenstrukturen auf eine potentielle Gefährdung der streng geschützten Fischart Schlammpeitzger (Misgurnus fossilis) durch die Vibrationen von WEA zu prüfen sind.

Hierzu liegen jedoch nach Prüfung keine gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse zu den Auswirkungen von möglichen Vibrationen auf die Fischwelt in Gräben oder Gewässern vor. Bisher und nur teilweise gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse beziehen sich auf Vibrationen im offenen Meer (offshore-Anlagen) sowie auf das Verhalten von Würmern in einer Entfernung von bis zu 10 m um die Fundamente von Windenergieanlagen (on-shore). Bei den offshore Anlagen befinden sich die WEA direkt im Medium des Wassers und übertragen damit über die Fundamente auch die Vibrationen in direkter Weise. Die dort gewonnenen Informationen auf Schweinswale etc. lassen sich in keinem Fall auf die vorliegenden Plansituation übertragen, bei der die Windenergieanlagen auf festem Untergrund stehen und im Plangebiet nur kleinere landwirtschaftliche Entwässerungsgräben verlaufen.

Es bleibt zudem anzumerken, dass im gesamten Polderraum bei der Genehmigung sehr zahlreicher unterirdischer Leitungen mit Rammen und großen Bodenbewegungen sowie zahlreichen Grabenquerungen, durch den Betrieb von Hochdruckleitungen (Gas, Wasserstoff), den 6 Anlagen des bestehenden Windparks Heerenweg, der großen Stationsgruppe mit Gasverdichterstationen, sowie infolge einer genehmigten Probebohrung für die Salzentnahme auch derartige Auswirkungen auf eine Fischwelt in den kleinen Entwässerungsgräben nicht offenkundig geworden sind. Für den Betrieb von Windenergieanlagen auf festem Untergrund und in einem entsprechend den wasserwirtschaftlichen Erfordernissen notwendigen Abstand, ist von einer Vereinbarkeit mit den Belangen der Fischwelt auszugehen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht ableitbar.

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

■ Insekten

Bestand

Über den Bestand an Insekten innerhalb der drei Teilgeltungsbereiche ist nichts bekannt. Entlang der wasserführenden Gräben sind wasserliebende Insekten wahrscheinlich (z.B. Libellen).

Vorbelastungen

Sowohl Umfang wie die Vielfalt an Insekten in der großräumigen Polderlandschaft dürfte infolge der relativ einheitlichen intensiven Landwirtschaft eher unterdurchschnittlich sein.

Auswirkungen

Zwar werden auch Insekten zu Schlagopfern von Windenergieanlagen, allerdings lässt sich fachlich fundiert nicht sagen, ob sich solche Verluste auch auf die Insektenpopulationen in den Plangebieten auswirken. Die Verluste im Straßenverkehr oder der Fraß durch Vögel dürfte entsprechend von Modellrechnungen [28] ebenfalls hoch sein. Belastbare Aussagen, welchen konkreten Anteil Windenergieanlagen am Insektenschwund tragen, liegen nicht vor. Weiterhin wird der großflächige Rückgang vorrangig den seit langem zu beobachten Faktoren „Pestizideinsatz“, „Urbanisierung“ und „Versiegelung“ sowie dem „Klimawandel“ zugeschrieben.

■ Sonstige Fauna

Bestand

Das Vorkommen von naturraumtypischen Säugetieren (z.B. Feldhase, Rehwild, Maulwurf, Feldmaus) im Plangebiet ist aufgrund des weiträumigen landwirtschaftlichen genutzten Raumes wahrscheinlich. Eine eigenständige Erfassung von Arten ist jedoch nicht geboten, da die Wirkungen von Windenergieanlagen auf diese Faunengruppen als unerheblich gelten.

Vorbelastungen

Die Lebensbedingungen sind aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung als suboptimal einzustufen.

Auswirkungen / Artenschutz

Es sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die sonstige Fauna erwartbar.

Abb. 21 Zusammenfassung artenschutzrechtliche Einordnung – Sonstige Fauna

Verbot nach allgemeinem Artenschutz		Ergebnis
Tötungsverbot	§ 39 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Für keine Art infolge der Planung gegeben.
Entnahmeverbot	§ 39 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	Für keine Art infolge der Planung gegeben.
Schädigungsverbot	§ 39 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	Für keine Art infolge der Planung gegeben.
Verbote nach besonderem Artenschutz für besonders geschützte Tierarten		**Ergebnis**
Tötungsverbot	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Es finden sich keine besonders geschützten sonstigen Tierarten im Plangebiet.
Störungsverbot	§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	
Schädigungsverbot	§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

Null-Variante

Die dargelegten potentiellen Auswirkungen auf die verschiedenen Faunengruppen entfallen, wenn die Planung nicht umgesetzt wird.

Schutzgut Fläche

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB

Bestand

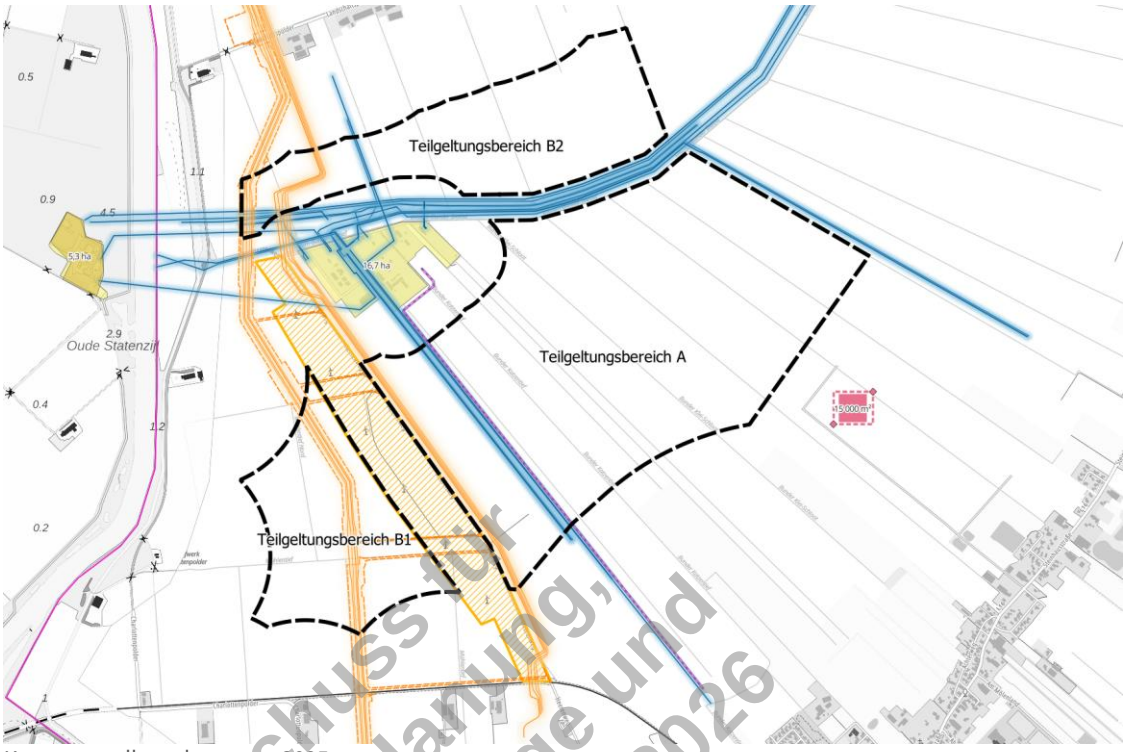
Die drei Teilgeltungsbereiche des Flächennutzungsplanes umfassen eine Größe von insgesamt rd. 340 ha. Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Vorbelastungen

Das Plangebiet ist nicht versiegelt und enthält keine Gebäude. Allerdings verlaufen unterirdisch zahlreiche überregionale Leitungstrassen durch alle Teilgeltungsbereiche. Insoweit besteht hier in Bezug auf das Schutzgut Fläche eine Vorbelastung.

28 Energiewirtschaftliche Tagesfragen 68, Jg. 2017, Heft 11, Trieb, Merz, Geiger Modellanalyse liefert Hinweise auf Verluste von Fluginsekten in Windparks (Modellrechnung des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt (DLR).

Abb. 22 Übersicht über die unterirdischen Trassenverläufe (Gasleitungen - blau / Stromleitungen – orange / Wasserstoffleitung – lila)



Kartengrundlage: basemap 2025

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

Auswirkungen

Im Zuge der vorliegenden Planung wird in allen drei Teilgeltungsbereichen eine Sonderbaufläche (S) für die Windenergienutzung dargestellt. Für die Errichtung von voraussichtlich max. 13 WEA wird allerdings nicht die gesamte Plangebietsfläche von rd. 340 ha in Anspruch genommen. Zwar weisen moderne WEA in 2019 einen durchschnittlichen Raumbedarf von etwa 16,5 ha bei Anwendung der Abstands-Faustformel eines fünffachen Rotordurchmesser der Türme in Hauptwindrichtung und eines dreifachen Rotordurchmessers in Nebenwindrichtung auf.[29] [30] Allerdings liegt der eigentliche Verlust in der Inanspruchnahme von Flächen für die benötigten Fundamente und Zuwegungen. Dazu werden Ackerflächen überplant.

In den Berechnungen für eine moderne Referenzanlage kann überschlägig von etwa 5.000 m² voll- und teilversiegelter Fläche ausgegangen werden. Hinzu kommen noch teilweise Flächen, die im Rahmen der Bauphase von Anlagen kurzfristig als Montage- und Lagerflächen benötigt werden. Diese Flächen können jedoch wieder rückgeführt werden.

Bei max. 13 WEA im gesamten Plangebiet ist angesichts der pauschalen Annahme etwa mit einer Versiegelung von rd. 65.000 m² zu rechnen. Dabei ist bereits berücksichtigt, dass im vorliegenden Planfall neue Zuwegungen erforderlich werden, da innerhalb der Geltungsbereiche kaum öffentliche Wege vorhandenen sind, die für eine Erschließung nutzbar wären.

29 Vgl. FA Wind 2019, S. 4 f.

30 Die 2022 genehmigten WEA weisen durchschnittlich einen Rotordurchmesser von 149 m und eine Nennleistung von 5,5 MW auf. Mittlerweile wird bei Starkwindanlagen von einem Rotordurchmesser von bis zu 165 m für WEA bis 2030 ausgegangen. Die Nennleistung erhöht sich entsprechend durchschnittlich bis 2030 voraussichtlich auf 6,41 MW je Anlage. Aus: Umweltbundesamt, CLIMATE CHANGE Flächenverfügbarkeit und Flächenbedarfe für den Ausbau der Windenergie an Land – Abschlussbericht, Seite 42

Null-Variante

Auch bei Nichtdurchführung der Planung können sich durchaus weitere bauliche Veränderungen z.B. durch zusätzliche Trassen oder Erkundungsbohrungen ergeben. Im Bereich des bestehenden Windparks *Heerenweg* ist die Nutzung mit Nebenanlagen (Speicher) nicht ausgeschlossen.

Schutzgut Boden

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB

Die nachfolgende Tabelle fasst die Infomationen des NIBIS-Kartenservers zur Beschaffenheit des Bodens sowie der Bodenfunktionen zusammen. Die Angaben treffen weitgehend auf alle drei Teilgeltungsbereiche gleichermaßen zu. Besonderheiten sind hervorgehoben.

Bestand

Abb. 23 Funktionen des Bodens – weitgehend alle Teilgeltungsbereiche

Relief	• Eben, zwischen 0,0 und ca. 0,1 m NHN, in geringen Bereichen unter Null • Entlang des Mühlentiefs und des Ditzum-Bunder-Sieltiefs anthropogene Bodenaufträge
Bodengroßlandschaft[31]	• Küstenmarsch
Bodenlandschaft[32]	• Junge Marsch
Bodenregion	• Küstenholozän
Bodentyp[33]	• Tiefe Kalkmarsch
Bodeneinheit	• Seemarschen aus marinen, kalkhaltigen Schluffen und Tonen; verbreitet vergesellschaftet mit See- bis Brackmarschen aus marinen bis brackischen, kalkhaltigen Tonen und Schluffen • Mittlerer Grundwasserhochstand: 3,5 dm unter Geländeoberfläche (GOF), Mittlerer Grundwasser-tiefstand: 9 dm u. GOF • Entlang des Ditzum-Bunder-Sieltiefs und des Mühlentiefs verlaufen Deichlinien • Es bestehen Dränbedarf (Gräben, Dränage) zur Regulierung des Grundwassers
Baugrundklasse (DIN 18300 / 18196)[34]	• Bodenklasse 2: Fließende Bodenart • Sehr geringe bis geringe Tragfähigkeit wg. gering konsolidierter Lockergesteine (Klei), besondere Gründungsmaßnahmen erforderlich
Bohrungen	• Teilgeltungsbereich B1 - Charlottenpolder: Es liegen zwei Probebohrungen von Amprion vor / Kleimarsch
Suchraum schutzwürdige Böden[35]	• Keine
Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit	• Keine
Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit)[36]	• Hoch

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

31 Bodenkarte von Niedersachsen 1:50 000 (BK 50) NIBIS Kartenserver
32 Bodenkarte von Niedersachsen 1:50 000 (BK 50) NIBIS Kartenserver
33 Bodenkundliche Übersichtskarte 1:500 000 NIBIS Kartenserver
34 Ingenieurgeologische Karte 1:50 000, NIBIS Kartenserver, 2024
35 Schutzwürdige Böden in Niedersachsen, NIBIS-Kartenserver, 2018
36 Bodenkarte von Niedersachsen 1 : 50.000 – Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit), NIBIS-Kartenserver, 2018, Revision 2019

Verdichtungsempfindlichkeit[37]	• Äußerst hoch
Sulfatsaure Böden[38]	• Sulfatsaure Böden (Tiefenbereich 0-2 m): kalkhaltiges toniges Material, z.T. mit erhöhten Schwefelgehalten • Sulfatsaure Böden (unterhalb von 2 m Tiefe: Teilgeltungsbereich A – Interessentenpolder tlw. kalkhaltiges Material über potenziell sulfatsaurem Material
Gefahrenhinweiskarten[39]	• Setzungsempfindlicher Boden, Lockergesteine mit sehr geringer Steifigkeit und mittlerer bis große Setzungsempfindlichkeit (fluviatile, brackische, marine Sedimente wie z. B. Klei)
Geologie[40]	• Teilgeltungsbereich A - Interessentenpolder: In östlichen Bereichen große Salzbedeckungen
Rohstoffe[4142]	• Keine. • Weiter südöstlich außerhalb im Bereich Bunderhee befindet sich ein Gebiet mit potentiell wertvollen Rohstoffvorkommen • Östlich liegen großflächig dargestellte Salzstrukturen
Erlaubnisfeld[43]	• Keines
Altablagerungen	• Keine bekannt
Kampfmittel[44]	• Keine Hinweise auf Bombardierungen während des Krieges und Rüstungsaltlasten

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

Die Auswertung des zur Verfügung stehenden bodenkundlichen Netzdiagramms für den Bodentyp Tiefe Kleimarsch zeigt, dass die Bodenfunktionen als Bestandteil des **Naturhaushalts** hinsichtlich des Nährstoffspeichervermögens sowie als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen hinsichtlich der Bindungsstärke für anorganische Schadstoffe und des Puffervermögens für saure Einträge in allen Teilbereichen als sehr hoch bewertet werden. Das Rückhaltevermögen für nicht sorbierbare Stoffe (z.B. Nitrat) wird als hoch bewertet. Die **Archivfunktionen** des Bodens werden als sehr gering bewertet. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit wird als gering bewertet. Bei den Böden handelt es sich dennoch um landwirtschaftlich ertragreiche und qualitativ hochwertige Böden. Die Ertragsfähigkeit wird als hoch eingestuft. Dem Boden kommt eine geringe Funktion zur Bindung organischer Stoffe zu. Die Kühlleistung wird als sehr hoch bewertet.

Vorbelastungen

Eine intensive landwirtschaftliche Nutzung verändert den Boden (Umbrüche, Düngereinträge, ggf. Pflanzenschutzmittel) und so liegt dann im Regelfall kein völlig natürlicher Aufbau mehr vor.

Es liegt der Verdacht auf sulfatsaure Böden vor. Dies betrifft vor allem tiefere Bodenschichten von > 2 m unter Geländeoberkante (GOK). Bei Belüftung dieser Böden (z. B. infolge von Bauvorhaben, Entwässerungsmaßnahmen oder Grundwasserabsenkungen) können

37 Bodenkarte von Niedersachsen 1 : 50.000 – Standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit, NIBIS-Kartenserver, 2017, Revision 2019
38 Sulfatsaure Böden in niedersächsischen Küstengebieten, 1 : 50 000, NIBIS-Kartenserver, 2010 mit Revision von 2018
39 Gefahrenhinweiskarten, NIBIS-Kartenserver, 2024
40 Salzstrukturen Norddeutschlands1:500 000, NIBIS-Kartenserver, 2024
41 Rohstoffsicherungskarte von Niedersachsen 1 : 25.000, NIBIS-Kartenserver, 2024
42 Salzstrukturen Norddeutschlands 1:500 000, NIBIS-Kartenserver, 2024
43 Bergwerkseigentum, NIBIS-Kartenserver, 2007, Revision 2020
44 Altablagerungen in Niedersachsen, NBIS-Kartenserver, 2000, Revision 2011 sowie Rüstungsaltlasten in Niedersachsen, NIBIS-Kartenserver, 1998

bestimmte, darin enthaltene Schwefelverbindungen (vor allem Eisensulfide wie Pyrit) oxidieren und so eine Versauerung und u. a. eine stoffliche Belastung des Boden- und ggf. Grundwassers bewirken.

Auswirkungen

Mit der vorliegenden 40. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Bau von voraussichtlich bis zu 13 modernen WEA flächenmäßig vorbereitet. In der Phase des Baus der Anlagen können und müssen alle stofflichen Einträge in den Boden (Lagerung von Baumaterialien, Baumaschinen) durch die konsequente Einhaltung aller erforderlichen DIN-Normen und den Stand der Technik vermieden werden. Durch den Bau der Anlagen erfolgen dauerhafte Versiegelungen durch den Turmsockel, die benötigten Montageflächen und die Zuwegungen. Dabei können insgesamt überschlägig rd. 65.000 m² durch Fundamente versiegelt bzw. durch Zuwegungen teilversiegelt sein. In diesen Bereichen ist mit einem Verlust der Bodenfunktionen zu rechnen.

Es bestehen Minderungsmöglichkeiten für Eingriffe. Auf Ebene der Genehmigungsplanung kann festgelegt werden, dass Bereiche wie Montageflächen in wasserdurchlässiger Weise angelegt werden, um Bodenfunktionen teilweise zu erhalten. Auf Flächennutzungsplanebene werden keine konkreten Festsetzungen hierzu getroffen. Es gilt das allgemeine Ziel des Baugesetzesbuches, das auf eine stets möglichst geringe und nur erforderliche Bodenversiegelung verweist.

Nach Abzug aller erforderlichen Standorte bleiben insgesamt überschlägig immer noch etwa 98% des gesamten Planungsraumes von WEA unberührt und würden weiterhin für landwirtschaftliche Zwecke genutzt. Ertragreicher, fruchtbarer landwirtschaftlicher Boden bleibt erhalten und die Bodenfunktionen werden nicht beeinträchtigt.

Im Zuge der Genehmigungsplanung ist nach Hinweis des Landkreises ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten und es sind Baugrunduntersuchungen durchzuführen. Sofern sulfatsaure Böden im Gebiet angetroffen werden, sind entsprechende Maßnahmen zu treffen, um Versauerungsprozessen und nachteiligen Auswirkungen auf den Bodenhaushalt zu vermeiden. Außerdem ist eine fachlich und sachlich versierte Bodenfunktionsbewertung gem. den Handlungsanweisungen des LBEG und der Bodenansprache nach Kartieranleitung vor Ort durchzuführen. Mit diesen Maßnahmen können erhebliche weitere Auswirkungen auf den Boden vermieden oder minimiert werden.

In der Gesamtwertung und bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen ergeben sich eher **geringe Auswirkungen** auf das Schutzgut Boden.

Null-Variante

Bei Nichtdurchführung der Planung bliebe die Bodensituation nicht zwingend unverändert. Innerhalb der Ackerfläche würde es weiterhin durch den Einsatz von üblichen landwirtschaftlichen Erfordernissen (Umbrüche, Düngegaben, Pflanzenschutzmittel) zu Bodenveränderungen kommen. Auch die Verlegung von weiteren überregional erforderlichen Leitungstrassen oder Bohrungen wäre nicht grundsätzlich auszuschließen.

Schutzgut Wasser

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB

Bestand

Grundwasser – Das Grundwasser in allen drei Teilgeltungsbereichen liegt bei – 2,5 m bis 0 m NHN[45] In den Teilgeltungsbereich A – Interessentenpolder sowie im Teilgeltungsbereich B1 – Charlottenpolder gilt der untere Teil des Grundwasserleiters als versalzt. Durch die lange bestehende Eindeichung und den fehlenden neuen Salzwassereintrag kann jedoch auch eine allmähliche Auswaschung der Salze stattfinden.

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

45 Lage der Grundwasseroberfläche 1:50 000 (m NHN), NIBIS-Kartenserver, 2024

Im Teilgeltungsbereich B2 – Landschaftspolder gilt der Grundwasserleiter bereits vollständig oder fast vollständig als versalzt. Damit sind die Bedingungen des Grundwassers als Grundwasserdargebot für eine zukünftige Wasserversorgung gering. Das Schutzpotenzial der Gewässerüberdeckung wird als hoch angegeben.[46]

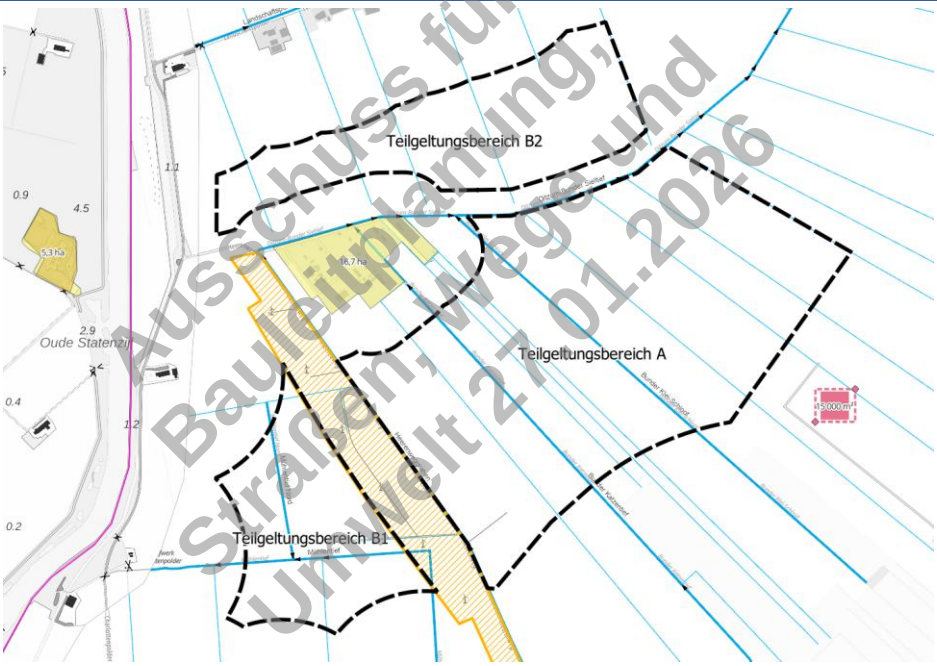
Gewässer – Innerhalb der drei Teilgeltungsbereiche und auch randlich hierzu verlaufen mehrere klassifizierte Gewässer und sonstige Gewässer bzw. Gräben[47] (siehe Übersicht nachfolgende Abbildung).

Schutzgebiete – Die drei Teilgeltungsbereiche befindet sich nicht innerhalb eines Trinkwasserschutzgebiets (WSG).

Überschwemmungsgebiet / Risikogebiete - Die drei Teilgeltungsbereiche befindet sich nicht innerhalb eines Überschwemmungs- oder Risikogebietes (§ 78b WHG).

Oberflächenentwässerung – Das anfallende Oberflächenwasser versickert derzeit auf den landwirtschaftlichen Flächen oder wird in den begleitenden Gräben der Vorflut zugeführt.

Abb. 24 Gewässer und Gräben in den drei Teilgeltungsbereichen



Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

Quelle: Umweltserver, Hydrologie

Teilgeltungsbereich A Interessentenpolder	• Acht Gräben (ohne Namen)	
	• Sowie von SO nach NW:	Heerenweggraben / Bunder Katzentief / Bunder Klei-Schloot
	• Randlich außerhalb von W nach O:	Ditzum-Bunder-Sieltief
Teilgeltungsbereich B1 Charlottenpolder	• Drei Gräben (ohne Namen)	
	• Sowie von O nach W:	Mühlentief
	• Von SO nach NW:	Mühlentief Nord
Teilgeltungsbereich B2 Landschaftspolder	• Fünf Gräben (ohne Namen)	
	• Randlich außerhalb von W nach O:	Ditzum-Bunder-Sieltief

46 Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung, NIBIS-Kartenserver, 2024
47 Gewässernetz, Umweltkarten Niedersachsen 2024

Vorbelastungen

Es gibt keine Hinweise darauf, dass die intensive Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen zu einem nachteiligen Nährstoffeintrag in angrenzende Gräben und ggf. in das Grundwasser führt. Am größeren *Ditzum-Bunder-Sieltief* (außerhalb des Plangebietes) sind eher steile Böschungen vorhanden, das Gewässer wird intensiv wasserwirtschaftlich unterhalten. Besondere Vorbelastungen der Gewässerstruktur sind nicht bekannt.

Es können sulfatsaure Böden vorliegen. Bei Belüftung dieser Böden (z. B. infolge von Bauvorhaben, Entwässerungsmaßnahmen oder Grundwasserabsenkungen) können bestimmte, darin enthaltene Schwefelverbindungen (vor allem Eisensulfide wie Pyrit) oxidieren und so eine Versauerung und u. a. eine stoffliche Belastung des Boden- bzw. Grundwassers bewirken.

Auswirkungen

Die Darstellung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ in den drei Teilgeltungsbereichen kann zu geringen Anteilen zu einer Überplanung von Gräben durch die Wege führen. Jede Maßnahme an Grabenstrukturen ist jedoch immer durch einen wasserwirtschaftlichen Antrag vorab bei der Fachbehörde zu beantragen und wird dort geprüft. In der Umsetzung von baulichen Anlagen wird somit in jedem Fall der ordnungsgemäße Unterhalt der Gewässer weiterhin berücksichtigt. Auch die erforderlichen Räumstreifen dürfen dabei nicht durch die Stellung von Anlagen beeinträchtigt werden. Der Bau von Wegen und die Erstellung von Fundamenten wird erfahrungsgemäß auch die vorhandenen Fließ- und Dränagerichtungen im Plangebiet nicht nachteilig beeinflussen.

Bei der Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen spielen die Beschaffenheit der Grundwasserüberdeckung, die Durchlässigkeit der oberflächennahen Schichten sowie der Grundwasserflurabstand eine Rolle. Das Grundwasser gilt dort als gut geschützt, wo eine geringe Durchlässigkeit der Deckschichten über dem Grundwasser die Versickerung behindern und wo große Flurabstände zwischen Gelände und Grundwasseroberfläche eine lange Verweilzeit begünstigen. Die Durchlässigkeit der oberflächennahen Schichten gilt innerhalb der drei Teilgeltungsbereiche als stark variabel[48] und das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung wird (im gesamten Polderbereich) als hoch beschrieben[49], wodurch die Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers als gering bewertet werden kann. Die Grundwasserleiter sind im Plangebiet vollständig oder fast vollständig versalzt.[50] Der Versiegelungsanteil im Plangebiet durch Wege kann weitestgehend minimiert und auch wasserdurchlässig gehalten werden.

Der Bau von Tiefgründungen kann zu Kontakten mit dem Grundwasser führen. Eine mögliche Korrosionsgefahr für die Fundamente bzw. eine stoffliche Belastung des Grundwassers infolge von sulfatsauren Böden können durch die Minimierung von Bodenaushub und insgesamt bei Bedarf durch ein Vor-Ort Management des Bodenaushubs vermieden werden.

In der Gesamtbewertung können die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser **erheblich** sein. Es können jedoch im Rahmen der Umsetzung von Baumaßnahmen geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um die Auswirkungen weitestgehend zu minimieren bzw. zu vermeiden. Zu nennen ist beispielsweise die Verwendung von nicht auswasch- und auslaugbaren Baumaterialien Schalöle, Anstriche, Beschichtungen, Dichtstoffe etc.) bei den Gründungsarbeiten.

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

48 NIBIS Kartenserver, 2024 Durchlässigkeiten der oberflächennahen Gesteine 1 : 500 000
49 NIBIS Kartenserver, 2024 Hydrogeologische Übersichtskarte von Niedersachsen 1 : 200 000 - Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung
50 NIBIs Kartenserver, 2024 Hydrogeologische Übersichtskarte von Niedersachsen 1 : 200 000 - Versalzung des Grundwassers

Null-Variante

Bei Nichtdurchführung der Planung werden sich für das Schutzgut Wasser in Nähe des Teilgeltungsbereich A – Interessentenpolder durch die geplanten flächigen Salzstockbohrungen wesentliche Änderungen ergeben (Grundwasser). Auch direkt im Teilgeltungsbereich B1 - Charlottenpolder werden sich Einwirkungen durch die geplante unterirdische Verlegung von überregionalen Stromleitungen (Amprion-Trasse) zeigen, die voraussichtlich sowohl auf die Dränagerichtung wirken, wie auch eine Querung des vorhandenen Gewässerzugs Mühlentiefs erfordern.

Schutzgüter Luft / Klima

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB

Mit dem **Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG)**[51] hat sich das Land verpflichtet, die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 % zu senken. Bis zum Jahr 2040 sollen 88 % Minderung erreicht sein. Ziel ist eine Treibhausgasneutralität bis 2045.

Bestand

Großklima – Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Leer beschreibt das Großklima als ozeanisch geprägtes, gemäßigtes Klima. Dieses zeichnet sich durch mäßig warme Sommer sowie milde Winter aus. Der Wind weht vorwiegend aus Westen. Die Luftfeuchtigkeit ist hoch und es kommt zu häufiger Nebelbildung. Die durchschnittliche Jahrestemperatur liegt bei 9,4 °C[52]

Kleinklima – Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Leer stellt den Planungsraum und die nicht mit einer wesentlichen klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktion dar. Es handelt sich um Ackerklimatope mit großflächig dominierender Ackernutzung und somit um Kaltluftentstehungsgebiete. Diese sind windoffen (LRP, siehe Karte 4 Klima und Luft).

Luft - Für die Gemeinde Bunde und den Landkreis Leer liegen keine Luftreinhaltepläne vor.

Vorbelastungen

Für die Schutzgüter Luft und Klima bestehen keine bekannten Vorbelastungen für die drei Teilgeltungsbereiche.

Über die Luftbeeinträchtigungen (z.B. Austritt von Methangas bei Leckagen) der zwischen den drei Teilgeltungsbereichen liegenden großflächigen **Gasverdichterstation**, ist nichts bekannt. Es ist auch nicht bekannt, ob die Turbinen zur Verdichtung elektrisch oder erdgasbetrieben (damit höhere CO2 Produktionen) angetrieben werden. Es wird jedoch gemäß dem Stand der Technik davon ausgegangen, dass Emissionen im Betrieb auf ein Minimum reduziert sind und dass nur in Notfällen z.B. bei Brandalarm größere Mengen in die Atmosphäre abgegeben würden.

Auswirkungen

Windenergieanlagen können sich kleinräumig auf die Windgeschwindigkeiten auswirken. Es entstehen neue Rauhigkeiten, Turbulenzen und Verwirbelungen insbesondere seitlich und hinter den Anlagen. Die lokalklimatische Situation im Planungsraum verändert sich damit jedoch nur unwesentlich.

Durch die Darstellung von Sonderbauflächen (S) mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ und die zukünftig mögliche Realisierung von Windenergieanlagen sind demgegenüber in erheblichem Umfang die politisch eingeforderten Einsparungen beim CO_2-Ausstoß einer Energieerzeugung zu erwarten. Damit wird ein wesentlicher Beitrag gegen den drohenden Klimawandel geleistet. Die Auswirkungen der Gesamtplanung sind deshalb als **positiv** im Sinne der Schutzgüter zu werten.

Null-Variante

Bei Nichtdurchführung der Planung ergeben sich auch keine weiteren positiven Entwicklungen bezogen auf die Schutzgüter Luft und Klima.

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

51 Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905) geändert worden ist

52 Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Leer, 2021, Kapitel 1.4, Seite 9

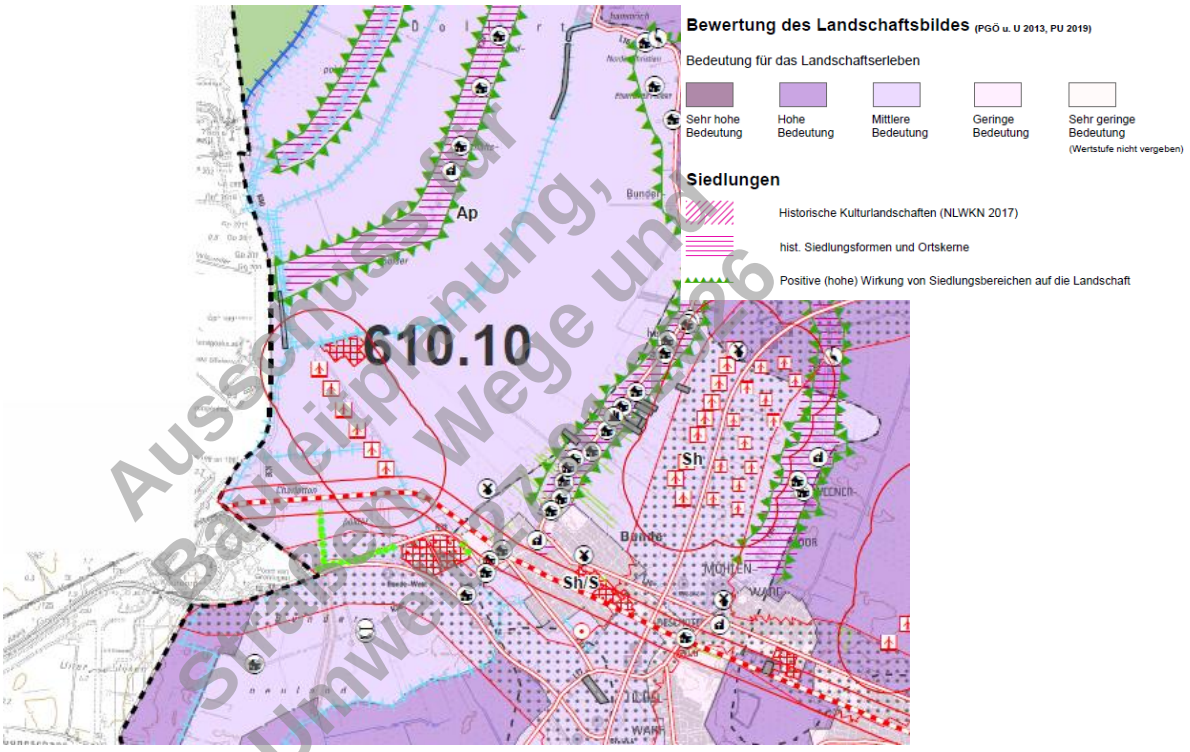
Schutzgut Landschaftsbild

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB

Bestand

Alle Teilgeltungsbereiche befinden sich hinsichtlich der naturräumlichen Gliederung innerhalb der Landschaftsbildeinheit *Bunder Polder*. Das Gebiet wurde im Zuge der Meereseinbrüche des Dollarts der ursprünglichen Marschenlandschaft entrissen und zunächst von der Meeresbucht eingenommen. Zur Landgewinnung fanden in den letzten Jahrhunderten fortlaufend Eindeichungen statt. Die älteren Deiche sind bis heute als Sommerdeiche erhalten und wirken als kulturhistorisch wertvolle Zeugnisse landschaftsprägend im flachen Gebiet der Polderlandschaften. Die Poldergebiete werden überwiegend ackerbaulich, die angrenzenden Marschen als Grünland genutzt.[53]

Abb. 25 Auszug Landschaftsrahmenplan Landkreis Leer 2021, Karte 2 - Landschaftsbild



Quelle: Landschaftsrahmenplan Leer 2021

Vorbelastungen

Alle Teilgeltungsbereiche weisen keine sehr hohe bis hohe Bedeutung für das Landschaftserleben auf, der Landschaftsrahmenplan weist ihnen eine **mittlere Bedeutung** zu.[54] Wesentliche Vorbelastungen bestehen mit dem Windpark entlang dem *Heerenweg*, der aus 6 WEA (Senvion M114) besteht, die jeweils einen Rotordurchmesser von 114 m und eine Nabenhöhe von 93 m bei einer Nennleistung von 3,4 MW aufweisen. Auch das ca. 16,7 ha große Areal der technisch geprägten Verdichterareals wirkt im Landschaftserleben.

Auswirkungen

Mit der Darstellung einer Sonderbaufläche (S) und einer zukünftig möglichen Errichtung von Windenergieanlagen Errichtung (voraussichtlich bis zu 13 WEA) in Verbindung mit den bereits bestehenden 6 WEA entlang des *Heerenwegs* ergeben sich weiterhin dauerhafte Einwirkungen auf das Landschaftsbild.

Das Landschaftsbild bildet als Schutzgut die Grundlage für das Landschaftserleben und den Erholungswert von Natur und Landschaft. Aufgrund der Einordnung in einem bereits durch WEA vorbelasteten Raum, der zugleich von mittlerer Bedeutung für das Landschaftserleben

53 Landschaftsrahmenplan Leer, 2021, Textkarte 2
54 Landschaftsrahmenplan Leer, 2021, Textkarte 5

ist, ist die Standortwahl mit Blick auf die Auswirkungen auf das Landschaftsbild grundsätzlich als geeignet einzustufen. Weitere Analysen sind auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) nicht möglich, da hier keine Angaben über die genaue Anzahl, die Art, die Stellung oder die Höhe der Anlagen gemacht werden. Im konkreten Vorhabenfall kann deshalb im Rahmen der nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren dennoch erforderlich werden, eine detailliertere Bewertung des Landschaftsbildes (nach der Methodik von Breuer[55] bzw. Köhler und Preis[56]) erforderlich sein.

Null-Variante

Auch ohne die vorliegende Planung sind Änderungen des Schutzgutes Landschaftsbild möglich und auch wahrscheinlich. Zum einen sind die vorhandenen sechs WEA entlang dem *Heerenweg* baurechtlich gesichert sind und entsprechend der Gesetzeslage besteht ein hohes Recht bezogen auf ein Repower. In der Regel ist mit dem Repowering die Errichtung höherer Anlagen mit größerem Rotordurchmesser verbunden. Auch durch die zahlreichen unterirdisch verlaufenden Leitungstrassen, die zumindest umfängliche oberflächige Baumaßnahmen erfordern, ergeben sich Einwirkungen auf das Landschaftsbild. Und schließlich wird auch die Umsetzung der genehmigten Bohranlage mit ca. 6.000 m² Fläche in unmittelbarer Nähe des Plangebietes (Erkundung des Salzstockes) Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben.

Schutzgut Mensch

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 c BauGB

Bestand

Im näheren Umkreis der drei Teilgeltungsbereiche (500 m) bestehen nur Einzelwohnanlagen, die in der nachstehenden Abbildung verzeichnet sind. Empfindliche Nutzungen (z.B. Seniorenheime, Kurgebiete) befinden sich im Umkreis von 1.000 m nicht. Die Einrichtungen in Bad Nieuweschans (NL, z.B. Therme) liegen etwa 1,5 km entfernt.

Erholung Spezielle Regelungen zur Planung von Windenergieanlagen werden für die großräumige Kulturlandschaft der Emsmarschen[57], zu der das Gemeindegebiet von Bunde noch gezählt wird, im Nds. Landschaftsprogramm nicht gemacht. Ein Bereich, der mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung eingeordnet wird, liegt dabei nur weiter entfernt im nordöstlichen Rheiderland. Das vorliegende Plangebiet fällt nicht in diese Kategorie[58]. Auch historische Kulturlandschaften von landesweiter Bedeutung liegen in Bunde z.B. mit der Aufstrecksiedlung in Bunderhee gemäß Landschaftsprogramm nicht vor.[59]

Bunde ist nach Norden von weiträumigen Ackerflächen und nur teilweise Grünlandbereichen umgeben (Polderbereiche), die fast nicht oder nur geringfügig durch Hecken gegliedert werden. Naherholungsmöglichkeiten in Bunde sind im Bereich der drei Teilgeltungsbereiche insbesondere am Flußlauf der *Westerwoldsche Aa / Wymeerer Sieltief* vorhanden. Die durch Fuß- und Radwege sowie öffentliche Straßen erschlossenen Uferabschnitte bieten Möglichkeiten der Freizeitgestaltung für Fußgänger und Radfahrer.

Vorbelastung

Es bestehen mit dem vorhandenen Windpark entlang dem *Heerenweg* (6 WEA) und der nördlich am *Ditzumer-Bunder-Sieltief* gelegenen großen Gasverdichterstation bereits Immissionseinwirkungen. Weitere Belastungen sind phasenweise mit dem Bau von mehreren unterirdischen Trassenkorridoren (Gas, Gleichstrom) gegeben, welche die Flächen queren.

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

55 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, W. Breuer, in: Naturschutz und Landschaftsplanung, 2001
56 Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes, B. Köhler & A. Preis, in: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen Nr. 1/2000
57 Nds. Landschaftsprogramm 2021, Textkarte 3.5 – 1 Kulturlandschaftsräume, Seite 151
58 Ebenda, Textkarte 3.5 -3 Bereiche mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung
59 Ebenda, Textkarte 3.5 -4 Historische Kulturlandschaften mit landesweiter Bedeutung

Auch eine geplante Salzstock-Erkundungsbohrung[60] (ca. auf 6.000 m² Fläche) wird das unmittelbare Umfeld beeinflussen.

Auswirkungen

Erholung - Die Räume für die Erholung werden infolge der Neuschaffung von weiteren Windparkflächen ihre Bedeutung voraussichtlich verändern. Die technischen Komponenten im Landschaftsbild, die bereits vorhanden sind, werden durch zusätzliche Windenergieanlagen ergänzt. Die Windparkflächen werden für die Erholungsräume westlich des Teilgeltungsbereichs B1 - Charlottenpolder aber nicht eine völlig neue zu beurteilende Situation erzeugen, weder für den Bereich entlang der Westerwoldschen Aa noch für den niederländischen Bereich, denn auch dort findet sich eine Gasverdichterstation.

Immissionen / Lärm - Durch die technischen Komponenten von WEA (Generator) und die Blattprofile werden Schallimmissionen erzeugt. Grundsätzlich wird zur Verhinderung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm auf die Richtwerte bzw. Rechengänge nach der Technischen Anleitung für Lärm (TA Lärm) und die entsprechenden gutachterlichen Lärmberechnungen abgestellt. Im vorliegenden Planfall handelt es sich um eine vorbereitende Bauleitplanung. Erst im konkreten Vorhabenfall werden im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsplanung detaillierte Lärmberechnungen bezogen auf die endgültige Anzahl der WEA, deren genauer Standort sowie die Art der Anlage (Höhe, Leistung) erfolgen.

Mit der Abgrenzung der drei Teilgeltungsbereiche steht jedoch fest, dass die zu errichtenden WEA innerhalb des Änderungsbereichs und somit mit einem minimalen Abstand von 500 m zu den nächstgelegenen Wohnhäusern im Außenbereich errichtet werden dürfen. Zu den festgesetzten Wohngebieten des zentralen Siedlungsbereiches bestehen sogar mindestens 1.300 m Abstand. Da ein Rotor-in-Prinzip gelten wird, müssen die geplanten WEA je nach Größe und Flügellänge zudem weiter in die Flächen rücken. Damit ist ein Betrieb von WEA auch unter Berücksichtigung bereits vorhandener Lärmquellen (Windenergieanlagen, Gasverdichterstation) im Regelfall ohne wesentliche schallmindernde Maßnahmen gegenüber der Wohnbebauung möglich.

Weitere allgemeine Risiken bzw. Auswirkungen auf den Menschen bestehen durch möglichen Infraschall, Ultraschall, elektromagnetische Felder, Schattenwurf, Reflexionen, Optik, Eiswurf und Havarien (Brand Trümmerbruch). Diese Sachverhalte werden vorbereitend auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt. Detaillierte ggf. erforderliche Regelungen erfolgen jeweils bezogen auf eine konkrete Anlage im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

Abb. 26 Übersicht über mögliche Auswirkungen von WEA

Immissionen	Umweltauswirkungen
Infraschall / Ultraschall	Frequenzen unter 16 – 20 Hz werden als Infraschall bezeichnet, Frequenzen über 16 000 Hz dagegen als Ultraschall. Beide sind für das menschliche Ohr nicht wahrnehmbar. Forschungsergebnisse und Testreihen des Bundesgesundheitsamtes aus dem Jahr 1982 zur Wirkung von Infraschall auf den Menschen[61] belegen, dass unhörbarer Infraschall zu keinen nachweislich beeinträchtigenden gesundheitlichen Schädigungen und Belastungen beim Menschen führt. Auch durchgeführte Messungen des erzeugten Infraschalls von

60 Mit Schreiben vom 27.09.2023 hat das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie in Hannover bereits für die beantragte Erkundungsbohrung festgestellt, dass keine UVP-Pflicht besteht. Insoweit ist eine Umsetzung der Bohrung in naher Zukunft durchaus wahrscheinlich.

61 Siehe dazu ISING, MARKERT, SHENODA: Infraschallwirkung auf den Menschen, Institut für Wasser-, Boden- und Lufthygiene des Bundesgesundheitsamtes in Berlin, VDI-Verlag, Düsseldorf 1982

	Windenergieanlagen[62] führen zu keinen anderen Einschätzungen. Hier sind die gemessenen Schallpegel der WEA im tieffrequenten Bereich so gering, dass sie vom Menschen im Gehör sowie auch körperlich nicht wahrgenommen werden. Nach bisherigem, wissenschaftlichem Erkenntnisstand gehen deshalb durch Infraschall der WEA weder in direkter Nähe noch im weiteren Umgebungsbereich gesundheitliche Gefährdungen für die Bevölkerung aus.[63]
Elektro-magnetische Felder	Auch die hinlänglich als „Elektro-Smog“ bezeichneten elektromagnetischen Felder führen regelmäßig zur Besorgnis bei der Bevölkerung. Grenzwerte, Abstandsregelungen oder generelle Schutzstandards vor der Entwicklung elektromagnetischer Felder existieren nicht.[64] Zum Beispiel werden für die elektromagnetischen Felder im Bereich der Bahnstromleitungen nach entsprechenden Untersuchungen und Berechnungen keine besonderen Abstandsregelungen für Wohnbebauung erforderlich. Auch im Bereich von Hochspannungsfreileitungen und Hochfrequenzsendern gelten besondere Strahlengrenzwerte nur für den unmittelbaren Bereich der Anlagen. Weitergehende gesundheitliche Effekte werden in umfangreichen Forschungsvorhaben der Bundesregierung bereits seit 1992 geprüft. Relevante Ergebnisse für die Planungen liegen nicht vor. Als Vergleich kann der Leitfaden zum Umgang mit Problemen elektromagnetischer Felder in den Kommunen berücksichtigt werden[65]. Danach sind z.B. von 380 kV-Leitungen für Wohnhäuser Abstände von 20 m zu berücksichtigen. Befinden sich Wohnhäuser innerhalb dieses Einwirkbereichs, so ist dann jeweils die Einhaltung der in der 26. BImSchV[66] festgelegten Grenzwerte sicherzustellen. Bei größeren Abständen gelten die Anforderungen ohnehin als eingehalten.
Schattenwurf	Sich drehende Rotorblätter bewirken, dass der von ihnen ausgehende Schatten sich ebenfalls bewegt. Der Schlagschatten eines sich drehenden Rotorblattes kann zu einer Beeinträchtigung für die Umwelt führen. Schattenwurf kann entweder durch hohe Abstände zu umliegenden Nutzungen oder aber durch technische (z.B. Abschaltanlagen für die Dauer des zu erwartenden Schattenwurfs) wie optische Möglichkeiten (z.B. geeignete Anpflanzungen vor den Einwirkorten) auf ein verträgliches Maß begrenzt werden. Die exakten Zahlen zum Schattenwurf werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorgelegt. Eine Überschreitung der zulässigen Werte an den Einwirkpunkten kann durch eine Anlagensteuerung (ggf. Abschaltung) vermieden werden.
Reflexionen	Neben dem Schattenwurf sind Reflexionen des Sonnenlichts und Lichteffekte auf den Rotorblättern möglich (Discoeffekt). Solche Effekte können durch die Wahl einer nicht reflektierenden Oberfläche bei WEA verhindert werden. Eine spezielle Farbgebung gehört mittlerweile zum Standard vieler WEA und insoweit können Belastungen für den Mensch vermieden werden.

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

62 Messung des Infraschalls an einer Enercon E-40 in Apeldorn im schalltechnischen Gutachten, 1995, durchgeführt von WINDTEST Kaiser-Wilhelm-Koog-GmbH und des weiteren auch BETKE / SCHULTZ / GOOS / REMMERS: Messung der Infraschallabstrahlung von Windenergieanlagen, ITAP Institut für Technische und Angewandte Physik, Uni Oldenburg, Tagungsband 96.

63 Vgl. Bayerisches Landesamt für Umwelt: Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit, Februar 2012, S. 4

64 Vgl. dazu Grenzwerte und Schutzstandards bei Immissionen durch elektromagnetische Felder, Stellungnahme der Bundesregierung, in: Umwelt Nr. 11/1993, S. 458 ff.

65 siehe hierzu: Leitfaden zum Umgang mit Problemen elektromagnetischer Felder in den Kommunen, Teil 2: Wissenschaftliche Bewertung und rechtliche Lage, im Auftrag des Bundesumweltministeriums erarbeitet von Wiedemann / Schütz /Brüggemann, Programmgruppe Mensch Umwelt Technik, Forschungszentrum Jülich, 2. Auflage 2000

66 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV) vom 16. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1966)

	Medizinisch fundierte Untersuchungen über die Auswirkung des visuellen Anblicks von Windenergieanlagen - insbesondere deren Drehbewegung - auf die psychische Gesundheit von Menschen liegen nicht vor. Wissenschaftliche fundierte Anhaltspunkte, die die Vermutung stützen, dass negative Wirkungen entstehen, sind nicht bekannt. Die Entwicklung zeigt, dass bei den immer leistungsfähigeren Anlagen auch die Umdrehungsgeschwindigkeit reduziert werden konnte und somit ein ruhigeres Erscheinungsbild die Folge ist.
Optik	Moderne WEA erreichen oftmals Höhen von 250 m mit den Flügelspitzen. Entsprechend der aktuellen Gesetzgebung spricht man in einem Abstand ab der zweifachen Höhe einer WEA im optischen Erscheinungsbild nicht mehr von einer unzulässigen „bedrängenden“ Gesamtwirkung der WEA. Auch hohe WEA können innerhalb der Teilgeltungsbereiche so errichtet werden, dass sie einen möglichst großen Abstand zu Wohnhäusern halten und nicht als unzumutbar störend für einzelne Wohnhäuser im Umgebungsbereich wirken.
Kennzeichnung	WEA mit einer Höhe von mehr als 100 m über Grund berühren Belange der Flugsicherung. Alle WEA über 100 m Höhe benötigen zum einen eine Tageskennzeichnung und zugleich ein Gefahrenfeuer für die Nacht. Die Tageskennzeichnung wird regelmäßig entweder durch rote Flügelspitzen oder durch eine weiße, in den Luftraum reflektierende Kennzeichnung vorgenommen. Der Einsatz von bedarfsgesteuerter Nachtkennzeichnung ist ab dem 01.01.2025 in Deutschland verpflichtend eingeführt worden (§ 9 Abs. 8 Satz 3 EEG). Eine Störung des visuellen Eindruckes tagsüber und nachts ist somit weitgehend minimiert.
Eiswurf	An Rotorblättern kann sich bei bestimmten Standorten und bei bestimmten Wetterlagen Eis festsetzen. Eisansatz tritt bei Lufttemperaturen nahe dem Gefrierpunkt und gleichzeitig hoher Luftfeuchtigkeit auf. Bei starkem Eisansatz besteht die Gefahr, dass sich Eisstücke ablösen und Personen und Tiere in der Umgebung der WEA gefährden. Die Gefahr des Eisabwurfes kann mit technischen Vorkehrungen vermieden werden. Bei Eisansatz an den Rotorblättern verschlechtern sich regelmäßig die aerodynamischen Eigenschaften der Rotorblätter oder es entwickeln sich Unwuchten. Eine veränderte Sensorik führt dann zur Abschaltung der Anlage. Eine weitere Möglichkeit bietet die temperaturabhängige Abschaltung der WEA. Diese Maßnahme richtet sich ausschließlich nach der in der Umgebung der Anlage auftretenden Außentemperatur / Feuchtigkeitsgrad und schaltet die Anlage in kritischen Zeiten ab. Der Standort in Bunde liegt zum einen nicht in geographisch-klimatischen Verhältnissen, bei denen von einer besonderen Vereisungsgefahr der Anlagen oder längeren Vereisungsperioden auszugehen ist. Zum anderen kann angesichts der ohnehin im Interesse von Herstellern und Betreibern forcierten Entwicklungen und Maßnahmen bei Eiswurf nach bisherigem Kenntnisstand bei einem ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen das Gefährdungspotenzial für die Öffentlichkeit als minimiert gelten.
Havarien	Die Niedersächsische Bauordnung schreibt vor, dass jede bauliche Anlage im Ganzen, in ihren einzelnen Teilen und für sich allein und dem Zweck entsprechend dauerhaft standsicher sein muss (§ 12 NBauO). Havarien und Flügelbrüche an WEA, die vereinzelt auftreten bzw. aufgetreten sind, z.B. durch den Ausfall der Sicherungssysteme in den Anlagen (Bremssicherungssystem etc.) wären insoweit als außerordentliche Unglücksfälle zu bewerten. Verursacht werden solche Schäden oftmals durch längeren unsachgemäßen Gebrauch (Betrieb in Überlastsituationen, Abschaltung der computergesteuerten Sicherungssysteme, keine Wartung etc.). Im bisherigen Betrieb des Windparks Heerenweg sind seit 1996 keine Havarien aufgetreten. Bei einem ordnungsgemäßen Betrieb sind Störfälle weitgehend auszuschließen.

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

	In der Umgebung des Windparks befinden sich, östlich und westlich (NL) gelegen Erdgas-Verdichtungsstationen. Solche Stationen müssen als industrielle Einrichtung für den eigenen Betrieb über ausreichende Sicherheitsreserven für Havarien (z.B. durch Fahrzeugunfälle, Betriebsdefekte) verfügen. Abstände z.B. in der Kipphöhe der neu zu bauenden WEA zu diesen Verdichterstationen können die Sicherheit fördern und eine Gefährdung der Öffentlichkeit vermeiden. Es sind jedoch auch verschiedenste begleitende Maßnahmen zur Sicherung von technischen Einrichtungen untereinander denkbar (z.B. Erhöhung der Inspektionsintervalle, Abdeckungen, Herunterregelungen bei hohen Windgeschwindigkeiten, Fernüberwachungen).

Alle immissionsschutzrechtlichen Vorgaben sind für den konkreten Antrag im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nachzuweisen und werden seitens des Landkreises geprüft. Infolge der auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung berücksichtigten hohen Abstände sind die Auswirkungen der Planung auf den Menschen im Umfeld des Plangebietes (unter Beachtung des allgemeinen immissionsschutzrechtlichen Regelwerkes) in der Summe als **nicht erheblich** zu werten. Gleichwohl ergeben sich mit der Entwicklung von Windparkarealen individuell durchaus unterschiedlich empfundene Auswirkungen, insbesondere bei AnwohnerInnen in der nahen Nachbarschaft zu Windparks. Die Wertung und Entscheidung solcher individuellen Auswirkungen unterliegen jedoch nur einer mehrheitlichen Abwägung durch die politischen Gremien einer Gemeinde und sind nicht im Rahmen dieser Umweltprüfung beachtlich.

Null-Variante

Ohne die vorliegende Planung bestehen weiterhin die Lärmvorbelastungen durch den bestehenden Windpark und die Gasverdichterstation. Ggf. sind auch Immissionen (Lärm, Bewegung) durch Bohreinrichtungen (genehmigte Erkundungsbohrungen für einen unter der Gemeinde Bunde liegenden Salzstock) nicht auszuschließen. Auch eine Weiterentwicklung des großen südlich liegenden Gewerbegebietes Bunde-West ist vor dem Hintergrund wirtschaftlicher Notwendigkeiten und Ziele möglich.

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

Schutzgut Kulturgüter / sonstige Sachgüter

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 d BauGB

Bestand

Baudenkmale - Innerhalb der drei Teilgeltungsbereiche finden sich keine Baudenkmale[67].

Bodenfunde - Archäologische Fundstellen sind ebenfalls nicht bekannt.

Im weiteren Umgebungsbereich ist entlang des *Ditzum-Bunder-Sieltiefs* eine **historische Deichanlage** verzeichnet und entlang der Straße *Landschaftspolder* befindet sich eine **historische Siedlungsform** (Aufstrecksiedlung) mit mehreren Gulfhäusern.[68] Gleiches gilt für die weiter südlich allerdings in großen Abstand (> 1.300 m) liegende *Steinhausstraße* (Landesstraße 16) mit dem Steinhaus in Bunderhee.

Vorbelastung

Allgemeine Vorbelastungen bestehen aufgrund der vorhandenen industriellen Anlagen (Windpark, Gasverdichterstation) im Umfeld. Genehmigt ist auch eine Salzstockbohrung im Bereich Interessentenpolder, die auf insgesamt bis zu rd. 1 ha Fläche (inclusive Baustelleneinrichtung, Lagerfläche, Zuwegung) eine industrielle Einrichtung erwarten lässt. Diese Fläche liegt bedeutend näher zu den denkmalrechtlich geschützten Gulfhäusern und zum Steinhaus, als die geplante Fläche für Windenergieanlagen. Seitens des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie wurde dem Salzbohrungsvorhaben bereits bescheinigt, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

67 Kartenserver des Nds. Landesamtes für Denkmalpflege, Denkmalatlas 2024
68 Landschaftsrahmenplan Landkreis Leer, 2021, Textkarte 6

Auswirkungen

Da archäologische Funde nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, wird im Falle des konkreten Bauvorhabens empfohlen, die Bauherren auf die Meldepflicht gemäß § 14 NDSchG hinzuweisen. Ein entsprechender Hinweis auf die Meldepflicht ist vorsorglich in der Änderung des Flächennutzungsplanes (Planzeichnung) enthalten. Allerdings sind Bodenfunde in dieser großräumigen freien Polderflur nicht wahrscheinlich. Auch bei den äußerst umfangreichen Erd-Trassenarbeiten, die nahezu im gesamten Einwirkbereich bei der Verlegung überregionaler Versorgungstrassen durchgeführt wurden, haben sich in der Vergangenheit keine archäologischen Bodenfunde gezeigt. Die Auswirkungen / Beeinträchtigungen bezogen auf die Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter sind **nicht erheblich.**

Null-Variante

Ohne Windparkplanung würden die Flächen weiterhin intensiv landwirtschaftlich genutzt. Neue unterirdische weitere Trassenverlegungen im Gebiet und etwaige Bohr- und Salzabbauflächen (Salzstock) im näheren Umgebungsbereich sind möglich.

3.2 Sonstige Auswirkungen / Wechselwirkungen

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 i BauGB / § 2 Abs. 4 BauGB, Anlage 1 - Nr. 2, aa – gg

Sonstige Umweltbelange Rechtsgrundlagen	Auswirkung der Planänderung
Vermeidung von Emissionen / Abfällen § 1 Abs. 6 Nr. 7 e BauGB / § 2 BauGB, Anlage 1 – Nr. 2 b – dd	Mit der Darstellung einer Sonderbaufläche (S) und der damit verbundenen möglichen Errichtung und dem Betrieb von voraussichtlich bis zu 13 WEA geht keine wesentliche Erzeugung von besonderen Abfällen am Standort einher. Im Zuge der Errichtung der WEA werden i.d.R große Bodenmengen bewegt und es fällt entsprechend Bodenüberschuss an. Beim Rückbau der temporären Bauflächen können Schottermengen anfallen. Ein ordnungsgemäßer Umgang bzw. eine ordnungsgemäße Entsorgung kann und wird auf Ebene der Genehmigungsplanung beauflagt. Weiterhin ist nicht mit schädlichen Stoffeinträgen in Boden oder Gewässer zu rechnen. Auch eine Erhöhung von Luftschadstoffen durch Stäube oder Abgase ist nicht zu erwarten. Die zu erwartenden, dauerhaften optischen Immissionen und Schallimmissionen durch die sich drehenden Bauteile (Rotorblatt, Generator) sind im Regelfall aufgrund der Entfernungen von min. 500 m zu Wohnhäusern als nicht erheblich zu bewerten bzw. können in Einzelfällen auch durch geeignete Maßnahmen auf ein verträgliches Maß minimiert werden.
Nutzung regenerativer Energie § 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB	Die Darstellung von Sonderbauflächen (S) für die Windenergienutzung trägt zum Ausbau der regenerativen Energien bei und fördert dieses Ziel.
Einhaltung der Luftqualität in Gebieten der EU § 1 Abs. 6 Nr. 7 h BauGB	Die Teilgeltungsbereiche befinden sich nicht innerhalb eines Gebiets zur Einhaltung der bestmöglichen Luftqualität der Europäischen Union.
Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern § 1 Abs. 6 Nr. 7 i BauGB	Die obigen auf die Schutzgüter bezogenen Auswirkungen betreffen ein stark vernetztes und komplexes Wirkungsgefüge. Die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern untereinander sind vielfältig. Sich negativ verstärkende Wechselwirkungen (z.B. Pfad: Versiegelung – Verdunstung - Klimawandel) sind jedoch nicht erkennbar.
Risiko für Unfälle / Katastrophen	In der Nachbarschaft der Plangebietes befindet sich ein größeres Arealmit Verdichterstationen und der Geltungsbereich wird von mehreren überörtlichen Strom- / Gas- und Wasserstoffleitungen

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 j BauGB / § 2 BauGB, Anlage 1 - Nr. 2 b – ee	gequert. Die Sicherung dieser technischen Infrastruktur ist im öffentlichen Interesse wesentlich. Risiken können durch die Wahl entsprechender Abstände bei der Errichtung von WEA oder aber durch begleitenden Schutzmaßnahmen (z.B. Überdeckungen von Leitungen, Fernüberwachung, Erhöhung von Inspektionsintervallen, Sturmregelungen) vermieden werden. Von besonderen Risiken für Unfälle oder Katastrophen ist bei Windenergieanlagen nicht auszugehen.
Eingesetzte Stoffe / Techniken § 2 BauGB, Anlage 1 – Nr. 2 b - hh	Die regelkonform eingesetzten Techniken und Stoffe der WEA erfordern keine besondere Berücksichtigung im Umweltgeschehen. Ein Rückbau der Anlagen ist im Regelfall verpflichtend.
Kumulation von Auswirkungen § 2 BauGB, Anlage 1 – Nr. 2 b - ff	Es existieren keine benachbarten Planungen, die zu einer Kumulation der Auswirkung führen würden.
Folgen des Klimawandels § 2 BauGB, Anlage 1 – Nr. 2 b – gg	Für das Planvorhaben besteht keine besondere Anfälligkeit gegenüber den möglichen Folgen des Klimawandels (keine Überschwemmungsbereiche, keine windhöffigen Bereiche, keine besonderen Hitzebereiche).

Die folgende Übersicht zeigt die zu erwartenden Umweltauswirkungen auf und bewertet den Grad der Erheblichkeit der einzelnen Schutzgüter ohne Berücksichtigung möglicher Minimierungs- oder Vermeidungsmaßnahmen.

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

Abb. 27 Übersicht über die Umweltauswirkungen infolge der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblich-keit
Pflanzen	Verlust von Lebensräumen für Pflanzen im Bereich der Fundamente und neuer Zuwegungen für Windenergieanlagen, eine Kompensation kann jedoch stattfinden	oo
Tiere	Verlust von Lebensräumen für Tiere, Einschränkungen für WEA-empfindliche Arten (Weihen), eine Kompensation ist jedoch möglich	oo
Fläche	Versiegelungen für Fundamente, Zuwegungen, Lager- und Montageflächen (äußerst geringer Anteil am Änderungsbereich)	o
Boden	Verlust der Bodenfunktionen im Bereich der Versiegelungen, Überplanung von Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit	oo
Wasser	Nur bei ggf. erforderlichen Grabenquerungen für Zuwegungen	o
Luft / Klima	Beitrag gegen die Auswirkungen des Klimawandels	●●
Landschaftsbild	Auswirkungen aufgrund weiterer Windenergieanlagen	o
Mensch	Immissionen, aufgrund des einzuhaltenden Abstandes von mindestens 500 m zu Wohngebäuden und möglicher Schutzvorkehrungen wenig erheblich	o
Kultur-/Sachgüter	Kulturgüter keine. Auswirkungen auf Sachgüter (technische Anlagen) können durch Schutzmaßnahmen beachtet und minimiert werden	o

Negativ: ooo sehr erheblich / oo erheblich / o wenig erheblich / - nicht erheblich
Positiv: ●●● sehr erheblich / ●● erheblich / ● wenig erheblich / - nicht erheblich

4 Maßnahmen zur Vermeidung / Verringerung / Ausgleich der Auswirkungen

§ 2 Abs. 4 BauGB, Anlage 1 – Nr. 2 c

Vermeidung / Planalternative

Im Sinne eines sparsamen Umgangs mit dem knappen Gut Boden bzw. Fläche prüft die Gemeinde Bunde bei allen Planvorhaben, ob für das verfolgte Planziel bessere Planalternativen zur Verfügung stehen würden. Der geplante Standort ist Ergebnis einer umfassenden und seit langem fortgeschriebenen Standortprüfung des gesamten Gemeindegebietes und ist insoweit zielführend ausgewählt. Er ist ohne flächenmäßige Alternative im Gemeindegebiet. Der gewählte Standort kann unter Berücksichtigung aller Umweltwirkungen als der am besten geeignete im Gemeindegebiet gelten.

Eine Ausweisung weiterer Flächen im Kreisgebiet von Leer und auch innerhalb der Gemeinde Bunde, zusätzlich zu den bestehenden im gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde ist aufgrund des neuen Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) angezeigt. Im WindBG werden Mindest-Flächenziele für die Bundesländer vorgegeben, die in den nächsten Jahren für eine klimaneutrale Energieerzeugung notwendig sind. Eine grundsätzliche Ablehnung oder Vermeidung von Windenergiestandorten im Gemeindegebiet ist somit weder in der Sache noch vor dem Hintergrund der mehrheitlichen politischen Bundesziele zielführend.

Die Ausweisung der drei Teilgeltungsbereiche dient der Erreichung einer weitgehend klimaneutralen Energieproduktion für die nächsten Generationen. Die Gemeinde Bunde will hierzu ihren Beitrag leisten. Sie verfügt bereits über zwei im Flächennutzungsplan festgelegte Windparkstandorte. Die damalige Wahl der Windparkstandorte basiert auf einem gemeindlichen in früheren Jahren erstellten Gesamtkonzept, das einheitlich Abstände z.B. zu Wohnlagen im Außenbereich, zu Wohnlagen im beplanten Innenbereich vorsieht. Auch naturschutzfachlich wertvolle Bereiche wurden dabei für die Errichtung von WEA ausgenommen. Im Zuge dessen werden keine schutzwürdigen Böden in Anspruch genommen.

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

Eine Arrondierung oder Erweiterung von bestehenden Windparkflächen führt im Regelfall zu einer Minimierung der zu erwartenden Veränderungen und Eingriffe in Natur und Landschaft. Insoweit hat auch die Gemeinde Bunde diese Entwicklung vorrangig geprüft.

Eine wesentliche Windparkerweiterung am bestehenden Standort in Bunderhee (entlang der Autobahn) ist infolge der Abstände zu den Wohnhäusern und damit aus immissionsschutzrechtlichen Erfordernissen heraus nicht möglich. Beim vorhandenen Windparkstandort entlang des *Heerenweges* bestehen jedoch diese Möglichkeiten, sowohl in westliche, östliche und nördliche Richtung. Grundsätzliche Neuentwicklungen von Flächen, z.B. im südlichen Gemeindegebiet von Bunde (Boen, Wymeer) oder im Norden (Ditzumerverlaat) sind auf Basis der einheitlichen Prüf- und Abstandskriterien im Standortkonzept der Gemeinde nicht möglich. Die Ergänzung und Flächenerweiterung am bestehenden Standort *Heerenweg* sind somit für eine zukünftige Windenergienutzung ohne grundsätzliche Planungsalternative für die Gemeinde.

Verringerung / Minimierung

Auf Ebene des Flächennutzungsplans werden die Areale definiert, in denen eine Errichtung von WEA stattfinden kann. Konkrete Verringerungsmaßnahmen (genaue Zahl / Stellung der Anlagen, ggf. Höhen etc.) werden auf dieser Planebene nicht getroffen. Über sie wird bei Bedarf auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsplanung und in Kenntnis der genauen Anlagenzahl, der Anlagenart und Anlagenhöhe entschieden.

Abb. 28 Auswahl empfohlener Minimierungsmaßnahmen des Eingriffs auf Ebene der nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsplanung einzelner Anlagen bezogen auf den Planfall

Schutzgut	Umweltauswirkungen
Pflanzen	• Begrenzung des Versiegelungsgrades auf das mindestens notwendige Maß für die Anlagen; • effiziente interne Erschließungen der Anlagen; • Durchführung einer ökologischen Baubegleitung zum Baustellenmanagement und Beschränkung der Baufelder zur Vermeidung von unnötiger Zerstörung / Verdichtung von Vegetationsflächen; • sofortige landschaftsgerechte Neuansaat aller rückgebauten und nicht mehr benötigen Flächen; • Wiederandeckung und Einsaat von Fundamentbereichen; • Beachtung der DIN 18920 – mit Schutz von Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen.
Tiere	• Durchführung der Bauarbeiten wesentlich außerhalb von störungsrelevanten Zeiten (zentrale Brutzeiten / zentrale Rastzeiten); • Durchführung von Vergrämungsmaßnahmen im Zeitfenster der Baumaßnahmen; • Bei Durchführung von Baumaßnahmen während der Brutzeit kann das Konfliktpotenzial mit einer ökologischen Baubegleitung minimiert werden. So können z.B. bereits frühzeitig Vergrämungsmaßnahmen im Baustellbereich erfolgen. Möglich sind z.B. kleinräumig wirkende Maßnahmen (Flatterband), eine rechtzeitige Baufeldräumung, regelmäßige Bodenbearbeitung. Hierdurch wird die Ansiedlung von Offenlandarten im Baustellenbereich vermieden. • Ein Maßnahmenprogramm zur Lenkung / Sicherung der Brutvorkommen von Wiesenweihen kann die lokale Population schützen und sogar fördern. Es bestehen bereits Maßnahmen, für eine Ausweitung, Verlagerung / Fortschreibung entsprechender Maßnahmen muss eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde für die konkrete Baumaßnahme erfolgen. Zu bestimmen sind insbesondere dem konkreten Baugeschehen vorgezogenen Maßnahmen zur Lenkung der Brutplatzwahl. Ein erhöhtes Konfliktpotenzial bezüglich der Wiesenweihe wäre zu erwarten, wenn sich vor Baubeginn oder in baufreien Phasen Brutpaare im näheren Umfeld geplanter WEA-Standorte ansiedeln. Gleiches gilt für die Feldlerche. Eine ökologische Baubegleitung ist zu empfehlen;
Fläche / Boden	• Rückbau aller alten WEA nach Ablauf der Betriebsdauer; • Begrenzung der versiegelbaren Fläche für Fundamente und Zuwegungen; • Verwendung von nur wassergebundenen Decken oder Schotterrasen; • Verwendung von WEA und Betriebsteilen mit geschlossenen Schmier- oder Betriebsstoffkreisläufen sowie eine Leckageüberwachung; • Rückbau aller nur temporär benötigten Arbeitsflächen im Zuge der Bauausführung; • Schonender Umgang mit abgetragenem Oberboden und Wiederverwendung im Gebiet; • Professionelles Bodenmanagement beim Anschnitt sulfatsaurer Böden bei Aushub der Baugruben; • Bodenfunktionsbewertung und Bodenansprache durch eine gem. DIN 19639 fachlich und sachlich versierten Person vor Ort auf Ebene der Genehmigungsplanung; Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

Schutzgut	Umweltauswirkungen
Wasser	• Vermeidung oder Minimierung von Grabenquerungen; • Ersatz für notwendigerweise verrohrte Grabenteile; Herstellung der aquatischen Bedingungen; möglichst große Durchmesser bei Verrohrungen um Querungen zu ermöglichen;
Luft / Klima	• Umweltwirkungen verbessern sich gesamtgesellschaftlich durch eine regenerative Energieerzeugung;
Landschaftsbild	• Dezente und nicht reflektierende Farbwahl der WEA; • Vermeidung von grellem Xenon-Licht zur Tageskennzeichnung; • Transponderlösungen, Synchronisation der Nachtkennzeichnung aller WEA; • Vermeidung von Fremdwerbung an den Türmen oder Gondeln; • Verlegung der abführenden elektrischen Leitungen in den Boden;
Mensch	• Begrenzung von Schallpegelwerten der WEA durch Festsetzung von maximalen Schalleistungspegeln bzw. schalloptimierter Betriebsmodi, wenn erforderlich; • Begrenzung / Vermeidung von Schattenwurf durch Vorhaltung und Programmierung entsprechender Techniken bei WEA, wenn erforderlich; • Vermeidung von Eiswurf durch Einsatz entsprechender Technik zur Eiserkennung und ggf. auch Abschaltung der Anlagen; • Vermeidung optischer Beeinträchtigungen durch Farbwahl, Dimensionierung, Abstand, Beleuchtung, Gleichschaltung und Aussehen der Anlagen;
Kultur- /Sachgüter	• Grundsätzliche Anzeigepflicht für Bodenfunde besteht; • Berücksichtigung von Schutzmaßnahmen für technische Anlagen im Umfeld (Verdichterareal, unterirdische Strom-, Gas- und Wasserstoffleitungen) z.B. durch Fernüberwachungen, erhöhte Inspektionsintervalle, Sturmregelungen;

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

Ausgleichs- und Ersatz

In welchem Umfang eine Kompensation des Eingriffs in mit Ausgleichs- und Ersatzflächen sowie einem Maßnahmenpaket im Zuge einer Nutzung des Plangebiets für die Errichtung von WEA erforderlich werden, kann im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung nicht konkret bestimmt werden. Es kann jedoch der Rahmenbedarf aufgezeigt werden.

- Zum einen ist die Größe der versiegelten Standorte und das erforderliche neue Erschließungssystem maßgeblich für den Ersatzflächenbedarf. Betroffen sind dabei wesentlich die Schutzgüter Biotope und Boden. Eine beanspruchte (ggf. auch versiegelte) Fläche von ggf. bis zu 63.000 m² ist wohl möglich. Das Plangebiet mit seinen Teilgeltungsbereiche ist insgesamt jedoch so groß, dass empfindlichere Biotoptypen (wie z.B. Gräben) bei der Umsetzung von WEA weitgehend unverändert erhalten werden können und Anlagen nicht direkt in solchen wertgebenden Strukturen platziert werden müssen. Eingriffe können sich wesentlich auf die vorhandenen Ackerflächen beschränken. Tendenziell ist beim Ersatz von Ackerflächen in der Regel ein geringerer Flächenbedarf zu erwarten, als die Größe der Eingriffsfläche. Auf Ebene der Genehmigungsplanung einzelner Vorhaben können vorausschauend auch Zufahrten in Form von Offenbodenbereichen oder wasserdurchlässiger Bauweise, Rückbaumaßnahmen von nicht mehr benötigten Eingriffen in der Bauphase (z.B. Kurvenaufweitungen, Montageflächen) bestimmt werden. Bei Vorlage von exakten Standorten ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsplanung ein genaues Defizit zu bilanzieren und auszugleichen.

- Zum anderen ist erkennbar, dass Maßnahmen zum Schutz und Sicherung der lokalen Brutvogelpopulation der **Wiesenweihe** geboten sind. Neben artspezifisch optimierten, angepassten und neu entwickelten Bewirtschaftungsmaßnamen von Habitatflächen im Umfeld können auch organisatorische Maßnahmen (Gelegeschutz) zielführend sein.
- Auch für die Eingriffe in die Reviere der **Feldlerche** sind externe Kompensationsmaßnahmen möglich. Durch geeignete Anbaukulturen auf außerhalb des Windparks liegenden Flächen wie extensiv bewirtschaftete Getreideschläge, Schaffung von Brachstreifen, Selbstbegrünung außerhalb von Wegen als Deckungsmöglichkeit, Bewirtschaftung außerhalb der Brutzeit, Verzicht auf Pestizid-/Herbizidgaben können Reviere neu geschaffen oder bestehende Habitate auch wesentlich aufgewertet werden, um Brutdichten auf diesen Flächen zu erhöhen. Die großen Polderflächen, die sich östlich und auch nördlich des Plangebietes erstrecken bieten hier ein gutes Potential.

Es stehen große, geeignete Kompensationsbereiche weiter östlich und südwestlich vom Plangebiet für nachfolgende Vorhaben bereit und insoweit ist eine zielgerichtete Kompensation möglich und vorbereitet (siehe auch Abb. 17).

Hervorzuheben ist, dass erforderliche Kompensationsmaßnahmen für betroffene Tierarten auf den Ersatzflächen auch gleichzeitig einer Kompensation für Eingriffe in die Schutzgüter Pflanzen und Boden dienen und so multifunktionale Trittsteine innerhalb einer Ackerlandschaft und im ökologischen System schaffen. Über die genaue Bestimmung der Maßnahmen wird in Kenntnis konkreter Vorhaben, der Zahl, Standorte und Typen geplanter WEA im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren anhand eines landschaftspflegerischen Begleitplans zum Vorhaben entschieden.

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

5 Zusätzliche Angaben

§ 2 Abs. 4 BauGB, Anlage 1 - Nr. 3

Methoden / Hinweise auf fehlende Kenntnisse

§ 2 Abs. 4 BauGB, Anlage 1 - Nr. 3 a

Die Bestandsbeschreibungen und Bewertungen beruhen neben den einschlägigen Vorgaben der Fachgesetze, Verordnungen und Regelwerke auf den einschlägigen Fachplänen der Gemeinde, des Landkreises Leer und des Landes Niedersachsen. Besondere Lücken der Kenntnislage, die wesentliche Unsicherheiten bei der Bestandsbeschreibung und Bewertung zur Folge hätten, sind nicht bekannt. Der Zeitpunkt der Kartierungen sowie die dort verwendete Methodik ist den jeweiligen Fachbeiträgen zu entnehmen.

Maßnahmen zur Überwachung

§ 2 Abs. 4 BauGB, Anlage 1 - Nr. 3 b

Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung ist keine Überwachung der Umweltauswirkungen im Sinne des § 4 c BauGB notwendig, da hier keine konkreten Angaben zu Minimierungs- oder Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden.

Auf der nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsplanung wird bei Bedarf die Beauflagung von erforderlichen Maßnahmen erfolgen:

- bei nachfolgenden Bau- und Erdarbeiten wird auf frühgeschichtliche Bodenfunde und mögliche Altablagerungen geachtet, die jedoch in diesen Polderbereichen unwahrscheinlich und nicht zu erwarten sind;

- bei allen anlagenverursachten Immissionen, können bei Bedarf zusätzliche Messungen durch die Immissionsschutzbehörde angeordnet werden;
- die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen durch die Vorhabenträger vertraglich (ggf. grundbuchlich) sichergestellt werden und durch ein Monitoring in zielführenden Abständen begleitet werden. Ein Monitoring zu den bestehenden artenschutzrechtlichen Vorgaben bezüglich der Wiesenweihe wird bereits aktuell für die bestehenden 6 Anlagen im Heerenweg durchgeführt und kann entsprechend den Erfordernissen nun für eine erweiterte Anlagenkonfiguration vom Landkreis beauflagt werden.

Allgemein verständliche Zusammenfassung

§ 2 Abs. 4 BauGB, Anlage 1 - Nr. 3 c

Die 40. Änderung des Flächennutzungsplans zu Windenergiestandorten im Bereich Interessentenpolder, Charlottenpolder und Landschaftspolder stellt innerhalb von drei Teilgeltungsbereichen Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ dar. Es können voraussichtlich bis zu 13 WEA mit Fundamenten und Zuwegungen realisiert werden.

Bei Umsetzung des Planzieles werden sich nachfolgend erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter, Pflanzen, Tiere und das Landschaftsbild ergeben. Die Höhe der Auswirkungen hängt im Detail von der Anzahl, Art und Stellung zukünftig geplanter WEA ab und über sie wird deshalb im Detail auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens je Anlage entschieden.

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung sind grundsätzlich folgende Auswirkungen erwartbar.

- Mit der Planung von WEA geht (potenzieller) Lebensraum für **Pflanzen und Tiere** verloren und es ergeben sich erhebliche Auswirkungen für WEA-empfindliche Arten. Für Wiesenweihen und Feldlerchen werden bereits absehbar Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen notwendig, um dem Artenschutz zu beachten. Auch für das Schutzgut **Landschaftsbild** ist mit erheblichen Auswirkungen bei Errichtung neuer WEA, die die Dimension des bisherigen Windparks *Heerenweg* übersteigen, zu rechnen. Hier bestehen allerdings keine direkten Ausgleichsmöglichkeiten und der Bau von WEA ist vor dem Hintergrund der herausragenden öffentlichen Bedeutung regenerativer Energieerzeugung zu werten.
- Wenig erhebliche Auswirkungen ergeben sich auf die Schutzgüter **Fläche, Wasser** und **Boden**. Mit der Realisierung von WEA innerhalb der zusammen rd. 340 ha großen drei Teilgeltungsbereiche werden möglicherweise bis zu 6,5 ha (Fundamente, Montageflächen, Zuwegungen) in Anspruch genommen. In diesen Bereichen ist mit einem vollständigen bzw. teilweisen Verlust der Bodenfunktionen zu rechnen, zudem werden Böden mit einer hohen Bodenfruchtbarkeit überplant. Für diese Schutzgüter kann in Verbindung mit den für die Avifauna notwendigen Aufwertungen auch ein qualifizierter Ausgleich geschaffen werden. Auch die Auswirkungen auf den **Menschen** können aufgrund des einzuhaltenden Abstandes von mindestens 500 m zu Einzelwohngebäuden im Außenbereich und mehr als 1 km zu größeren zentralen Wohngebieten der Gemeinde und auch der Gemeinde in Holland als wenig erheblich eingestuft werden. Erforderliche Immissionsschutzwerte können eingehalten werden.
- Auf die **Kulturgüter** gibt es keine erheblichen Auswirkungen. Auch für die im Gebiet benachbarten **Sachgüter** (technische Einrichtungen, unterirdische Leitungstrassen) besteht die Berücksichtigung von Sicherheitsmaßnahmen, so dass Risiken vermieden werden können.

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

- Erwartbar positive Auswirkungen dagegen ergeben sich auf die Schutzgüter **Luft** und **Klima**, da mit der vorliegenden Planung ein Beitrag gegen die Auswirkungen des Klimawandels geleistet wird. Das herausragende öffentliche Interesse an der Windenergie findet damit Beachtung.

Informationsquellen

§ 2 Abs. 4 BauGB, Anlage 1 – Nr. 3 d

Allgemein	• NIBIS-Kartenserver, URL: https://nibis.lbeg.de/ • Umweltkarten Niedersachsen, URL: https://www.umweltkarten-niedersachsen.de • Anhang IV der Flora-Fauna Richtlinie 92/43/EWG / NLWKN (Hrsg.) (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten 03/2008 • Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG), kurz Vogelschutzrichtlinie • Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung, NLWKN, 2015
Gemeindliche Planung	• Flächennutzungsplan, Gemeinde Bunde • Materialen zum Standortkonzept der Gemeinde Bunde bezüglich der Windenergie, verschiedene Jahre
Übergeordnete Planung / Fachprogramme	• Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO), Entwurf, April 2022 • Regionales Raumordnungsprogramm, Landkreis Leer, 2024 • Landschaftsrahmenplan, Landkreis Leer
Bewertungshilfen	• Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Olaf v. Drachenfels, 2021
Fachexpertisen	• Windpark Bunde Landschaftspolder /Charlottenpolder, Erfassung der Brutvögel, Ergebnisse 2024, Erstellt durch Regionalplan uvp, Freren, 4.11.2024 • Windpark Potenzialfläche Bunder Interessentenpolder, Naturschutzfachliche Bestandsaufnahme Brut-, Zug- und Gastvögel, erstellt durch H& M Ingenieurbüro, Hesel, August 2022 – liegt dem Landkreis als internes vorbereitendes Material vor • Windpark Bunder Interessentenpolder Naturschutzfachliche Fledermauserfassung, erstellt durch H&M, Hesel, Juli 2024 - liegt dem Landkreis als internes vorbereitendes Material vor
	• Für die Gasverdichterstation: – Gutachten Bewertung der Gefährdung der Stationsgruppe „Bunder Tief“ durch den Betrieb von Windenergieanlagen, erstellt durch Veenker Ingenieure, Hannover Leipzig, Projekt 48025.2, erstellt 07.03.2025 (Auftraggeber: Gasunie Deutschland) • Für Teilgeltungsbereich A: - Gutachten Windpark Bunde Bewertung der Gefährdung von Leitungen und Stationen durch den Betrieb von acht Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-175 EP5 E2, erstellt durch Veenker Ingenieure, Hannover Leipzig, Projekt 22424, erstellt 14.03.2025 (Auftraggeber ENOVA) • Für Teilgeltungsbereich B2: - Gutachten Windpark Landschaftspolder Bewertung der Gefährdung von vier Stationen verschiedener Betreiber durch vier Windenergieanlagen des Typs Nordex N163/6, erstellt durch Veenker Ingenieure, Hannover Leipzig, Projekt 30724, erstellt 25.06.2025 (Auftraggeber WP Landschaftspolder)

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

Im Auftrag der Gemeinde Bunde ausgearbeitet von:	
P3 Planungsteam GbR mbH, Oldenburg Oldenburg, den	Dipl. Ing. Carsten Zippel / Planverfasser
Gemeinde Bunde, den	Uwe Sap / Bürgermeister

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

Verfahrensvermerke

40. Änderung des Flächennutzungsplanes

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), jeweils in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Bunde am ..... diese 40. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (insgesamt drei Teilgeltungsbereiche), beschlossen.

Bunde, ...

(SIEGEL) Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bunde hat in seiner Sitzung am ..... die Aufstellung der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bunde, ...

(SIEGEL) Bürgermeister

Veröffentlichung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bunde hat in seiner Sitzung am ..... dem Entwurf der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und die Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der Veröffentlichung wurden am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung sowie wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen wurden vom ..... bis ..... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über https://www.gemeinde-bunde.de unter der Rubrik „Bauleitpläne im Verfahren" sowie über das Landesportal https://uvp.niedersachsen.de veröffentlicht. Zugleich konnten die Unterlagen in diesem Zeitraum im Rathaus Bunde eingesehen werden.

Bunde, ...

(SIEGEL) Bürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung in seiner Sitzung am ..... beschlossen.

Bunde, ...

(SIEGEL) Bürgermeister

Genehmigung

Die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung (Az.: .....) vom ..... unter den Auflagen/mit Maßgaben/mit Ausnahmen der kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Landkreis Leer
Der Landrat

Leer,

(SIEGEL) Unterschrift

Rechtswirksamkeit

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der 40. Änderung des Flächennutzungsplans sind

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des o.g. Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges beim Zustandekommen des Flächennutzungsplanes – nicht – geltend gemacht worden.

Bunde,

(SIEGEL) Unterschrift

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes ist eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang beim Zustandekommen der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Bunde, ...

(SIEGEL) Bürgermeister

Plangrundlage

Karte: Liegenschaftskarte, Maßstab 1:1000 (Planzeichnung 1:10000)
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung, Stand 2023
Herausgebervermerk:
© 2023, Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Planverfasser

Die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes – wurde ausgearbeitet von: P3 Planungsteam GbR mbH, Ofener Str. 33a, 26121 Oldenburg, 0441-74210.

Oldenburg,

Unterschrift

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.10. 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) geändert worden ist

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

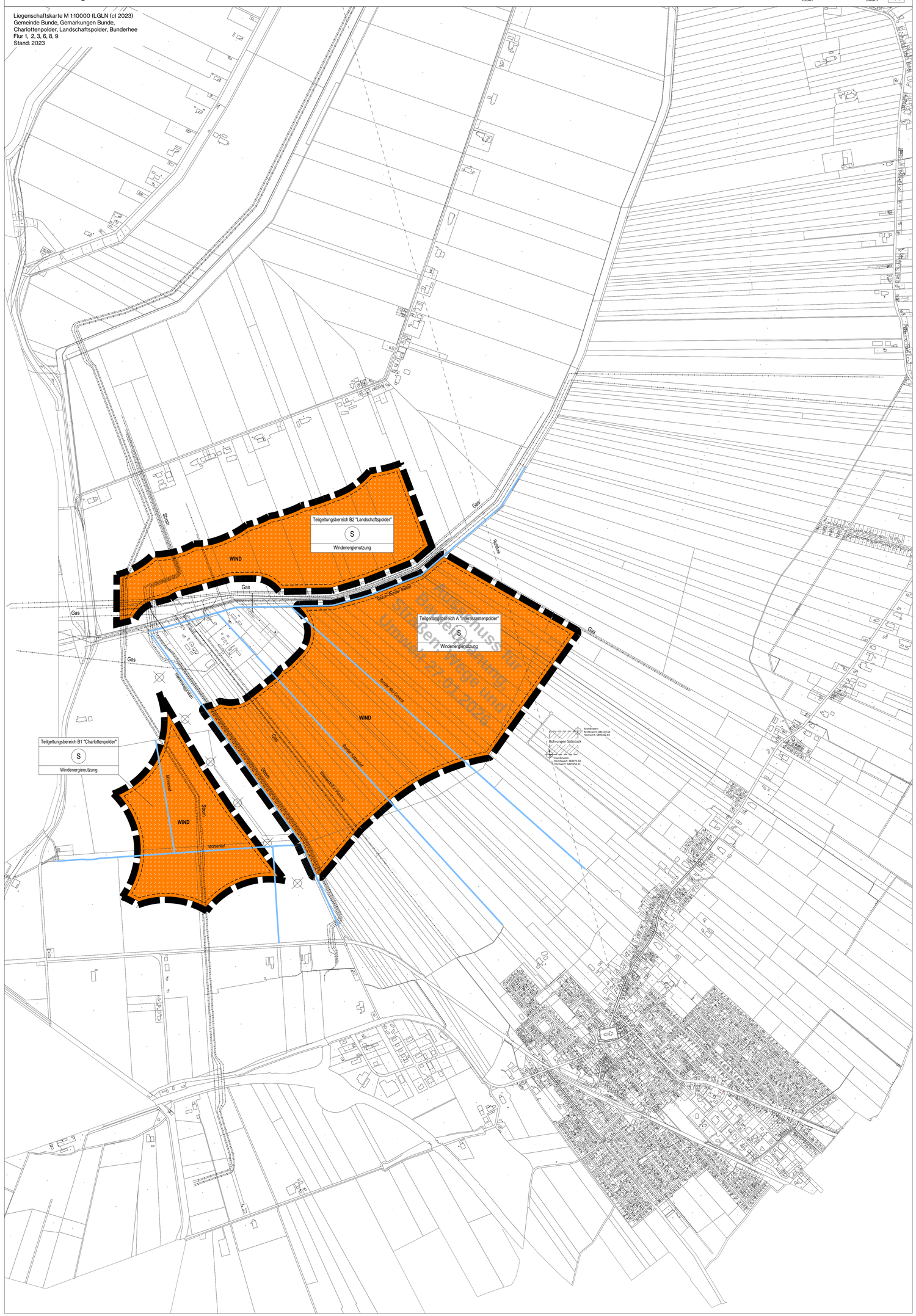
Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist

Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) geändert worden ist

Planzeichnung

Maßstab 1:10.000
100m 500m
nord

Liegenschaftskarte M 1:10000 (LGLN (c) 2023)
Gemeinde Bunde, Gemarkungen Bunde, Charlottenpolder, Landschaftspolder, Bunderhee
Flur 1, 2, 3, 6, 8, 9
Stand: 2023



Auszug aus der Planzeichnung zur Änderung des Flächennutzungsplanes und Entwurf zur Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB Stand 01/2026

Planzeichenerklärung

gemäß PlanZV '90

Art der baulichen Nutzung

S — Sonderbauflächen
Zweckbestimmung: "Windenergienutzung"

WIND — Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land (§ 249 c BauGB)
(Beschleunigung der an das Planverfahren anschließenden Genehmigungsverfahren durch den Wegfall der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie der FFH-Verträglichkeitsprüfung)

Hauptversorgungsleitungen

Strom — unterirdisch
(nachrichtliche Übernahme)

Gas — unterirdisch
(nachrichtliche Übernahme)

geplante Wasserstoffleitung
(grobe Übertragung, nicht lagegenau)

Wasserflächen

Fließgewässer (Graben, II. Ordnung)

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (drei Teilgeltungsbereiche) mit Nummerierung des Teilgeltungsbereiches

Richtfunktrasse
(nachrichtliche Übernahme)

Bestehende WEA-Standorte (WP Heerenweg)

Fläche für Probebohrungen Salzgewinnung
(nachrichtliche Übernahme)

Nachrichtliche Übernahmen

Leitungen - Der Verlauf unterirdischer Gas- und Stromleitungen wurde nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Die Schutzbestimmungen des jeweiligen Leitungsbetreibers sind zu beachten.

Richtfunk – Der verlauf einer Richtfunktrasse wurde nachrichtlich in die Planzeichnung übertragen. Es ist horizontal und vertikal ein Abstand von mindestens 30 m zwischen der Richtfunkstrecke und dem maximal möglichen Rand des Hindernisses (Rotorblätter) einzuhalten. Die Schutzbestimmungen sind zu beachten.

Gewässer – Der Verlauf von Gewässern (II. Ordnung) ist nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen worden. Es sind für alle Gräben (auch III. Ordnung) die entsprechenden Räumstreifen zu beachten und deren ordnungsgemäße Unterhaltung und Funktion muss weiterhin gewährleistet sein.

Hinweise

Archäologische Bodenfunde – Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche sowie mittelalterliche und frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese meldepflichtig (§ 14 Abs. 1 NDSchG) und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Leer oder dem archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft, Georgswall 1 – 5 , 26603 Aurich, Tel.: 04941-179932 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen (§ 14 Abs. 2 NDSchG) bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Altlasten – Im Geltungsbereich des Plangebietes ist nach aktuellem Kenntnisstand keine Verdachtsfläche vorhanden. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen oder Altstandorte (bzw. schädliche Bodenveränderungen) zu Tage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Leer zu benachrichtigen.

Kampfmittel – Sollten sich während der Bauarbeiten Hinweise auf Bombenblindgänger oder andere Kampfmittel im Boden ergeben, so ist unverzüglich die Gemeinde Bunde oder/und der Kampfmittelbeseitigungsdienst der zentralen Polizeidirektion zu informieren.

Versorgungsleitungen und Kabel – Die Schutzvorschriften von Leitungsbetreibern sind zu beachten. Vor Baubeginn ist eine Abstimmung mit den Versorgungsunternehmen (Gas, Wasser, Strom, Telekommunikation) erforderlich. Die Lage der Versorgungsleitungen ist vor Baubeginn den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen und in der Örtlichkeit zu überprüfen.

Informationsgrundlagen - Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze) können bei der Gemeinde Bunde im Rathaus, eingesehen werden.

Übersichtsplan



Kartengrundlage: basemap 2026

40. Änderung des Flächennutzungsplans

"Windenergienutzung"

Teilbereich A - Interessentenpolder
Teilbereich B 1 - Charlottenpolder
Teilbereich B 2 - Landschaftspolder

Gemeinde Bunde
Landkreis Leer

Im Auftrag:
P3 Planungsteam GbR mbH
Ofener Straße 33a 26121 Oldenburg
Fon: 0441 74 210 / Mail: info@p3-plan-partner.de

Entwurf für die Veröffentlichung
§ 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB
Stand 01/2026

Übersichtsplan



Kartengrundlage: basemap 2026

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

40. Änderung des Flächennutzungsplans

"Windenergienutzung"

Teilbereich A - Interessentenpolder
Teilbereich B 1 - Charlottenpolder
Teilbereich B 2 - Landschaftspolder

Gemeinde Bunde

Landkreis Leer

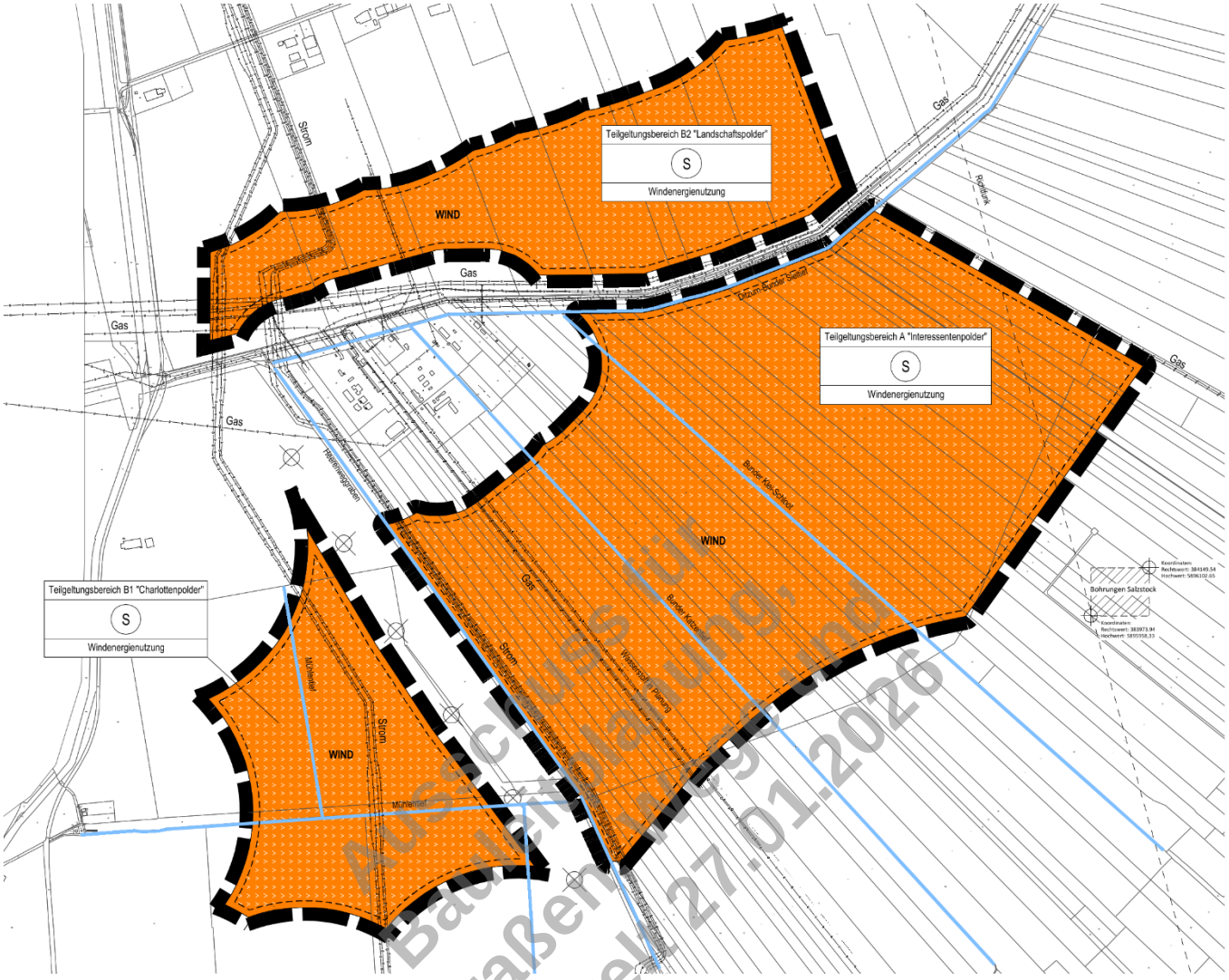
Im Auftrag:

P3 Planungsteam GbR mbH

Ofener Straße 33a 26121 Oldenburg
Fon: 0441 74 210 / Mail: info@p3-plan-partner.de

Entwurf für die Veröffentlichung
§ 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB
Stand 01/2026

Planzeichnung



Planzeichenerklärung

gemäß PlanZV '90

Art der baulichen Nutzung



Sonderbauflächen
Zweckbestimmung: "Windenergienutzung"



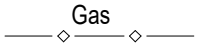
Beschleunigungsgebiete für die
Windenergie an Land (§ 249 c BauGB)

(Beschleunigung der an das Planverfahren anschließenden Genehmigungsverfahren durch den Wegfall der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie der FFH-Verträglichkeitsprüfung)

Hauptversorgungsleitungen



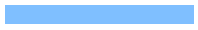
unterirdisch
(nachrichtliche Übernahme)



unterirdisch
(nachrichtliche Übernahme)

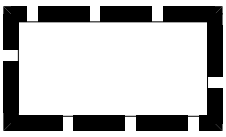
geplante Wasserstoffleitung
(grobe Übertragung, nicht lagegenau)

Wasserflächen



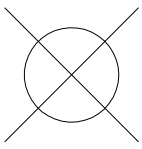
Fließgewässer (Graben, II. Ordnung)

Sonstige Planzeichen

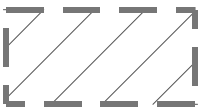


Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (drei Teilgeltungsbereiche) mit Nummerierung des Teilgeltungsbereiches

Richtfunktrasse
(nachrichtliche Übernahme)



Bestehende WEA-Standorte (WP Heerenweg)



Fläche für Probebohrungen Salzgewinnung
(nachrichtliche Übernahme)

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

Nachrichtliche Übernahmen

Leitungen - Der Verlauf unterirdischer Gas- und Stromleitungen wurde nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Die Schutzbestimmungen des jeweiligen Leitungsbetreibers sind zu beachten.

Richtfunk – Der verlauf einer Richtfunktrasse wurde nachrichtlich in die Planzeichnung übertragen. Es ist horizontal und vertikal ein Abstand von mindestens 30 m zwischen der Richtfunkstrecke und dem maximal möglichen Rand des Hindernisses (Rotorblätter) einzuhalten. Die Schutzbestimmungen sind zu beachten.

Gewässer – Der Verlauf von Gewässern (II. Ordnung) ist nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen worden. Es sind für alle Gräben (auch III. Ordnung) die entsprechenden Räumstreifen zu beachten und deren ordnungsgemäße Unterhaltung und Funktion muss weiterhin gewährleistet sein.

Hinweise

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

Archäologische Bodenfunde – Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche sowie mittelalterliche und frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese meldepflichtig (§ 14 Abs. 1 NDSchG) und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Leer oder dem archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft, Georgswall 1 – 5 , 26603 Aurich, Tel.: 04941-179932 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen (§ 14 Abs. 2 NDSchG) bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Altlasten – Im Geltungsbereich des Plangebietes ist nach aktuellem Kenntnisstand keine Verdachtsfläche vorhanden. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen oder Altstandorte (bzw. schädliche Bodenveränderungen) zu Tage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Leer zu benachrichtigen.

Kampfmittel – Sollten sich während der Bauarbeiten Hinweise auf Bombenblindgänger oder andere Kampfmittel im Boden ergeben, so ist unverzüglich die Gemeinde Bunde oder/und der Kampfmittelbeseitigungsdienst der zentralen Polizeidirektion zu informieren.

Versorgungsleitungen und Kabel – Die Schutzvorschriften von Leitungsbetreibern sind zu beachten. Vor Baubeginn ist eine Abstimmung mit den Versorgungsunternehmen (Gas, Wasser, Strom, Telekommunikation) erforderlich. Die Lage der Versorgungsleitungen ist vor Baubeginn den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen und in der Örtlichkeit zu überprüfen.

Informationsgrundlagen - Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze) können bei der Gemeinde Bunde im Rathaus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.10. 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) geändert worden ist

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist

Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) geändert worden ist

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

40. Änderung des Flächennutzungsplanes

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), jeweils in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Bunde am …… diese 40. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (insgesamt drei Teilgeltungsbereiche), beschlossen.

Bunde, ...

(SIEGEL) .....
Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bunde hat in seiner Sitzung am …… die Aufstellung der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am …….. ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bunde, ...

(SIEGEL) .....
Bürgermeister

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

Veröffentlichung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bunde hat in seiner Sitzung am …… dem Entwurf der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und die Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der Veröffentlichung wurden am …….. ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung sowie wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen wurden vom …… bis …… gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über https://www.gemeinde-bunde.de unter der Rubrik „Bauleitpläne im Verfahren“ sowie über das Landesportal https://uvp.niedersachsen.de veröffentlicht. Zugleich konnten die Unterlagen in diesem Zeitraum im Rathaus Bunde eingesehen werden.

Bunde, ...

(SIEGEL) .....
Bürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung in seiner Sitzung am …….. beschlossen.

Bunde, ...

(SIEGEL) .....
Bürgermeister

Genehmigung

Die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung (Az.: .....) vom ..... unter den Auflagen/mit Maßgaben/mit Ausnahmen der kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Landkreis Leer
Der Landrat

Leer,

(SIEGEL) Unterschrift

Rechtswirksamkeit

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der 40. Änderung des Flächennutzungsplans sind

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des o.g. Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges beim Zustandekommen des Flächennutzungsplanes – nicht – geltend gemacht worden.

Bunde,

(SIEGEL) Unterschrift

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes ist eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang beim Zustandekommen der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Bunde, ...

(SIEGEL) Bürgermeister

Plangrundlage

Karte: Liegenschaftskarte, Maßstab 1:1000 (Planzeichnung 1:10000)
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung, Stand 2023
Herausgebervermerk:
© 2023, Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Planverfasser

Die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes – wurde ausgearbeitet von: P3 Planungsteam GbR mbH, Ofener Str. 33a, 26121 Oldenburg, 0441-74210.

Oldenburg,

Unterschrift

Fachbereich III - Hoch- und Tiefbau/Frieling 19.01.2026

Beschlussvorlage

Für den	Öffentlichkeitsstatus	Sitzung am	Status
Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt	öffentlich	27.01.2026	zur Vorberatung
Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich		zur Beschlussfassung
Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt	öffentlich	14.01.2026	zur Vorberatung
Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich	14.01.2026	zur Beschlussfassung

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

Drucksache Nr.: BV/130/2025/1

4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02.19 "Börgerland II", Ortschaft Bunde

Sachverhalt

Der Gemeinde Bunde liegt ein Bauantrag für das Heuhotel, Rheiderlandstraße 3, zur Umnutzung in eine Psychotherapiepraxis vor.
Eine Umnutzung in eine Psychotherapiepraxis ist derzeit aufgrund der planungsrechtlichen Situation nicht zulässig.
Der Sachverhalt und die planungsrechtlichen Erfordernisse, eine solche Umnutzung zu ermöglichen, werden in der Sitzung vorgetragen.

Beschlussvorschlag

Es wird vorgeschlagen, den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02.19 „Börgerland II“ zu fassen.

BSWU 20.11.2025

VA Wenke Frieling erklärt anhand einer Präsentation den Sachverhalt. Ausschussmitglied Anja Freesemann gibt die Bezeichnung der Änderung zu bedenken.

VA Wenke Frieling erklärt, dass sie Rücksprache mit dem Planungsamt des Landkreises halten wird und im kommenden Verwaltungsausschuss die richtige Bezeichnung nennen wird.

Der Ausschuss schlägt vor, den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02.19 „Börgerland II“ zu fassen.

VA 04.12.2025

Uwe Sap erläutert den Sachverhalt.

VA Wenke Frieling erläutert, dass die Bezeichnung aus dem Beschluss des BSWU zur Änderung des Bebauungsplans wie folgt anzupassen ist:

4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02.19 „Börgerland II“, Ortschaft Bunde

Inhaltich ergeben sich dadurch keine Änderungen.

Der Verwaltungsausschuss beschließt einstimmig, den Aufstellungsbeschluss für die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02.19 „Börgerland II“ zu fassen.

Neuer Sachverhalt:

Die beigefügte Vorentwurfsplanung wird in der Sitzung vorgetragen.

Beschlussvorschlag:

Es wird vorgeschlagen, der Vorentwurfsplanung zuzustimmen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen und soweit sich keine Anregungen oder Änderungen ergeben, die förmlichen Beteiligungsverfahren mit den Vorentwurfsunterlagen sich deckenden Entwurfsunterlagen durchzuführen.

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

Anlagen:
BP 02.19 4. Änd. -Vorentwurf Satzung und Begründung

Gemeinde Bunde

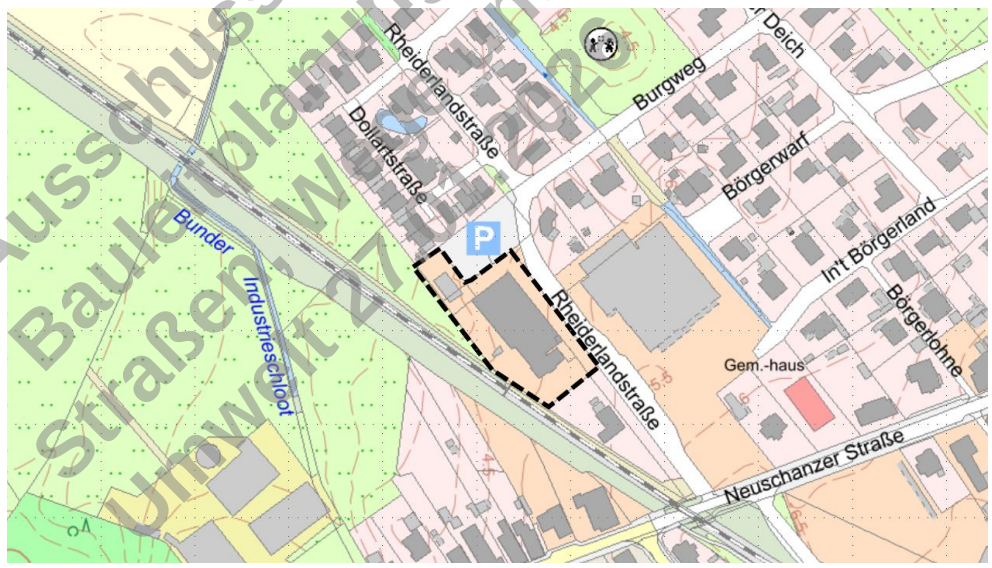
Landkreis Leer

Satzungstext mit Begründung

4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02.19 „Börgerland II“, Ortschaft Bunde

Verfahren nach § 13a BauGB

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.11.2025



Kartengrundlage: LGLN 2025 mit eigener Ergänzung

Unterlage für die Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Zur Prüfung Entwurf 12/2025

Gemeinde B u n d e

S a t z u n g

zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02.19 „Börgerland II“, Ortschaft Bunde

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) geändert worden ist, i.V.m. den §§ 10 und 58 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) geändert worden ist, hat der Rat der Gemeinde Bunde diese 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02.19 „Börgerland II“, Ortschaft Bunde in seiner Sitzung am …….. als Satzung beschlossen.

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgte nach § 13 a BauGB.

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.19 „Börgerland II“, Ortschaft Bunde umfasst den Bereich des SO-1. Die Abgrenzung dieses räumlichen Geltungsbereichs ist der Beikarte zu entnehmen.

§ 2 Erweiterung des SO-1 Nutzungskataloges

Die im Plan für das SO-1 befindliche textliche Festsetzung § 1 wird wie folgt ergänzt (die Ergänzung ist unterstrichen):

§ 1 der textlichen Festsetzungen - Gemäß § 11 BauNVO wird festgesetzt, dass im Gebiet SO-1 „Fremdenverkehrseinrichtungen“ Ferienwohnungen, Ausstellungsräume sowie Handels- und Dienstleistungseinrichtungen, die wesentlich der Versorgung von Feriengästen dienen, zulässig sind. Ausnahmsweise können Wohnungen für Betriebsinhaber, Verwalter und Aufsichtspersonen zugelassen werden. ~~Eine~~ Arztpraxen, sowie sonstige medizinische oder gesundheitsbezogene Dienstleistungen (z.B. Physiotherapie, Logopädie, Heilpraktik) können als Ausnahme zugelassen werden. ~~Sie müssen den Fremdenverkehrseinrichtungen räumlich untergeordnet sein.~~

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Siegel

Bunde, den Bürgermeister

Satzungstext - Seite 2 von 2

Hinweise

(1) Die dieser 4. Änderung nicht entgegenstehenden zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 02.19 „Börgerland II“, Ortschaft Bunde und seiner früheren Änderungen werden nicht berührt und bleiben in Kraft.

(2) Soweit bei erforderlichen Bau- und Erdarbeiten **archäologische Kulturdenkmale** (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder der Ostfriesischen Landschaft zu melden. Es wird in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBI. S. 517), §§ 13 und 14 verwiesen, wonach eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde erforderlich ist, wenn Erdarbeiten an einer Stelle vorgenommen werden, wo Funde vermutet werden. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

Rechtsgrundlage

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2025

Siegel

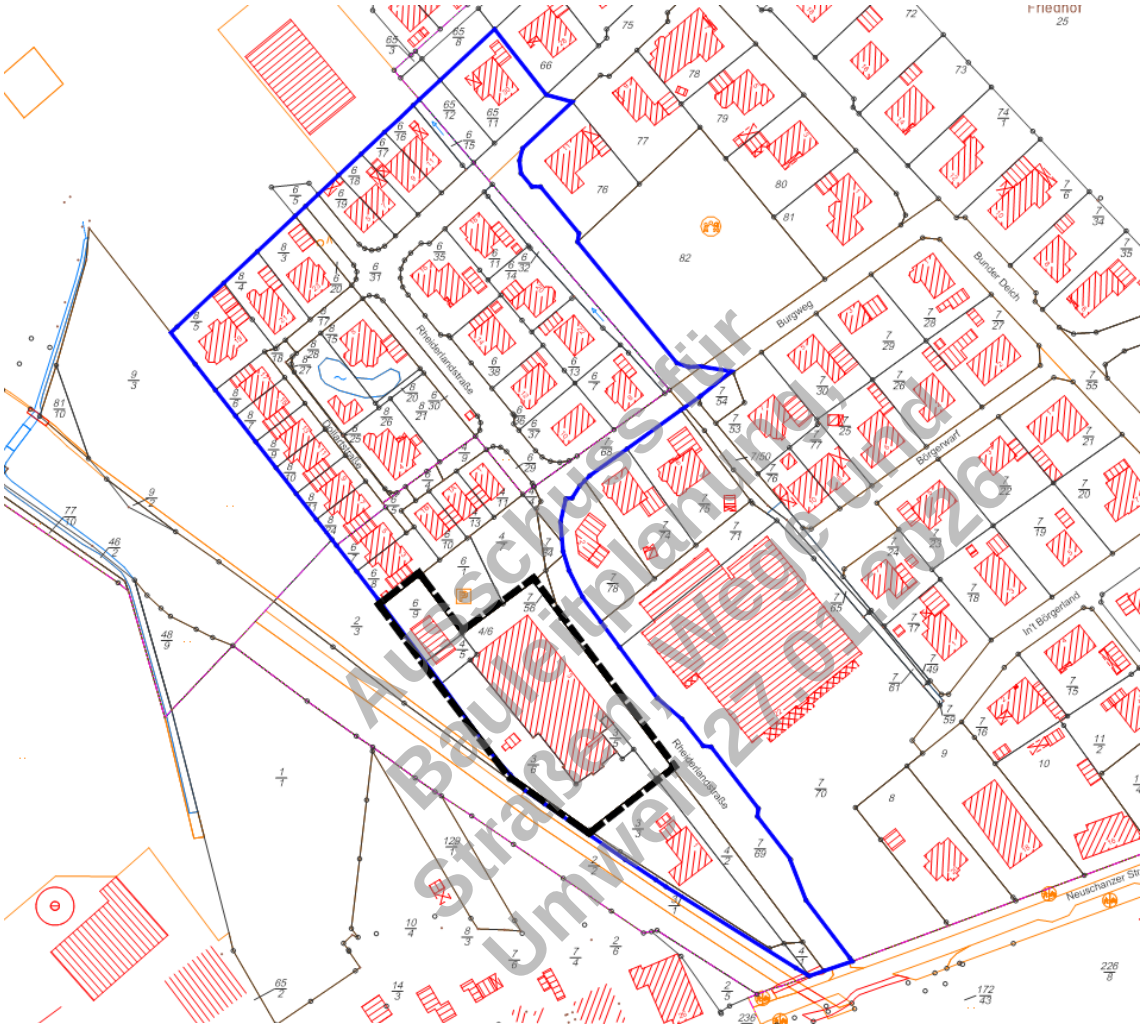
Bunde, den

Bürgermeister

Übersichtsplan

Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.19 „Börgerland II“, Ortschaft Bunde

(ohne Maßstab)



Geltungsbereich des Ursprungplanes

Geltungsbereich der 4. Änderung

Verfahrensvermerke

1. Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bunde hat in seiner Sitzung am 04.12.2025 den Aufstellungsbeschluss für die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.19 „Börgerland II“, Ortschaft Bunde im Verfahren nach § 13a BauGB gefasst.

2. Mit Schreiben vom …….. wurde den von der 4. Planänderung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB).

3. Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.19 „Börgerland II“, Ortschaft Bunde sowie die Begründung hierzu wurden in der Zeit vom …… bis …… im Internet auf der Seite der Gemeinde Bunde veröffentlicht und konnten während der Dienstzeiten öffentlich im Rathaus eingesehen werden (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB). Diese öffentliche Auslegung wurde ortsüblich bekannt gemacht.

4. Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bunde hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange in seiner Sitzung am …….. geprüft und abgewogen.

5. Der Rat der Gemeinde Bunde hat die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.19 „Börgerland II“, Ortschaft Bunde in seiner Sitzung am …….. beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB).

6. Die Satzung ist öffentlich bekannt gemacht worden und am …… in Kraft getreten.

Siegel

Gemeinde Bunde, Bürgermeister

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

7. Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.19 „Börgerland II“, Ortschaft Bunde ist eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 214 Abs. 1 BauGB); eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans (§ 214 Abs. 2 BauGB); sind beachtliche Mängel im beschleunigten Verfahren (§ 214 Abs. 2 a BauGB) und beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges beim Zustandekommen der 4. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung (§ 214 Abs. 3 BauGB)nicht geltend gemacht worden.

Siegel

Gemeinde Bunde, Bürgermeister

Begründung der 4. Änderung

Anlass der Planung

Der Gemeinde liegt ein Bauantrag vor, der auf den Erhalt einer Arztpraxis zielt, indem eine weitere medizinische Nutzung (Physiotherapiepraxis) am gleichen Standort umgesetzt werden soll. Dies soll durch die Umnutzung eines bislang als Heuhotel genutzten Gebäudes erfolgen. Durch die Umnutzung kann zusätzlich eine städtebaulich unbefriedigende Situation (Leerstand) verhindert werden.

Abb 1. Lage der beantragten Umnutzung, Bunde, Rheiderlandstraße 3

Umnutzung eines ehemaligen Heuhotels



Quelle: Luftbild LGLN 2025

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.08.2025

Ziel der Planung

Die Gemeinde ist bestrebt, eine dauerhafte, gute, wohngebietsnahe, gesundheitliche Versorgung in der Gemeinde zu etablieren und damit auch den Erhalt der vorhandenen Arztpraxis abzusichern. Für dieses Ziel ist der Zusammenschluss verschiedener Gesundheitsdienste an einem Standort zeitgemäß und soll deshalb gefördert werden.

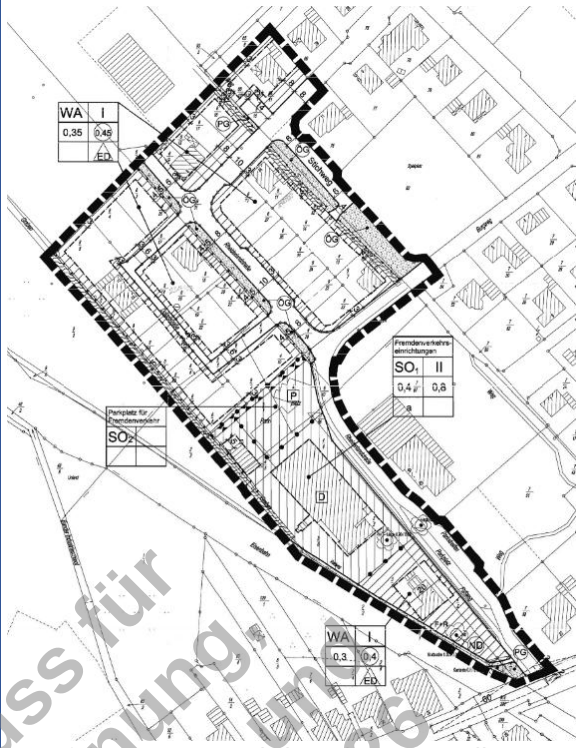
Rahmen-bedingungen

Um das beantragte Bauvorhaben in die Umsetzung zu bringen, ändert die Gemeinde deshalb den Bebauungsplan mit einer 4. Änderung.

Abb 2. Übersicht über den Ursprungsplan und die bisherigen Änderungen

Ursprungsplan
Bebauungsplan Nr. 02.19 „Börgerland II“, Ortschaft Bunde, rechtsgültig seit 1983



1. Änderung des Planes Rechtsgültig seit 2001	 Es erfolgte im Wesentlichen die Umwandlung einer Grünfläche in ein Sondergebiet für Fremdenverkehrseinrichtungen (SO). In einem ehemaligen Hofgebäude befinden sich aktuell neben dem „Dollartmuseum" der öffentlichen Hand auch private Nutzungen mit Ferienwohnungen, einem Cafe/Restaurant, einer betriebsbezogenen Wohnung sowie einem ehemaligen „Heuhotel" im Nebengebäude. Ein Parkplatz (SO 2) wird gemeinschaftlich genutzt.
2. Änderung des Planes in Textform Rechtsgültig seit 2004	Änderung einer textlichen Festsetzung zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern.
3. Änderung in Textform Rechtsgültig seit 2020	Änderung des Nutzungskataloges im SO-1 durch Zulassung einer Arztpraxis.

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

Bebauungsplan in Textform

Auch die 4. Änderung des Bebauungsplanes erfolgt als **Textplan**. Dies ist sachgemäß, denn es erfolgt allein die gezielte Erweiterung des bestehenden Nutzungskataloges im Sonstigen Sondergebiet (SO-1).

Die privaten Nutzungen des Gebäudes unterliegen Änderungen und die Gemeinde hat das Ziel, eine Nachnutzung dergestalt zu ermöglichen, dass das Gesamtanwesen vorrangig in seiner touristischen Nutzung weiterhin erhalten und kenntlich bleibt, jedoch zur Auslastung der Substanz und zum Erhalt des Baudenkmals weitere Nutzungen aus dem Bereich des Gesundheitswesens zugelassen werden, für die in der Gemeinde Bunde insgesamt Bedarf besteht.

Zugelassen werden entsprechend den städtebaulichen Erfordernissen der Gemeinde nun mehrere Arztpraxen (statt einer) sowie bei Bedarf sonstige medizinische oder gesundheitsbezogene Dienstleistungen (z.B. Physiotherapie, Logopädie, Heilpraktik). Die Sicherung und Stützung der medizinischen Versorgung der Gemeinde an zentraler Stelle im Gemeindegebiet dient nicht nur der Versorgung der Bevölkerung, sondern auch der von Touristen und steht damit nicht im Widerspruch zu den sonstigen touristischen Zielvorstellungen der Gemeinde.

Übergeordnete Planungen

Die Änderung **widerspricht nicht den Aussagen zu beachtender übergeordneter Planungen**, wie dem Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)[1] oder dem Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Leer[2]. Zudem ist die 4. Änderung des Bebauungsplanes weiterhin aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde entwickelt.

Verfahren

Für die 4 Änderung des Bebauungsplanes wurde am 04.12.2025 durch den Verwaltungsausschuss der Aufstellungsbeschluss gefasst. Das Verfahren erfolgt als Änderung eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung im **Verfahren nach § 13a BauGB**. Die erforderlichen Vorgaben für die Anwendung des Verfahrens sind erfüllt:

- Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt, die Grundkonzeption des Planes wird nicht infrage gestellt.
- Der Geltungsbereich der 4. Änderung weist nur eine Größe von ca. 4.000 m² auf. Damit sind durch die Planung deutlich weniger als 20.000 m ² Grundfläche betroffen. Eine Kumulation von Plänen liegt ebenfalls nicht vor (§ 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB).
- Es werden mit der Planänderung auch keine Vorhaben zugelassen oder vorbereitet, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen und es werden auch keine Natura 2000 Gebiete berührt (§ 13 a Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Berührte Belange

Die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02.19 hat keine nachteiligen Auswirkungen auf die nachfolgenden Belange:

- **Naturschutzfachliche Belange** werden mit der Änderung nicht berührt. Der zulässige Versiegelungsgrad wird nicht erhöht. Auch der Belang des Schutzgutes Boden erfährt keine Änderungen gegenüber dem bisherigen Baurecht.
- **Verkehrliche Belange** sind nicht erheblich betroffen. Durch die Nutzungsänderung ist nicht von mehr Alltagsverkehr auszugehen. Es sind weiterhin ausreichende Parkmöglichkeiten im Änderungsbereich und auch im Umfeld des zentralen Siedlungsgebietes gegeben.
- Auch **immissionsschutzrechtliche Belange** werden durch die Planänderung nicht berührt.

Abwägungs-ergebnis

Zusammenfassend dient die vorliegende 4. Änderung des Bebauungsplanes einer gezielten Innenentwicklung und die Änderung kann verträglich zu den bestehenden Strukturen umgesetzt werden.

Siegel

Bunde, den

Bürgermeister

Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt 27.01.2026

1 Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) vom 17.09.2022
2 Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Leer von 2024